BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höck, Johann Daniel Albrecht,

Abhandlungen aus dem Gebiete des Staatsrechts, der Polizey und Staatenkunde

Amberg ; Sulzbach 1804

Pol.g. 416 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769365-9

Pol. g.
410 m

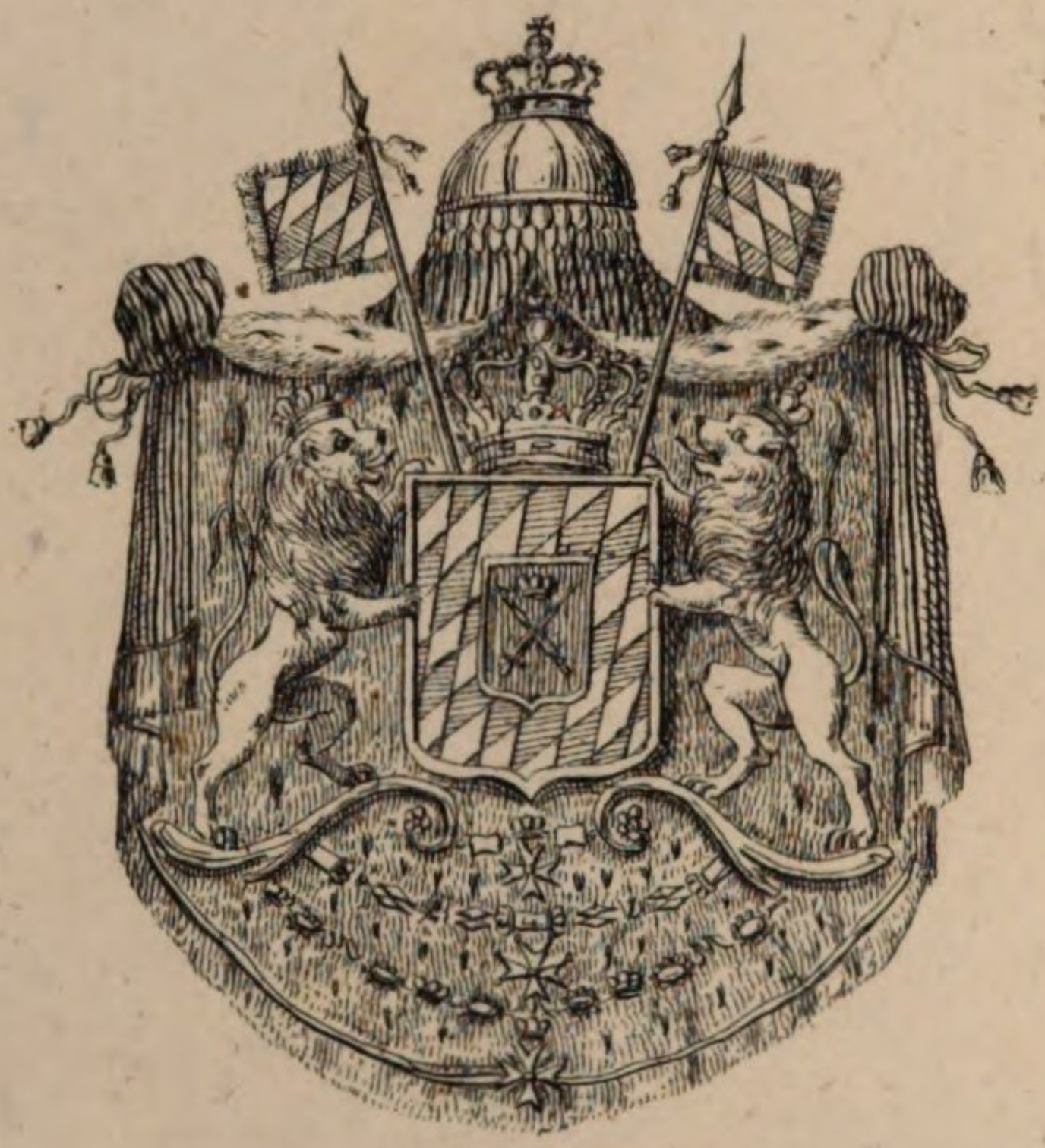

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

ET

<3662524120001 3
<3662524120001
Bayer. Staatsbibliothek

Abhandlungen

aus

dem Gebiete des Staatsrechts,

der

Polizey und Staatenkunde

von

D. J. D. A. Höck,

königl. preussischen Justizrath und Polizeydirektor in Schwabach,
und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

R

[redacted]

Mit einem Kupfer.

Amberg und Sulzbach,
im Verlage der Seidelschen Kunst- und Buchhandlung, 1804.

154

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Ludwig X.

regierenden Landgrafen zu Hessen ꝛc.

seinem

gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigst gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Der Beyfall, welchen meine im Jahr 1788 erschienenen kameralistisch-statistischen Aufsätze in der allgemeinen Literaturzeitung und andern kritischen Journalen erhalten haben, veranlaßte mich, meine seit dieser Zeit ausgearbeiteten Abhandlungen dem Publikum in einer Sammlung zu übergeben.

Meine Absicht dabey war keine andere, als dem Geschäftsmanne dadurch nützlich zu werden. Ob ich diese erreicht habe oder nicht, muß ich der Beurtheilung der Kenner überlassen.

Höck.

Schwabach,
am 15ten Juny 1802.

Innhalt.

I. Seite

Grundsätze der Polizey des Bierbrauens. 1

II.

Ueber die Volksmenge, Produkte und Industrie des Herzogthums Wirtemberg. 36

III.

Ueber die Mängel der reichsgräflichen Konstitution. 87

IV.

Zusätze zu Wagnitz historischen Nachrichten von Zuchthäusern. 112

V.

Ueber die nächtliche Erleuchtung der Städte mit Laternen. 119

VI. Seite

Ueber Brandassekuranzlisten als Quellen der Staatenkunde. . : : : 154

VII.

Staatswirthschaftliche Aphorismen. : : 161

VIII.

Abriß der Polizeyverfassung in dem königl. preussischen Fürstenthum Ansbach. : 165

I.

Grundsätze der Polizey des Bierbrauens.

§. 1.

Da das Bier zu den gesündesten und unentbehrlichsten Getränken gehört, so ist die Polizey verpflichtet, dafür zu sorgen, daß gutes und wohlfeiles Bier im Lande gebraut werde.

Alle das Brauwesen betreffende Polizeyanstalten und Verordnungen gründen sich auf eine hinlängliche technologische Kenntniß der Bierbrauerey und der besondern Einrichtungen und Verfassungen derselben in verschiedenen Ländern.

Jene lernt man vorzüglich aus folgenden Schriften:

F. W. Heun, Versuch der Kunst, alle Arten der Biere nach englischen Grundsätzen zu brauen, 8. Leipz. 1777.

J. C. Simons Kunst des Bierbrauens, 8. Dresden 1771.

Verbesserte Brau- und Branntweinurbar, 8. Leipzig 1787.

G. Rupprechts Abhandlung von der Malz-, Brau- und Gährungskunst, m. K., 8. Freyberg 1791.

J. W. Wäsers gründliche Anweisung zum Bierbrauen, 8. Berlin 1793.

M. Comburne, Theorie und Praxis des Bierbrauens, a. d. Engl. übersezt von C. H. Reichel, gr. 8. Leipz. 1796.

J. C. Jordans Anweisung zum kunstmässigen Brauen des Weißbiers, 8. Hannover 1799.

Krünitz, ökonom. Encyklopädie unter dem Artikel: Bier.

J. L. Christ, vom Weinbau — desgleichen vom Bierbrauen nach englischen Grundsätzen, mit 3 Kupfern, 3te ganz umgearbeitete und verbesserte Auflage, gr. 8. Frankfurt am M. 1800.

Die Bierbrauerey-Verfassung in verschiedenen Ländern aber ersieht man aus nachstehenden Schriften und Verordnungen:

F. X. von Moshamm, über das Bierbrau-Recht in Baiern, 8. Ingelstadt 1791.

G. Burks Gutachten über die in der Stadt Roßwein in Verfall gekommene Braunahrung, s. Leipz. Int. Blatt 1766. S. 435 — 37.

K. G. Prätorius, Beantwortung der Preisfrage: Ob es besser, das Bier unter obrigkeitlicher Aufsicht, oder in Privathäusern brauen zu lassen? 8. Berlin 1791.

Ueber die Verbesserung des Brauwesens, siehe Wittenberg. Wochenbl. vom J. 1795. S. 121.

Braureglement der Stadt Neumarkt 1749.

Braureglement der Stadt Ellrich 1753. in novo Corp. Const. March. Tom. I. S. 1014.

Brauordnung der Stadt Göttingen 1766.

Diese musterhafte Brauordnung, welche den Herrn Bürgermeister Willich zum Verfasser hat, ist auch in Bergius Sammlung von Polizey- und Kameralordnungen befindlich.

§. 2.

Die Polizeyanstalten und Verordnungen, welche das Brauwesen betreffen, sind entweder allgemeine, welche solches überhaupt, oder besondere, welche verschiedene Gegenstände desselben angehen.

§. 3.

Zu den allgemeinen Anstalten gehö-

ren

1) die Errichtung besonderer Braukollegien, welche die Beschaffenheit des Malzes, so wie die Güte und Stärke der Biere jederzeit untersuchen, und darauf sehen sollen, daß gutes, gesundes Bier gebraut werde.

S. Kön. Preussisches Cirkularrescript vom 28sten März 1787.

2) Die Abfassung und Bekanntmachung gründlicher Brauordnungen, die aus den vorzüglichsten Schriften und Verordnungen ausgezogen, mit Zuziehung geschickter und unpartheyischer Braumeister berichtiget und auf das Lokale angewendet werden.

3) Zweckmässige Einrichtung des Brauwesens. Es giebt viele Städte, wo ein jeder Bürger das Recht hat, zu brauen; in andern ist dieses Recht nur auf eine bestimmte Anzahl festgesezt; oft findet man, daß die Braugerechtigkeit auf den Häusern ruht, so daß der jedesmalige Besitzer eines sol-

chen Hauses zugleich die Braugerechtigkeit hat. Diese mit solcher Gerechtigkeit begabten Bürger nun, die in den mehresten Städten eine besondere Zunft ausmachen, ihre Artikel haben und oft noch besondere Vorzugsrechte geniessen, können in einigen Städten brauen, wie viel und wie oft sie wollen, in andern hingegen können sie zwar brauen, wenn sie wollen, sie dürfen aber nur so viel brauen, als sie Biere oder Gebräude haben. Das Riege- oder Reihebrauen, welches von einigen*) vertheidigt wird, darf im Preussischen da, wo es nicht bisher Statt gehabt hat, nicht eingeführt werden.**)

§. 4.

Die besondern Verordnungen beziehen sich entweder

a) auf die Güte des Biers (§. 5—11.), oder

b) auf den Preis desselben (§. 12.—15.)

---

*) S. Prätorius a. a. O. S. 9.

**) S. Lamote's Abhandlungen, B. II.

§. 5.

Die Güte des Biers hängt von der Quantität und Beschaffenheit seiner Bestandtheile (§. 6.), von der Geschicklichkeit der Brauer (§. 7.), und von der Einrichtung der Malzdarren der Brauhäuser und Brauöfen (§. 8.) und von der guten Aufsicht der Polizey (§. 9. 10. 11.) ab.

§. 6.

Die Bestandtheile des Biers sind:

a) Wasser. Nicht alle Wasser geben gleich gutes Bier. Weil das weiche weniger fremde Theile mit sich führt und zur Auflösung des Malzes am fähigsten ist, so räumt man ihm den Vorzug vor andern ein. Bey der Wahl und Zubereitung des Wassers hat die Polizey darauf zu sehen:

1) daß der Gebrauch des faulen ganz untersagt werde.

2) Daß man die Verbesserung der harten Wasser blos durch das Kochen, oder Aufbewahren in einer wärmern Luft bewerkstellige, es aber keineswegs durch Ku-

mist oder andere unreine Beymischungen erweiche.

3) Daß man nicht gestatte, das Wasser durch Anschwängerung mit Lauge oder Potasche zum Ausziehen der Bestandtheile des Malzes geschickter zu machen.

4) Daß gesorgt werde, daß kein mehrere Salztheile enthaltendes Wasser, ohne genaue Untersuchung seiner Schädlichkeit oder Unschädlichkeit, dazu angewendet werden könne.

b) Getreide, vorzüglich Gerste und Waitzen, aus welchen das Malz bereitet wird. Die Fehler des Getreides haben, so wie bey dem Brod, auch auf das Bier Einfluß. Faule, schimmlichte Saamen geben eine stinkende Jauche und verderben das beste Malz. Gerste von verschiedenem Alter, von verschiedenem Boden, von verschiedener Güte und Reife und welche frisch oder mit Schaafmist gedüngt worden, giebt kein gutes Bier; daher muß der Gebrauch derselben, so wie des nicht ausgewachsenen oder mulstrigen Waitzen verboten werden.

S. Braureglement für die Stadt Neumarkt 1749.

Brauordnung der Stadt Göttingen 1766.

§. 17.

Das Malz wird entweder in der freyen Luft, oder in besondern Malzdarren gedörrt. Ersteres giebt ein gesünderes Bier, ist aber weniger dauerhaft. Auf die zweyte Art wird es zwar auch gut, aber bey dessen Zubereitung können verschiedene Fehler vorgehen. Es wird nämlich aus Unachtsamkeit entweder dumpfigt, oder gar sauer. Ist es zu schnell gedörrt, rauchigt oder halb verbrannt: so wird es ranzigt und dem Harz ähnlich, und das daraus bereitet werdende Bier wird dadurch dunkel, scharf und erhitzend. „Nicht „nur in jeder Stadt, sondern oft in jedem „Brauhause wird hiebey auf eine andere „Art zu Werk gegangen. Einige wechseln „mit dem Wasser, worinnen das Getreide ge„weicht wird; andere hingegen thun es nicht; „hier läßt man es länger und stärker wach„sen, als dort; in einigen Brauhäusern sieht „das Malz braun, in andern wieder gelb „aus; mit einem Worte, das Verfahren „bey dieser so wichtigen Vorarbeit ist äuf-

„erst verschieden, und größtentheils schlecht,
„welches denn, aus ganz natürlichen Ursa-
„chen, auf die Beschaffenheit des Biers ei-
„nen ungemein starken Einfluß haben muß.“*)

Die Polizey bestellt daher nicht nur besondere Malzaufseher, welche das Malz sorgfältig besichtigen und die bemerkten Fehler anzeigen, sondern bestimmt auch in den Brauordnungen die Zeit, wann, und die Art, wie das Malz bereitet und aufbewahret werden soll.**)

c) Hopfen. Der Hopfen muß gut und unverdorben, keineswegs naß, schimmlicht oder erhizt seyn. Die Quantität desselben muß in der Brauordnung bestimmt werden. Man darf den Hopfen nicht in eine kochende Flüssigkeit bringen, sonst verschliessen sich seine Poren, durch welche seine balsamischen und salzigen Theilchen ausdünsten sollen. Wenn man den Hopfen lange mit Bier kochen lässet, so verdampft sein flüchtiges Oel und Salz, und bleiben nur bitteres Oel und erdige Theile

---

*) S. Prätorius a. a. O. S. 21.

**) S. Brauordn. der St. Göttingen §. 19 und 20.

zurück. Die Würze, eine gesättigte und fette Flüssigkeit, verstopft die Poren des Hopfens, und kann ihn nicht gehörig durchs Kochen aufschliessen. Am besten ists, wenn man den Hopfen in laues Wasser einweichet und mit Weinsteinsalz ohngefähr 24 Stunden digeriret. Die abgegossene Flüssigkeit kocht man darnach nur eine Viertelstunde mit dem Biere. So bleibt die Kraft des Hopfens beysammen, und das Bier, wenn es nämlich Malz und Hopfen in gehöriger Menge hat, bekommt Geist und Geschmack, schaumt und passirt geschwinde den menschlichen Körper, es wird auch nicht sauer, woran das Weinsteinsalz Ursach ist.

Die Stelle des Hopfens wird oft durch andere Dinge von den Brauern ersezt, um dem Bier entweder einen unterscheidenden Geschmack, oder etwas Berauschendes zu geben. Dahin gehören z. B. Porst (Ledum palustre), Kellerhals (Daphne mezereum), Weißnießwurz (Veratrum album) und andere schädliche Sachen. Solche Verfälschungen verdienen die strengste Strafe. Dahingegen sollte die Polizey, weil der Hopfen sehr oft mißräth, mit denen in euern Zeiten vorgeschlage-

nen Surrogaten*), vorzüglich mit dem Biberklee, aus welchem die Engländer ihren gesunden Porter brauen, Versuche anstellen und dessen Anbau durch Prämien und Anweisungen zu befördern suchen.

d) Hefe. Diese muß gut seyn, und zu rechter Zeit mit dem Malz vermischt merden. Auch darf man weder zu viel, noch zu wenig nehmen, weil im ersten Falle die Würze zu schnell verloren gehen, im zweyten aber die Gährung gehindert werden würde.

§. 7.

Das Bierbrauen erfodert viele chemische Kenntnisse von der Auflösung der Bestandtheile, der Gährung, ihren Graden, der Vermischung verschiedener Stoffe und ihres Maases; die Polizey muß daher darauf sehen, daß den Lehrlingen der Bierbrauerey nicht blos ein mechanischer, sondern auch ein theoretischer Unterricht (wozu die §. 1. angeführten Schriften gebraucht werden können) ertheilt, sie nach Verlauf ihrer Lehrjahre zum Wandern und Besuch der un-

*) S. Reichsanzeiger 1800.

ten*) angeführten berühmten Bierbrauereyen angehalten, und ihnen bey ihrer Aufnahme zum Meister ein zweckmässiges Meisterstück aufgegeben werde.

§. 8.

Die Polizey sorgt für vortheilhafte Anlage der Malzdarren, für die zweckmässigste Einrichtung und Reinlichkeit der Brauhäuser und Braugefässe.

§. 9

Sie hebe, so viel als möglich ist, den Bierzwang auf, und führe den Reihe-Schank ein, sofern er sich nicht blos auf einige Einzelne einschränkt; auch befördere sie den Wetteifer in Ansehung der Güte des Biers durch Konkurrenz und scharfe Aufsicht und Prüfung der Polizey.

§. 10.

Sie lasse jedes Gebräude durch die Polizeyinspektoren mit der Bierwaage untersuchen.

---

*) Bamberg, Braunschweig, Bremen, Burgfarrenbach, Goslar, Merseburg, Regensburg, Salzburg, ꝛc.

Da aber die gewöhnliche Bierwage, welche nichts als den Grad der spezifischen Schwere des Biers anzeigt, bey gut gegorenem und geistigem Bier nicht richtig zeigt, und der von dem Engländer Richardson erfundene Sacharometer, welcher den Grad der Schwere und der Geistigkeit entdeckt, sehr theuer ist: so muß man bey der gewöhnlichen Bierprobe auch zugleich Geruch, Gesicht und Geschmack zu Hülfe nehmen.

§. 11.

Findet man theils durch die Bierprobe, theils durch Geschmack und Gesicht, daß ein Bier schlecht ist und nicht die gehörigen Eigenschaften hat: so wird es unter die gewöhnliche Taxe herabgesezt. Ganz schlechtes und ungesundes Bier wird ausgeschüttet und der Brauer mit Verlust des Meisterrechts bestraft.

Betrügereyen durch Verfälschung des Getränkes zu verhüten, sollte die Einmischung, das Fassen und Vermischen des Biers in Beyseyn der Accise-Offizianten geschehen, und von jeder Sorte des Getränks Proben auf Bouteillen gezogen, versiegelt, und bis das ganze Gebräude ausgeschenket worden, aufbewahret werden.

S. Kön. Preuſ. Deklar. vom 21ſten Jun. 1771 und 21ſten Jan. 1772.

§. 12.

Die Wohlfeilheit des Biers wird befördert

a) durch holz- und zeitersparende Einrichtung der Malzdarren und Brauöfen (§. 13.)

b) durch Verwandlung der Privat- in öffentliche Brauereyen (§. 14.)

c) durch genaue Biertaxen. (§. 15.)

§. 13.

Beym Malzdörren braucht man ein anhaltendes Feuer, und dazu leiſtet Eichen-, Erlen- und Buchenholz die beſten Dienſte. Eine nützliche holzerſparende Malzdarre, ohne beſondere Feuerung, bey welcher eine und eben dieſelbe Hitze über dreymal genuzt werden kann und auf welcher das Malz weit beſſer, als gewöhnlich wird, hat ein Brauer in Stettin im Jahr 1790 erfunden, wovon Hr. Prof. Ihn in Stettin einen genauen Riß, wie auch eine vollſtändige Beſchreibung von ihrer Anlage und Nutzen zu liefern verſprochen hat. *)

*) Intelligenzblatt der allgemeinen Literaturzeitung 1790. Nro. 159.

Die Oefen sind gewöhnlich so gebaut, daß sie viel Holz erfodern. Hesse*) und Chryselius**) haben eine bessere Art Pfannen- und Kessel-Oefen beschrieben und abgebildet, wodurch man die Vortheile erlanget, viel Holz zu ersparen, das Gebräude früher zu vollenden und die Kessel und Pfannen länger brauchbar zu erhalten. Die Pfannen und Kessel werden mit auf- und nieder gehenden Zügen versehen, wodurch das Feuer an deren Flächen auf- und niedergeführt wird. Die Reinigung der Kanäle ist leicht und bequem Man kann mit Holz, Torf, Steinkohlen, Erdkohlen feuern, wobey man jederzeit den Kessel mit einem hölzernen Deckel bedecken muß.

Auf der Graf Magischen Brauerey zu Volpertsdorf in Schlesien hat der Obergeschworne Risal einen Versuch gemacht, besseres und stärkeres Bier zu erhalten. Die Veranlassung

---

*) Hesse's praktische Abhandlungen, 8. Leipzig. 1790.

**) J. W. Chryselius Anweisung, holzersparende Oefen, Pfannen, Braukessel und Küchenfeuerungen anzulegen. 2te Auflage m. K. gr. 8. Leipzig 1798.

dazu gab ihm die Destillirung des Branntweins. Nach seiner Bemerkung ist die erste Ausdünstung oder der sogenannte Vorsprung der stärkste Geist, der beym Branntweinbrennen emporsteigt. Er dachte daher beym Bierbrauen auf ein Mittel, welches die Ausdünstung nicht verloren gehen liesse; weil er sich überzeugte, daß dadurch die Kräfte des Biers vermehrt werden müßten. Diesen Entzweck zu erreichen, ließ er auf die Braupfanne einen Deckel von Brettern machen, auf diese Art, daß derselbe bey jedesmaligen Schöpfen durch einen Kloben in die Höhe gezogen und dann wieder herunter gelassen werden kann. In der Mitte hat der Deckel einen kleinen Schieber, um darnach sehen zu können, wenn es Zeit ist, auszuschöpfen. Der Meesch und das Bier wurde also in der bedeckten Braupfanne gekocht. Der Versuch entsprach der Erwartung vollkommen. Das Bier war stärker und besser; überdieß wurde auch durch die Bedeckung der Braupfanne die Geschwindigkeit des Kochens befördert. Auch folgende von einem Engländer Namens Richart Schamon erfundene Verbesserungen verdienen, da sie darauf abzwecken, Zeit und Holz zu ersparen, und da sie leicht angebracht werden können, auch in Teutschland angebracht zu werden.

Man

Man bedecke den Maischbottich, mache ihn luftdicht, und überziehe ihn rund um, oben und unten mit einem Mörtel, der den Dampf zurückzuhalten im Stande ist, so daß während dem Maischen die Hitze beliebig vergrössert werden kann, indem man Dampf in den Mörtel und zwischen denselben steigen läßt. Durch dieses Hülfsmittel kann auf einmaliges Maischen oder höchstens auf zweymaliges, das Malz besser ausgezogen werden, als es jezt nicht auf vielmaliges Maischen geschieht. Man kann den Dampf auch in die zum Brauen nöthigen Geräthschaften durch Röhren leiten, wo er sie sodann reinigt, und verhindert, daß nichts Saures oder Faulendes zurückbleibe.

Die Kühlstöcke (sonst auch Schiffe genannt) müssen einen doppelten Boden haben. In dem ersten, in welchen die Würze zum Abkühlen kommt, ist der obere Boden gegittert von Holz und mit Bley bedeckt, indem die Metalle weit bessere Wärmleiter sind, als das Holz. Durch diesen Boden gehet sodann die Wärme von der Würze in den Zwischenraum zwischen beiden Boden, der entweder leer, oder mit Wasser angefüllt ist. Der untere Boden kann wie ge-

wöhnlich von Holz seyn. Unterhält man indessen einen Zufluß von kalter Luft oder kaltem Wasser in diesem Zwischenraum, so ist dieß für den beabsichtigten Zweck am dienlichsten. Die Braukessel müssen lange Cylinder, an den Enden doppelt seyn, und ihre eigenen Oefnungen oder Thüren haben. Ihre Länge kann das Zwey- Drey- und Mehrfache von ihrer Weite betragen. Je grösser die Länge im Verhältniß zu der Weite ist, desto mehr durchdringt die Hitze die darinn kochende Flüssigkeit. Statt der ungeheuren Flamme, die man gewöhnlich unter dem Braukessel unterhält, legt man zwey oder drey Feuer an, die aber zusammen nicht den vierten Theil so viel Holz brauchen, als das gewöhnliche grosse Feuer. Diese Cylinder liegen der Länge nach über den Feuern, und man sorgt dafür, daß Rauch und Flamme spiralförmig um sie herumgehen, wodurch denn alles gleichförmig erwärmt wird, und nichts von dem Rauche in den Kamin kommt, als was noch unverbrannt ist. Der Kamin muß nahe an dem Mittelpunct des Cylinders angebracht seyn; Flamme und Hitze sammeln sich rings um den Kessel, und wirken, ehe sie zum Kamin gelangen, von allen Seiten gleich auf denselben. Ueber einen solchen Braukessel

kann man noch einen andern Kessel stellen, der die Mündung der Röhre des untern bedeckt, und an seinem Boden von demselben erhizt wird. Nun geht die übrige Hitze, anstatt von dem untern Kessel sogleich in den Kamin zu gehen, erst noch um den obern Kessel herum. Diese Kessel sieden ausserordentlich schnell und geben gewaltig viel Dampf, ohne daß die Gefässe Schaden nehmen, wie es bey den gewöhnlichen Feuern der Fall zu seyn pflegt. Auch erspart man viel Holz und Zeit, und gewinnt die flüchtigen Theile von Hopfen und Malz, die man in einer an dem Kessel angebrachten Kondensirröhre auffängt. Sezt man zwey oder drey solcher Cylinder zusammen und bringt sie bey den beiden Enden des Ganzen an, so wird das mittlere Stück so bald sieden, als jedes der beiden andern. Man hält sich ein Verzeichniß über die jedesmalige Zeit des Siedens, so daß man im Stande ist, sie in Zukunft genau vorher zu bestimmen. Diese Cylinder oder Kessel können nach Belieben entweder zusammen als einer, oder einzeln als drey Stücke gebraucht werden, auch kann man zwey Würzen, auf jeder Seite eine und das Wasser in der Mitte sieden lassen; auf alle Fälle sind die Vortheile

solcher Kessel unzählig. Die gleichen Vortheile lassen sich auch von allen andern zum Sieden nöthigen Gefässen, die eine ähnliche Form annehmen können, erwarten.

Zur ersten Destillation ist ein solcher Kessel allein oder mit einem andern vortreflich; man darf nicht fürchten, daß die Flüssigkeit unrein übergeht, man kann sie leicht und bequem umrühren, und die Flamme und Hitze wirken so auf das Gefäß, daß es von allen Seiten gleich durchdrungen wird. Da an einem solchen Cylinder kein abgesonderter Boden ist, so können sich auch die gröbern Theile der Maische nirgends absetzen. Durch den ganzen Cylinder ist die Flüssigkeit im Sieden, die groben Theile werden also beständig gegen die Mitte oder Achse des Cylinders als den kühlsten Theil getrieben und dort schwebend erhalten, wodurch das bey andern Blasen häufige Absetzen an der Seite und darauf folgende Anbrennen verhütet wird. Bey Läuterungsblasen sind die Vortheile dieser Form und Anwendung des Feuers ebenfalls beträchtlich.

Um die ausserordentlich starke Dampfwolke, die sich von solchen Gefässen erhebt, und für

die eine gewöhnliche schlangenförmige Kühlröhre nicht hinreichend wäre, aufzufangen und zu kondensiren, hat Schannon auch ein neues Kühlgefäß erdacht, welches von weniger Innhalt, aber grösserer Fläche ist. Der heisse Dampf wird hiedurch mit der kühlen Oberfläche in unmittelbare Berührung gesezt, durch deren sämmtliche Glieder er ununterbrochen aufsteigt, und nicht, wie bey dem gewöhnlichen Verfahren, gegen seine Natur unter sich geht. Bey diesem Abkühlen ist der Druck der Luft abgehalten, indem man die destillirte Flüssigkeit als Ventil wirken läßt. Auf diese Art wird in derselben Zeit und aus einem Gefäß von gleichem Innhalt die doppelte, drey bis vierfache Quantität Dampf mit weniger Holzverlust, als bey der gewöhnlichen Verfahrungsweise übergetrieben, und die flüchtigen Theile verfliegen nicht in die Luft, sondern werden durch die kondensirte Flüssigkeit filtrirt und zur grossen Verbesserung des überdestillirten Spiritus erhalten. Diese Kühlmaschine bestehet aus zwey breiten und hinreichend langen metallenen Platten, die im Zickzack gebildet sind. Zwischen jeder Krümmung ist eine flache Röhre, in welcher die Kondensation bewirkt wird. Der Bug an dem untern Ende, in

welchem der Arm des Destillirkolben eingefügt ist, ist die Receptionskammer, unterhalb welcher eine Abtheilung ist, die das Separationsventil bildet; beide zusammen machen das Kondensationsventil aus. Hier fangen die Krümmungen an, dünner zu werden, um eine desto stärkere Abkühlung zu bewirken, und nun wird die kondensirte Flüssigkeit in eine runde Röhre mit einem Ventil geleitet, durch welche sie sodann, wie bey gewöhnlichen Kühlfässern auslauft, und in einer Vorlage aufgefangen wird. Der Dampf, der sich durch die Menge von Krümmungen ausbreitet und erhebt, wird durch eine oben angebrachte Röhre bewogen, die elastische Luft und die nicht kondensiblen Theile mit wegzuführen, und wird in die erste von den untern Krümmungen geleitet und durch die kondensirte Flüssigkeit filtrirt, ehe er herauskommt. Thut man eine dritte korrespondirende Metallplatte hinzu, so hat man eine doppelte Kühlmaschine; bringt man noch eine vierte an, so sind sie ganz bequem durch einen Zwischenraum abgesondert, durch welchen man Luft oder Wasser zum Kühlen gehen lassen kann. Dieser doppelten Kühlmaschine kann man sich ohne eine schlangenförmige Röhre bedienen; oder will man die Leztere anwenden, so

kann man zwey Blasen zugleich versehen, wenn man nämlich die Maschine in eine solche Röhre steckt. Man kann auf diese Art den Dampf von zwey Blasen ohne einen Tropfen Wasser kühlen, indem man dem Luftzug Zugang gestattet, der statt des Wassers wirkt, und noch dazu die Flamme zu beleben dient. Endlich kann noch der Dampf der Maischblase und der Läuterungsblase mittelst dieser Maschine auf mehr als eine Art zugleich dienen.

§. 14.

Die Verwandlung der Privat- in öffentliche Brauereyen ist ebenfalls ein Mittel, die Wohlfeilheit des Biers zu befördern, indem man bey diesen die Materialien im Grossen wohlfeiler einkaufen und den Preis derselben, so wie alle übrigen beym Brauen vorkommenden Ausgaben genauer angeben kann.*)

§. 15.

Wenn man einen billigen Preis des Biers durch Konkurrenz nicht bewirken kann: so muß solches durch Biertaxen geschehen. Die Biertaxe

---

*) S. Pistorius a. a. O. S. 37.

oder der von der Polizey vorgeschriebene Preis, um welchen die Bierbrauer das Bier verkaufen dürfen, muß so eingerichtet werden, daß dem Brauer, nach einer genauen Berechnung des Aufwands und Ertrags, ein billiger Profit zugestanden werde.

Im Preussischen wird die Biertaxe viertel- oder halbjährig, den 1sten Junii und 1sten December jeden Jahrs von der Polizey mit Zuziehung eines erfahrnen Accisebedienten angefertiget und man siehet dabey

1) auf den marktgängigen Getreidepreis;

2) auf die Quantität des Malzes und Hopfens zu einem Brauen;

3) auf den Preis des Malzes, Hopfens, Holzes und nöthiger Zuthaten;

4) auf alle übrige Ab- und Ausgaben;

5) auf den Gewinn des Brauers.

Die Brauordnungen bestimmen die Schäffelzahl zu einem Gebräude, als welche von den königlichen Kammern mit Zuziehung der Accis, directionen ausgearbeitet werden. In der Churmärkischen Kammerverordnung vom 2ten Febr. 1739 wird die Verfassung der meisten churmärki-

schen Städte, nach welcher von 1 Winspel Waitzenmalz 24 Tonnen und von 1 Winspel Gerstenmalz 16 Tonnen Bier gebraut werden, mit der Maasgabe bestättiget, daß von ein Winspel Waitzenmalz, nach Abzug zweyer Tonnen zum Auffüllen und zur Konsumtion des Brauers, nur 22 Tonnen, und von 1 Winspel Gerstenmalz, nach Abzug 1 Tonne zum Auffüllen und für den Brauer, nicht mehr als 15 Tonnen Bier zum Verkauf gezogen werden sollen.

Auch bey der neuen Acciseinrichtung im J. 1766 wurde es in Absicht der Quantität des zu ziehenden Getränkes bey den Lokalverfassungen gelassen, und nur zum Besten des Militärs und der ärmern Leute, von einem Gebräude von 5 Scheffel Waitzenmalz und $7\frac{1}{2}$ Scheffel Gerstenmalz, 1 Tonne Nachbier zu brauen erlaubt, die Vermischung desselben mit starkem Bier aber untersagt.

Deklar. Pat. vom 14ten April 1766.

Nach der Deklaration vom 17ten Junii 1771 für die Chur- und Neumark sollte starkes und schwaches Bier gebrauet, zu jenem 1 Schäffel Waiz oder $1\frac{1}{2}$ Schäffel Gerstenmalz auf die Tonne, zu diesem 1 Schäffel Waitzen auf $1\frac{1}{2}$ Tonne und

1 Schäffel Gerste auf 1 Tonne genommen und an Koffent für die ärmere Volksklasse und Soldaten von jedem Gebräude starken oder schwachen Biers nicht mehr als $\frac{1}{4}$ gezogen werden. Zugleich wurde in allen Provinzen aus 1 Schäffel Waitzenmalz $1\frac{1}{2}$ Tonne, und aus 1 Schäffel Gerstenmalz 1 Tonne, und in Schlesien aus 1 Schäffel Waitzen 2 Achtel, und aus 1 Schäffel Gerstenmalz $1\frac{1}{2}$ Achtel Bier zu ziehen erlaubt; kurz darauf aber nöthig gefunden, allgemein festzusetzen, daß ein ganzes Gebräude nur aus 32 Schäffeln Getreide bestehe, die Brauer nur ganze oder halbe Gebräude brauen, und das Bier in ganze, halbe und viertel Tonnen einfassen, so bald das nach Vorschrift der Lokalbraureglements zu ziehende starke Bier abgebraut, $\frac{1}{5}$ Gebräude Koffent für die Soldaten und Armen ziehen sollten, alsdann aber die Träber zu Verfertigung des halben Biers für ihre Kunden noch einmal kochen, und nach dem Verhältnisse des durch die Braureglemens zu einem Gebräude bestimmten Getreidequanti, mit starkem Biere vermischen konnten.

Deklarat. vom 21sten Januar 1772.

Die eigentliche Kalkulationsprincipien für die Preussischen Städte sind unter dem 17ten

Junii und 16ten October 1771; ingleichen durch die erstgedachte k. Deklaration vom 21sten Januar 1772 bekannt gemacht und festgesezt worden, worauf also die Taxen von Weiß- und Braunbier gegründet sind, wie beide folgende Beyspiele A. und B. von Berlin zeigen, welchen ich noch unter C. eines von Baireuth anfüge.*)

A. Biertaxe zu Berlin vom 1. Jun. 1794.

Von einem Brau starken Waitzenbiers zu 16 Tonnen von 16 Schäffel Waitzen nach den approbirten Grundsätzen vom 16ten October 1771.

	Rthlr.	gr.	pf.
16 Schäffel Waitzen nach dem halbjährig. Durchschnitt v. 1sten Decbr. bis lezten Mai d. J. zu 1 Thlr. 18 gr. .	28	—	—
1 Schäffel 8 Metzen Hopfen à 13 gr. 6 pf. . .	—	20	6
Mahlmetze . . .	—	16	—
Mahlgeld . . .	—	1	6

*) Beide erstere sind aus Borowski's Abriß des Preussischen Kameralwesens; leztere aus des Herrn Reg. Präs. von Völderndorf Geschichte einer Brodraitung nebst Grundsätzen über den Biertax z. Baireuth 1792 genommen.

	Rthlr.	gr.	pf.
Wagegeld . . .	—	2	—
Accise für 16 Tonnen .	12	—	—
Umschüttegeld à 4 pf. .	—	5	8
Erlaubnißschein à 4 pf. .	—	5	8
Kienenholz zum Brauen .	3	20	6
Anfuhrlohn	—	8	3
Elsenholz zum Darren incl. Dammgeld . . .	1	7	—
Anfuhrlohn	—	4	—
Brauerlohn incl. Essen und Trinken	1	23	2
Darrlohn	—	21	—
Bierspünderlohn . . .	—	1	—
Malzfuhrlohn . . .	—	9	—
Stellbärme (Hefe) . .	1	10	9
Böttcherlohn	1	6	—
Pfannenzins	—	12	9
Insgemein für Licht, Besen und Kien	—	16	11
Dem Brauer an Miethe und Sustentation . .	2	12	—
Für Fuhren Spreewasser à 8 gr.	1	8	—
Summa	58	14	3

	Rthlr.	gr.	pf.
Hievon ab die Einnahme			
1) Für Träber 1 Rthlr. 16 gr.			
2) Für Bärme 1 Rthlr. 12 gr.	3	4	—
Summa	55	10	3

Dieß auf 16 Tonnen vertheilet kostet die Tonne 3 Rthlr. 11 gr. $1\frac{11}{16}$ pf. und d. Quart $9\frac{27}{100}$ oder 10 pf.

B. Biertaxe zu Berlin

von einem Gebräude starken Gerstenbiers zu $21\frac{1}{3}$ Tonne à 32 Schäffel, nach der königl. Deklaration v. 21sten Jan. 1772 berechnet.

	Rthlr.	gr.	pf.
32 Schäffel halb grosse und halb kleine Gerste nach halbjährigem Durchschnitt der marktgängig gewesenen Getreidpreise vom 1sten April bis 1sten Octbr. à 15 gr. 6 pf. pro Schäffel . .	20	16	—
4 Schäffel $4\frac{1}{2}$ Metze Hopfen à 6 gr. 4 pf.	1	3	$1\frac{1}{2}$

	Rthlr.	gr.	pf.
Mahlmetze . . .	—	11	—
Mahlgeld . . .	—	3	—
Wagegeld . . .	—	4	—
An Accise für 21 1/3 Tonnen à 18 gr.	16	—	—
Umschüttegeld pro Schäffel 4 pf.	—	11	—
Erlaubnißschein zum Brauen à 4 pf. . . .	—	11	—
Für Holz zum Brauen incl. Dammgeld . .	5	18	9
Fuhrlohn	—	11	10
Holz zum Malzdarren .	3	2	8
Fuhrlohn	—	5	3
Brauerlohn incl. Essen und Trinken . . .	3	22	4
Darrlohn	1	18	—
Bierspünderlohn . . .	—	2	—
Malzfuhrlohn . . .	—	15	—
Stellhefen	—	16	—
Böttcherlohn . . .	1	11	6
Pfannenzins	1	1	6
Insgemein für Licht, Besen u. s. w. . . .	1	11	4

	Rthlr.	gr.	pf.
Zur Unterhaltung des Brauhauses, eigner Unterhaltung und Abtragung bürgerlicher Lasten . . .	5	—	—
Summa aller Ausgaben	64	16	3 1/3
Einnahme:			
1. Für Träber . 3 Thlr. 8 gr.			
2. Für Hefen . 1 — —	4	8	—
Bleibt Ausgabe	60	8	3 1/3

Wenn nun dieß Geld auf 21 1/3 Tonne Bier vertheilt wird, so kostet die Tonne 2 Thlr. 19 gr. 10 pf.
das Quart in der Schenke 2 pf.

C. Biertaxe zu Baireuth vom J. 1791.

	Schenk:		Lager: Bier	
	fl.	kr	fl.	kr.
1) 3 Sr. Gersten à 20 fl.	60	—	60	—
2) Hopfen 22 und 44 ℔. à 40 Rthlr P Ctnr.	10	$33\frac{1}{5}$	21	$7\frac{1}{5}$
3) Pech 30 ℔. à 6 Reichsthaler P. Ctnr. .	2	$9\frac{3}{5}$	2	$9\frac{2}{5}$
4) Malzkosten: fl. kr.				
das Malz einzuschütten . . — 3				
— auszuwerfen . — 3				
— auf die Schwelk zu tragen . . — 6				
Bier, Brod, Lichter und Besen . — 6				
Zur Darr und wieder wegzuräumen — 6				
Holz 1 6				
dem Besitzer des Mulzhauses . — 45				
dem Mulzer . — 54				
dem Malzmesser — 3				
	3	12	3	12

5) In

	Schenk-		Lager- Bier	
	fl.	kr.	fl.	kr.
5) In der Mühle: fl. kr.				
der Müller . . — 30				
Brod . . . — 3				
die Malzmahler . — 6				
	—	39	—	39
6) Braukosten:				
für das Ansprengen — 6				
dem Braumeister — 30				
den Brauknechten — 30				
den Zuhelfern . — 30				
für Bier und Brod ins Brauhaus — 18				
für Lichter und Besen . . . — 3				
Bier und Brod beym Abtragen der Würze . — 18				
für das Schöpfen und Tragen der Würze . . — 12				
für das Frühstück den Kärnern, Zuhelfern u. Würzträgern . . . — 18				

	Schenk-		Lager- Bier	
	fl.	kr.	fl.	kr.
für das Fassen des Biers mit Einschluß der Lichter . . . . — 12	2	57	2	57
7) Büttnerkosten:				
für den Büttner . .	—	36	—	36
Reife	1	12	3	—
beym Aufschüren . .	—	6	—	6
die Fässer zu fahren .	—	6	—	6
4 grosse und eine Ablaßkufe zu versetzen .	—	52	—	52
für Abgang an Fässern.	1	—	1	—
	3	52	5	40
8) Fuhrkosten:				
dem Kärner, um das Bier aus dem Brauhaus zu fahren . .	1	—	1	10
demselben, um das Bier aus dem Felsenkeller ins Haus zu bringen	—	—	1	12
dem Schröter fürs Auf- und Abladen . .	—	—	—	48
	1	—	3	12

	Schenk:		Lager: Bier	
	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Kellerzins . . .	—	—	1	30
10) Umgeld	17	$40\frac{3}{4}$	17	$40\frac{3}{4}$
11) Kesselgeld . . .	1	12	1	12
12) für die Mühe und das Kapital von 60 Eimern	12	—	12	—
13) fürs Verzapfen .	3	—	3	—
	118	15	134	$19\frac{1}{2}$
Hievon gehen ab für den Teig . . .	1	12	1	12
	117	2	133	$7\frac{1}{2}$

Schlägt man diese auf 3600 Maas oder 60 Eimer aus, so kommt

1 Maas Schenkbier $9\frac{543}{720}$ pf. rhl.

1 Maas Lagerbier $11\frac{837}{3600}$ pf. rhl.

II.

Ueber die Volksmenge, Produkte und Industrie des Herzogthums Wirtemberg.*)

Keine der teutschen Provinzen ist verhältnißmässig so stark bevölkert, als das Herzogthum Wirtemberg, das auf 100 □ Meilen über 600,000 Menschen, mithin auf einer □ Meile 4000 zählet. Woher es kommt, daß dieses seinem Flächeninnhalt und Umfang nach kleine Land, das mehrere ansehnliche Gebürge, Waldungen und unkultivirte Distrikte enthält, das keine schiff-

*) Diese Abhandlungen, wovon ich die eine über die Volksmenge des H. W. in (Winkopps) neuem teutschen Zuschauer H. 14. S. 201 — 211. Die andere aber über Produkte und Industrie des Herzogthums W. in dem Weimarschen Magazin S. 728 — 732. einrücken lassen, erscheinen hier vereinigt in einer ganz umgearbeiteten Gestalt.

bare Flüsse, nicht viele erhebliche Fabriken und Manufakturen und keine grossen Städte hat, und dessen Volksmenge durch häufige Auswanderungen vermindert wird, sich dennoch beynahe zur höchsten Sprosse der Bevölkerungsleiter emporgeschwungen hat, wird demjenigen kein Räthsel mehr seyn, der Wirtembergs lachende Gefilde durchreiset, seine gesunden und arbeitsamen Einwohner, seinen blühenden Feldbau gesehen, und sich mit der innern Verfassung dieses merkwürdigen Staats bekannt gemacht hat. Schon seit vielen Jahren erkennt Wirtemberg die Vortheile der fleissigen Zählung der Einwohner, und die ganze Volsmenge wird alle Jahr gezählt und aufgeschrieben. Der Pfarrer muß über die Einwohner seines Kirchspiels ein vollständiges Register halten und den Auszug und die Hauptsummen desselben in seinen jährlichen Bericht einschreiben und zum Synodus einschicken. Die Einwohner werden unter folgenden Titeln in Hauptsummen gebracht:

1) Seelen überhaupt.

2) Kommunikanten.

3) Katechumenen.

4) Kinder.

5) Römisch-Katholische.

6) Reformirte.

7) Juden.

8) Separatisten.

9) Simple und Krüppelhafte.

10) Geborne.

11) Gestorbne.*)

Diese Register werden auf den 23sten April gemacht.

Am Ende eines Jahres wird auch von jedem Oberamte eine Tabelle dem Regenten eingeschickt, in welcher enthalten sind:

1) Die Namen der Orte.

2) Ueberhaupt Seelen in voriger Eingabe.

3) Seit voriger Eingabe

a) geboren

aa) männlichen } Geschlechts.
bb) weiblichen }

---

*) Weit zweckmässiger, als diese sind die Preussischen Populationstabellen, wovon man die Schemata in Hafe's Handbuch des Preussischen Polizey- und Kameralwesens B. II. findet.

b) hereingezogen
aa) männlichen
bb) weiblichen } Geschlechts.

c) gestorben
aa) männlichen
bb) weiblichen } Geschlechts.

d) hinweggezogen
aa) männlichen
bb) weiblichen } Geschlechts.

4) Verbleibt wirklich die Anzahl der Seelen überhaupt.....

5) Bestehen aus
a) männlichen Geschlechts
aa) über 50 Jahre
bb) von 50 bis 17 Jahren.
cc) von 17 bis 14 J.
dd) unter 14 J.
b) weiblichen Geschlechts
aa) über 14 Jahre
bb) unter 14 Jahren.
c) Simple und krüppelhafte unter Vorstehenden nicht mitgerechnet.

6) Davon sind abwesend

a) auf der Wanderschaft

b) in des Herzogs Kriegsdiensten

c) in Diensten anderer Potentaten

d) Verbleiben überhaupt Seelen.

Die Volksmenge von Wirtemberg betrug im J. 1622*) schon gegen 300,000 Seelen, hat aber während des dreyssigjährigen Kriegs und besonders nach der fatalen Nördlinger Schlacht so abgenommen, daß von 313,000 welche man im J. 1634 gezählt, im J. 1639 nur noch 61,527 vorhanden, folglich in einem Zeitraum, von nicht ganz fünf Jahren, wenigstens 251,000 Menschen verschwunden waren.**) Ungeachtet dieses

---

*) S. Hrn. Geh. R. Spittlers Abh. über Wirtembergs Bevölkerung vor dem dreyssigjährigen Krieg in Meusels histor. Untersuchungen B. I. St. 1. S. 36. vergl. mit Hausleutners schwäb. Archiv I. S. 20 f und 344 f.

**) Nach einer andern Nachricht soll die Pest in den 7 Jahren von 1634— 1641. 345,000 Menschen aufgerieben und nur 58,000 übrig gelassen haben s. Rösslers Beyträge zur Naturgesch. des Herz. Wirtemberg H. II. S. 58. die ganze Volksmenge hätte also im J. 1634. bey 400,000 Einwohner betragen.

Kriegs und der am Ende des siebenzehenden Jahrhunderts erfolgten französischen Einfälle und Verheerungen hat sich Wirtemberg so sehr erholt, daß die gegenwärtige Menschenzahl noch einmal so groß ist, als jene. Man zählte im

Jahr	Seelen
1734	428,000.
1754	477,115.
1755	478,941.
1756	482,999.
1757	481,933.
1758	483,330.
1759	484,737.
1760	482,109.
1761	483,550.
1762	473,426.
1763 } Von diesen beiden Jahren findet	
1764 } sich keine Angabe.	
1765	490,080.
1766	493,385.
1767	499,370.
1768	500,671.
1769	505,298.
1770	506,123.
1771	517,011.
1772	514,236.

Jahr	Seelen
1773	515,630.
1774	514,575.
1775	Von diesen Jahren ist die Volks-
1776	zahl nicht bekannt.
1777	
1778	
1779	
1780	
1781	562,963.
1782*)	560,332.
1783	563,261.
1784	567,088.
1785	570,984.
1786	579,866.
1787	586,682.
1788	589,713.
1789	592,073.
1790	Von diesen Jahren habe ich eben-
1791	falls keine Angabe erhalten
1792	können.
1793	

*) Die Nachweisung der Volkszahl in den Jahren 1782 — 1786 findet man in den neuesten Staatsanzeigen B. I. H. 4. S. 1 — 8. II. S. 419 — 433.

In den Jahren 1794 1795 und 1796 hat die Menschenzahl nach der sogenannten Seelentabelle bestanden

	1794.	1795.	1796.
Aus männlichen			
über 50 J. .	47,864	48,245	48,556
von 50 — 17 J.	141,922	142,926	143,384
von 17 — 14 J.	22,398	22,080	22,749
unter 14 J. .	99,443	99,803	100,826
	311,627	513,054	315,515
Aus weiblichen			
über 14 J. .	218,408	219,414	220,047
unter 14. J. .	102,576	102,799	104,275
	320,984	322,213	324,322
Simple und krüpelhafte.	2,100	2,064	2,064
	634,711	637,331	641,865
Von dieser Zahl waren auf der Wanschaft. . .	28,859	27,731	27,109
In wirtembergischen Kriegsdiensten.	2,959	3,964	3,208
In auswärtigen.	2,954	2,879	2,879
	34,742	34,574	33,196
Folglich die Anzahl d. Gegenwärtigen. .	599,939	602,754	608,667
Nach Abzug der im vaterländ. Militärdienste stehend. Nach der Erndtetabelle finden sich im Ganz. .	533,356	590,814	596,984
Nach der obig. Tab. also mehr. . . .	11,583	11,943	11,683
Dort wurde nämlich alles gezählt, was gegenwärtig war. Zuwachs nach der Seelentabelle. . . .	2,836	1,824	5,910

Wirtemberg hat ohne die Städtchen Widdern und Gaildorf, welche es nur zum Theil besizt, 68 Städte; folglich mehr, als manche weit grössere Provinz des nördlichen Theils von Europa. Freylich ist die Volksmenge des grösten Theils derselben sehr gering, doch aber lebt ein Viertel derselben, nämlich 159,036 Menschen in jenen Städtchen;*) ferner etlich und siebenzig Marktflecken, worunter sehr ansehnliche sind**), und bey 1200 Pfarrdörfer, Dörfer und Weiler.

Auf den Alpen und dem Schwarzwalde ist die Bevölkerung so schwach, daß auf eine □ Meile nur 1000 bis 2000 Seelen kommen, da man im Unterlande wohl 8 bis 10,000, auch noch mehr Menschen auf eine □ Meile rechnen darf.

Wirtembergs Volkszahl ist noch immer im Zunehmen begriffen, indem jährlich 8 bis 9000 mehr geboren werden, als sterben. So wurden im J. 1780. 24,131 geboren, und 15,660 sind ge-

---

*) S. neueste Staatsanz. B. III. S. 346.

**) Als Ehningen von 3600, Metzingen von 2642, Knittlingen von 1830, und mehrere von 1500 Einwohnern.

storben. Bey dieser starken Zunahme an Menschen kann das Herzogthum, ohne sich zu verbluten, Auswanderungen erleiden, und den Ausschuß der Nation getrost nach Amerika, Ungarn und Westpreussen wandern lassen. Die Wirtembergischeu Gesetze begünstigen zwar die Auswanderung, denn im Tübingischen Vertrag 1514 ist jedem Unterthan der freye Abzug gestattet, und in den Landtagsabschieden von 1520, 1599 und 1608, auch in des Herzogs Christoph Bestättigung der Landesprivilegien 1551 neuerdings festgesezt worden; doch verbot Herzog Eberhard Ludwig durch ein Generalreskript von 25sten Jun. 1709 bey der damaligen Auswanderung den zurückbleibenden Unterthanen, den hinwegziehenden etwas abzukaufen, und Herzog Karl erließ im J. 1750 bey der damaligen Auswanderung nach Pensilvanien und am 25sten April 1782. Dehortationsreskripte, in welchen die Unterthanen gewarnt wurden, sich nicht durch die von den Emissarien vorgespiegelten Vortheile blenden zu lassen, oder gewärtig zu seyn, daß sie sich unter keinerley Umständen einer Wiederaufnahme für sich und die Ihrigen in den herzoglichen Landen getrösten, sondern es sich selbst zuschreiben sollen, wenn sie ihrem Schicksal lediglich über-

lassen, und bey ihrer allenfalls erfolgenden Rückkehr ein für allemal aus den herzoglichen Landen hinausgewiesen werden sollen.

Dieses Herzogthum gehört zu den fruchtbarsten Staaten Teutschlands und könnte, wenn es mit seinem Bedarf von Salze nicht größtentheils vom Auslande abhängen müßte, — in allen Bedürfnissen ganz unabhängig von seinen Nachbarn leben.

Der Ackerbau, welcher durch leichte und guteingerichtete Abgaben, durch einen geringen Militäretat, der in andern Ländern dem Landbau so viele arbeitende Hände entzieht, und durch die Zertrennung der Bauerngüter*) sehr begünstiget wird, wird am vortheilhaftesten im Unterlande, wo das Feld vorzüglich ergie-

---

*) Steward, der tiefdenkende Verfasser der Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft, welcher sich einige Jahre in Tübingen aufhielt, bezeugte öfters seine Verwunderung über die blühende Bevölkerung Wirtembergs und schrieb solche hauptsächlich der Leichtigkeit zu, mit der der Landmann in den am meisten bevölkerten Gegenden liegende Güter erwerben, vertrennen und veräussern kann.

dig ist, betrieben. Auf einigen Gegenden des Schwarzwaldes, in den waldigten Gegenden um Murrhard und Welzheim ist weniger Ackerbau.

Die Morgenzahl der Aecker beträgt, nach einem mässigen Ueberschlage *), 750,000 Morgen, wovon auf die Ober- und Staabsämter: Stuttgard 23,061, Tübingen 19,533, Ludwigsburg 19,485, Cannstadt 11,135, Backnang 13,039, Beilstein 6001, Dornstätten 9074, Gröningen 16,118, Herrenberg 24,843, Böblingen 20,774, Heubach 1367, Bottwar 4,372, Balingen 23,157, Blaubeuren 14,432, Neuenstadt 7,492, Besigheim 3,210, Nürtingen 12,303, Marbach 15,849, Heidenheim 34,311, Weinsberg 13,073, Münsingen 22,232, Herrenalb 1,215, Anhausen 4,523, Bebenhausen 11,557, Heimsheim 2,717, u. s. w. kommen.

Jährlich müssen am 1sten December von den Aemtern Berichte über den Ertrag der Erndte und den Bedarf der Früchte für Menschen und Pferde, zur Viehmastung, zum Bierbrauen 2c. zur Aussaat 2c. erstattet werden.**)

---

*) S. (Weissers) Votum eines Kanzleyverwandten über die Kontributionsumlage.

**) S. Journ. v. u. f. Teutschl. 1790. St. 7. S. 68. f.

Nach diesen Berichten beträgt in einem gemeinen Jahr die Erndte von allen 106 Ober- und Staabsämtern

durch Anblümung des Winterfelds von	. .	257,952⅔ Morgen
und des Sommerfelds von	.	246,109⅔ — — —
		504,062⅓ — — —
an Winterfrüchten	. .	1,382,435⅔ Schäffel
— Sommerfrüchten	. .	887,798⅔ — — —
		2,270,252⅓ — — —
Grundbirn	. . .	423,140⅓ — — —
Welschkorn	. . . .	11,875⅓ — — —
an Zehent. u. Gült. auffer Lands		15,123⅓ — — —
		2,720,391⅓ — — —

Dagegen konsumiret die im Durchschnitt anzunehmende Zahl von 592,051 Menschen 1,960,461⅓ Schäffel

zur Fütterung für 25,646 Pferde bedarf man	. .	255,444⅔ — — —
zur Viehmastung, Bierbrauen ꝛc.		166,625⅛ — — —
zur Aussaat	. . .	369,835⅓ — — —
Zehenten und Gülten insgesammt		31,525⅓ — — —
Zusammen		2,783,892 Schäffel

so, daß also gewöhnlich noch ein Mangel ausgefüllt werden muß, von . . . . . 63,500⅔ Schäffel.

Die Produkte des Ackerbaues sind:

a) Dinkel, der am häuffigsten im Unterlande gebauet wird. Das Dinkelkorn der Alpen ist kleiner und nicht so mehlreich und weiß, als das unterländische.

b) Roggen, mit welchem es sich eben so verhält, wie mit dem Dinkel.

c) Gerste, welche auf den Alpen so gut ist, als im Unterlande.

d) Haber wird am besten und schwersten auf dem Schwarzwald und auf den Alpen gebauet.

e) Waitzen.

f) Einkorn.

g) Welschkorn.

h) Hülsenfrüchte.

i) Flachs und Hanf. Der Erstere geräth am besten auf dem Schwarzwald, in der Gegend der Städte Klaw und Liebenzell, und ist unter dem Namen des Waldflachses bekannt. Der feinste Flachs wächset

auf den Alpen,*) besonders in Laichingen und Feldstetten: man kann 20 und mehr Schneller aus dem Pfund spinnen. Auch in der Gegend des Dorfs Custerdingen und des Marktfleckens Welzheim geräth der Flachs sehr wohl. Der Hanf gedeiht im Oberlande sowohl, als im Unterlande.

k) Kraut oder weisser Kohl wächset am schmackhaftesten, auf den sogenannten Feldern ober Stuttgard, wo es in sehr grosser Menge gepflanzt wird. Die Orte, wo es am besten wächset, sind: Echterdingen, Bernhausen, Plieningen, Sielmingen und in dem Speyerischen Dorfe Neuhausen.

l) Kartoffeln, welche im J. 1710 durch einen Waldenser Kolonisten, Namens Antoine Seignoret ins Land gebracht wurden, werden im ganzen Lande gebaut. Die ganze Erndte von Kartoffeln beträgt jährlich über 400,000 Schäffel.

---

*) S. Höslins Beschreibung der wirtembergischen Alp mit landwirthschaftlichen Bemerkungen S. 109. und Rösslers Beytr. zur Naturgesch. des Herz. Wirt. H. III. S. 30.

m) Obst. Die obstreichesten Gegenden sind die Thäler zwischen den Alpen, das Uracher-, Metzinger-, Pfullinger-, Lenningerthal und mehrere. Schon oberhalb Urach hat Seeburg vieles, aber nur Winterobst; Wittlingen ebenfalls. Das ganze Uracher Thal gleicht einem Wald von Obstbäumen. Auf der Markung von Dettingen stehen wenigstens 100,000 Aepfel-, Birn- und Zwetschenbäume. Gleich fruchtbar ist Neuhausen und Glems, wo es so viele Kirschen und Zwetschen giebt, daß mancher Einwohner 50 — 100 Sri dörren kann. Der kalte Winter 1789 hat mehr, als die Hälfte von den Bäumen des Landes verderbt. In dem einzigen Amte Nürtingen sind in diesem Winter 100,000 Bäume, die Früchte getragen, erfroren. Metzingen, das leicht 1500 Bäume auf der Markung zählte, behielt kaum den 10ten Baum. Die schlechtesten Gegenden haben am wenigsten gelitten.

Nach dem Ackerbau ist der Weinbau das nützlichste Produkt des Landes, der demselben ansehnliche Summen einträgt. Die Morgenzahl aller Weinberge beträgt 49,289½ Morgen, wo-

von auf das Oberamt Kanstadt 4,458¾, auf das Oberamt Weinsberg 2,756, Marpach 1,785, Stuttgard 1,653, Ludwigsburg 1,447, Tübingen 1,221, Gröningen 1,189, Beilstein 1,077, Besigheim 923, Bottwar 825, Bebenhausen 532 u. s. f. kommen. Die Weinlese beträgt im Durchschnitt jährlich 64,807 Eimer. Der beste Wein wächset bey dem Hofe Elfingen, bey Maulbronn, den aber nur ein Berg von etwa 40 Morgen hervorbringt. Die anderen besseren Weine des Landes wachsen bey Maulbronn, Roßwag, Mundelsheim, Mühlhausen an der Enz, Benningen, Hoheneck, Stetten, Untertürkheim, Besigheim, Weinsberg, Laufen, Bottwar, Marbach, Obertürkheim, Happach, Uhlbach und Fehlbach. Diese Weine haben theils von den Gegenden und Orten, wo sie wachsen, besondere Namen, theils werden sie mit dem allgemeinen Namen Neckarweine benannt. Der größte Verschluß der Weine gieng nach Baiern. Um den Weinhandel mit Baiern wieder herzustellen, wurde im J. 17 . . . mit Baiern ein Vergleich errichtet, nach welchem Wirtemberg bairisches Salz, und Baiern wirtembergische Weine nehmen, und Leztere zollfrey im Wirtembergischen aus- und in Baiern einpassiren sollen.

Die Waldungen des Landes sind zum Theil sehr ansehnlich, und man hat die nöthigsten Gattungen des Holzes zum Bauen, Brennen und Verarbeiten, theils zum Ueberfluß, theils zur Nothdurft. Der Schwarzwald enthält allein 123,000 Morgen Kameralwaldungen*). Die Alpen haben ebenfalls einen grossen Ueberfluß an Holz, so daß sie jährlich viele tausend Klafter Brennholz an das Unterland, welches weniger damit versehen ist, abgeben können. Der größte Wald ist der Schwarzwald, der zwar nicht als Wald zusammenhängt, aber doch wegen seiner vielen Waldungen als ein Wald betrachtet werden kann. Nach dem Schwarzwalde ist der Schönbuch der größte Wald, der auch durch Dörfer, Ackerfeld und andere Güter unterbrochen ist, aber doch nur als ein Wald betrachtet wird. Auf den Alpen sind schöne und grosse Eichen- und Buchenwälder. Um Murrhard, Welzheim, in der Grafschaft Limpurg sind sind viele Tannenwälder wie auf dem Schwarzwald. Blos an Kom-

---

*) S. Journ. für das Forst- und Jagdwesen B. I. H. 1. S. 62. und von Uslars forstwirthschaftliche Bemerkungen, auf einer Reise gesammlet. S. 135.

mun: und Privatwaldungen zählt das Amt Tübingen 16,145, das Oberamt Heidenheim 12,532, das Oberamt Böblingen 12,187, das Oberamt Balingen 10,436 Morgen.*) Um Beilstein sind sehr waldreiche Gegenden, die mit den Wäldern um Murrhard und die Grafschaft Limpurg zusammen hängen. Der Stromberg bey Freudenthal, der sich durch das Zabergau zieht, ist fast ganz Wald, und enthält auch den ehemaligen Thiergarten. Der Bopser oberhalb Stuttgardt ist fast ganz mit Laub- und Nadelholz bewachsen. Die Gegend um das Kloster Maulbronn ist sehr waldreich und hat viele Eichen und Buchen. Der Hardwald bey Steinheim, im Marbacher Amt enthält 1100 Morgen, und gehört 7 Orten. Die Gegend um Lorch ist sehr waldig, und hat, wie der Schwarzwald, meist Nadelholz, eben so auch die Gegend um Adelberg und Hohenstaufen. Die Herrschaft Heidenheim hat sehr viele Waldungen, durch welche die dortigen Eisenwerke bestehen. Alle, sowohl herrschaftliche, als Kirchenraths-, Kom-

---

*) S. meine statistische Uebersicht der teutschen Staaten, Fol. Basel 1800.

mun-, Privat-Waldungen werden jezt fortstmäßig behandelt.*)

Die Viehzucht, besonders die des Rindviehs und der Schaafe ist sehr beträchtlich. Die Pferdezucht ist nach dem Verhältniß der Anzahl des Rindviehs nicht stark, und macht nur den zehenten Theil derselben aus. Wirtemberg enthielt in vorigen Zeiten 40,000 Pferde. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts, da doch fast alle Pferde ausser Lands aufgekauft werden mußten, und die Regierung die Unterthanen zur eigenen Pferdezucht aufzumuntern genöthiget war, belief sich die Anzahl der Pferde ohne den Marstall, die Stutterenen, die Reuterey und andere zu herrschaftlichen Diensten bestimmte Pferde auf auf 34,000 Stück.**) Indessen hat, obgleich das Land und die Volksmenge sich vergrössert, die Anzahl der Pferde so abgenommen, daß solche jezt nicht mehr als 25,000 Stücke stark ist. Das Oberamt Balingen hatte im J. 1774 1,303.

---

*) S. v. Mosers Forstarchiv, B. I.

**) S. G. Hartmanns Pferde- und Maulthierzucht. Stuttgardt 1777 und Canzlers allgem. Archiv für die Länder-, Völker- und Staatenkunde (8. Göttingen 1787).

Das Amt und Stadt Tübingen 1/151. Das Oberamt Heidenheim 1/163 Pferde. Zur Verbesserung der Pferdezucht sind die Stutterenen zu Marbach auf den Alpen im Amt Münsingen, und auf dem Bisnauerhofe, auf dem Hasenberg, bey Stuttgardt angelegt. Die Füllen werden, so bald sie auf die Weide getrieben werden können, verlegt, und zwar kommen die Hengstenfüllen nach Randeck und Güterstein, wo sie abwechslungsweise des Winters in Urach und des Sommers auf den Alpen zu Rau St. Johann sind. Zu Urach und Einsiedel sind Fohlenmeister, und zu Marbach und Offenhausen Stuttenmeister. Um auch dem Landmann schönere Pferde zu verschaffen, werden zu Marbach, auf den Alpen, Urach, Blaubeuern, Heidenheim, Lorch, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Einsiedel, Herrenberg, Ofterdingen, Balingen Beschälhengste gehalten, welche vom 1sten März bis lezten Mai an gedachte Orte von den herschaftlichen Ställen abgeschickt werden. Die Unterthanen, welche ihre Stutten belegen lassen wollen, werden mit ihren Stutten auf ihre ihnen angewiesenen Beschälplätze auf einen ihnen bestimmten Tag zusammen berufen, ihnen die vorhandenen Beschälhengste vorgezeigt, und hier-

auf ein förmlicher Durchgang gehalten, bey welchem es jedem frey stehet, für seine Stutte, die er belegen lassen will, sich einen Hengst zu wählen. Für das Belegen zahlen sie einen Gulden, welches Geld zur Unterhaltung dieser Thiere und der dazu bestimmten Leute verwendet wird. Dagegen müssen die Unterthanen ihre Füllen, wenn sie ein gewisses Alter erreicht haben, und verkaufen wollen, den herzoglichen Stallmeistern vorführen, und, wenn sie solche für die Herrschaft übernehmen wollen, um ein gewisses Geld überlassen. Die Pferde auf der Alp haben durchgängig gesunde, starke Natur und Knochen: dahingegen die Steinlacher Pferde, die schönern und schlankern Wuchs haben, weich, schwächer in Nerven und flüssig in Füssen sind. Bey jenen mag es von den trockenen Weiden, bey diesen aber von ihrem mehrentheils sumpfichten Weiden, und von dem vielen Stehen in den Ställen hauptsächlich herrühren. Sowohl aus den Stuttereyen, als von den Bauern werden viele Pferde ausser Lands verkauft. Nach den Zollregistern von den Jahren 1749 — 1752, und von 1773 — 1776 hat Wirtemberg ein Jahr ins andere gerechnet, 55,000 fl. am Pferdehandel ausser Landes gewonnen.

Das Rindvieh ist viel stärker in der Zahl und bey 250,000 Stücke stark. Die Rindviehzucht ist am stärksten auf dem Schwarzwalde, wo einzelne Bauern ganze Heerden halten. Der Futterwachs ist ansehnlich, besonders im Tübinger Amt, zu Bodelshausen, welches Dorf jährlich 100 Paar Mastochsen, das Paar zu 120 — 200 fl. verkauft, Oeschingen, Gönningen, Mössingen, Oferdingen. Das ganze Amt Tübingen hatte mit Einschluß der Stadt im J. 1774 10,885, das Oberamt Böblingen 6,810, Balingen 9,515, Marpach 6,136, Heidenheim 5,740 Stück Rindvieh. Mit dem Rindvieh wird ein ansehnlicher Handel auſſer Lands getrieben. Die Strasburger, Mannheimer und andere Fleischer kaufen ganze Heerden Ochsen, Rinder und Kälber auf, welche sie nach Hause treiben. Der Verkauf des Rindviehs trägt dem Lande noch viel mehr ein, als jener der Pferde, und würde noch grösser seyn, wenn dem so nützlichen Kleebau noch mehr aufgeholfen und hin und wieder die nachtheiligen Schäfereyen aufgehoben und den Bauern käuflich überlassen würden.

Die Viehzucht wird durch den beträchlichen Wieswachs sehr begünstiget. Von 247,802 Tagwerk Wiesen, welche man im ganze Lande

zählt, werden im Durchschnitte jährlich 376,449 Wannen Heu und Grummet genommen.

Die Schaafe werden an allen Orten des Herzogthums erzogen. Jeder Ort hält eine verhältnißmäßige Anzahl nach der Menge und Güte der Weiden. Die meisten und besten Schaafe sind auf den Alpen, wo sie auf den vielen ungebauten Plätzen und an den Bergen gute Weide finden. Von der bestimmten Anzahl der Heerde darf der Schäfer eine gewisse Zahl halten, und die Bürgerschaft auch eine gewissen Anzahl. Den Schäfern sind Zahlmeister und diesen ein Oberaufseher vorgesezt. Die Hauptlade der Schäfer ist zu Gröningen, ausser welcher auch noch zu Heidenheim, Urach und Wildberg drey Laden sind. In diesen 4 Orten werden auch jährlich sogenannte Schäfermärkte oder feyerliche Versammlungen der Schäfer aus dem ganzen Lande gehalten, an welcher Lustbarkeit auch das Volk Theil nimmt.

Die Anzahl der Schaafe im ganzen Lande beträgt gegen 400,000 Stück, wovon im J. 1774 allein auf das Oberamt Heidenheim 10,043, auf das Amt Tübingen 8,851 auf das Oberamt Böblingen 6,890 u. s. f. kamen.

Um die Schaafzucht zu veredeln, faßte der Herzog Kari unterm 20sten Junii 1783 den Entschluß, ausländische Schaafe von der besten Art kommen zu lassen, und sezte zu Besorgung dieser Angelegenheit den 12ten August desselben Jahrs eine besondere herr- und landschaftliche Deputation nieder.

Es wurde beschlossen, aus der besten Quelle zu schöpfen, um von derjenigen vorzüglichsten Gattung spanischer Schaafe kommen zu lassen, welche Merinoschaafe genannt werden. Spanien hatte nämlich ausser diesen Merinoschaafen, welche wanderde Schaafe sind, und von denen die wegen ihrer Feinheit so berühmte spanische Wolle kommt, noch eine andere Gattung Schaafe, die den Ort ihres Aufenthalts nie verändert, und deren Wolle nur halb so viel Werth ist.

Die Lebensart dieser spanischen Merinoschaafe hat also eine sehr grosse Aehnlichkeit mit derjenigen, welche die Wirtembergischen Alp-Schaafe führen. Jene wandern im Sommer nach den höchsten und kühlsten Gegenden der Gebirge im Norden der Monarchie, und im Winter nach den gelindern Ebenen von Mancha, Estrema-

dura und Andalusien. Diese weiden gleichfalls des Sommers auf den trocknen Gebürgen der Alp, ziehen sich im Spätjahr in das Unterland herunter, wandern daselbst zum Theil auf dem Landgefärth von einem Amte zum andern, und kehren sodann zu Anfang des Frühjahrs wieder auf die Alp zurück.

Bey dieser Aehnlichkeit der Schäfereyeinrichtungen in Spanien und Wirtemberg ließ sich allerdings erwarten, daß die spanischen Merinoschaafe im Herzogthum Wirtemberg besser, als in irgend einem andern Theil von Teutschland fortkommen und sich ausbreiten würden.

Das Erste, worauf es ankam, war die königliche Erlaubniß zum Ankauf einer Anzahl dieser Merinoschaafe zu erhalten, weil der Verkauf dieser Gattung Schaafe ins Ausland verboten ist. Der Herzog von Wirtemberg hatte indessen das Glück, daß der König von Spanien aus besonderer Hochachtung eine Ausnahme zu dero Gunsten machte. Nachdem man nun von der Erreichung dieses Wunsches überzeugt war: so nahm man, ehe noch zum Ankauf und der Abholung der edelsten spanischen Schaafe geschritten wurde, den Bedacht, die nöthigsten

Vorbereitungen zu treffen, damit der bey dieser Unternehmung vor Augen gehabte Zweck, einen Schaafstamm von vorzüglich feiner Wolle in dem Lande einzuführen, so vollkommen als möglich erreicht werden mögte. In dieser Absicht wurden im Frühjahr des verflossenen Jahrs zwey innländische Schäfer, deren einer um der Sprache willen aus einer von den im Herzogthum befindlichen Kolonien französischer Flüchtlinge gewählt wurde, nach Montbord in Bourgogne geschickt, um in der daselbst vom Herrn Daubenton, Mitglied der königlich französischen Akademie der Wissenschaften zu Paris angelegten Schäferschule Unterricht zu nehmen, und sich dessen neue und vorzügliche Methode in der Behandlung der Schaafe bekannt zu machen. Diese bestehet nach seiner dem Publikum 1783 bekannt gemachten Belehrung für Schäfer und Eigenthümer von Schaafen vorzüglich in der Einmischung fremder Steere von feiner Wolle nach gewissen Gesetzen und im pünctlichen Halten über der Regel, die Schaafheerden Sommer und Winter, Tag und Nacht immer in freyer Luft zu lassen, wodurch es Herrn Daubenton gelungen ist, die grobe Wolle der der Gegend um Montbord eigenthümlichen Schaafe schon in der

zweyten Generation in die feinste Wolle zu verwandeln.

Endlich gieng im April des Jahrs 1786 der Kammerrath Widder, welcher über die Tuchfabrik des herzoglichen Arbeitshauses zu Ludwigsburg die Aufsicht hatte, mit seinem Sekretär Stengel von hier ab. Er begab sich zuerst nach Montbord, um die dortige Schäfereyeinrichtung des Herrn Daubenton selbst einzusehen, und die dorthin vorausgeschickten zwey Schäfer zu sich zu nehmen. Von da reiste er nach Spanien, und kaufte daselbst 30 Steere und 10 Mutterschaafe, von den oben erwähnten Merinoschaafen. Zu diesen 40 Stück spanischen Schaafen wurden von ihm in Roussillon, dessen Schaafe den spanischen an Feinheit der Wolle wenig nachgeben, noch etlich 40 Steere und 20 Mutterschaafe erkauft. Diese Heerden von hundert und etlichen Stücken wurde durch das südliche Frankreich, einen Theil von Savoyen und die Schweiz in das Land getrieben und kam den 9ten September zu Münsingen auf der daselbst für sie bestimmten Sommerweide munter und gesund an, indem nicht mehr als neun Stücke auf diesem weiten Marsch umkamen.

Die Schaafmütter wurden noch unterwegs trächtig und die Steere sind sogleich innländischen Schaafen zugegeben worden.

Dieses Unternehmen war bey der guten Einrichtung, welche zur schleunigen und dauerhaften Fortpflanzung dieser feinwolligten Schaafe gemacht wurde, und bey dem Eifer, welchen schon verschiedene innländische Schaafhalter bezeigt haben, von dem besten Erfolg. Noch im Spatjahr 1786 befruchteten die ausländischen Widder neben den ausländischen Schaafmüttern mehrere Hundert innländische Schaafe. Es wurden nämlich diejenige spanischen und Roussillonischen Widder, welche man bey der herrschaftlichen Schäferey nicht selbst brauchte, Schaafhaltern im Lande die Rittzeit über geliehen, mit der Bedingung, die fallenden Kälberlämmer der Schaafzuchtverbesserungsanstalt um den voraus bestimmten billigen Preis zu überlassen. Die Hammellämmer hingegen durften die Schaafhalter behalten. Eben so wurde die Sache im Spätjahr 1787 behandelt, und zwar in der Absicht, um in kurzer Zeit eine grosse Anzahl Bastarde weiblichen Geschlechts von innländischen Schaafmüttern und ausländischen Widdern zu erhalten

ten, die in der Folgezeit wiederum durch national-spanische oder roussillonische Widder trächtig gemacht werden könnten, weil nach mehrfacher Erfahrung und nach den neuerlichen Betrachtungen des Herrn Daubenton nur dann ein den national-spanischen Schaafen gleichkommender und durch alle weitern Fortpflanzungen sich gleichbleibender Schaafstamm erzielt wird, wenn die Bastarde erster Generation von nationalspanischen Widdern, und deren Zucht nochmals von diesen befruchtet wird. Erst diese Generation kommt den ursprünglichen spanischen Schaafen, von denen sie väterlicher Seits abstammen, an Feinheit der Wolle vollkommen gleich, und erst diese darf man ohne Gefahr der Ausartung unter sich fortpflanzen lassen. Die Bastardhammelslämmer von der ersten Generation werden, wenn sie stark sind, von den Schaafhaltern noch ganz gelassen, und zwar gleichfalls zum Vortheil der Schaafzucht; denn wenn ihre Wolle gleich nicht so fein, wie die spanische ist, so ist ein dergleichen Steer immer einem vaterländischen zur Zucht vorzuziehen. Durch diese Behandlung ist nun die ausländische Schaafheerde bereits auf 340 Stücke angewachsen, und es finden sich unter solchen, ausser den aus Spanien und Rous-

sillon gekommenen alten Schaafen, 55 Stücke ächt spanische und roussillonische Jährlinge und Lämmer, und 185 Bastarde erster Generation, auch schon ein Bastard von einem Bastard. Wie vortreflich diese Thiere in Wirtemberg gedeihen, und wie zweckmässig alle Anstalten sind, welche der verstorbene Herzog, dieser grosse Kenner, der Landwirthschaft zum Besten treffen ließ, erhellt unter andern auch daraus, daß von den alten spanischen Widdern und Mutterschaafen, so lange solche in dem Lande sind, noch keines erkrankt ist. Auch sind bereits die von solchen in dem Land gefallenen Jährlinge so herabgewachsen, daß man Mühe hat, sie von den alten zu unterscheiden, wie denn ein Jährling spanischer Race nach der Schur, und zwar früh Morgens, ehe er noch einige Nahrung erhalten hatte, 78 Pfund, und ein Jährling roussillonischer Race 86 Pfund gewogen hat, da doch die Widder, von denen sie abstammen, nicht weiter als 78 bis 98 Pfund, und die schönsten 100 Pfund im Gewicht hatten. Von gleich schönem Wuchse haben sich auch die im vorigen Spätjahr von den Landschäfern erkauften Bastarde weiblichen Geschlechts befunden, so daß von 185 Stücken der größte Theil auf den August und September zum Ritt zuge.

lassen werden, und von ihnen in dem nächsten Jahre Lämmer von der zweyten Generation zu hoffen seyn dürften. Die von diesen Widdern und Schaafen aus Spanien und Roussillon und dann von ihren im Lande erzeugten Lämmern im Jahr 1787 erzeugte Wolle hielt im Gewicht 4 Centner, und im Jahr 1788 von den spanischen ungewaschen 447 Pfund und gewaschen 220 Pfund, von den roussillonischen ungewaschen 405 Pfund und gewaschen 178½ Pfund; von den Lämmern ungewaschen 29½ Pfund, und gewaschen 27½ Pfund. Die Bastarde gewährten 622 Pfund gewaschene Wolle. Es gab nämlich jedes Stück der spanischen und roussillonischen Widder, Steere oder Rahnen, wie sie im Wirtembergischen genannt werden, 8 Pfund, und mehrere derselben 9½ Pfund ungewaschen; ein mittelmässiger Bastardjährling gab hingegen 4 Pfund, und einer der größten 5¾ Pfund gewaschene Wolle. Wie groß schon der Vorzug der Bastardwolle vor der Landwolle ist, davon zeugt das Urtheil der Wollenarbeiter, welche für jene 68 fl. für diese aber nur 50 fl. dem Zeutner nach bezahlen. Auch von der Schur im Jahr 1789 lief wieder die beste Nachricht ein. Es ist nämlich diese spanische Schaafheerde, die des Sommers in der Herrschaft Justingen auf der

Weide lauft, im Winter aber sich in dem Wirtembergischen Unterlande aufhält, schon über 100 Stücke angewachsen. Besonders sind die Lämmer zweyter Generation sehr schön ausgefallen, daß sie den nationalspanischen Schaafen schon ziemlich nahe kommen, und nun bleibt kein Zweifel übrig, daß die dritte Generation ganz spanisch seyn werde. Die Wolle erster Generation, die noch ergiebiger, als unsere gewöhnliche Wolle ist, wird gern mit 66 bis 70 fl. dem Zentner nach bezahlt.

Im J. $17\frac{87}{88}$ wurden 37,945 Stück Schaafe auffer Landes geführt; wenn von dieser Anzahl die Einfuhr mit 3328 Stücken abgezogen wird: so bleiben 34,617 Stücke, für welche Wirtemberg, das Stück nur zu 6 fl. angeschlagen, eine Summe von 207,702 fl. vom Auslande gezogen hat. In guten Schaafjahren steigt dieser Gewinn des Landes über 300,000 fl. Die Schaafzucht soll überhaupt dem Lande jährlich einen unmittelbaren Nutzen von einer Million Gulden eintragen.*)

---

*) S. neueste Staatsanzeigen B. I. S. 85 f.

Die Ziegen werden nicht in grosser Anzahl nur in den rauhern Gegenden des Landes gehalten, wo sie ihre Nahrung bey dem Umherklettern an den Bergen finden.

Die Schweinszucht ist nicht beträchtlich; eben dieses läßt sich auch von der Bienenzucht sagen. Leztere befindet sich nur allein im obern Theil des Ermsthals in einem vorzüglich guten Zustande. Das Wildpret ist in neuern Zeiten zum Nutzen der Forste und des Ackerbaues sehr vermindert worden.

Der Seidenbau, wozu einige Distrikte in Wirtemberg eine der vorzüglichsten Anlagen in Teutschland zu haben scheinen, liegt, ungeachtet der Aufmunterung und Unterstützung der Regierung, fast ganz danieder.*)

Man findet im Lande viele Mineralien und Metalle. Man gräbt Porzellanerde im Offenbacher Thale, Bolus bey Lorch, Siegelerde bey Urach und Tuttlingen, vielen Salpeter gräbt man überall im Lande, Salz wird zu Sulz ge-

---

*) Einwendungen wider den Seidenbau in Wirtemberg findet man in den phys. ökon. Auszügen B. II. S. 525.

sotten; allein die Ausbeute ist nur 40,000 Simri und also zur Konsumtion des Landes weit nicht hinreichend. Man gräbt auch gegenwärtig bey Murrhardt noch eine Salzquelle; die gute Ausbeute wird erst gehoft. Torf wird bey Kirchheim, Sindelfingen, Wildbad, Schwenningen, Stuttgardt gestochen; auch hat man an noch mehr Orten Spuren, daß Torf gestochen werden könnte, vorzüglich im Brenzthal; Steinkohlen giebt es bey Löwenstein; auch hat man bey Murrhardt davon gefunden. Schwarzer Bernstein ist bey Kirchheim am Teckberge und Boll gefunden worden; Schwefelkies giebt es vorzüglich bey Boll. Marmor, Alabaster und Gips ist sehr häufig. Bey Sternenfels und am Asberg wird viel Gips gegraben, und zu Berg ist eine Gipsmühle. Der Marmor ist ein sehr häufiges Naturprodukt Wirtembergs. Am meisten giebt es am Teckberge, wo ganze grosse Felsen von Marmor gefunden werden. Es ist daher auch zu Bissingen, am Fuß des Teckberges, eine Marmorschleife, wo der Marmor zu Tisch- und Fußplatten, Reibsteinen und andern Arbeiten gesägt und geschliffen wird. Bey Blaubeuren finden sich auch grosse Felsen von Marmor; eben so an vielen Orten der Alpen, in den

Aemtern Kirchheim und Neuffen. Steine zum Bauen giebt es an den meisten Orten, und vorzüglich schöne bey Stuttgardt. An Petrefakten sind die Alpen vorzüglich reich, auch die Gegenden von Stuttgardt und Kanstadt. Von edlen Metallen*) findet man Silber im Christophsthale, im Murgthale und bey Alpirspach, wo wahrscheinlich die nämlichen Adern laufen, welche die reiche Ausbeute bey dem nahen Wittichen geben. Kupfer wird im Christophsthale, zu Königswart, Gutach, bey Hornberg und Bulach gegraben. Die Kupferwerke hat die Gesellschaft Zahn und Kompagnie in Pacht. Eisen wird in der Herrschaft Heidenheim, bey Aalen, Schiltach, Fluren, Waldrennach im Christophsthale und Ludwigsthale gegraben. In den beiden leztern Thälern, und zu Königsbronn, Heidenheim und Izelberg, sind Eisenfaktorien, Schmelzen und Hämmer. Die Bergwerke stehen unter dem Oberbergamt, in der herzoglichen Kanzley zu Stuttgardt. Unter diesem stehen die Bergämter, und unter diesen

*) Nachrichten von den Wirtembergischen Bergwerken findet man in den physik. ökonom. Auszügen B. I. S. 71. B. III. S. 145. f. in Schreibers neuen Kameralschriften Th. 3. S. 552. f.

die Bergleute und Arbeiter. Unter dem Bergamt zu Alpirspach, stehen folgende Gruben: die Grube getreue Gesellschaft, wo Porzellanerde gegraben wird, im Offenbach, wird auf herrschaftliche Kosten gebauet von einem Steiger und Karrenlaufer. Die St. Johannisgrube im Stammelbach heiter Schiltach wird von einer Gesellschaft gebauet, und hat zu Arbeitern zween Häuer. Die Grube St. Rosine, im Sulzbächlen hinter Schiltach wird durch einen Steiger und einen Häuer bearbeitet. Die Grube St. Eberhard im Glaswald hinter Alpirspach wird von einem Steiger und Häuer, die Grube Franziska Theresia im Henspach in der Reinerzau von 3 Häuern, die Grube Herzog Karl von einem Steiger und 3 Häuern, und die Grube Gottessegen von einem Steiger und einem Häuer gebaut. Die Eisenwerke sind an Pächter verpachtet, welche der Herrschaft ein bestimmtes Pachtgeld bezahlen, und das Eisen in einem bestimmten Preise dem Publikum liefern müssen. Die Faktorie in Freudenstadt im Christophsthale hat bisher noch das bessere Eisen geliefert.

Unter dem Wirtembergischen Bädern, ist das Wildbad das berühmteste; die übrigen sind,

das Zellerbad, das Hirschbad bey Stuttgardt, das Kanstadter Sulzbad, des Bollerbad, das Kappenerbad bey Liebenzell, das Lauterbad bey Freudenstatt, das Krähebad bey Alpirspach, das Geyerbad zu Urach, und das Rittenauerbad bey Backnang. Die bekannten Sauerbrunnen sind: der Göppinger, der Teinacher, der Berger bey Kanstadt; der Kleinengstinger bey Pfullingen und der Gönninger. Zu Balingen ist ein Schwefelbrunnen.

Aus diesem, was ich bisher gesagt habe, ersiehet man, daß Wirtemberg, im Verhältniß mit andern Provinzen Teutschlands, ein überaus fruchtbares Land ist, das seinen Bewohnern unzählige Quellen für Industrie, Handlung und Gewerbe öfnet. Diese sind zwar noch weit von demjenigen Grad der Vollkommenheit entfernt, dessen sie fähig wären,*) aber doch nicht so unbedeutend, als manche Statistiker behaupten. Dahin gehören:

---

*) J. F. Müller's Gedanken von Anlegung mehrerer Manufakturen und Fabriken im Wirtembergischen. 8. Stuttgard, 1762.

Wollenmanufakturen. Eine sehr beträchtliche Wollenmanufaktur ist in dem Zucht- und Arbeitshause zu Ludwigsburg, welche aus einheimischer und böhmischer Wolle grobe und feine Tücher von allen Farben, Halbtücher, Bivers, Flanelle, Boi und Teppiche verfertigen läßt, und seit 1781, da Herold die Oberaufsicht über solche erhalten hat, so sehr empor gekommen ist, daß sie jezt über 500 Menschen an Züchtlingen und freywilligen Armen beschäftiget. Auch zu Klaw ist eine beträchtliche Wollenmanufaktur, in welcher Beuteltuch, Etamin, Grifet, Kammelot, Krepon, Plüsch, Rasch, Serge und andere Wollenzeuge verfertiget werden.

Schon im 16ten Jahrhundert wurde hier ein starker auswärtiger Verkehr mit wollenen Zeugen getrieben. Im Jahr 1650, vereinigten sich Färber und Handelsleute in eine Gesellschaft, und erhielten vom Landesherrn eine eigne Ordnung. Ihre ursprüngliche Verfassung ist zünftig, wovon sich noch Ueberbleibsel vorfinden. Diese Gesellschaft bestand im Jahr 1796 aus 23 Mitgliedern unter der Firma Mayer, Schill und Kompagnie. Ihr größter Verschluß ist im Auslande, und war ehemals ungemein groß, hat

aber in neuern Zeiten sehr gelitten, vorzüglich durch die Armuth der Italiener, besonders derer im Kirchenstaat, wohin die mehreren hiesigen wollenen Zeuge abgesezt wurden. Der überhandgenommene Luxus des gemeinen Volks, welches mehr baumwollene, als wollene Zeuge verlangt, und die österreichischen und andern Handelsverbote und Beschränkungen sind der hiesigen Manufaktur ebenfalls sehr nachtheilig gewesen. Noch immer aber war es eine beträchtliche Handlung, welche 900 Meister beschäftigte, die nur allein für diese Gesellschaft arbeiten durften. Dieser Zwang ist aber im Jahr 1797, durch ein landesherrliches Rescript aufgehoben, und die Weber können nun ihre Waaren verkaufen wohin sie wollen. Die 900 Meister lieferten sonst ihre Waaren roh an die Gesellschaft, welche sie färben und in Handlungsqualität setzen ließ. Die Preise waren durch wechselseitige Uebereinkunft festgesezt. Streitige Fälle gelangten an das Oberamt, und von dieser an die herzogliche Regierung. Ausser den Zeugen, welche die Gesellschaft von den Meistern roh einkaufte, ließ sie deren noch eine grosse Menge in einer eigenen Anstalt verfertigen, worinnen die Zeuge von der ersten Verar-

beitung der Wolle an, bis zu ihrer Vollendung, ganz auf Rechnung der Kompagnie gearbeitet wurden, und gab dadurch noch über 1000 Menschen Nahrung und Unterhalt. Sie sezte sonst im Durchschnitt jährlich für 400,000 fl. Wollenwaaren ab; jezt wahrscheinlich weniger. Zu Ebingen sind 30 Tuch- und 100 Zeugmacher. Leztere arbeiten mit Gesellen und Lehrjungen auf 140 Stühlen und verfertigen glatte und gestreifte Zeuge, welche sie in Schwaben, in der Schweiz, in Frankreich und Italien verschleissen. Zu Tübingen ist eine Walkmühle, auf welcher Landtücher und tuchartige Droguette gewalkt werden; auch sind daselbst beträchtliche Färbereyen zum Behuf der Wollenzeugmanufakturen. Unter den Wollenzeugmanufakturisten zeichnen sich Kochs Wittwe und Eisenhans Wittwe aus, welche durch die Spinnerey alle umliegenden Dörfer in Nahrung sezen. Jene beschäftigte im J. 1795 8 Stühle in, und 8 ausser dem Hause. In allem sind in Tübingeu 8 Unternehmer von leichten wollenen Zeugen und Tüchern, welche mehrere Stühle beschäftigen, und in den beiden Oberämtern Tübingen und Lustnau sollen zusammen an 800 Stühle vorhanden seyn. In Göp-

pingen sind auch beträchtliche Wollenmanufakturen.

Wollenstrumpf- und Handschuhmanufakturen zu Klaw und Ebingen. In Klaw sind 12 Strumpfmanufakturen mit 150 Stühlen, welche Strümpfe, Handschuhe und die sogenannten Calwer gesteppte Manns- und Frauenröcke verfertigen. Der Absatz dieser Waaren ist größtentheils auffer Land, und zwar gesteppte Röcke, Strümpfe und Handschuhe nach Hamburg, Danzig und Petersburg, halbe dicke und ganz feine Strümpfe aber nach der Schweiz und Frankreich, wohin auch, jedoch in minderer Anzahl, gesteppte Röcke verkauft werden. Der größte Debit wird von den Meistern selbst auf den Frankfurter, Strasburger und Zurzacher Messen besorgt. In Ebingen sind 80 Strumpfweber, die mit Gesellen und Lehrjungen 300 Stühle beschäftigen. Zu diesen brauchen sie 1200 Centner inländische, auch mehrere Centner ausländische Wolle. Um diese zu kämmen, zu spinnen, das Garn zu bereiten und die Strümpfe zu nähen, haben sie 400 erwachsene Personen, und um die Strümpfe zu ketteln, 400 Kinder, die von dem 6ten Jahre an, da-

durch neben der Schule, täglich 6 — 8 kr. verdienen können, nöthig. Der ganze Verkehr des Geldes, das fast allein aus der Schweiz, aus Ober-Schwaben, Baiern, von Frankfurt am Main und aus Hessen bezogen wird, belauft sich auf 150,000 fl.

Zu den Wollenmanufakturiers gehören noch 12 Hutmacher in Ebingen, deren Handel mit Hüten in die Schweiz über 15,000 fl. beträgt. Auch in Kirchheim, Göppingen und Kannstadt werden gute Hüte verfertiget, die stark nach Strasburg gehen.

Leinwand wird in ausserordentlicher Menge gewebt, und besonders von der Leinwandhandlungsgesellschaft zu Urach ein ansehnlicher Handel damit getrieben. Es werden Damastleinen und Tafeltücher von ausserordentlicher Grösse und Breite gemacht und die Gesellschaft unterhielt in Wien eine Niederlage. Den Grund der hiesigen Leinwandhandlung legte Herzog Friederich im Jahr 1599, baute Häuser für die Weber, zog fremde Weber hieher, ließ Bleichen anlegen, und betrieb diese Manufaktur für seine eigene Rechnung, trat aber, da er keinen Nutzen bey der eigenen Verwaltung fand, mit ei-

ner Gesellschaft von Kaufleuten in Verbindung, welcher Gesellschaft bald nachher die Manufaktur allein überlassen wurde. Die Gesellschaft hat das Privilegium, daß alle Weber der Stadt und des Amts Urach ihre verfertigte Leinwand, wenn sie von den beeidigten Schaumeistern für gut befunden ist, an dieselbe verkaufen müssen. Die Gesellschaft läßt jährlich 1500 Centner Flachs verarbeiten, der aller im Lande selbst, auf den Alpen, dem Schwarzwalde, bey Klaw, Welzheim, Tübingen und Nürtingen gezogen wird. In Mißjahren wird das Fehlende aus Brabant ergänzt. Die Zahl der Stücke, die jährlich verfertigt werden, rechnet man auf 7—8000, jedes von 66 Ellen, und es werden also jährlich ungefähr 500,000 Ellen fabriciret. Die Anzahl der Weber in Urach belauft sich auf 100 Meister, und der in Laichingen auf 160. Für die Gesellschaft arbeiten zusammen 500 Meister ohne Gesellen und Jungen. Der Verschluß der Waaren geht fast ganz ausser Landes, und zwar meistens roh und ungebleicht. Wenn man die Leinwand nur im Mittelpreise anschlägt, so wirft dieser Handel dem Lande einen Gewinn von 200,000 fl. ab, welches im Lande bleibt und theils dem Bauer, theils dem Bürger zufließt.

Zu Heidenheim ist auch eine Leinwandhandlungsgesellschaft, die beträchtliche Geschäfte macht. Sie hat das Privilegium, daß alle Weber der Herrschaft Heidenheim verbunden sind, ihre Leinwand zuerst der Kompagnie anzubieten, und wenn sie derselben nicht gefällt, so wird sie durch einen aufgedruckten Stempel im Werth herunter gesezt. Zu Blaubeuren, Kirchheim und auf den Alpen wird sehr viele Leinwand bereitet, und auch vieles davon ausgeführt. In Urach und Ludwigsburg wird schöne Damastleinwand gewebt und zu Kirchheim ist eine Bandfabrik, welche wochentlich 4500 Ellen leinen und wollen Garn liefern. Für den Leinwandhandel sind Bleichen zu Blaubeuren, Heidenheim, Urach, Herrenalb, Bottnang, Kirchheim und Marbach.

Papiermühlen sind zu Pullingen 2, Göppingen 1, Urach 2.

Bunte, gefärbte Papiere werden in Urach und Neuffen gemacht, zu Kanstadt ist eine Papiertapetenmanufaktur, und zu Ludwigsburg eine Wachstuchmanufaktur.

Baumwollenmanufakturen. Zu Sulz, Heidenheim, Ludwigsburg und Kirch-

Kirchheim sind Barchetweberenen, zu Heidenheim und Sulz Kattunmanufakturen, die einen ansehnlichen Verschluß ins Ausland, bis nach Triest und in die Türkey haben; in Kanstadt ist eine Kattundruckerey.

Die Seidenzeugmanufaktur zu Berg ist eingegangen; zu Ludwigsburg aber ist noch eine Floretseidenspinnerey, welche gegen 300 Menschen beschäftiget.

Tabaksfabriken sind zu Ludwigsburg, Stuttgard und Kanstadt. In Kirchheim ist eine Siegellakfabrik.

Rothgerbereyen sind in Kalw einige 20, die viele rohe Häute und Felle ausser Landes hereinbringen, das verarbeitete Sohl- und Schmalleder aber durchgehends im Lande wieder konsumiren. Hingegen werden von den Meistern jährlich gegen 12,000 Stück Saffianfelle gegerbt, und roth, grün, blau, gelb und schwarz gefärbt, und ins Ausland verkauft. Grün und blau sind besonders in Italien beliebt, diese und alle übrigen Farben aber finden viele Abnehmer, theils in den Niederlanden, theils in Oberschwaben, theils auch in Sachsen. Einer dieser Saffiangerber verfertigt lohgares

Kalbleder, welches dem englischen ziemlich gleich kommt, und daher besonders gesucht wird. Die zum Saffian erfoderlichen Geißfelle werden in der Schweiz und Graubünden eingekauft. Die tauglichsten sind diejenigen, welche in den Appenzeller und den diesem Kanton angränzenden Gebürgen fallen; dahingegen diejenigen, welche aus dem Walliserland kommen, sich zur Fabrikation des Saffians nicht sehr gut qualificiren.

In Ebingen sind 26 Rothgerber, welche ihre Häute nicht nur hier und in der angränzenden Nachbarschaft, sondern auch in der untern Pfalz und in Baiern erkaufen, und ihr Leder an die hiesigen vielen Schuster, aber auch besonders in die Schweiz, aus der sie leicht 30,000 fl. beziehen, verschleissen.

Die Eisenwerke im Lande sind beträchtlich. Im Ludwigsthal bey Tuttlingen, im Christophsthale bey Freudenstadt, zu Königsbronn, Izelberg und Heidenheim sind Eisenschmelzen und Eisenhämmer, wo gegossenes und gehämmertes Eisen gemacht wird. Der Dratzug zu Heidenheim und die Stahlbrennerey sind im J. 1790 eingegangen. Die Stahl- und Bijonterie-

fabrik zu Ludwigsburg, welche 1780 aus Pforzheim hieher gezogen wurde, existirt ebenfalls nicht mehr. Zu Hirsau und Liebenzell sind Löffelschmieden, wo eiserne und überzinnte Löffel gemacht werden. In Ludwigsburg ist eine Porzellanfabrik,*) auch eine Fayence- und englisch Geschirrfabrik, auch wird unächtes Porzellan in Göppingen gemacht. Zu Heidenheim und in der Gegend wird sehr dauerhaftes Töpfergeschirr gemacht. Zu Alpirspach ist eine Farbmühle, wo der Kobold zu einer blauen Schmalte gemacht wird. Auf dem Schwarzwalde wird vieles Kupfer gegraben, welches auf den Kupferhämmern verarbeitet wird, aber zur Nothdurft des Landes nicht hinreichend ist. Zu Spiegelberg war eine Spiegelfabrik, wo Glas geblasen, geschliffen und auch belegt, auch andere Glasarbeiten gemacht wurden. Sie ist aber vor einigen Jahren eingegangen.

Gemeines Glas zu Fensterscheiben und andere nöthige Glasartikel werden auf den

---

*) Sie ward im J. 1758 angelegt, und beschäftiget gegenwärtig über 100 Personen. Das daselbst verfertigte Porzellan geht meistens nach der Schweiz.

Glashütten, deren viele auf dem Schwarzwalde sind, geblasen. Viele Uhren von Messing, Eisen, Holz, werden auf dem Schwarzwalde in sehr grosser Menge gemacht, und auch aus dem Lande, bis nach Amerika geführt.*)

Von diesen Manufakturwaaren und von den Produkten des Feldbaues, wird aus Wirtemberg sehr viel ausgeführt, womit sich das Land gegen andere einzuführende Artikel ins Gleichgewicht setzen kann.

Die Produkte des Feldbaues und ihre Ausfuhr sind für Wirtemberg viel wichtiger und sichrer, als die Ausfuhr der Manufakturwaaren. Der Viehhandel wirft für das Land am meisten ab, und der Schaafhandel allein trägt gegen 300,000 fl. ein. Es werden ganze Heerden Schaafe aus dem Lande getrieben, eben so auch Ochsen und Kälber. Der Pferdehandel wirft jährlich 55,000 fl. ab. Frucht wird viele aus dem Lande in die Schweiz, nach Gmünd und andere Orte ausgeführt. Wein wird in Schwaben und Baiern verschliessen; doch ist der Weinhan-

---

*) F. Steyers Geschichte der Schwarzwalder Uhrmacherkunst, 8. Freyburg 1796.

del nicht mehr so beträchtlich, wie ehemals. Man hat Prämien auf die Ausfuhr des Weins nach Baiern gesezt, um diesen Handel wieder emporzubringen. Von Obst wird vieles getrocknet und aus dem Lande verkauft, vorzüglich Zwetschen und Kirschen. Der Zwetschenhandel ist sehr ansehnlich, und macht in guten Jahrgängen oft für einzelne Orte mehrere tausend Gulden. Auch werden viele gebrannte Wasser gemacht und ausgeführt, auch viele rohe Materialien der Naturprodukte, als Häute Wolle, Leder, Holz zu Masten und zum Schiffbau, Bretter, Harz und dergleichen.

Von den Manufaktur- und Fabrikwaaren gehen Kotton, Zitz, Leinwand, Wollenzeuge und andere Wollenarbeiten, Plüsche, Kamelots, Barreckon, allerhand Gattungen von Halstüchern, Band, Papier, Saffian und anderes Leder, Spiegel und andere Glasarbeit, ächtes und unächtes Porzellan, Bijouterie- und Stahlwaaren, eiserne Platten, Oefen und verarbeitete Eisenwaaren, Pulver, Salpeter, Schmalte, verarbeiteter Marmor, Uhren von Holz und Metall, auch noch viele andere weniger beträchtliche Artikel aus dem Lande.

Die Waaren, welche das Land von den Fremden empfängt, sind baierisches Salz, Getreide,*) Tücher, seidene Zeuge, Gewürze, Oele, Tabak, Baumwolle, Zucker, Kaffee, Eisen- und Messingwaaren, eiserne Werkzeuge, Bley, Stahl, Kupfer, Zinn, feine Schaafwolle, Glaswaaren aus Böheim, allerhand Nürnberger Artikel, Farbmaterialien, feine Schaafwolle, Apothekerwaaren, verschiedene Kleidungsartikel, Pelzwaaren nebst vielen entbehrlichen Artikeln des Luxus und der Moden, welche Uepigkeit eingeführt, und die Gewohnheiten nun zum Bedürfniß gemacht haben.

---

*) Das Land konsumirt jährlich bey 63,000 Schäffel mehr, als es erzeugt, und führet noch überdieß auch viel Getreid in die Schweitz aus; es muß also auch vieles vom Auslande herbeygeschaft werden.

III.

Ueber die Mängel der reichsgräfl. Konstituzion.

Ein

Scherflein auf den Altar des Vaterlandes. *)

Zu einer Zeit, wo man die ehrwürdige teutsche Staatsverfassung gegen die Stürme, die ihr den Untergang drohen, zu sichern bemühet ist, darf der Herausgeber dieser Abhandlung sich schmeicheln, dem Publikum einen Dienst dadurch erwiesen zu haben, indem sie sich mit den Gebrechen beschäftiget, die sich nach und nach in einen Theil der teutschen Konstituzion eingeschlichen haben, der, wenn er auch der mindermächtige, doch immer ein Theil derselben ist, und dessen Dauer auch auf die übrigen Theile des teutschen Staats ihren Einfluß hat.

*) Diese Abhandlung habe ich zuerst in den neuesten Staatsanzeigen B. II. S. 313—327. einrücken lassen.

Sie rührt aus den Papieren eines Mannes her, der das reichsgräfliche Staatsrecht aus den Quellen studirt hat, und scheint durch die vor einigen Jahren in den Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der teutschen Reichsgrafschaften, von einem reichsgräflichen Hause ausgesezte Preisfrage:

Welches sind die Ursachen, die den Reichsgrafenstand von seiner ehemaligen Grösse und Ansehen zurückgebracht haben? und welches die Mittel, ihn wieder emporzubringen?

veranlaßt worden zu seyn.

Ungeachtet der Verfasser sie nicht zum Druck bestimmt und ihr deswegen keine Einleitung vorgesezt hatte, so glaubte ich doch in den neuerlichen Friedensdeputationsstreitigkeiten und in einer öffentlichen Anfrage*) eine Auffoderung zu ihrer Bekanntmachung zu finden. Ich liefere sie, wie sie aus der Feder ihres Verfassers gekommen, und füge nur noch den Wunsch bey,

*) Reichsanzeiger von 1795. B. I. N. 76.

daß solche zum Wohl der teutschen Reichsgrafschaften etwas beytragen möge.

der Herausgeber.

§. 1.

Ignoranz des reichsgräflichen Systems.

Unter den allgemeinen Mängeln der reichsgräflichen Verfassung behauptet gewiß die Ignoranz des reichsgräflichen Systems die erste Stelle. Denn wie kann man sich eine Berichtigung desselben versprechen, da die Kenntniß davon nur auf wenige einzelne Glieder und einsichtsvolle, aber mit Geschäften überladene Gesandte und Directorialräthe eingeschränkt ist; da so wenige Glieder des Reichsgrafenstandes, so wenige ihrer Beamten und Diener überhaupt nur einige richtige, geschweige vollständige Kenntniß ihres eigenen Selbst, ihrer eigenen Rechte, Beziehungen, Lage und Verhältnisse haben, und oft nichts mehr ignoriren, als was sie selbst sind. Ein grosser Theil dieser unbegreiflichen und unverzeihlichen Ignoranz liegt in der Erziehung und vorzüglichen Bestimmung und Beschäftigung der Reichsgrafen. Jene war bisher gewöhnlich jungen Theologen anvertraut, die unbekannt mit den Staatswissenschaften, sich auf einen oft

sehr dürftigen Unterricht in der Religion einschränkten, und sich glücklich schäzten, wenn sie nach einigen durchseufzten Jahren ihre Hofmeisterstelle mit einer einträglichen Pfarrey vertauschen konnten. Diese bestand ehedem hauptsächlich in der Jagd, und noch jezt übertäubt leider! bey manchen Reichsgrafen das Hüfthorn die Klagen der Unterthanen. Aber ein grösserer Theil liegt in dem Mangel aller Gelegenheit zur Belehrung, in einem durchdachten vollständigen Kompendium und System der reichsgräflichen Staats- und Privatrechte, und in dem Mangel alles öffentlichen Vortrags hierüber.

Lünigs*), Kopps**) und Pistorius***) volumineuse Werke vom reichsgräflichen Staats-

---

*) J. Christian Lünigs, Thesaurus juris der Grafen und Herren. Fol. Frankfurt und Leipzig 1725.

**) I. A. Kopp, Tr. de insigni Differentia inter Comites S. R. I. et Nobiles Imperii immediatos 4. Argent. 1728.

***) W. F. von Pistorius historisch und juridische Anmerkungen über allerhand den Ursprung, Historie und Vorrechte der Reichsgrafen betreffende Materien. 4 Theile in 8. Frankf. 1726.

rechte schrecken jeden ab, der nicht eiserne Geduld, sich durchzuarbeiten, besizt. Möchten doch alle reichsgräfliche Häuser durch Eröfnung der Quellen, zur Fortdauer und Unterstützung der Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der teutschen Reichsgrafschaften*), und zugleich dahin mitwirken, daß ein Handbuch des reichsgräflichen Staatsrechts, nach dem Muster des reichsprälatischen Staatsrechts von Held von einem sachkundigen Manne ausgearbeitet werde.

Ein solches Handbuch könnte etwa nach folgendem Plan eingerichtet werden:

Einleitung. Quellen des reichsgräflichen Staatsrechts §. 1.

Geschichte des Reichsgrafenstaats §. 2.

I. Theil. Von der Reichsgrafen Staatsgerechtsamen in Ansehung des heiligen römischen Reichs.

I. Kapitel. Von des heiligen römischen Reichs Grafen.

---

*) Dieser Wunsch hat kein Gehör gefunden, und es mußten daher die Materialien ꝛc. schon mit dem 4ten Hefte geschlossen werden.

1. Abschnitt. Von den Reichsgrafen überhaupt.

2. — — Von dem wetterauischen Grafenkollegio.

3. — — Von dem schwäbischen.

4. — — Von dem fränkischen.

5. — — Von dem westphälischen.

6. — — Von den Personalisten.

II. Kapitel. Von der Reichsgrafen Unmittelbarkeit.

III. — — Von der Reichsgrafen reichsständischem Sitz- und Stimmrecht.

1. Abschnitt. Auf Reichstagen.

2. — — Bey Reichsdeputationen.

3. — — Auf Kreistagen.

4. — — Auf ihren eigenen Grafentagen.

IV. Kapitel. Von der Reichsgrafen Würden und Vorrechten.

1. Abschnitt. Von ihren Titeln, Wappen, Rang- und Gesandtschaftsrechten.

2. — — Von der Fähigkeit zu Reichs- und andern weltlichen Lehen.

V. Kapitel. Von Reichs- und Kreissteuern.

II. Theil. Reichsgräfliche Kollegialverfassung.

I. Kapitel. Aeussere Kollegialverfassung.

1. Abschnitt. Verhältniß der Kollegien zu dem Reichstag.

2. — — Zu den Kreisen.

3. — — Unter sich.

4. — — Zu dem Kaiser.

5. — — Zu den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs ꝛc.

II. Kapitel. Innere Kollegialverfassung. Deren Bestandtheile sind:

1) Das Directorium, dessen Vortrag in den Grafenversammlungen, Wahl, Dauer ꝛc.

2) Die Adjunktenstellen.

3) Die Beamten.

4) Das Sitz- und Stimmrecht der Mitglieder.

5) Die Haltung der Grafentage.

III. Theil. Von der Reichsgrafen Staatsgerechtsamen in Ansehung ihrer Länder und Gebiete.

I. Kapitel. Von den Regalien.

II. — — Von dem landesherrlichen Rechte circa Sacra.

III. Kapitel. Von dem Territorialrechte in Betreff der Gesetze.

IV. — — Von dem landesherrlichen Polizeyrechte.

V. — — Von der Gerichtsbarkeit.

VI. — — Von dem Territorialrechte über die Personen ihrer Unterthanen.

VII. — — Von dem landesherrlichen Rechte über das Vermögen ihrer Unterthanen.

VIII. — — Von den Rechtsmitteln, ihre landesherrliche und andere Gerechtsame zu schützen.

Möchten doch alle Kenner des teutschen Staatsrechts, vorstehenden Plan prüfen, und zu dessen Ausführung das Ihrige beyzutragen sich bemühen; so dürften wir uns bald eine vortheilhafte Aufklärung des reichsgräflichen Staatsrechtes versprechen.

Auch wäre sehr zu wünschen, daß das reichsgräfliche Staatsrecht so glücklich seyn möchte, wie das ritterschaftliche, welches seit einigen Jahren sehr bearbeitet, und sogar auf einigen Universitäten*) besonders vorgetragen

*) B. in Göttingen vom Herrn Hofrath Runde, in Erlangen vom Herrn Hofrath Klüber.

wird, und daß alsdann die Einrichtung getroffen würde, daß jeder studirende Reichsgraf, jeder reichsgräfliche Diener diejenige Akademie, auf welcher das reichsgräfliche Staatsrecht gelehrt würde, vor allen andern besuchen müßte. Die Einrichtung dieses Lehrstuhls ist zwar an sich unabhängig von einer Akademie. Sie könnte einzeln in einem reichsgräflichen Lande bestehen. Aber der Mangel anderer Lehrer, anderer wissenschaftlichen Quellen würde die Kosten für die Studierenden vermehren, und also die Allgemeinheit des Nutzens vermindern.

Vielleicht könnte der reichsgräfliche Patriotismus dadurch angefacht werden, wenn die Lebensbeschreibungen eines Kopp, von Pistorius, von Fischer, von Zwanziger und anderer Männer, die sich entweder um den ganzen Reichsgrafenstand oder um einzelne Mitglieder desselben verdient gemacht, in ein besonderes Buch, welches in den Kollegialarchiven niederzulegen, eingetragen, und andere dadurch, sich gleiche Verdienste zu erwerben, aufgemuntert würden.

§. 2.

Langsamkeit des Geschäftsganges.

Ein grosser, wo nicht der größte Theil aller Gebrechen der reichsgräflichen Konstitution

liegt in der Langsamkeit des Geschäftsganges — einer unzertrennlichen Folge jeder Verbindung zwischen mehrern von einander unabhängigen Gliedern, bey denen blos freywilliger Vertrag eine Art von Unterordnung gesetzlich gemacht hat

Diese Langsamkeit könnte vermindert werden

a) durch Errichtung eines Generaldirektoriums in der Mitte der vier Reichsgrafenkollegien, das abwechslungsweise aus einem evangelischen und katholischen Direktor und aus vier Räthen bestehen müßte, und alle Geschäfte, die den Reichsgrafenstand überhaupt interessiren, nach deren vorherigen Bestimmung zu besorgen hätte. Die Angelegenheiten der Reichsgrafen werden ausserdem, wie schon Senkenberg*) erinnert, nie auf einen festen Fuß kommen, sondern ihr Ansehen wird nach und nach immer mehr sinken, wenn sie sich nicht, nach dem Beyspiel der Reichsritterschaft, — wel-

*) Senkenberg Sel. jur. et histor. T. VI. §. 3. in praef. §. 12.

welche blos in der thätigen Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zweck ihre Selbsterhaltung gefunden, diese in den bedenklichen Zeiten und wenn Plane zu ihrer Unterdrückung auch von den mächtigsten Fürsten gemacht worden, durch kluge Entschlossenheit und edlen Eifer für ihre Verfassung behauptet hat*) — in ein engeres Band vereinigen.

Wenn aber ein solches Generaldirektorium ein pium Desiderium bleiben sollte: so könnte doch wenigstens

b) durch öftere Grafentage der Gang der Geschäfte beschleuniget werden.

§. 3.

Kollegialirrungen.

Die schon seit vielen Jahren in dem fränkischen und ehedem auch in dem westphälischen Grafenkollegio zwischen den evangelischen und katholischen Kollegialständen angedauerten Irrungen, die mit der toleranten Denkungsart

---

*) Brandes über das reichsritterschaftliche Staatsrecht und dessen Quellen (8. Göttingen 1788.) S. 3.

unsers Zeitalters auf eine seltsame Art kontrastiren, und dadurch, daß sie den Grafenstand in 2 Sekten theilen, die gesellschaftlichen Bande auflösen und die Kälte der Glieder für das System befördern, sind gewiß keine der geringsten Ursachen von dem Verfall des Reichsgrafenstandes.

Die westphälischen Kollegialirrungen sind endlich im Jahr 1784 durch Vergleich beseitiget worden,*) aber die fränkischen dauern noch immer fort, und drohen der reichsgräflichen Konstitution eine gewaltsame Erschütterung.

Nicht minder nachtheilig für die so nöthige Eintracht des Grafenstandes waren die bisher in Ansehung des juris deputandi zwischen den gräflich wetterauischen, fränkischen und westphälischen Kollegien vorgewalteten Irrungen, die endlich im J. 1792 durch einen zu Offenbach getroffenen Vergleich gütlich beygelegt worden sind, und die Rangstreitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, wodurch, wie noch in neuern

---

*) S. Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der teutschen Reichsgrafschaften B. I. S. 309.

Zeiten durch die Differenz zwischen Solms und Isenburg geschehen, oft die Grafentage auf lange Zeit gehemmt werden.

§. 4.

Trennung der grössern teutschen Fürsten von den Grafenkollegien.

Eine der traurigsten Grundursachen des allmähligen Hinsterbens der reichsgräflichen Konstitution ist die zu häufige Trennung der grössern teutschen Fürsten, z. B. Nassau, Waldeck, Hanau, Schwarzburg, Schwarzenberg, Hohenzollern u. s. w., deren geringste Folge die Verminderung des Kollegialfonds ist. Um diese zu vermeiden, wurde in dem allgemeinen Grafenverein vom J. 1737, §. 10. bestimmt: "Hingegen aber (sollen) Separationes derjenigen, so denselben (reichsgräflichen Kollegien) einverleibt sind quoad fundum Collegio affectum nullo modo gestattet, sondern solche in allmögliche Wege zu verhindern getrachtet werden."

§. 5.

Veräusserungen reichsgräflicher Güter.

Durch Heurath und andere Art sind verschiedene reichsgräfliche Besitzungen an chur- und

altfürstliche Häuser gekommen, die am reichsgräflichen Verband kein Interesse haben, ja die wohl selbst dem reichsgräflichen Staatskörper das Messer an den Nacken setzen.

Auch durch Verpfändung und Verkauf sind noch in neuern Zeiten mehrere reichsgräfliche Besitzungen an chur- und altfürstliche Häuser gekommen. Dahin gehören die Verpfändung des gräflich Bentheim-Bentheimischen Antheils an der Grafschaft Bentheim an Churbraunschweig, der Verkauf eines Theils der Grafschaft Limpurg an Wirtemberg ꝛc.

Diesen Veräusserungen reichsgräflicher Güter an nicht zum Reichsgrafenstand gehörige Reichsstände, die der reichsgräflichen Konstitution vielen Schaden zugefüget haben, könnte am besten vorgebauet werden:

1) durch Einführung einer bessern Staatswirthschaft.

2) Belegung aller reichsgräflichen Besitzungen mit dem Fidei- Commiss- Nexus.

3) Einlösung aller dennoch zur Veräusserung kommenden Güter für Rechnung des ganzen Reichsgrafenstandes (Retraktsprivilegien).

4) Errichtung einer allgemeinen reichsgräflichen Kreditkasse.

Deswegen war auch schon in dem wetterauschen Grafenverein d. d. Buzbach den 11ten Oktober 1602 festgesezt:

„zum 10. soll auch zu Erhaltung des gemeinen „Grafenstandes Wohlfarth keiner unter uns „an Land und Leuten, so er hat, etwas an „höhere Standespersonen durch Kauf, Tausch, „Schirms- oder andere Wege alieniren oder „veräussern, es geschehe dann mit der nächsten Agnaten und Freunden, ja unserer der „sämmtlichen Korrespondirenden guten Wissen „und Willen ꝛc. —— wie auch dießfalls allenthalben weder Pretium affectionis, noch die „praescriptio Statt haben, sondern sowohl „den nächsten Agnaten, als uns den sämmtlichen Korrespondirenden die Reluition und „Einlösung hiemit ausdrücklich vorbehalten „seyn solle ꝛc. *)

Bey Errichtung einer allgemeinen reichsgräflichen Kreditkasse müßte der statistische und kameralistische Werth einer jeden reichsgräflichen

---

*) Lünig in Spicileg. Saecul. P. I. p. 11.

Besitzung ausgemittelt, dieser in ein von jedem Kollegio zu führendes allgemeines Kreditbuch eingetragen und zugleich festgesezt werden, auf welchen Theil dieses Werths jeder Besitzer Gelder aufnehmen dürfe. Diese Summe, für welche jedes reichsgräfliche Mitglied Kredit hätte, müßte das Kollegium öffentlich bekannt machen, jedem Glied auf diese Summe ein Certifikat zustellen, und zugleich entweder durch ausserordentliche Beyträge der Kollegialglieder oder durch Aufnahme auf den allgemeinen Kredit des Kollegiums eine jedem Mitgliede desselben im äussersten Nothfalle offen stehende Kreditkasse errichten.

§. 6.

Vertheilung der Grafschaften.

Die Vertheilung der Grafschaften hat das Nachtheilige für die reichsgräfliche Verfassung, daß dadurch die Stimmen bey Grafentagen immer mehr vervielfältiget werden, wodurch also der Geschäftsgang noch langsamer gemacht wird. Es ist daher die Einführung des Primogeniturrechts in Reichsgrafschaften, wo solches noch nicht eingeführt ist, sehr nöthig. In dem Wetterauischen Grafentagsabschied von 1679 ist be-

reits gegen die vielen Stimmen protestirt und resolvirt worden.

In dem Grafentagsabschied von 1691, §. ult. ist dieses Puncts wegen der Schluß dahin ausgefallen: daß bey ferner vorgehenden Landestheilungen ohne erhebliche Ursache und mehrern Beytrag keinem Haus ein neues votum zu suchen erlaubt seyn solle.

Ein jedes gräfliche Haus soll — nach dem Grafentagsabschied von 1696 — dahin sehen, daß die multiplicationes der regierenden Herren vermieden, und die Häuser nebst dazu gehörenden Landen nicht zertheilet, das jus primogeniturae aber eingeführet werden möge.

Gewiß — sagt ein neuer Publizist, Herr Kammersekretär von Florencourt zu Braunschweig*) — giebt es keine Maasregeln, wodurch einer der wichtigsten Zwecke unserer Fürstenhäuser, die Vermehrung des Familienglanzes, kräftiger bewirkt werden könnte, als durch die

---

*) Ueber die Schicksale der Primogenitur in den fürstlichen und gräflichen Regentenhäusern Teutschlands (teutsches Magazin von 1794. Nov. S. 483.)

Primogenitur. Zugleich ist sie aber nicht allein ersprießlich für die Fürsten, sondern (was jedem Menschenfreunde noch weit wichtiger seyn muß) sie ist es auch für die Völker. Ein gar zu kleines Land kann unmöglich alle die Abgaben aufbringen, die zur Regierungsverwaltung und zum Hofstaate erfoderlich sind, ohne daß die Unterthanen dadurch gedrückt würden.

§. 7.

Kollegialkafferückstände.

Die Art und Mittel, wie einer Seits diese Reste für die Zukunft zu verhüten, und anderer Seits die aufgelaufenen eingetrieben werden sollen, beschäftigte viele Grafentage. Es wurden mancherley Entwürfe gemacht, und durch Kollegialschlüsse zur gemeinverbindlichen Norm erhoben; aber keiner ward befolget. Man erachtete daher diesen Punct für wichtig genug, um ihn in den allgemeinen Grafenverein vom Jahr 1738 aufzunehmen.

Die dahin gehende reichshofräthliche Resolution vom 12ten Jul. 1743 lautet also:

3) Wird nach Beschaffenheit der vorgebrachten erheblichen Umständen die perpetua Commissio

caesarea ad exequendum, jedoch nach Maasgabe der hier obgedachten Grafenunion, und allein denen Directoribus derer vier reichsgräflichen Collegiorum entweder ihrem ordinari Beytrag zur Kollegialkassa, oder die von Zeit zu Zeit zu des gräflichen Collegii und gesammten Grafenstandes Besten gemeinsamlich beliebte ausserordentliche Anlagen nicht richtig abführten, sondern sich in dem ein- oder andern, nach vorhergängiger zweymaliger, jedoch absque commination poenae dupli, oder einer andern Strafe zu beschehender ernstlichen Erinnerung, gleichwohlen saumselig erzeigten, sodann auf solchen Fall denen Directoriis der 4 Collegiorum Comitum erlaubt seyn solle, gegen die in Erlegung derer bewilligten ordinari oder extraordinari Beyträgen säumige Reichsgrafen oder Mitglieder, oder, wo es hergebracht, gegen deren Unterthanen, und allein gegen die denen reichsgräflichen Collegiis Commembri afficirte fundos collectabiles (aber nicht gegen derer Commembrorum etwa besitzende reichsritterschaftliche oder andere Güter) zu Beybringung solcher reichsgräflichen Kollegialanlagen die wirkliche Execution, auch allenfalls, wo es unumgänglich nöthig, manu militari, i. e. mit

Mannschaft aus denen reichsgräflichen Contingentien, jedoch nie anders, als Sola authoritate caesarea, vorzunehmen und zu vollstrecken, aber hierbey sich keine unerlaubte Excesse oder zu weit extendirende Anmassungen (als wowider allenfalls dem etwa mit Fug beschwerten Theil der allerunterthänigste Rekurs an allerhöchstgedacht Ihro kaiserliche Majestät jederzeit vorbehalten bleibt) zu Schulden kommen lassen ꝛc. *)

§. 8.

Unzeitige Sparsamkeit.

Es würde sehr viel zu Erhaltung der Würde und des Rangs der Reichsgrafen beytragen, wenn sie oft nur nicht da sparsam wären, wo es gerade am nachtheiligsten ist; z. B. in Absicht ihrer Reichstags- und Kreisgesandtschaften, so wie auch anderer öffentlicher Ausgaben, die die Ehre der Reichsstandschaft erfodert. Durch diese unzeitige Sparsamkeit verloren sie

---

*) J. J. Moser von den teutschen Reichsständen, Blatt 962. Man vergleiche d. 4 Art. der allgemeinen Gravenverein vom J. 1737 in Gerstlachers Corp. jur. publ. germ.

auf dem Reichstage die Virilstimmen, ja selbst ihre Kuriatstimmen waren wegen eben dieser Ursache oft in grosser Gefahr. Es scheint zum Beyspiel unzeitige Sparsamkeit zu seyn, daß der schwäbischgräfliche reichstagsgesandtschaftliche Posten mit keinem eigenen Subjekt besezt ist. Vielleicht ist nur Sparsamkeit die einzige Ursache, daß der schwäbische Grafenstand, die ihm in den Visitationsklassen angewiesene Stelle an Pfalzlautern abgetretten u. s. w.

§. 9.

Mißheurathen.

So drückend heut zu Tag jeder Zwang in ehelichen Verbindungen betrachtet wird, und so laut man den Grundsatz, daß die Bestimmung menschlicher Vorzüge von wahren, selbst erworbenen Verdiensten, nicht von der Anzahl der Ahnen abhänge, geprediget: so nothwendig wird doch jeder, der mit der teutschen Staatsverfassung überhaupt, und mit der reichsgräflichen Konstitution insbesondere nur einigermassen vertraut ist, finden, daß so wie die Erbfolge in den Reichsgrafschaften auf Söhne eingeschlossen ist — auch die Wahl der Söhne auf

reichsgräfliche Schönen eingeschränkt werden müssen.

Sehr heilsam war daher die Uebereinkunft des Grafenkollegiums in der allgemeinen Union d. d. Köln d. 27sten Jul. 1740. §. 9. und der westphälischen Grafen in der Union vom 4. Aug. 1755. §. 14. daß sie nur ebenbürtige Gemahlinnen zur Ehe nehmen sollten. Möchten doch darum die Reichsgrafen sich mit allem Eifer um kaiserliche Konfirmation dieses Vertrags Mühe geben, wodurch die Vermählungen mit Damen aus geringerem Geschlecht, wenn sie gleich aus alten Häusern von niederm Adel abstammen, und die Successionsfähigkeit der Kinder aus einer solchen Ehe abgesprochen werden. So lange nun aber diese Konfirmation fehlt, müßten sie freywillig dergleichen ungleiche Heurathen, selbst mit Fräulein aus reichsritterschaftlichen Familien vermeiden. Denn nach der Meinung vieler Reichsgelehrten*) wird eine solche Heu-

---

*) Estors gründlicher Beweis des grossen Unterschieds zwischen dem hohen und niedern Reichs- auch landsässigen Adel. Marburg 1755. Kopp. I. c. 5. 3. §. 6. Moeller usus dist. fund. c. 7. dist. 9.

rath für Mesalliance erklärt, gesezt auch die Gemahlin würde vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. Mesalliancen würden vermieden und dagegen standesmässige Ehen begünstiget werden, wenn die Erziehung der reichsgräflichen Töchter verbessert, die Dotalgelder aus den Kollegialkassen vermehrt, der Beweis der Abstammung von reichsgräflichen Ahnen auch auf den weiblichen Theil des Stammbaums ausgedehnt, und daher kein Mitglied eines Grafenkollegiums zum Direktor oder Adjunkt gewählt würde, der nicht wenigstens 4 männliche und weibliche Ahnen, aus alten reichsgräflichen Häusern entsprossen, beweisen könnte.

§. 10.

Besondere Mängel in den einzelnen Grafschaften.

So wenig man einen Körper, dessen Glieder krank sind, gesund nennen kann, so wenig kann der teutsche Reichsgrafenstand eine dauerhafte und vollkommenere Konstitution hoffen, so lange nicht dessen Mitglieder sich mit vereinigten Kräften bestreben, in ihren Ländern eine bessere Staatswirthschaft, Polizey und Justiz-

pflege einzuführen, und ihr Finanzwesen auf einen bessern Fuß zu setzen.

Da die Besitzer der teutschen Reichsgrafschaften in der Ausübung ihrer Regentenpflichten nicht wie die geistlichen Fürsten oft durch Domkapitel, oder wie die weltlichen durch Landstände beschränkt werden;— da ihre Länder nicht so groß sind, daß sie nicht von einem Manne von Kopf ganz übersehen werden können: so sollte man denken, sie wären die glücklichsten unter der Sonne. Woher kommt es aber, daß die Erfahrung dieser Vermuthung widerspricht und daß die Bewohner der meisten teutschen Reichsgrafschaften nicht in dem Wohlstande sind, dessen sich die Brandenburgischen, Wirtembergischen, Badischen und andere Unterthanen grösserer Fürstenthümer zu erfreuen haben?

Diese Frage verdient ebenfalls mit einem Preise ausgesezt, und von Männern, die mit der innern Verfassung dieser Länder genau bekannt sind, mit der patriotischen Freymüthigkeit eines Mosers oder Sartorius beantwortet zu werden.

Ich beschliesse diese Abhandlung mit dem Wunsch, daß diejenigen Polizeyanstalten, de-

ren Ausführung die Kräfte einzelner Grafschaften übersteigt, z. B. Brandassekuranzen, Zucht- und Arbeitshäuser, Wittwenkassen, Kornmagazine ꝛc. ꝛc. entweder von einzelnen Grafenkollegien, oder von dem gesammten Reichsgrafenstand errichtet werden möchten.

IV.

Zusätze zu Herrn Prediger H. B. Wagnitz historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Teutschland.

Bamberg. Von dem hiesigen Zucht- und Arbeitshause hat Herr Hofkammerrath Schneidawind sehr interessante Nachrichten in dem fränkischen Merkur vom J. 1800. S. 345—352 einrücken lassen.

Buchloe. In diesem im Bißthum Augspurg liegenden Marktflecken befindet sich das Zuchthaus des Augspurgischen Viertels des schwäbischen Kreises. Es erhielt seine erste Grundverfassung im J. 1721. Nach 1736 gerieth es wieder in Verfall, weil die Beyträge ausblieben, 1747 und 1748 ist es neuerdings wieder ratifizirt worden. Das Gebäude des Zuchthauses ist 2 Stockwerke hoch, liegt an der Landstrasse von Landsberg

berg nach Mindelheim, und kann 300 Personen fassen. Anfangs war dieses Institut nur auf Vaganten gerichtet, nachgehends aber auf eigene Unterthanen ausgedehnt. 1785 wurde von dem Kreise beschlossen, die Anstalt eines Arbeitshauses damit zu verbinden. Die Theilhaber an diesem Hause sind: Oesterreich, Stift Augspurg, einige Reichsstifter, und andere Klöster, die Fuggerischen Herrschaften, einige Reichsstädte und andere in diesem Viertel liegende Herrschaften. 1787 waren es 38,800 Feuerstätten, welche zum Kreisviertel gehörten und zu dem Zuchthause steuerten. Diese Zuchthaussteuer macht auf jede Feuerstatt 4 Groschen aus. Wenn Theuerung oder andere Umstände eintreten, so wird noch ein Groschen besonders umgelegt. Das Direktorium über dieses Zuchthaus führen Oesterreich oder das Oberamt Günzburg und die Regierung zu Dillingen, oder der Bischoff von Augspurg wechselsweise. Die übrigen Theilnehmer theilen sich in drey Kollegien, das prälatische, gräfliche und städtische, von welchen jedes ein besonderes Direktorium hat.

Das Personale dieses Hauses bestehet aus einem Kriminalkommissär, der zugleich Ober-

aufseher ist, einem Kaplan, einem Zuchthausverwalter, der die Verpflegung im Pacht hat, zween Aktuarien, einem Zuchtmeister, Arzt, zween Wundärzten, einem Unteroffizier, und 17 Mann Infanterie zur Bewachung.

Die im Zuchthause befindlichen Personen sind theils freywillige Arbeiter, theils Züchtlinge und Arrestanten. Arme werden umsonst verpflegt, die Vermöglichen aber müssen sich selbst verköstten. Alle arbeiten für das Haus und spinnen Baumwolle. 1786 wurden 30,000 Ricke Garn gesponnen.

Die Arbeiter erhalten Frühstück, Abendbrod und in der Woche dreymal Fleisch. Die Züchtlinge aber nur Suppe und Zuspeise.

Alle zwey Jahre wird das Haus visitirt. Diese Untersuchungskommission bestehet aus den Direktoren, einem Deputirten von jedem Kollegium, und dem österreichischen landständischen Syndikus.

Nürnberg. Das hiesige Zucht- und Werkhaus wurde 1673 an der Barfüsser Kirche erbauet, 1675 vollendet, und 1737 renovirt. Ueber dem Thore liest man diese Zeilen:

Hic criminum frequentia,
Mortalium dementia,
Compeſcitur clementia,
Salva fori ſententia.
Renov. 1766.

Von dieſem Zuchthauſe befindet ſich eine Nachricht in dem fränkiſchen Merkur vom J. 1799. S. 15—96.

Ravensburg, eine Reichsſtadt in Schwaben. Das hieſige Zuchthaus, mit welchem vor einigen Jahren ein Arbeitshaus für Landſtreicher, Müſſiggänger und Geſindel verbunden worden iſt, iſt eine Anſtalt, die nicht allein der Stadt Ravensburg, ſondern dem ganzen Kreisviertel gehört. Schon 1724 kauften die Stände des Konſtanziſchen Kreisviertels das Zeughaus der Stadt Ravensburg, und legten ein Zuchthaus darinnen an, das aber wieder zerfiel, weil Oeſterreich als Beſitzer der Landvogtey den Zutrit und die Abfuhr erſchwerte. 1738 aber geſtattete dieſes den freyen Paß. 1783 iſt eine Abänderung mit dieſem Inſtitut gemacht worden, daß auch Vaganten in daſſelbe gebracht werden ſollen. Ehemals war es nur auf bürgerliche Verbrecher eingeſchränkt. Die

Vermöglichen müssen ihre Kost selbst bezahlen; die Armen aber werden ein Vierteljahr lang auf gemeine Unkosten gefüttert. Das Hochstift Konstanz führt das Direktorium über die Anstalt, und die Aufsicht haben die Deputirten der Mittheilhaber, nämlich ein gräflicher, einer der Prälaten und einer der Städte, zu welchen noch der Syndikus der Stadt Ravensburg kommt.

Die Unterhaltungskosten sind von der Zahl der Feuerstellen eingetheilt. Ein Simplum wirft 1408 fl. ab. Die Mittheilhaber sind: Konstanz, Sigmaringen, Stift Lindau, Heiligenberg, Stühlingen, Salmannsweil, Altshausen, Weingarten, Montfort, Ochsenhausen, Roth, Rothenfels, Schussenried, Weissenau, Wurzach, Wolfegg, Marchtall, Waldsee, Petershausen, Zeil, Heggbach, Scheer, Gutenzell, Trauchburg, Baindt, Aulendorf, Wasserburg, Eglofs, Ueberlingen, Biberach, Wangen, Pfullendorf, Buchhorn, Buchau die Stadt, Ravensburg. Die neue 1783 errichtete Anstalt geht nur auf Vaganten, und ist deswegen, als eine Sicherheitsanstalt des Konstanzischen Kreisviertels zu betrachten. Die Vaganten müssen arbeiten, wozu Schaafwolle

gewählt worden ist. Die Aufsicht über das Arbeitshaus hat ein Rathsherr, ein Kassier, und ein Meister, der über die Arbeit gesezt ist. Die Speisung der Arbeitenden ist verpachtet, und die Kleidung dem Inspektor übertragen, doch so, daß sie nicht höher als 10 fl. jährlich komme.

Salzburg. Das hiesige Zuchthaus, welches ein in ein Viereck aufgeführtes Gebäude von 2 Geschossen ist, und von der Stadt entfernt ausser dem neuen oder Sigismund-Thor nach seiner ganzen Länge am Glanbach liegt, hat Erzbischof Sigmund im J. 1754 erbauen lassen. Ueber dem Portal des Thors, wo beständig eine militärische Wache steht, ließ er in eine marmorne Platte die Worte graben: Abstine aut sustine. Zu gleicher Zeit kaufte er eine Sockenwirkersgerechtigkeit, und versezte sie zur Beschäftigung der Züchtlinge hieher.

Ulm. Das hiesige Zuchthaus wurde erst 1786 errichtet. Eine Rathsdeputation aus einem Patrizier und einem Kaufmann haben die Oberdirektion darüber, sodann ist auch ein Inspektor aufgestellt. Da mit Errichtung

des Zucht- und Arbeitshauses zugleich der Gassenbettel abgeschaft worden: so können auch arme Personen, denen es an Arbeit gebricht, daselbst Arbeit sammt einem Verdienst haben. Die gewöhnliche Arbeit ist Schaaf- und Baumwolle spinnen und kämmen. Alle Sonntag wird auch von einem Kandidaten hier eine Predigt gehalten, wozu ein besonders Zimmer bestimmt ist.

V.

Ueber die nächtliche Erleuchtung der Städte mit Laternen.*)

§. 1.

Die nächtliche Erleuchtung der Städte mit Laternen gehört zu den vorzüglichsten Polizeyanstalten, wodurch sowohl die Sicherheit, als Bequemlichkeit der Städter befördert wird.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß schon Antiochia, Rom und einige andere Städte, wo nicht in allen, doch wenigstens in den vornehmsten Gassen öffentliche Laternen gehabt haben.

In der Beschreibung des elenden Zustandes, in welchem sich Cäsarea in Capadocien

*) Diese Abhandlung, welche ich zuerst in dem Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode 1801 Novbr. S. 324 — 346 einrücken lassen, erscheint hier in einer vollkommnern Gestalt.

im Jahr 371 befand, merkt Basilius der Grosse auch dieses mit an, daß man Nachts die Strassen nicht erleuchtet habe. Aus einer Stelle des Procopius kann man schliessen, daß zu Justinianus I. Zeiten, welcher 565 starb, die Gassenerleuchtung üblich war.— Zu Edessa in Mesopotamien, dem heutigen Orsa, beförderte der Gouverneur im Jahr 505 die Erleuchtung der Strassen. Die ältesten Anstalten von der Art unter den neuern Städten sind die von London, welche im Jahr 1414, und von Paris, welche 1558 ihren Anfang genommen. In den Jahren 1670—1690 haben die mehresten Städte, als Amsterdam, Berlin, Haag, Hamburg ꝛc., diese Anstalt eingeführt, denen zu Anfange dieses Jahrhunderts Leipzig, Frankfurt u. m. a., die übrigen bekannten aber zulezt nachgefolget sind. Jezt giebt es in Teutschland selbst Dörfer mit öffentlichen Laternen, z. B. Gnadenfrey in Schlesien; aber auch noch ganze Länder bis auf Königsstädte finden wir, die noch von keiner Gassenerleuchtung wissen. So die Residenz Neapel und Warschau mit ganz Pohlen. In Italien sind nur die Städte Venedig, Turin, Mailand und Palermo erleuchtet.

Amsterdam wurde zuerst 1669 erleuchtet, und hatte damals hölzerne Leuchten. Jezt sind daselbst 2815 Laternen.

Alicante.

Ansbach.

Amberg.

Bayreuth. Hier sind die Laternen an den Häusern befestiget; nur auf der Jägerstrasse, welche solche 1794 erhielt, hängen sie mitten über der Strasse.

Berlin wird seit 1679 beleuchtet und die Unterhaltung der Gassenlaternen allemal auf 6 Jahr verpachtet. Im Jahr 1781 waren 2171 Stück Laternen für 6431 Thlr. 7 Gr. in Pacht gegeben, und dabey für jede Laterne zu Oel, Docht u. s. w. 2 Rthlr. 20 Gr. und für Ausbesserung 3 Gr. gerechnet worden. In den 4 lezten und 4 ersten Monaten des Jahrs müssen die Laternen, wenn nicht Mondenlicht ist, eine Viertelstunde, ehe es dunkel wird, angezündet und bey hellem Schein bis zu 2 Uhr Nachts unterhalten werden.

Bern.

Birmingham.

Braunschweig seit 1754.

Breslau mit 1182 Laternen.

Brieg.

Carlsruh, mit 384 Laternen in der Stadt und 51 in Kleincarlsruhe, zusammen 335, welche in den 6 Wintermonaten, den Mondenschein abgezogen, angesteckt werden.

Cassel seit 1721 mit 1013 Laternen, $8\frac{1}{2}$ Monat zu 20 Tagen; für jede Laterne erhält der Pachter 2 Thlr. 30 Albus. Die Kosten werden von einer Fleischabgabe auf alles geschlachtete Vieh bestritten, welches 1 Heller auf 1 ℔. Fleisch beträgt.

Chemnitz.

Dresden, seit 1705 die Anzahl der Laternen beträgt 1212. Zur Beleuchtung der Vorstädte sind 1789 für 800 Thaler 245 Laternen angeschaft worden. Zur Unterhaltung sind jährlich 2020 Thlr. erfoderlich; es werden dabey 7 Wärter und ein Laternenaufseher gehalten.*)

Eisenach. Die hiesige Beleuchtung, welche bereits 1712 angefangen, ist 1778 sehr ver-

---

*) S. des Churfürstenthums Sachsen allgemeine und der Residenzstadt Dresden besondere Polizeyverfassung von G. Schmieder, 3 Theile.

bessert worden. Im Jahr 1789 belief sich die Zahl der Laternen auf 237.

Elbingen hat 338 Laternen.

Erlangen wird seit 1782 erleuchtet.

Flensburg mit 81 Laternen, deren jährliche Unterhaltung im J. 1797 1388 Mk. gekostet hat. *)

Frankfurt am Main. Sonst hatte man 1614 Stücke kleine Laternen, welche auf eisernen Armen an den Häusern befestiget waren. Jezt aber sind 125 Stück grosse viereckigte Laternen, **) welche zwey, drey bis vier Lichter und versilberte Hohlspiegel haben, und an starken Stricken über die Strassen hängen.

Glatz, mit 60 Laternen.

Göttingen, seit 1735 mit 400 Laternen, wenn kein Mondenschein ist. Sie sind für 443 Thlr. verpachtet.

---

*) S. Blätter für Polizey und Kultur vom J. 1800. St. 1. S. 16.

**) S. Journal des Luxus und der Moden. Oktober 1791. S. 581. f.

Gotha, seit 1745 die dreyeckigten Laternen, deren Anzahl sich auf 460 belauft, stehen auf eisernen Armen, die an den Häusern befestiget sind.

Haag. Hier wurde die Erleuchtung der Strassen im J. 1553 anbefohlen.

Halle in Sachsen, seit 1728 mit 600 Laternen, vom Oktober bis März von 8 Personen besorgt, deren jede wochentlich 8 gr. 1 Paar neue Schuhe und 1 Thlr. für Anstecklichter erhält.

Hamburg, seit 1673 mit 1473 Laternen, welche von 64 Personen besorgt werden.

Hanau, mit Laternen, welche auf Pfählen stehen.

Hannover.

Heidelberg.

Hof, mit 102 Laternen, zu deren Unterhaltung die Kaufmannschaft, Bürger und Handwerker 211 fl. fränk. kontribuiren; das übrige liegt auf dem Luxus.

Königsberg in Preussen, seit 1731 mit 1350 Laternen.

Kopenhagen hat 2000 Laternen. Sie sind an den Häusern befestigt und die an den

Ecken der Strassen haben doppelte Lichter. Sie werden nach dem Mondslauf angesteckt.

Leipzig, seit 1701 mit mehr als 700 viereckigten Laternen; zur Abwartung der nächtlichen Beleuchtung sind 4 Laternenaufseher, und 19 Laternenwärter mit 4 Beygehülfen angestellt, welche das Oel in blechernen Krügen von dem Untermarktvoigte zugewogen erhalten. Die Kosten dieser Beleuchtung werden von dem nach Schliessung der Thore einkommenden Thorgelde bestritten.

London, seit 1414 auf den jetzigen Fuß, aber seit 1668 und 1736 mit 15000 Laternen, welche sonst jährlich 750, jezt aber 500 Stunden brennen. Die Lampen von Krystallglas stehen im Durchschnitt 12 bis 15 Ellen auseinander. Sie brennen zwar hell genug, sollen aber mehr blenden, als Licht auf den Weg werfen. Neuerlich hat der Graf Thiville, ein Emigrant, eine vorzüglichere Erhellung der Gassen erfunden und darüber ein Patent erhalten. Er bringt in seinen Lampen vor der Flamme zwey bis drey Cylinder an, welche facettirt und mit klarem Wasser angefüllt sind.

Magdeburg, seit 1788 mit 1073 Laternen.*)

Mailand, seit 1790.

Mainz, mit 400 Laternen inwendig mit Blenden. Sie hängen mitten über den Gassen.

Meissen, seit 1755.

Merseburg, 1784.

Moskau.

München, mit 600 Laternen.

Nantes.

Nürnberg.

Ofen, seit 1777 — 282 Laternen.**)

Oppeln.

Palermo.

Paris, seit 1558, nach dem Muster anderer Städte aber seit 1667 mit 6223 Reverberierlaternen, welche mitten über den Strassen hängen. Wegen des Strassenraubes und Mordes wurde im J. 1524 den Einwohnern von Paris

---

*) S. Blätter für Polizey und Kultur 1801. B. I. S. 319.

**) Schwartners Statistik von Ungarn S. 599.

befohlen, vor den Fenstern ihrer Häuser von Abends 9 Uhr an brennende Lichter zu unterhalten.

Pest, seit 1790 — 603 Laternen. *)

Petersburg.

Philadelphia.

Posen.

Potsdam hat 501 Laternen.

Salzburg, 187 Laternen.

Schwabach seit 1800.

Stockholm.

Stralsund.

Strasburg, seit 1784.

Stuttgard.

Triest.

Turin ist der erste Ort in Italien, und vielleicht im südlichen Europa, wo diese Bequemlichkeit ist eingeführt worden. Sie fieng 1727 d. 18ten Dec. an, und dauerte mit 140 Laternen bis 9ten Jan. 1734, jährlich fünf Monate, vom 16ten Nov. bis zum Vollmonde des

---

*) Schwartners Statistik von Ungarn S. 599.

Aprils. Beym ersten Kriege, den Königs Viktor Amadeus II. Nachfolger unternahmen, hörte diese Anstalt auf; es wurden nachher allerley Untersuchungen zur Wiederherstellung und Verbesserung angestellt, und zum erstenmale den 2ten Novbr. 1782 wiederum Laternen angezündet. Im J. 1790 waren ihrer 465, jede von einem bis zu 4 Dochten, zusammen 887 Dochte, die jährlich 4000 Rubs Baumöl verzehrten. Sie brennen vom Untergange der Sonne bis zum Aufgange, man vermindert sie nur um 52 Dochte in den 8 Vollmondsnächten vom May bis Mitte Septbr: s. Memoires de l'Acad. des Sciences, années 1788, 89. Turin 1790.

Versailles mit 400 Laternen.

Weimar.

Wien seit 1687, hatte 1776 in den Vorstädten 1700 und in der Stadt 1500, zusammen 3200 Laternen, jezt 3445. Sie sind für 26,000 fl. verpachtet, und brennen das ganze Jahr hindurch.

Würzburg, seit 1790 mit 808 Laternen.

Zürich.

§. 2. *)

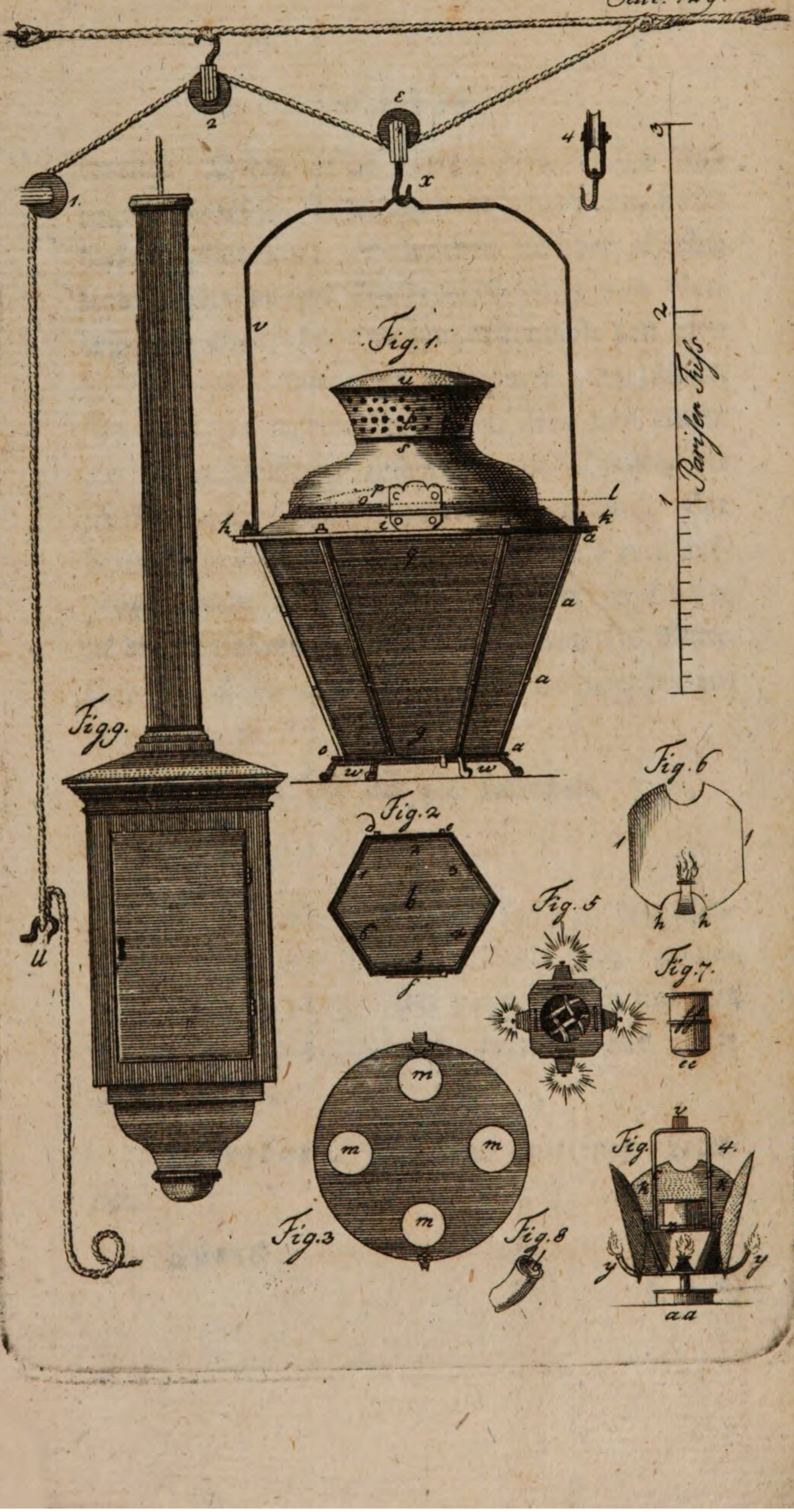
ε
2
x
4
3
1.
v
Fig. 1.
u
s
p
o
l
k
h
c
d
g
a
a
o
w
w
2
1
Pariser Fuss
Fig. 9.
u
Fig. 2
d
e
1
2
b
6
4
3
f
Fig. 6
1
1
h
h
Fig. 5
Fig. 7.
m
m
m
Fig. 3
Fig. 8
Fig. 4.
y
y
y
aa

§. 2.*)

Die Laternen stehen auf Pfählen, wie in Hannover, Hanau und den mehresten Städten, oder auf eisernen Armen, welche an den Häusern befestiget sind, oder sie hängen mitten über den Strassen, wie zu Mainz, Paris ꝛc.

§. 3.

Sie sind entweder rund, wie in Wien, viereckigt wie in Hamburg, oder dreyeckigt wie in Gotha, und zum Theil mit Reverberirlampen versehen, wie zu Paris, Mainz, Anspach ꝛc. Leztere, welche unter dem Namen Heraultische Laternen bekannt sind, und an Säulen über die Strassen hängen, sind zwar im Ankauf am theuersten, erleuchten aber die Strassen am besten.

Eine Abbildung dieser Laternen ist auf Tab. II. befindlich, wovon ich hier noch folgende Erklärung beyfüge:

Fig. 1. stellt die Laterne ohne Lampe vor. Das Gestell ist von Eisendraht, der $\frac{1}{2}$ Zoll im

*) J. F. Häselers, optische Beyträge zur nächtlichen Erleuchtung Braunschweig 1773.

Durchschnitt hat, gemacht. Das Glas ist in Bley gefaßt, und an jeder Ecke mit vier bleyernen Kloben an das Gestell gelöthet, wie dieses mit a a a a bezeichnet ist. Die 6 Eisendrähte, welche an den Ecken sind, müssen in einem Stück mit der Schraube h und dem Fuß c seyn. Die Füsse werden so gekröpft, daß der Boden b in Fig. 2 gut darunter schliesset, wie bey w w zu ersehen ist. Es läßt sich zwar nicht so gut machen, weil der Fuß dazwischen ist, deßwegen muß der Glaser entweder das Glas so viel länger oder das Bley um so viel breiter machen, indem sonst der Wind hineinbläst und die Lampe hindert.

Fig 2. der Boden b ist ebenfalls von Eisendraht, das Glas in Bley gefaßt, und an den 6 Seiten 1, 2, 3, 4, 5, 6, mit eisernen Kappen zusammengeklemmt, auf der einen Seite d e hat er ein Charnier, und vorn in f eine Feder, die aber an dem Gestelle in g Fig. 1. festgemacht ist, damit, wenn man dieselbe ein wenig zu sich zieht, der Boden auf der einen Seite aufgeht, an dem Charnier aber hängen bleibt. Hier wird die Lampe angezündet. Der Deckel 1. Fig. 1. ist von Kupfer und zwar aus einem Stück, von

k bis an die punctirte Linie 1. getrieben, ein wenig bey k übergebogen, damit der Regen herunterfliessen kann; oben im Deckel ist eine Oefnung, daß ein anderer Deckel darein passet.

Fig. 3. Ist dieser Deckel dazu, gleichfalls von Kupfer, ein wenig rund getrieben, so wie die zwey punctirten Linien o p Fig. 1. zeigen. Am Rande befindet sich ein Charnier, von welchem hier nur die Hälfte zu sehen ist, weil die andere Hälfte von dem Deckel 1. bey Fig. 1. dem Charnier n gegenüber sich befindet. Unter diesem Deckel liegt ein Eisen q etwa $\frac{1}{4}$ Zoll dick und $\frac{1}{2}$ Zoll breit, auf der hohen Kante. Dieses Eisen ist an dem einen Ende mit einem Charnier gleichfalls an dem Deckel 1. bey Fig. 1. versehen, das andere Ende liegt nur los darauf. Dieses Eisen, an welchem die Lampe Fig. 4. vermittelst des Hackens v hängt, wird gelegt, nach dem die Gassen sind, und die Lichter scheinen sollen.

Der Hut besteht aus drey Theilen, s t u Fig. 1. gleichfalls von Kupfer aus einem Stück getrieben. In t werden Löcher geschlagen, durch welche der Dunst hinausgeht; n ist das Charnier für den Huth; gegenüber kann man auch

einen Krappen machen, der den Huth bey grossem Sturm fest hält, v ist der Bügel, der mit den zwey Enden in h und k festgeschraubt wird, oben in x ein wenig gekrüpft.

Fig. 4. Die Lampe im Profil.

Fig. 5. Der Plan davon

Fig. 6. Eine Scheinplatte, die in Fig. 4. weggenommen ist, um die Lampe besser zu sehen.

Fig. 7. Die Oehlbüchse.

Die Lampe, wie auch die Oelbüchse sind von weißverzinnten Blech gemacht; die Scheinplatte von gut geschlagenem Messing, ist in manchen Städten auf der hohlen Seite versilbert; man kann sie aber zu Ersparung der Kosten nur schön poliren lassen.

Die Lampe Fig. 4. ist ein achteckigtes Gefäß unten in a a mit einem Fuß, und oben in z mit einer Oefnung zu der Oelbüchse. In dieser Oefnung muß ein Rand etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll hoch unten an die oberste Platte gelötet seyn, damit die Oelbüchse in der Geschwindigkeit hineingesezt werden kann. Unten an diesem Gefässe sind 4 Rohre y y y, wovon hier nur drey zu sehen sind, worin sich die Dochte befinden. Diese müssen

über einander gelegt werden, wie in Fig. 5. bey g g zu sehen ist. Es ist nicht nöthig, daß jede Lampe 4 Dochte habe; sondern die Zahl derselben und der Scheinplatten hängt von der Anzahl der Gassen ab, welche durch die Laternen beleuchtet werden sollen.

Fig. 8. ist ein kleines kupfernes Blättchen, welches der Deutlichkeit wegen, etwas groß gezeichnet ist. Es ist etwas gekrümmt, hat oben bey b b eine kleine Oefnung und einen kleinen Rand, und ist an beyden Seiten etwas aufgeworfen. Dieses Blättchen darf nicht grösser seyn, als daß es in ein Rohr bey y gesezt werden kann. So viel Rohre, so viel solcher Blättchen.

Der Bügel c c Fig. 4. ist von Eisendraht, etwas schwächer als der an der Laterne, oben in v mit einem Hacken von Eisenblech versehen.

Die Oelbüchse Fig. 7. hat oben einen geraden und unten einen runden Boden. In dem untersten Boden ist in e e eine runde Oefnung von $\frac{1}{2}$ Zoll, durch welches man das Oel hineinschüttet, f f ist der Rand, an welchem sie gleichsam hängt. Sie darf nicht auf den Dochten g g Fig. 6. stehen.

Die Scheinplatten Fig. 6. sind von Messing, wie schon gesagt, zirkelrund, unten ein we-

nig und oben etwas mehr ausgeschnitten; auch auf den Seiten werden sie etwas beschnitten, damit, wenn deren 3 oder 4 zusammenkommen, sie einander nicht hindern. Hinten an denselben sind Hacken von Blech, wie in Fig. 4. bey k k zu sehen ist.

Fig. 9. Ein Schränkchen von Holz, worinn das Seil aufbewahrt ist, oben mit einem viereckigten Rohr, in welchem das Seil gehet, und inwendig mit einem Hacken II.

Nro. 1. 2 und 3. sind messingene Rollen mit eisernen Kloben und Hacken, Nro. 4. ist eine Rolle, woran die Dicke gemessen werden kann.

Fig. 10. ist der Maasstab zu allen Figuren, ausgenommen Fig. 8., welche ohne Maas gezeichnet ist.

§. 4.

Die Kosten zu Anschaffung einer dergleichen Laterne sind:

a) Schlosserarbeit. Für das Gestell der Laterne und Beschlagung des Schränkchens, worinn das Seil gehet, dann dessen, in welchem die Rolle im Schranke läuft, die Eisen, in welchen die 4 messingenen Rollen gehen 4 fl. 30 kr.

b) Flaschnerarbeit. Für die Lampe mit 4 Reverberirspiegeln und das Dach der Laterne . . . 10 fl. 34 kr.

c) Glaserarbeit. Die 4 Seitengläser nebst dem Boden . . . 2 — 30 —

d) Seilerarbeit. Für 1 paar Seile, nämlich ein dickes und ein dünnes, à 30 kr. das Pfund . . 4 — — —

e) Dem Gürtler für 1 grosse und 3 kleine messingene Rollen . . 1 — 48 —

f) Dem Schreiner für das Schränkchen mit dem Rohr . . . . 1 — 30 —

g) Dem Drechsler für die Rolle im Schranke . . . . . — — 3 —

h) Das Schränkchen anzustreichen . — — 24 —

Summa 25 fl. 19 kr.

§. 5.

Die Unterhaltungskosten richten sich theils nach der Länge der Zeit, in welcher die Laternen brennen, theils nach dem Preise des Oels. In den mehresten niedersächsischen Städten pflegen die Laternen das Jahr über von der Mitte Septembers bis zum Ende Mais, nach

Abzug des Mondenscheins, 1519 Stunden *) zu brennen, gewöhnlich aber 8½ Monat, wie in Cassel, oder 7 Monate vom Oktober bis zu Ende Aprils. In lezterem Falle ist, wenn man, wie die Erfahrung bey mehreren dergleichen Anstalten bewiesen hat, in jeder Stunde auf 1 Licht ½ Loth, mithin auf 4 Lichter 2 Loth rechnet, zu einer Reverberirlaterne mit 4 Lichter erfoderlich:

---

*) S. Reinholds Geometria forensis, Th. 3. S. 40.

Monate, in welchen nach Abrechnung d. Mondenscheins angezündet wird.	Anzündstunde.	Auslöschstunde	Nächte.	Thun Stunden.	Oelbedarf auf 4 Lichter.	Summa des Oelbedarfs. Pfund.	Loth.
Oktober.	7	12	20	100	à 2 L. pr. St.	6	8
November.	6	12	20	120	— —	7	16
December.	5	12	22	154	— —	9	20
Januar.	6	12	18	108	— —	6	24
Februar.	6	12	20	120	— —	7	16
März.	7	12	20	100	— —	6	8
April.	8	12	19	76	— —	4	24
Summa			139	778	— —	48	20

Die Dochte zu den Lampen werden meistens aus Baumwolle gemacht und man giebt ihnen, um sie mehr sparsam brennend zu machen, mancherley Zubereitungen. Wenn man einen Docht im Wasser einweicht, und ihn dann so stark ausdrückt, daß er nur noch etwas feucht bleibt, so brennt das Oel sparsamer, aber der Schein ist dunkler. Wenn man in Wasser so viel Salz auflöset, als sich auflösen will, den Docht darin einweicht, und ihn hernach trocknet; so brennt das Oel ohne merkliche Abnahme der Helligkeit etwas länger, und man hat die Erfahrung gemacht, daß 2 Loth Baumöl mit einem uneingeweichten Docht 6 Stunden, mit einem eingeweichten aber 7 Stunden brannten. Dochte, die in Brantwein, worin Kampfer aufgelöset ist, eingeweicht werden, brennen heller als gewöhnlich.

Die Oele, die man gewöhnlich zum Brennen anwendet, sind von verschiedener Güte. Durch Versuche hat man gefunden, daß bey völlig gleichen Dochten 1 Loth Baumöl 2 Stunden 46 Min., Rüböl 3 Stunden 9 Min., Sonnenblumenöl 3 Stund. 32 Min., und Mohnöl 3 Stund. 57 Min. brannte. Bey diesen Versu-

chen zeigte sich, daß die Flamme von dem Rüb- und Sonnenblumenöl stark, von dem Mohnöl weniger und von dem Baumöl gar nicht rauchte. Leinöl und Thran brennen so lange als Rüböl; Thran raucht weniger, Leinöl mehr als das Rüböl.

Man hat verschiedene Mittel, das Oel zuzurichten, daß es länger und ohne Dampf und üblen Geruch brenne. Man nimmt mit Salz gesättigtes Wasser, gießt gleich viel Oel dazu und schüttelt beydes in einer gut verstopften Flasche durch einander, läßt es eine Zeit lang ruhig stehen, und gießt dann das gereinigte Oel von dem Salzwasser ab. Das Oel brennt dadurch viel rathsamer, und es wird auch aller der Gesundheit nachtheilige Dampf und Rauch verhütet.

Oder: Man vermischt mit einem Pfunde unreinen Baumöl 2 Quente ungelöschten feinen, gestossenen Kalk, schüttelt es durcheinander und läßt das Gemische einige Tage stehen, bis das Oel ganz hell ist, und der Kalk sich mit den Unreinigkeiten zu Boden gesezt hat. Das Oel brennt so sparsam, daß man auf 6 Stunden ½ Stund gewinnt. Bey 1 Pfund Rüböl oder

Thran gewinnt man mit 3 Quent. Kalk, und bey Leinöl mit $3\frac{1}{2}$ Quent. auf 8 Stunden 1 Stunde.

Wenn man unter 1 Pfund des so zubereiteten Oels $1\frac{1}{2}$ Loth guten Branntwein mischt, so giebt die Lampe eine hellere und grössere Flamme, ohne an dem sparsamen Brennen etwas zu verlieren.

Von den Oelen, die zum Brennen bestimmt sind, ist überhaupt noch zu merken, daß frische Oele mehr als solche rauchen, die schon einige Zeit gestanden sind; daß die Oele, die schon eine Zeitlang ruhig aufbehalten worden, auch um etwas länger brennen, als die frischen Oele; und daß kalt geschlagenes Oel im Brennen nicht so sehr dampft, als warm geschlagenes.

Zur bessern Uebersicht des zu der nächtlichen Beleuchtung der Städte erforderlichen Aufwands füge ich hier eine Berechnung von den Städten Frankfurt am Main, Wirzburg und Gotha bey.

In Frankfurt hatte man sonst 1614 Stück kleine Laternen auf eisernen Armen; auf 66 Stück zu 12 Stunden wurde $2\frac{1}{2}$ Maas Oel,

auf jede Ohm 1 Pfund Dochte, auf 1614 Laternen monatlich 18 Pfund Werch gerechnet.

Die sämtlichen Unterhaltungskosten betrugen:

140 Ohm Oel im mittlern Preis, à 34 Rthlr. . . .	7140 fl. — kr.
140 Pfund Dochte, à 1 fl. 4 kr. .	149 — 20 —
216 Pfund Werch, à 8 kr. . .	28 — 48 —
Spenglerarbeit.	160 — — —
Glaserarbeit.	160 — — —
Schlosserarbeit.	40 — — —
24 Lampenfüller, wovon 22 Mann à 2 fl. 45 kr. — 2 dergleichen 3 fl. wöchentlich erhalten. . .	34 — 58 —
Das Oel zu schroten und in die Lagerfässer zu thun. . .	— — 50 —
Für das Auskochen der Lampen, welches alle 3 Jahr geschieht. .	— — 10 —
24 Kittel an die Lampenfüller, à 2 fl. 24 kr.	57 — 36 —
Besoldung des Laterneninspektors.	800 — — —
Summa	12053 fl. 44 kr.

Seit einigen Jahren aber sind in die Hauptstrassen grosse Laternen mit 4 Reverberirlampen angeschaft; die Beleuchtung fängt an den 10ten Januar. Eine Lampe bekommt zu einem Licht auf 12 Stunden 14 Loth Oel, und so wie die Nächte um eine Stunde kürzer werden, wird ein Loth abgebrochen bis zum 15ten May, den 16ten May fängt die halbe Beleuchtung an, und währt bis den 15ten August, vom 16ten May bekommt das Licht 6 Loth bis zum 26sten July. Vom 27sten July 7 Loth Oel, und so steigt es mit 1 Loth, wie die Nächte um eine Stunde zunehmen. Vom 28sten Nov. bis 9ten Januar werden auf ein Licht 15 Loth Oel auf eine Nacht, d. i. auf 12 Stunden gegeben.

Von Dochten rechnet man auf 4 — 5 Nächte 1 Stück auf ein Licht, thun in 1 Monat 5, oder im Jahr 60; also auf 322 Lichter im Jahr . . .	19320 Stück.
Hievon gehen ab für 3 Monate halbe Beleuchtung mit . . .	2415 — —
Bleiben	16,905 Stück.

Zum Putzen der Laternen werden auf
125 Laternen 140 Pfund Werch mo-
natlich, also jährlich an Werch . 1680 ℔. abgeg.
Hiervon geht ab die halbe Beleuch-
tungszeit mit . . . 210 —

Bleibt also 1470 ℔.

Betrag der Kosten mit Ausschluß der Anzünder und des Personals:

322 Lichter in 125 Laternen erfodern 94 Ohm, 44 Maas, 14 Loth Oel, à 34 Rthlr. . .	4823 fl. 3 kr.
16905 Stück Dochte, à 1¼ kr. .	352 — 11 —
1470 Pfund Werch, à 8 kr. . .	196 — — —
322 Scheine zu versilbern, à 24 kr.	128 — 48 —
Unterhalt der Seile, à 1 fl. 30 kr. pr. Jahr	187 — 30 —
Summa	5687 fl. 32 kr.

Von den erstern 1614 Laternen sind dagegen 596 Stück abgegangen, und bleiben deren noch zu beleuchten 1018 Stück übrig. Man rechnet also von den grossen Laternen zu 2, 3 — 4 Lichtern 1 Stück gegen 4¾ kleine. Der Laternenschreiber, welcher die Kasse führt, hat jähr-

lich 400 fl. Der Inspektor, welcher das Oel vom Lieferanten empfängt, an die Lampenwächter vertheilt und die übrige Aufsicht hat, 300 fl. und der Gegenschreiber 100 fl. Besoldung.

In Wirzburg *) kostete die Beleuchtung mit 808 Laternen vom 1sten März 1791 bis dahin 1792:

4247 fl. 10 kr. für 220 Cent. 42 Pfund, 24 Loth Holländer Rüböl.

7 — 26 — für 14 Pfund 16 Loth Terpentinöl.

492 — 59½ — für 19,956 Ellen zubereitete und 474 Ellen rauhe Dochte.

19 — 4 — für Fließpappier.

40 — 51 — für Kosten zu Einbringung der Beyträge.

30 — 54 — für Reparatur der Laternen und Lampen.

23 — 47 — für Holz und Lichter in das Füllzimmer.

70 — 48 — für Kittel und Hosen, den Anzündern.

944 —

*) S. Journal v. u. f. Franken, B. VI. S. 83 — 91.

944 — 9 — den Gewölbeknechten und Anzündern für Lohn.

24 — 12 — für Büttnerkosten, das Oel abzuziehen.

33 — 33½ — Insgemein.

5934 fl. 54 kr.

In Gotha *) betrug der Aufwand vom Septbr. 1783 bis April 1784:

1) Oel:

Sept. 1783	215 Pf. 10 Lt.	}	399 Laternen 15 Tage	
Oktb. ——	468 —	1½ —	}	à 2 Lt. und 3 Tage à 2½ Lt.
Nov. ——	482 —	26½ —	399 Laternen 3 Tage	à 2 Lt. und 13 Tage à 2½ Lt.
Decb. ——	448 —	23 —	399 Laternen 2 Tage	à 2 Lt. und 14 Tage à 2½ Lt.
Jan. 1784	501 —	16½ —	399 Laternen 4 Tage	à 2 Lt. und 13 Tage à 2½ Lt.
Febr. ——	451 —	10½ —	399 Laternen 3 Tage	à 2 Lt. und 12 Tage à 2½ Lt.

*) S. Gothaische Handlungszeitung vom J. 1789. S. 87.

März 1784. 426 Pf. 2 Lt. 399 Laternen 17 Tage
à 2 Lt.
April —— 400 — — — 399 Laternen 16 Tage
à 2 Lt.

3433 Pf. 26 Lt.
Ind. 4 Thore 90 — 24 —
3524 Pf. 18 Lt.

1) 3524 Pfund 18 Loth Oel,
à Cent. 11 Thlr. 3 Gr. 8 pf. 393 Thlr. 7 Gr. 2 pf.
2) Lichter zum Laternenanstecken 121 Tage. à 4 Gr. 20 —— 4 — — —
3) Werch zum alltäglichen Abputzen 121 Tage, à 2 Gr. 10 —— 2 — — —
4) Werch zum anfänglichen Reinmachen. . . — —— 12 — — —
5) Dochte 55 Schock, lange à 5 gr. . . . 11 —— 11 — — —
6) Zwillich, 88 Ellen grünen, zu 11 Kitteln, à 4 Gr. und 2 Thlr. 16 Gr. Macherlohn 17 —— 8 — — —
7) Glaser . . . . 28 —— 12 — 3 —
8) Klempner . . . 11 —— 9 — 8 —
9) Schlosser . . . 10 —— 15 — — —
10) Laternenwärter, 10 Mann 211 ——— — — —
11) dem Aufseher . . 20 —— 20 — — —

12) dem Mahler . .	4 Thlr.	13 Gr. 3 pf.
13) Denjenigen beiden Perso- nen v. Rath, die das Later- nenwesen zu besorgen haben	12 ——	—— ——
14) Brennholz zu Heitzung der Laternenstuben . .	12 ——	15 —— ——
15) für allerley . .	2 ——	14 —— ——
	767 Thlr.	2 Gr. 2 pf.

§. 6.

Die Kosten zur Unterhaltung der Later- nen werden auf verschiedene Art aufgebracht.

In Stuttgard wird

a) Von jedem Haus- oder Güterkauf ½ pro Cento vom Kaufschilling bezahlt.

b) Künstler, Handwerker, Gastwirthe, Sil- berarbeiter und andere Professionisten ent- richten nach Verhältniß ihrer Gewerbe, 8 — 3 fl. nach 7 verschiedenen Klassen.

c) Eine Mannsperson, die das Bürgerrecht erhält, zahlt ein für allemal 6 — 7½ fl.

d) Ein Weib die Hälfte.

e) Ein angehender Schutzverwandter ein für allemal 3 fl.

Der Rest wird aus der sogenannten Illuminations- und Wachtkasse bestritten: diese hat ihre Einnahme daher: da jeder herzogliche Unterthan der Frohn unterworfen ist, so treten, um diese nicht leisten zu dürfen, die angesehensten Handelsleute und Professionisten in jene Kasse und zahlen jährlich nach Proportion 2— 10 fl.

In Frankfurt am Main sind die Laternenbeyträge auf die Häuser repartirt und zwar zahlt eines derselben nach dessen Werth, Grösse oder Lage 1 — 10 fl.

In Carlsruhe wird der Aufwand theils aus dem fürstlichen Aerario und andern Beyträgen, theils von den Hauseigenthümern mit 1 fl. 20 kr. von jedem 100 fl. Häuserschätzungskapital erhoben, die Miethleute tragen aber den Besitzern ½ kr. vom Gulden Hauszinns bey.

In Leipzig werden die Kosten von dem sogenannten Thorgroschen bestritten, welchen jede Person nach dem Thorschlusse, welche das ganze Jahr hindurch nach dem Eintrit der Dämerung erfolgt, beym Aus- oder Eingange entrichten muß. Zum Beschlusse füge ich noch aus dem Reichsanzeiger vom J. 1791 Bd. I. S.

696 — 608, eine von dem königlichen Baukondukteur Scabell in Magdeburg, als Entrepreneur der dasigen Beleuchtung entworfene Instruktion für die Laternenwärter, welche, wenigstens zum Theil, auch anderwärts anwendbar seyn möchte, bey.

Unterricht für Laternenwärter.

Nachdem N. N. aus N. N. gebürtig, von mir unter dem von ihm geleisteten Versprechen, daß er sich als ein rechtschaffener, ehrlicher, treuer und fleissiger Arbeiter aufführen wolle, zum Laternenwärter angenommen werden: so werden demselben hiedurch sogleich folgende Pflichten, die er sich zu desto besserer Erfüllung seines Dienstes wohl bekannt zu machen hat, übertragen:

1) Muß er des Morgens zur bestimmten Zeit seine Lampen zum Füllen bringen, und so bald er abgefertigt, solche ohne Zeitverlust sofort in die Laternen hängen; daher er sich nicht unterstehen darf, mit dem Korbe, worin die Lampen getragen werden, in sein Haus oder Wohnung, noch viel weniger, in eines Andern Haus oder Wohnung, die Lampen mögen gefüllt oder nicht gefüllt seyn, bey Verlust seines Dienstes

und monatlichen Gehalts, zu gehen. 2) Muß er die Laternen in seine Revier, welcher ihm angewiesen wird, beständig rein und das Glas in den Laternen auf allen Seiten hell erhalten. 3) Das Anzünden der Lampen hängt größtentheils von der hellen und dunkeln Witterung ab; daher keine ganz genau bestimmte Zeit und Stunde angegeben werden kann. Indessen dient hiemit zur allgemeinen, mit der Witterung in genauer Verbindung stehenden Regel, daß, so bald man auf der Strasse, oder sonst im Freyen keine geschriebene oder gedruckte Schrift mehr lesen kann, die wahre Zeit zum Lampenanzünden eingetreten ist. 4) So bald die Lampen in den Laternen brennen, müssen die zuerst angezündeten wieder nachgesehen werden, und darf kein Laternenwärter sich unterstehen, von der Zeit an, da selbige angezündet sind, bis es 10 Uhr geschlagen, aus seiner Revier nach Hause zu gehen. 5) Ist er verbunden, von der ersten Stunde jedes Abends an, da er die Laternen in Ordnung gesezt hat, nach Verlauf einer Stunde, oder so oft die Uhr voll schlägt, an einen ihm bestimmten Ort zu gehen, und daselbst eine Viertelstunde zu verweilen, bis Unterzeichneter, oder der Inspektor, welcher die Aufsicht

mit hat, ihn revidirt. 6) Sollte indessen, wenn es ein Viertel auf der folgenden Stunde geschlagen hat, Niemand ihn revidirt haben: so muß er sich sofort wieder in seine Revier begeben, um die Lampen, welche in dieser Zeit im Brennen nachgelassen haben, wieder in gehörige Ordnung zu bringen. 7) Werden des Abends bey der Revision Lampen gefunden, die dunkel brennen oder wohl gar verloschen sind: so wird demselben im erstern Falle 3 Pfenninge und im leztern Falle 6 Pf. für jedes schlecht befundene Stück an seinem monatlichen Traktament abgezogen. 8) Wenn Jemand eine Laterne, es sey, wodurch es wolle, beschädiget: so ist er verbunden, denselben anzuhalten, und mir sofort die erfoderliche Anzeige zu thun. Er darf sich aber keineswegs unterstehen, ein Trinkgeld von dem Beschädiger zu nehmen, und die ruinirten Laternen ohne mein Vorwissen repariren zu lassen; noch viel weniger darf er sich unterfangen, die Reparatur auf meine Rechnung setzen zu lassen. Im erstern Falle wird ihm, so bald ich solches in Erfahrung bringe, an seinem monatlichen Gehalt ein Thaler, und im andern Falle doppelt so viel abgezogen, und er sodann fort gejagt. 9) Bey entstehender Feuers

brunst ist jeder Laternenwärter verpflichtet, sich, so bald er Lärm hört, seine mit Oel gefüllte Kanne da, wo selbige in Verwahrung ist, abzuholen, und die Lampen mit einem daran befindlichen Maase anzufüllen. Sollte aber das Feuer eine halbe Stunde vor Anbruch des Tages ausbrechen: so werden alsdann die Lampen in den Laternen nicht angezündet. 10) Damit keine Unordnungen entstehen, so darf ein Laternenwärter in dem Zeitraume, wo die Lampen in den Laternen angezündet werden, seinen Dienst bey Verlust seiner Gebühren und Kleidungsstücke nicht aufkündigen, sondern muß so lange dabey verbleiben, bis der angefangene Brand beendiget ist. Nur alsdann, wenn er seine Lampen nach geendigtem Brande abgeliefert hat, darf er um seine Entlassung anhalten, welche ihm sodann, eher aber nicht, ertheilt wird. 11) Wenn ein Laternenwärter vor 10 Uhr des Abends in eines Andern Revier herumgeht; so wird das angesehen, als wenn er demselben Schaden hat zufügen oder jenen von seinen Arbeiten hat abhalten wollen, wodurch 2 Revieren mit einem Mal vernachlässiget werden, welches also hiermit bey 4 Groschen Strafe untersagt wird. 12) Ge-

sellschaftliche Zusammenkünfte des Abends, wenn die Lampen in den Laternen brennen, von zwey, drey oder mehrern Laternenwärtern, es sey auf der Strasse oder in des einen oder des andern Wohnung, werden das erstemal mit 2 Groschen und das zweytemal mit 4 Groschen Strafe belegt. — Wornach sich also der N. N. um so mehr zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, da er vorstehende Pflichten treulich zu erfüllen versprochen, und den bey Unterlassung derselben darauf gesezten Strafen bey Annahme seines Dienstes sich unterworfen hat.

VI.

Ueber Brandassekuranzlisten,

als

Quellen der Staatenkunde.

Bey dem Bestreben unsers Zeitalters, das Studium der Staatenkunde zu bearbeiten, ist es zu bewundern, daß noch niemand auf den Einfall gerathen ist, die Brandassekurationslisten auf ähnliche Art zu benutzen, wie der Herr von Schwarzkopf in seinem klassischen Werke: über Staatsaddreßkalender (8. Berlin 1792.) in Ansehung dieser angerathen hat; wenigstens glaube ich, daß jene, zumal wenn man sie mit der Anzahl der Quadratmeilen, der Menschenzahl, Feuerstellen ꝛc. vergleichen wollte, reichhaltigen Stoff zu statistischen Reflexionen besonders in Ansehung der Ab- und Zunahme des Staatsvermögens liefern würden. Man könnte mir zwar dagegen einwenden, daß sich aus diesen Listen nur alsdann einiges schliessen lasse, wenn

alle Gebäude eines Landes in die Brandversicherung eingeschäzt werden müßten, und keine Ausländer in solche aufgenommen würden. Allein wenn auch jenes bey manchen Assekuranzen nicht der Fall seyn sollte, so läßt sich doch bey der immer mehr wachsenden Ueberzeugung von der Nüzlichkeit derselben erwarten, daß die Anzahl derjenigen, welche ihre Gebäude nicht versichern lassen, sehr gering seyn dürfte. Der zweyte Einwurf aber wird am besten dadurch widerleget, daß die ausländischen Orte in jenen Listen gewöhnlich besonders aufgeführt werden.

Denenjenigen, welche dergleichen statistische Vergleichungen anstellen wollen, hoffe ich einen Dienst zu erzeigen, wenn ich ihnen durch Mittheilung meiner gesammelten Nachrichten dieses zu erleichtern suche.

Jahr der Errichtung der Brandkasse.	Namen der Länder.	Areal in □ Meil.	Anzahl der Menschen.	Anz. d. Feuerstellen.	im Jahr	Werth der assekurirten Gebäude.
1754	Ansbach (das Fürstenthum)	58			1786	12,729,800 fl.
			245,000		1799	21,348,275 —
1786	Augsburg (das Hochstift)	54	77,000			
	Baden	52	200,000			
	a) Durlachischer Antheil				1770	7,033,000 —
					1795	14,061,000 —
	Baiersche Staaten					
	a) Baiern				1800	12,919,650 —
1799	b) Oberpfalz				—	8,350,525 —
	c) Neuburg				—	4,111,800 —

Jahr der Errichtung der Brandkasse.	Namen der Länder.	Areal in □ Meil.	Anzahl der Menschen.	Anz. d. Feuerstellen	im Jahr	Werth der assekurirten Gebäude.
	Baireuth (das Fürstenthum)		216,000		1789	11,627,500 fl.
	Bamberg (das Hochstift)	65			1794	8,610,551 fl. 15k.
	Braunschweig, (Herzogthum)				1786	16,058,425 Thlr.
1719	Brandenburg (Chur-Mark) städtische Feuersocietät	447				
1765	Land-Feuersocietät					
1719	(Neumark) städtische Feuersocietät	220				
1778	Land-Feuersocietät					

Jahr der Errichtung der Brandkasse.	Namen der Länder.	Areal in □ Meil.	Anzahl der Menschen.	Anz. d. Feuerstelle.	im Jahr	Werth der assekurirten Gebäude.
1783	Eichstädt (das Hochstift)	20	57,183		1783	5,923,100 fl. —
					1791	6,581,300 — —
1777	Fürstenberg	30	65,000		1785	6,841,800 — —
					1795	8,401,350 — —
1756	Halberstadt	36½	136,675			
	Hessenkassel	238	350,000		1781	14,188,490 Thlr.
1774	Hohenlohe					
	Lausitz (Ober)	100	285,000		1793	6,465,060 —
1756	Magdeburg	104	275,262			
	Mainz					
	Mecklenburg Schwerin (das Herzogthum)				1793	3,528,750 —

Jahr der Errichtung der Brandkasse.	Namen der Länder.	Areal in □ Meil.	Anzahl der Menschen.	Anz. d. Feuerstelle.	im Jahr	Werth der assecurirten Gebäude.
1774	Nassaudillenburg				1790	7,968,270 fl. —
1782	Nürnberg				1796	13,247,700 — —
	Oldenburg (das Herzogthum)	45	85,000	22646	1787	5,739,550 Thlr.
1767	Ostfriesland	68	101,528			
	Reichsritters. in Schwaben				1789	5,500,000 fl. —
1782	Rothenburg ob der Tauber mit Gebiet	6	23,000		1796	1,537,475 — —
1787	Sachsen (das Churfürstenthum)	556	1,470,000		1789	59,937,675 Thlr.
1742	Schlesien	640	1,732,417			
	Schleßwig u. Holstein	330	585,000		1789	9,259,731 —

Jahr der Errichtung der Brandkasse.	Namen der Länder.	Areal in □ Meil.	Anzahl der Menschen.	Anz. d. Feuerstelle.	im Jahr	Werth der assecurirten Gebäude.
	Schwarzburg	40	100,000		1800	4,558,810 Rthlr.
1772	Wirtemberg (das Herzogthum)	150	600,000		1789	55,575,825 fl. —
1768	Wirzburg	90	262,400		1794	26,748,992 — —

VII.

Staatswirthschaftliche Aphorismen.

In einem Zeitpuncte, worinn ein grosser Theil von Teutschlands Einwohnern durch eine drückende Theurung dem gänzlichen Ruin ausgesezt wird, ist es Pflicht für jeden Menschenfreund, sein Scherflein zur Verminderung derselben beyzutragen.

Der Grundsatz des braven Genfer Bürgers, daß man mit unendlich grösserer Sorgfalt der Vermehrung der Staatsbedürfnisse vorzubauen, als die Einkünfte zu vermehren, bedacht seyn solle, verdient an jede Rentkammer mit goldenen Buchstaben geschrieben zu werden. Aber auch Privatleute sollten ihre Bedürfnisse einschränken.

Man hat durch Prämien die Producte zu vermehren gesucht; sollte man nicht durch diese auch dem Luxus steuern können? Mir ist wenigstens ein Beyspiel dieser Art bekannt. Zwey

Hannöversche Dörfer, Rablingen und Weverlingen, haben für die freywillige Verbannung des Kaffees, ein Geschenk von hundert Thalern von der ökonomischen Gesellschaft zu Zelle bekommen.

Zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehören: Getreide, Fleisch, Butter, Holz, Kleidung. Daß die drey ersten Artikel noch immer im Preise steigen, daran ist freylich größtentheils der Krieg und die Viehseuche Schuld. Aber auch der Wucher, der Luxus und eine schläfrige Polizey hat in den meisten Ländern grossen Antheil daran. Wie viel Getreide wird nicht jährlich zu Puder verbraucht? wie viel zu Branntwein gebrannt? wie viel durch beschnittene und unbeschnittene Kornjuden ausser Lands gebracht? wie viel Mehl, Fleisch und Butter wird nicht jährlich in den Städten zu Naschwerk verbraucht? oder von überflüssigen Hunden gefressen? dem ungeachtet will man noch den Luxus vertheidigen? Selbst der höchste Ertrag der Güter und der sehnlichst gewünschte Friede, wird, da die Volksmenge aller Orten zunimmt, die Wohlfeilheit nicht wieder herstellen, wenn nicht die Polizeykollegien ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, um dem Wucher und Luxus Gränzen zu

setzen. Dem ersten könnte durch Kreditkassen, durch Leihhäuser, Getreid- und Holzmagazine, Aufhebung der Monopolien und allmählige Abschaffung der Zünfte — wenigstens der Becker- und Mezgerinnungen; Lezterem durch Beyspiele der Ersten im Staate und durch starke Abgaben auf die Artikel des Luxus besser, als durch Prachtgesetze vorgebeuget werden.

Man hat seit 20 Jahren in vielen teutschen Ländern die Holzkultur zu befördern und die Konsumtion einzuschränken gesucht; aber im Ganzen herrscht noch eine grosse Holzverschwendung, sowohl im Bau-, als Brennholz. Noch in wenig Ländern wird — so wie in dem Herzogthum Wirtemberg — auf dem Lande viel von Stein gebauet — in wenig Ländern sind Gemeinbacköfen, Arbeitshäuser und andere holzersparende Anstalten.

Bey der Schreibseligkeit unsers Jahrhunderts vermisset man doch noch eine Polizeystatistik; man darf die Polizeyverfassung eines Landes nicht nach der Sammlung von Polizeyverordnungen beurtheilen. Barometer sind die Gasthäuser und Landstrassen, und diese stehen

gewönlich sehr tief. Aber ein solches Werk wird erst dann ausgearbeitet werden können, wenn die Regierungen jährlich durch Tabellen, die Volksmenge, die Produkte, insonderheit die Anzahl des Viehes und der Erndte, die Konsumtion und andere in unsern mehresten Statistiken noch fehlende Rubriken werden bekannt gemacht haben.

VIII.

Abriß der Polizeyverfassung

in dem

königl. preussischen Fürstenthum Ansbach. *)

Einleitung.

§. 1.

Alle Landespolizeysachen wurden in vorigen Zeiten von der Regierung 1sten Senats respicirt; seit 1795 aber gehören solche zum Ressort der königl. Kriegs- und Domainenkammer.

Patent wegen Organisation der Landeskollegien 1795 Fol. Ressortreglement für die königl. preuss. fränkischen Fürstenthümer, d. d. Berlin den 17ten Mai 1797 §. 3. Nro. VIII.

Anmerkung. Die ältern Polizeygesetze sind in folgenden Werken:

*) Diese Abhandlung, welche zum Theil in dem Waffenträger der Gesetze 1801 Nro. V. eingerückt war, erscheint hier ergänzt, und bis auf die neueste Zeit fortgesetzt.

1) Realindex, oder Extrakt der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen Landeskonstitutionen, Ordnungen und Ausschreiben, in specie das Kameral- und Landesökonomiewesen betreffend (von Hirsch) 4 Ansb. 1779.

2) J. Ph. Haubers Realindex, oder Extraktus derer Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Landeskonstitutionen und Ordnungen ꝛc. 4. Schwabach (1784.)

Die neuesten aber in der

Ansbachischen Intelligenzzeitung von 1792 — 1800 4. enthalten. Diese Intelligenzblätter müssen bey den sämmtlichen Kreisdirektorien, Justiz- und Kameralämtern aus den Kreissalarienkassen, bey den Magistraten aus den Kämereyen und bey den Patrimonialgerichten aus den gutsherrlichen Gefällen angeschaft und von jeder darin erscheinenden allgemeinen Verordnung jedesmal Abschrift zu den treffenden Acten geheftet werden s. Public. vom 2ten Oktober 1797.

§. 2.

In den Städten gehört die Polizey zum Ressort der Magistrate, welche, die Hauptstadt

Ansbach ausgenommen, unter den Kreisdirektorien stehen; auf dem platten Lande aber zum Ressort der ebenfalls den Kreisdirektorien subordinirten Kammerämter.

S. Instruktion für die Kreisdirektorien der fränkischen Fürstenthümer, d. d. Berlin den 12ten April 1797.

Instruktion für die Magistrate, d. d. eod.

Instruktion für den Stadtmagistrat zu Ansbach d. d. Ansbach den 24sten Jul. 1797.

Instruktion für den Polizeymagistrat zu Schwabach d. d. Ansbach, den 3ten Jul. 1798.

Instruktion für die Kammerämter v. 12—26sten Mai 1797.

§. 3.

Der Polizeymagistrat macht ein besonderes Departement des Stadtmagistrats aus, dessen Personale aus einem Polizeydirektor, einem Stadtrath, einem Sekretär, einigen Bürgermeistern, einem Polizeyinspektor, Registrator und Kopisten, einem Marktmeister und einigen Polizeydienern besteht.

I. Dem Polizeydirektor sind zur speciellen Bearbeitung und resp. Oberaufsicht folgende Gegenstände angewiesen;

1) das Viktualientaxwesen;

2) Liegen die Visitationen bey den Bäckern, Fleischern, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, Krämern, Gasthöfen, Weinschenken, Branntweinbrennern, Lichterziehern, Seifensiedern ꝛc. wegen richtiger Maase, Elle und Gewicht, unverfälschter Waaren, zunächst zwar dem Polizeyinspektor ob; es muß jedoch von Zeit zu Zeit der Polizeydirektor selbst des stärkern Eindrucks wegen dabey zugegen seyn;

3) Die Aufsicht über die Feuerlöschungsanstalten, und hat bey einem entstehenden Brand der Polizeydirektor sich immer ungesäumt persönlich einzufinden und die nöthigen Befehle zu ertheilen.

4) Die Aufsicht über die Dienstverrichtungen des Polizeyinspektors und der Polizeydiener.

5) Die Leitung des Geschäftsgangs beym Polizeymagistrat überhaupt.

6) Die Aufsicht über die Kanzley, Registratur, das Sportel und Salarienwesen.

7) Die Aufsicht über das Steuerwesen, in so weit z. B. die ordentliche Führung der Kataster ꝛc. dahin einschlägt.

8) Die Aufsicht auf die Kämmerey und deren Kassenführung, Kassenvisitation, auf die Administration der Kämmereygüter, Stadtwaldung, Stadtholzgärten ꝛc.

9) Die Sanitäts- und Medicinalsachen unter Zuziehung des Stadtphysikats, wohin insbesondere gehört: die Vorsorge zu Vergütung venerischer und anderer ansteckender Krankheiten, Vigilanz auf medicinische Pfuschereyen, verbotenen Verkauf der Gifte ꝛc.

10) Oberaufsicht und zuweilige Visitation der Jahrmärkte, Wochenmärkte, Getreidschrannen, Viehmärkte, Höckerey, Melberey, Verhütung des Ver- und Aufkaufs, Holzwuchers.

11) Ueber die Gasthöfe und deren Polizeyuntersuchung der täglichen Logisrapports, verdächtiger Fremden, Untersuchung und Ertheilung der Reisepässe ꝛc.

12) Abstellung des Bettelns, Untersuchung gegen die aufgegriffenen einheimischen und fremden Bettler und Vagabunden.

13) Strassenpolizey hinsichtlich der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit so-

wohl als der Reinlichkeit, Gefahrlosigkeit, Unterhaltung des Pflasters, Brunnenstuben ꝛc.

14) Das Zunftwesen.

15) Alle Concessionssachen, worüber an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu berichten ist, oder von derselben das Gutachten des Magistrats erfodert wird, wohin auch die Erlaubniß oder das Verbot öffentlicher Schauspiele, Lustbarkeiten ꝛc. gehört.

16) Vigilanz auf verbotene Gewerbe, Hazardspiele, Lotterien, Glücksbüden, Wucher ꝛc.

17) Die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch Affixion an das Rathhaus, die Kirchthüren, Stadtthore und Gasthöfe in allen zum Ressort des Polizeymagistrats privative sich qualificirenden Gegenständen.

18) Die Kantonssachen der Stadt.

19) Das Forstwesen der Stadt.

20) Die Anfertigung der jährlichen Populationstabellen, Bürgertabellen, (über Ab- und Zugang Hauptseelenlisten, über alle Einwohner ohne Unterschied der verschiedenen Gerichtsstände) Judentabellen, über die angesezte und dimittirten Ausländer vom

Soldatenstande, Listen von den angesezten innländischen Soldaten und der allgemeinen historischen Tabelle.

21) Aufsicht über das Almosen Institut.

22) Alle Fabrik- Manufakturſachen, nebst dem dazu gehörigen Tabellenwesen.

23) Polizeyliche Aufsicht über die Krankenhäuser unter Zuhülfnehmung des Physikats.

24) Unterhaltung und Besserung der Kanäle und Brunnen.

25) Erhaltung der Wege, Brücken und Steege in der Stadtmarkung.

26) Aufsicht auf Gesindepolizey, Gesindemäckler, Gesindeatteste ꝛc.

27) Polizey des Judenwesens.

28) Trauer- und Leichenreglementssachen.

29) Aufsicht auf Lohnlakaien, Lohnkutscher, Frachtfuhr- und Postwesen.

II. Der Stadtrath oder Stadtsyndikus ist als Justitiarius und Consulent des Polizeydepartements anzusehen, und hat in allen Sachen, wobey irgend ein rechtlicher Gesichtspunkt vorkommt, z. B. in Handwerks-

Gesindesachen, Kämmereyprozessen, eine volle, mit entscheidende Stimme. Auch stehet demselben bey Abwesenheit oder Krankheit des Polizeydirektors die Direktion des Polizeydepartements zu.

III. Der Sekretär muß alle eingehende Rescripte und Schreiben in das Journal eintragen, die Protocolle führen ꝛc. auch ist derselbe bey dem Magistrat Rendant der Sportelkasse.

IV. Der Polizeyinspektor muß die in Polizeysachen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen vollkommen inne haben, und auf das Verhalten der ihm nachstehenden Polizeyoffizianten in Ansehung der Beobachtung ihrer Amtspflichten, genau Acht haben. Er muß deshalb täglich Morgens, ob er Dienstversäumung, Polizeykontraventionen oder sonstige Unordnungen entdeckt, dem Polizeydirektor zur Verfügung referiren; solche, wenn sie ihn nicht allein zur Ausführung treffen, den ihm nachstehenden Offizianten kund machen, welche selbige unverzüglich zu befolgen verbunden seyn sollen. Derselbe concurrirt bey allen Branchen der Polizeyan-

stalten in Ansehung der Aufsicht, und assistirt dabey auf das Möglichste. Die Polizeydiener muß er dergestalt zuziehen, daß solche alle Polizeykontraventionen nicht nur kennen, sondern auch bey jedem Schritt bemerken und nach Beschaffenheit ihm getreulich anzeigen.

Er hat die Ordnung auf den Marktplätzen, wozu insbesondere das Verhalten der Höcker und Viktualienhändler gehört, zu respiziren. In Ansehung des Gassenreinigungswesens hat er auf die Arbeiter Acht zu haben, er vigilirt überhaupt auf alle Kontraventionen; auch gehört insbesondere zu seinen Amtspflichten, auf die vorgeschriebene Ordnung in den Gasthöfen, auf die lüderliche Wirthschaften, auf die Musik und Spielkontraventionen ein wachsames Auge zu haben. Die Jahrmärkte werden von ihm allgemein respizirt, so wie ihm auch die Aufsicht über die Lohnkutscher, Lohnlaquaien und Nachtwächter und der übrigen Polizeyoffizianten, jedoch unter der Direktion des Polizeydirektors, aufgetragen wird. Er beobachtet die unvergeleiteten Juden, giebt auf die Hausirer acht, examinirt die verdächtigen Fremden, und wenn Polizeyob-

servationen verfüget werden, wird von ihm der Polizeydiener eingelegt.

Bey dem Feuer muß er sich sogleich einfinden, sich nahe bey dem Polizeydirektor halten, und dahin sehen, daß sowohl dessen Befehle, als was sonsten zu den Löschungsanstalten nach der Feuerordnung nöthig ist, genau und schleunig befolgt werden.

Er muß sich, so viel nur immer möglich, die Personen in der Stadt und ihre Handthierung bekannt machen. Die Meldung von den ihm angezeigten Fremden muß von ihm desselben Tags dem Polizeydirektor geschehen, und darüber ein Verzeichniß gehalten werden. Die Zettel müssen deutlich abgefaßt seyn.

Den innern Bau der Häuser muß er möglichst kennen lernen, damit er bey vorkommender Feuersgefahr sogleich anzugeben weiß, wie zu Löschung des Feuers und Sicherung der benachbarten Häuser die beste Hülfe gegeben werden kann.

Auf Bettler muß er fleissig Acht haben, solche schlechterdings nicht dulden, sondern vielmehr unverzüglich zur Aufhebung anzei-

gen. Die lüderlichen Häuser, wo Nachtschwärmerey oder gar verbottene Spiele getrieben werden, muß er oft revidiren. Ferner muß er monatlich einigemal an ungewissen Tagen bey allen Bäckern nach und nach des Morgens die Brode und Semmeln nachwiegen, die Fleischscharren fleissig besuchen, und nachsehen, ob richtig gewogen und taxmässig verkauft werde; von Zeit zu Zeit die Maase und Gewichte bey den Kaufleuten visitiren, die Bouteillen bey den Weinschenken und Weinhändlern überschlagen, die unrichtigen sogleich in Gewahrsam bringen, und mit seinen Berichten an das Polizeydirektorium einsenden.

Alle besondere Vorfälle, sie haben Namen wie sie wollen, alle bemerkte gefährliche Schäden an den Häusern und Brücken, ingleichen die in dem Pflaster entstandenen gefährlichen Vertiefungen muß er schleunigst dem Polizeydirektor anzeigen.

Er muß eine genaue Liste von allen Einwohnern der Stadt halten, alle Jahre gegen Ende des Monats Oktober eine neue Seelenliste der Stadt mit Hülfe der Vier-

telmeister von Haus zu Haus mit der größten Treue nach seinem geleisteten Eide aufnehmen und bey seiner Behörde einreichen.

Im Allgemeinen hat er sich nach der Instruktion zu richten, welche unter dem 20sten Febr. 1742 für die Kommissairs der Quartiere in den königlichen Residenzen ertheilt worden ist. Ferner hat der Polizeyinspektor die Aufsicht auf die Märkte, und muß dahin sehen, daß die Marktordnung genau befolgt werde.

Die Thore ausserhalb der Stadt muß er wegen der Aufkauferey fleissig visitiren, und, wenn er dergleichen entdeckt, solche dem Polizeydirektor anzeigen. Auf dem Markte selbst muß der Polizeyinspektor jedesmal vom Anfang desselben bis gegen 12 Uhr nebst einigen Polizey- und Stadtdienern gegenwärtig seyn. Die Höcker muß der Polizeyinspektor vor 12 Uhr nicht auf den Markt kommen lassen, sondern ihnen besondere Stellen anweisen.

Die Gewichte und Maase auf dem Markt muß er genau revidiren, und auf die Verfälschung der Viktualien ein wachsames Auge haben.

Das Strassenreinigungswesen ist seiner speciellen Aufsicht übertragen. Die Pässe vom eingehenden Vieh, auch ob solche mit den gehörigen Erfordernissen versehen sind, hat der Polizeyinspektor aufmerksam zu untersuchen, und solche bey dem Polizeydirektor zu den Akten zu bringen.

Uebrigens muß er keine einzige Kontravention, sie sey so klein oder so groß als sie wolle, selbst abmachen, sondern eine jede muß unausbleiblich zur Entscheidung des Polizeydirektors angezeigt werden. Auch hat er sich nach der, unterm 23sten Mai 1735, den Polizeymeistern (in Berlin) ertheilten Instruktion genau mit zu richten.

V. Der Registrator, welcher die Registratur nach dem vorgeschriebenen Registraturplan einrichten und unterhalten muß und bey der Sportelkasse die Kontrolle führt.

VI. Der Kopist, welcher die Expedition zu besorgen hat.

VII. Die Bürgermeister und Rathsverwandte.

VIII. Der Marktmeister. Die Marktmeister sind verbunden, sich an jedem Markttage früh

zu rechter Zeit auf den Märkten bey 5 Thlr. Straffe einzufinden, und aus allen Kräften dazu beyzutragen, daß auf selbigen die möglichstbeste Ordnung gehalten werde; daß keine Verkäufer sich eigenmächtig andere Stellen, als ihnen angewiesen sind, wählen dürfen; ferner müssen sie, wenn sie unter den Käufern vor 11 Uhr Höcker und Viktualienhändler bemerken, solche bey dem Polizeyinspektor oder Stadtverordneten, wer von diesen gegenwärtig ist, anzeigen; (die Preise des Getreides, und wie viel von jeder Sorte zu Markt gekommen, muß selbiger bey seinem Eide gewissenhaft aufzeichnen, bey dem Polizeydirektor zu Buche tragen, die Marktpreise gehörigen Orts zu rechter Zeit einreichen) auch was ihm der bessern Ordnung wegen ausserdem von gedachten Aufsehern befohlen werden möchte, ohne Widerrede befolgen, bey harter Straffe sich zu rechter Zeit im Schlachthause einfinden, nicht zugeben, daß das Hornvieh ohne Besichtigung geschlachtet werde, auch sich hievon durch Geschenke und Gaben und dergleichen nicht abhalten lassen, und wird übrigens jeder Marktmeister auf die unterm 14ten Febr. 1728 ausge-

fertigte besondere Instruktion, so weit sie der Localität anpaßt, verwiesen.

IX. Die Polizeydiener, welche theils aus tüchtigen Invaliden, theils aus jungen, thätigen Civilpersonen genommen werden, müssen auf die bestmöglichste Entdeckung aller Polizeycontraventionen, worüber sie von ihren Vorgesezten instruiret werden, eifrigst und möglichst bedacht seyn, an den Thoren und auf den Märkten auf den Ver- und Aufkauf der Höcker genau Acht haben, und, wenn sie dergleichen betreffen, solche sofort zur gebührenden Bestrafung anzeigen.

Die Ausspannungen müssen sie jedesmal wenn es ihnen befohlen wird, genau revidiren, und daselbst die eingekommenen Marktwägen aufzeichnen. Alles, was ihnen von Seiten des Polizeydirektors, Polizeyinspektors und von ihren übrigen Vorgesezten in Dienstsachen befohlen wird, müssen sie geschwind auch getreu befolgen und ausrichten. Bey entstehendem Feuer haben sie sich sogleich einzufinden, und so zu postiren, daß der Polizeydirektor ihnen zu allen Zeiten die nöthigen Ordres geben kann.

§. 4.

Geschäftsgang.

Alle Sachen, die an den Polizeymagistrat gelangen, müssen von dem Polizeydirektor eröffnet, bearbeitet, und die erforderlichen Berathungen und Verfügungen darüber veranlaßt werden.

In der Regel müssen alle Sachen, besonders aber diejenigen, worinnen von der Kriegs- und Domainenkammer Bericht erfordert worden, in der Versammlung, und zwar diese zuerst vorgetragen, erörtert und konkludirt werden. Der Polizeydirektor muß die in pleno gefaßten Beschlüsse entweder selbst in extenso anfertigen, oder auf die Vortragsstücke oder besondere Blätter, kurz, deutlich und pünktlich dekretiren, wonach sie der Stadtsekretär extendiren muß. Die Superrevision aller Konzepte in Polizeysachen hat der Polizeydirektor.

In der Regel kann und darf ohne Vorwissen und Unterschrift des Polizeydirektors nichts im Namen des Magistrats ausgefertiget werden, ausgenommen im Fall seiner Abwesenheit bey ganz eiligen Sachen. Sind leztere von der Art, daß, ohne Gefahr beym Verzug nicht einmal eine schriftliche Verfügung getroffen wer-

den kann, so ist der Polizeydirektor, und in dessen Abwesenheit oder Krankheit der Stadtrath oder Stadtsyndicus befugt, von Haus aus das Nöthige sofort und ohne weitere Anfrage mündlich anzuordnen.

Wegen der von den Geistlichen von den Kanzeln zu vollziehenden Publikation der Landesverordnungen ist verordnet: daß 1) diejenigen Edikte, Verordnungen und Publikanda, in welchen die Ablesung von den Kanzeln von Sr. Majestät unmittelbar oder von dem königl. Landesministerio ausdrücklich befohlen ist, von den Geistlichen selbst keineswegs aber von den Küstern von den Kanzeln abgelesen und zu diesem Ende von den Aemtern dem Dekanat, wenn ein solches in der Nähe, ausserdem aber dem Geistlichen des Amtsbezirks unmittelbar mit schicklicher Ersuchung zugeschickt werden solle. 2) In Ansehung der ältern zum Ablesen in den Kirchen bestimmten Mandate, hat es bey der in den Provinzialkonstitutionen vorgeschriebenen Vorlesung sein Bewenden. 3) Landeskollegien werden die zum Vorlesen bestimmten neu von ihnen erlassenen Verordnungen in Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzug haftet, dem königl.

Konsistorio jedesmal mit dem Ersuchen zusenden, die Geistlichen dazu anzuweisen. 4) Alle übrigen Verordnungen haben die Aemter auf die herkömmliche Weise durch ihre Scribenten, Schultheissen, oder Amtsdiener, auch wo es bisher gewöhnlich war, durch die Schulmeister bekannt zu machen, und der Geistliche ist blos verbunden, beym Schlusse der Predigt zu sagen, daß nach geendigtem Gottesdienste die Publikation einer herrschaftlichen Verordnung erfolgen werde.

S. Publikandum d. d. Ansbach den 3ten August 1796— Ansbacher Intelligenzzeit. Nro. 35.

Ferner ist wegen Publikation der Gesetze Folgendes allgemein festgesezt worden: 1) die von Sr. Majestät oder dem Landesministerio an die Kollegien erlassenen gesetzlichen Verordnungen werden von diesen in der erforderlichen Anzahl an die Kreisdirektorien gesendet, welche allen in ihren Distrikten befindlichen Aemtern, Magistraten, adelichen und gutsherrlichen Gerichten durch die Kreisausreiter mittelst einer Kurrende die nöthigen Exemplarien insinuiren und deren Empfang attestiren lassen.

2) Die Aemter, Magistrate und Mediatgerichte müssen wieder den ihnen untergeordne-

ten Gemeinden durch die Amts- und Gerichtsbothen jeder ein Exemplar insinuiren, und die von dem Schultheissen oder Gerichtsschreiber der Gemeinde attestirte Currende, den Kreisdirektorien einsenden, die dann sämmtliche Currenden zum Beweis der Publikation an die Kollegien einzureichen haben.

3) Bey kürzern schriftlich ungedruckten Verordnungen müssen die Aemter, Magistrate und Gerichte, so wie die Dorfsgerichtsschreiber, und in deren Ermanglung die Schulmeister gegen eine kleine Remuneration aus der Gemeindekasse von der Verordnung aus der Currende Abschrift nehmen und solches attestiren.

4) Ausserdem müssen die Aemter, Magistrate und Gerichte dafür sorgen, daß diejenigen, welche eine Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag erfordern, an den gewöhnlichen Orten gehörig affigirt werden. In den Fällen, wo zur Beschleunigung der Unterbehörden die Publikation unmittelbar befohlen wird, müssen diese die Berichte und den Beweis über die Publikation mit den Verordnungen selbst an die Collegien einsenden, damit die Publication solcher Verordnungen, auf deren

Erfüllung leztere zu halten verpflichtet sind, bey ihren Akten vorhanden sey.

S. Generale d. d. Ansbach 1798.

Die Berichte werden der Regel nach von den Kammerämtern und Magistraten an die Kreisdirektorien und von diesen an die Kriegs- und Domainenkammer erstattet.

S. Generale an die Kreisdirektorien, Magistrate, Justizdomainenämter und Patrimonialgerichte, des Fürstenthums Ansbach, wegen des Geschäftsganges und Geschäftsstyls, d. d. Ansbach den 17ten Mai 1797.

Ueber die Rescripte werden bey den Magistraten Journale nach folgenden Rubriken: 1. Nummer; 2. Datum; 3. Präsentatum; 4. kurzer Gegenstand des Rescripts; 5. was darauf veranlaßt worden ist, quo dato, und wann solches abgegangen; 6. wenn Bericht erfordert, mit welchem Tag der Termin abläuft; 7. ob der Bericht erstattet oder Ausstand nachgesucht ist und quo dato? über alle sonstige bey ihnen vorkommende Sachen aber separate oder Nebenjournale nach eben diesen Rubriken geführt, und jedes Rescript oder Exhibitum mit der Nummer des Journals bezeichnet.

Die Sporteln werden einstweilen nach der interimistischen Sporteltaxe erhoben und nach dem Sportelkassenreglement d. d. Baireuth den 22sten März 1798 (Beylage I.) verrechnet.

Die Registraturen bey den Kammerämtern und Magistraten, werden nach dem Kriegs- und Domainenkammerrescript vom 31sten Jan. 1799. (Beylage II.) und dem diesem beygefügten Registraturplan angelegt und unterhalten.

§. 5.

Die Polizey muß von dem Umfang des Distrikts, worüber sie gesezt ist, durch genaue Vermessungen und Lagerbücher, und von den Personen, mit welchen sie handeln soll, durch Populationslisten, so wie von ihren Beschäftigungen durch Gewerbslisten unterrichtet werden.

Kreisdir. Instr. §. 4. 5. 6. 7. Mag. Instr. §. 4.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 7ten März 1792 ist die alljährliche Anfertigung historischer Tabellen über den Zustand dieses Fürstenthums und zwar

1) eine Specialtabelle über den Zustand der Städte und Marktflecken,

2) eine dergleichen über den Zustand des platten Landes, und dann

3) eine aus diesen beyden gezogene Generaltabelle über den Zustand des ganzen Fürstenthums, sowohl der Städte als auch des platten Landes, so wie solches in den übrigen königlichen Provinzen geschiehet, verordnet worden, welchen Tabellen eine Liste von denen in den dießseitigen Landen befindlichen Judenfamilien beygefügt werden solle.

Zu dem Ende wurden durch ein Rescript der königl. Kammer und Landschaft d. d. Ansbach den 23sten März 1793 den Aemtern anliegende Formularien

a) einer Tabelle über den Zustand der Städte und Märkte. Beylage III.

b) eine Tabelle über den Zustand des platten Landes. Beylage IV.

c) ein Schema zur Judenfamilienliste. Beyl. V.

mitgetheilt.

Anmerkung. Zum bessern Verständniß der Formularien wurde noch bekannt gemacht, daß

1) Unter Wirthen und Wirthinnen sowohl in den Städten als auf dem Lande ein jeder Einwohner vom Civilstande, der angesessen ist, ohne irgend eine Rücksicht auf Gewerbe oder Besitzungen, wenn er sich nur nicht zu einer der andern auf dem ersten Blatte befindlichen Rubriken qualificirt, verstanden wird.

2) Wegen Aufnahme des Militärstandes, worunter nur Männer, die in Reih und Glieder stehen, keineswegs aber, die sich mit Urlaube in einem Orte enthalten, als welche unter ihren Korps erscheinen müssen, aufgenommen werden, haben die Aemter, in deren Bezirk sich garnisonirende oder kantonirende königl. Truppen befinden, mit den Kommandanten und Chefs der besondern Korps zu kommuniziren, und dieselbe auf geziemende Art unter Beziehung auf die vorliegende allerhöchste, dann auf diese Verordnung um die nöthigen Nachrichten zu ersuchen, wogegen von Seiten dieses königl. Kollegii bereits die Einleitung getroffen ist, daß dieselben solche Nachrichten ohne Anstand mittheilen werden.

3) Unter der Rubrik: Juden, wird deren Generalsumme beyderley Geschlechts, unter Beziehung auf die besondere Judentabelle, angesezt.

4) Sollten sich in einem Amte Gewerbe und Professionen befinden, die nicht unter denen in der Tabelle aufgeführt stünden: so sind solche nach ihrer alphabetischen Ordnung einzuschalten. Unter der Rubrik: fehlende Professionen hingegen, welche in einer besonderen Beylage nachgewiesen wird, und nur diejenigen abgängigen Handwerker, die in einer Stadt oder einem Amte nothwendig seyn sollten, zu bringen.

5) Die angefallenen Onera nach ihren besondern Abtheilungen sind allemal nach dem Ertrag des lezt verflossenen Rechnungsjahrs, da sonst bey allen andern Columnen das Calenderjahr angenommen wird, anzusetzen. Da aber in manchen Städten und Märkten die herrschaftlichen Gefälle von mehreren Aemtern eingehoben werden, so müssen dergleichen Aemter zuförderst unter sich kommuniziren, und der erste Beamte, oder der, welcher die Tabelle

über die Stadt oder den Marktflecken privative zu fertigen hat, muß den Zusammentrag aller in derselben angefallenen herrschaftlichen Onerum machen, und seine Ansätze darnach berichtigen.

6) In der Tabelle über die Städte und Märkte werden nur die vorgenommenen Hauptreparaturen, keineswegs aber die kleinen unbedeutenden Ausbesserungen der Gebäude angemerkt.

7) Unter denen eben daselbst unter der Hauptrubrik: die Städte haben ꝛc. begriffenen Gegenständen sind blos diejenigen zu verstehen, die dem Stadtärario eigen zugehören.

8) Die Aussaat muß nach einzuziehenden speciellen Nachrichten und Anfragen bey den Unterthanen aufgenommen werden.

9) Die Rubrik in der Tabelle über das platte Land: Bauern, die sich vom Ackerbau nähren u. s. w., bezielt blos das Gewerb des Ackerbaues, im Gegensatz mit den andern Gewerben, mit den herrschaftlichen Dienern und blossen Kapitalisten.

10) In eben dieser Tabelle dürfen die Dörfer nicht namentlich, sondern blos nach der

Anzahl aufgeführt werden; es wird aber nöthig seyn, daß dieselben wenigstens das erstemal in einer Beylage nach den verschiedenen Rubriken, namentlich specifizirt werden, um so mehr als bey den meisten Dörfern mehrere diesseitige Aemter concurriren. Um dießfallsige Unordnungen, als doppelte Aufzählung eines Dorfs und dergleichen zu vermeiden, wird hiebey angefügt, daß in einem Dorfe, wo mehrere diesseitige Aemter Unterthanen als sonsten die Jurisdiktion und andere Gerechtsame separat zu besorgen haben, dasjenige Amt, welches die hohe Jurisdiktion ausübt, das fragliche Dorf aufnehmen soll, wo aber jene einer fremden Herrschaft zustünde, diejenige Stelle, die die vogteyliche Obrigkeit, und in dessen Ermanglung die Dorfsherrschaft hat, wo aber alles dieses nicht anschlüge, das Amt, dem die meisten Unterthanen zustehen, solches beobachten muß. In der oben bemerkten Beylage, wo die Dörfer namentlich aufzuführen sind, ist auch zu bemerken, welche Dörfer ausser Ansatz geblieben sind, weil sie zu einem andern Amte gehören, mit Benennung

dieses Amts, damit die gehörige Kontrolle geführt werden kann.

11) Da man in diesem Fürstenthum keinen durchgängig angenommenen Maasstab für die Grösse eines ganzen Hofs hat, und dieses nur eine leere Benennung ist; so sind die ganzen, halben, auch Viertelshöfe unter eine Hauptsumme zu bringen.

Die Fertigung dieser historischen Tabellen ist zwar durch eine Kriegs- und Domainenkammer Verordnung vom 3ten Septbr. 1796. (S. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 36.) bis nach erfolgter Organisation der Aemter ausgesezt worden, wird aber, da dieser nunmehr erfolgt ist, künftig wieder statt finden.

Die Polizeygewalt erstreckt sich auf alle Besitzungen, Güter, Hintersassen und Grundstücke, welche innerhalb der vermarkten Distrikte dieses Fürstenthums gelegen sind, es mögen jene Besitzungen ꝛc. ꝛc. benachbarten Ständen oder fremden Stiftungen, oder der Ritterschaft, oder andern Privatpersonen zustehen.

S. Allgemeine Instruktion für alle Aemter des untergebürgschen Fürstenthums, wegen künftiger Behandlung ihres Ressorts in Hinsicht

auf Polizey - Finanz und Militärgewalt d. d. Ansbach d. 18ten Julius 1796. (gedruckt.)

Alle Eximirte in den Städten sind gleich den wirklichen Bürgern den Polizeybehörden und Strafen unterworfen.

Allge. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 69.

Kammerverordnung vom 10ten Januar 1796. S. Ansbachische Intelligenzzeitung 1796. Nro. 3.

§. 6.

Die Hauptzweige der Polizey sind:

1) Bevölkerungspolizey. (§. 7—26.)

2) Erziehungspolizey. (§. 27.)

3) Sicherheitspolizey. (§. 28—)

4) Gewerbspolizey.

Erster Abschnitt.

Bevölkerungspolizey.

---

§. 7.

Die Magistrate müssen jährlich

1) Bürgertabellen über alle an und abgezogene Bürger und deren Gewerbe,

2) Ta-

2) Tabellen von allen angesezten und dimittirten Ausländern des Soldatenstandes, ingleichen Listen von den inländischen Soldaten, welche sich als Bürger, Bauern, Tropfhäusler ꝛc. angesezt haben;

3) Judentabellen (Beyl. VI.)

einsenden.

Auch müssen alle und jede Geistlichen zu Ende jedes Jahrs, statt der gedruckten Kirchentabellen, nach dem unter Beylage VII. angefügten Schema eingerichtete Populations- und Mortalitätslisten an ihre Dekanate, und diese nebst Generalzusammentrag bey 5 Thaler Strafe an das Konsistorium einschicken.

Konsistor. Verordn. vom 10ten Aug. 1796. S. Ansbacher Intelligenzzeitung. Nro. 33.

§. 8.

Zur Bevölkerungspolizey gehöret auch die medizinische Polizey, welche bisher von dem im J. 1780 errichteten Collegio medico respiciret wurde. Allein im laufenden Jahr ist dieses in eine Medizinaldeputation verwandelt, und dieser folgendes Reglement d. d. Berlin den 18ten Jul. 1802 vorgeschrieben worden.

1. Statt der bisherigen Provinzial-Medizinalkollegien zu Ansbach und Bayreuth wird an diesen Orten für jedes Fürstenthum eine Deputation errichtet, die als ein integrirender Theil der Kammer angesehen und Kammermedizinaldeputation genannt werden soll. Sie behandelt als Medizinaldeputation die eigentlichen Medizinalsachen, als eine für sich bestehende Behörde; Sanitätssachen, als integrirender Theil der Kammer, nach den nachfolgenden nähern Bestimmungen. Ihr Ressort richtet sich nach den Grenzen des Fürstenthums.

2. Die übrigen für die Kammermedizinaldeputation gehörigen Sachen, mit Ausschluß der eigentlichen Medizinalsachen, müssen sonach respective in der Kammer ersten Senats zu Ansbach, und in der Kammer zu Bayreuth an einem besondern Vortragstage zum Vortrage und unter dem Namen der Kammer zur Ausfertigung kommen.

3. Jede dieser Medizinaldeputationen besteht aus einem Dirigenten, zwey Medizinalräthen, wovon der erste den Namen Dekan führen soll, zwey Assessoren der Chirurgie und Pharmacie, auch dem nöthigen Subalternpersonal.

4. Der Direktor der Medizinaldeputation, welcher aus der Mitte der Kammer genommen wird, wird von beiden Departements gemeinschaftlich bestellt; jedoch zieht künftig die Kanzley des Medizinaldepartements dafür die Gebühren. Den Dekan und das übrige sachkundige Personale bestellt der Chef des Medizinaldepartements auf den Vorschlag des Ober-Collegii medici, welches zuvor auf den Bericht der Medizinaldeputation die Qualifikation des Subjekts prüft, so wie auch das Subalternpersonal privative, jedoch soll bey Bestellung der Leztern auf die Kammeroffizianten vorzüglich reflektirt werden.

5. Die Bestellung des Personals bey den Hebammenschulen und andern medizinischen Unterrichtsanstalten stehet privative dem Medizinaldepartement zu, welches die Bestallung ertheilt und die Gebühren dafür erhebt. In Absicht auf die Institute zu Erlangen hängt die Ernennung der medizinischen Lehrer bey der Akademie und allen dortigen medizinischen, chirurgischen, klinischen, Accouchements und dergleichen Lehr- und andern Instituten, die, so wie sie sämmtlich bereits jezt mit der Universität kombi-

nirt sind, auch künftig mit solcher vereinigt werden, von der Universitätskuratel ab, insoferne nicht damit eine Unterrichtsanstalt für Hebammen der Provinz verbunden ist, oder in der Folge verbunden wird.

6. Alle übrige Medizinalpolizeypersonen, als Stadt- und Kreisphysici und Chirurgen, besoldete Accoucheurs, Hebammen, auch die Viehärzte, in so ferne diese nicht Lehrer bey Veterinärinstituten und Schulen sind, sondern blos ihnen zur Pflicht gemacht wird, Schmieden, Hirten und andern dergleichen nach ihrem Metier als gemeine Viehärzte zu betrachtenden Personen, Anleitung zu geben und in Aufsicht zu halten, werden vom Finanzdepartement privative bestellt, jedoch nicht eher, bis sie die erfoderliche Qualification durch ein Zeugniß der kompetenten Medizinalbehörde nachgewiesen haben.

7. Die zu Salarirung der bey der Medizinaldeputation angestellten Mitglieder und Subalternen und des Medizinalfiskals erfoderliche Summe, so wie sie bey der von beiden Departements demnächst vorzunehmenden Organisation der Deputation bestimmt und bewilligt werden, auch für die medizinischen Lehranstalten

z. B. für die Hebammenlehrer ausgesezten und für dergleichen Institute ferner auszusetzenden Fonds stehen unter privativer Disposition des Medizinaldepartements. Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf das, was das Personal der Medizinaldeputation in anderer Eigenschaft, z. B. als Stadtphysikus, Chirurgus ꝛc. bezieht.

8. Die im vorstehenden §. 7. benannte von der alleinigen Disposition des Medizinaldepartements abhängende Fonds werden von Offizianten der Obersteuerkasse der Provinz, deren Caution sich mit auf diese Fonds erstreckt, administrirt. Von den Curatoren gedachter Kasse und von der Kammer wird über diese Fonds Aufsicht geführt. Das Medizinaldepartement giebt den Etat zur Verwaltung gedachter Fonds, worüber separate Rechnung geführt wird. Die Verfügungen an die Kasse ergehen auf Requisition des Medizinaldepartements vom Finanzdepartement.

9. Die Disposition über alle übrigen, zur Besoldung der Medizinalpersonen und zur Errichtung und Erhaltung von Krankenhäusern, Lazarethen ꝛc. vorhandenen und künftigen Fonds bleibt dem Finanzdepartement.

10. Der Beytrag, der zum Ober: Collegio medico et sanitatis deswegen geleistet wird, weil dasselbe durch die Uebernehmung der Aufsicht auf die Medizinalsachen in Franken eine Erweiterung seiner Offizialarbeiten erhält, und gleichwohl die ihm sonst in allen königl. Landen zukommende Hälfte der fiskalischen Medizinalstrafgelder nicht bezieht, und welcher bey der Organisation der Medizinaldeputation regulirt werden soll, wird quartaliter von der Obersteuerkasse der Medizinaldeputation zur Beförderung an gedachtes Ober: Collegium praenumerando gegen Quittung des Dirigenten der Deputation und in dessen Abwesenheit, des Dekans, abgegeben.

11. Die Medizinaldeputationen bestehen in Absicht auf obige eigentliche Medizinalsachen, als für sich wirkende Behörden, und sind in dieser Eigenschaft dem Chef des Medizinaldepartements und dem Ober: Collegio medico privative subordinirt.

12. An Lezteres müssen besonders gedachte Deputationen über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen der Medizinalpersonen, in soweit ihnen solche zustehen oder übertragen wor-

den, die Prüfungsprotokolle zur weitern Verfügung einsenden.

Das Ober-Collegium medicum ertheilt über Qualificationen aller Medizinalpersonen die Approbationspatente. Die Approbationsgebühren werden von demselben nach gleichem Maasstabe, wie für die übrigen Provinzen, regulirt.

13. Den Sessionen der Medizinaldeputation kann der Kammerpräsident oder ein Kammerdirektor beywohnen, wenn gleich der Direktor der Deputation ein Mitglied des Kammerpräsidii seyn sollte.

14. Die Medizinaldeputationen besorgen die eigentlichen Medizinalsachen an einem besondern Vortragstage, wobey der Direktor der Medizinaldeputation die Direktion führt.

Diese eigentlichen Medizinalsachen sind:

a) Besorgung des Unterrichts der Medizinalpersonen und Aufsicht hierüber, und über die Verwendung der von dem Medizinaldepartement ressortirenden Fonds, nach den von dieser Behörde erfolgenden Anordnung.

b) Die Prüfung aller Medizinalpersonen zu ihren Aemtern und Berufspflichten ohne Unterschied. Nur die künftig anzustellenden Kreisphysici und die Stadtphysici in Ansbach und Bayreuth, ingleichen die sämmtlichen medizinischen Mitglieder und Assessoren der Medizinaldeputationen, in sofern sie nicht beybehalten, sondern neu bestellet werden, sollen der im Reglement vom 1sten Februar 1798 bestimmten Prüfungsart unterworfen seyn. Wir hegen dabey zu den Aerzten, welche sich in unsern fränkischen Landen neu etabliren wollen, das gnädige Vertrauen, daß sie sich in Zeiten zu der Prüfung, welche in der Verrichtung des anatomischen und klinischen Kursus und in dem mündlichen Examen bey der immediat Prüfungskommission zu Berlin bestehet, freywillig anschicken werden, damit sie solche nicht erst in der Folge auf den Fall nachholen dürfen, da sie eine Medizinalrathsstelle, oder ein Kreisphysicat, oder ein Stadtphysicat in Ansbach und Baireuth ambiren wollen. Auch behalten Wir Uns vor, falls der Erfolg der Unsern Medizinaldeputationen in

Franken übertragenen ausgedehnteren Prüfungsbefugniß mit dem Endzweck, diese Provinzen mit tüchtigen Aerzten, so wie besonders die Städte Ansbach und Baireuth mit geschikten Apothekern und Chirurgen zu versehen, nicht vollständig erreicht werden sollte, auf den Antrag Unsers Medizinaldepartements die in Unserm Reglement vom 1sten Februar 1798 vorgeschriebene Prüfungsart auch in den fränkischen Landen allgemeiner anzuordnen. Uebrigens bedarf es in Betreff der bisherigen Mitglieder und Assessoren der Medizinalkollegien, wenn sie auch bey der jetzigen neuen Organisation effective Mitglieder bleiben, ingleichen in Rücksicht der bisherigen Physiker, Hebammenlehrer und anderer von der ehemaligen Medizinalbehörde bereits approbirten Medizinalpersonen, keiner weitern Prüfung. Ferner gebühret den Medizinaldeputationen

c) Aufsicht über die Amtsführung der medizinischen Personen. Die Physici müssen ihnen jährlich, nach dem Formular der Generalmedizinaltabelle, die Tabelle ihres Phy-

ficatsdistrikts einreichen. Die Deputationen müssen die Generalmedizinaltabelle, die auch in der Kammermedizinaldeputation zum Vortrag kommt, an das Ober-Collegium medicum jährlich einsenden.

d) Entwerfung der erfoderlichen Gesetze und Instruktionen über alle solche Gegenstände, die artis peritiam und Geschäftsverwaltung aller Medizinalpersonen betrift. In sofern jedoch diese Gesetze den Polizeyressort mit betreffen, kommen sie in der Kammer zum Vortrag und zur Berathung.

e) Abfassung der Responsorum medicorum auf Begehren der Patienten, ingleichen der Responsorum medico-forensium auf Requisition der Gerichtsobrigkeiten, wenn Leztere unter Einsendung der Acten bey den Obduktions- oder Besichtigungsprotokollen der Physiker, Kreis- oder anderer Chirurgen, und besonders bey den daraus gezogenen Resultaten Bedenklichkeiten finden, und deshalb ein sachkundiges Gutachten verlangen.

Ueberhaupt

f) Prüfung der Gutachten der Physiker und anderer Medizinalpersonen auf dergleichen Requisition.

g) Schutz für Medizinalpersonen bey ihrem Gewerbe; die Deputationen müssen alle Medizinalpfuschereyen zu verhüten suchen. Sie sind befugt und schuldig an die Kontravenienten directe, oder auch durch Requisition ihrer Gerichtsobrigkeit Inhibition und Warnung ergehen zu lassen; wenn aber diese nichts fruchten, durch den Medizinalfiskal sie bey den Behörden in Anspruch nehmen zu lassen und auf ihre Bestrafung anzutragen.

h) Ordnungsstrafen bis auf zehn Thaler und vierzehntägiges Gefängniß wegen Kontraventionen der Medizinalpersonen.

i) Festsetzung des Sostri der Aerzte und Chirurgen und anderer Medizinalpersonen, so wie der Apothekerrechnungen, in sofern über die Lieferung der Medizinalwaare selbst kein Streit obwaltet und in soferne nicht ausdrücklich auf rechtliches Erkenntniß angetragen wird. Es kommt ihnen ferner zu, wenn zwischen dem Patienten und einer Medizinalperson über die Höhe des Sostri oder über den Werth der gelieferten Medikamente Streit entsteht,

wobey kein Vertrag zum Grunde liegt, diesen Streit provisorisch salvo recursu des Patienten, seiner Erben oder Kreditoren an die Justizbehörde, per Decretum zu entscheiden, wobey sich die Medizinalperson, salvo recursu an das Oberkollegium medicum per modum simplicis querelae beruhigen muß.

n) Die Apotheken in den Provinzen sind der Oberaufsicht der Medizinaldeputationen unterworfen und es müssen solche alle drey Jahre visitirt werden; hierbey dienen den Medizinaldeputationen diejenigen Vorschriften im Wesentlichen zur Norm, welche die in den ältern Provinzen publicirte Medizinalordnung vom 27sten September 1725 pag. 29 und Instruktionen vom 12ten März 1786 enthalten, und muß die neuerlich herausgegebene Pharmacopoe die Basis der Visitation seyn.

l) Sportelnangelegenheiten der Medizinaldeputation.

15. In Sanitätssachen, wozu alles gerechnet wird, was nicht der Medizinaldeputation in Franken im §. 14. privative beygelegt worden,

verfügt das Finanzdepartement in der Regel allein. Wird dabey ein Gutachten des Oberkollegii Medici et Sanitatis nöthig gefunden; so wird solches durch Requisition des Medizinaldepartements erfordert. Findet das Medizinaldepartement nöthig, in einzelnen Fällen an die Kammermedizinaldeputation etwas zu erlassen: so geschiehet solches unter Mitzeichnung des Finanzdepartements. Die Verfügungen in allgemeinen Sanitätsangelegenheiten aber, welche die Oberaufsicht über alle Medizinal- und Sanitätssachen in sämmtlichen königl. Landen erfodert, stehen dem Medizinaldepartement allein zu, wenn die Mitwirkung der Polizey- und Finanzbedienten dabey nicht eintritt.

16. Um das Justitzwesen, in sofern es auf die Medizinalverfassung Bezug hat, der übrigen Verfassung in Kameraljustitzsachen gleichförmig zu erhalten, soll der Regierung die Jurisdiction in causis medico civilibus et fiscalibus ferner verbleiben. Sie muß indessen, wie es schon die allgemeine Gerichtsordnung und das Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte der Ansbach- und Baireuthischen Landeskollegien d. d. Berlin, den 10ten December 1798 vorschreibt,

überall, wo es auf Sachkenntniß ankommt, sich der Assistenz der Medizinaldeputationen bedienen und ihr Gutachten über den zu entscheidenden Gegenstand einholen; die weitern Rechtsmittel von den Regierungen gehen, so wie in Neu-Ost-Preussen per modum requisitionis an das Oberkollegium Medicum in secunde instantia.

17. Der Kammerfiskal ist zugleich Medizinalfiskal und wird in dieser Eigenschaft mit näherer Instruktion versehen werden.

18. Die Medizinaldeputationen sollen mit einer besondern Dienst- und Geschäftsinstruktion von dem Medizinaldepartement versehen werden. Im Allgemeinen wird vorläufig folgendes festgesezt:

19. Ueber die eigentliche Medizinalsachen wird ein besonderes Journal geführt, sie werden bey dem Direktor der Deputation abgegeben, der sie distribuirt. Wenn dergleichen Sachen an die Kammer oder das Kammerpräsidium kommen, müssen sie brevi manu von diesem dem Direktor der Medizinaldeputation abgegeben werden, so wie im umgewandten Falle dieser alles, was nicht zu den eigentlichen Medizinalsachen gehört, an den Vorsitzenden der Kammer zur Distribution

abzugeben hat, welcher dergleichen Angelegenheiten an die Mitglieder der Kammer und Kammermedizinaldeputation distribuirt.

20. Die Medizinaldeputation erhält eine besondere Sportelkasse. Zu dieser fliessen nach der in den fränkischen Fürstenthümern allgemein bestehenden Verfassung alle Sporteln und die Examination- und andere Gebühren. Von den eigentlichen Sporteln erhalten der Rendant und Controlleur 5 Procent Tantiéme. Diese Medizinalsportelkasse erhält künftig ihren eigenen Etat und alsdann findet gedachter Tantième-Bezug nur in soweit Statt, als die einkommenden Sporteln das etatsmässige Quantum übersteigen. Ueber die Sporteln wird besondere Rechnung geführt unb jährlich der Abschluß davon an das Oberkollegium Medicum et Sanitatis eingesendet, welches dem Medizinaldepartement die Vorschläge zur Disposition darüber thut. Die Sporteln werden von allen unter dem Namen der Medizinaldeputation zur Ausfertigung kommenden Sachen zu gedachter Kasse nach den fränkischen Sporteltaxen erhoben.

Von den unter dem Namen der Kammer zur Ausfertigung kommenden taxablen Sachen

fliessen die Sporteln directe zur Kammerspor-
telkasse.

21. Fiskalische Geldstrafen fliessen ferner auch in Medizinalcontraventionsfällen in die landesherrlichen Kassen. In Ansehung des Antheils des Fiscals hieran, wird eben dasjenige beobachtet, was in Absicht auf dessen Antheil an fiscalischen Strafen überhaupt in den dortigen Provinzen bestimmt ist; dagegen Ordnungsstrafen, die die Medizinaldeputation als solche einzelnen ihr untergeordneten Behörden dictirt, in die Sportelkasse der Medizinaldeputation fliessen.

22. Die Medizinaldeputation muß, wie die Medizinalunterbehörden, in den zu Adhibirung des Stempelpapiers qualificirten Angelegenheiten das Stempelpapier der Provinz gebrauchen.

23. Die Medizinaldeputation erhält ein eigenes Siegel.

24. Der Direktor der Deputation muß die Ordnung in solcher erhalten und auf gründliche Bearbeitung der Geschäfte sehen, das amtliche Betragen der Mitglieder und Subalternen kontrolliren, jeden mit Glimpf zu seinen Pflichten anhal-

anhalten und wenn dieses nicht fruchtet, oder das Amtsvergehen von der Art ist, daß eine blosse Zurechtweisung nicht hinlänglich ist, dem vorgesezten Ober-collegio medico et sanitatis pflichtmässige Anzeige thun. Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtsinn oder Fahrlässigkeit verletzen, belegt er mit Ordnungsstrafe an Geld. Er revidirt die Koncepte und sieht auf Richtigkeit der Sportel- und Stempelsätze. Er unterschreibt die Verfügungen der Deputation allein; in seiner Abwesenheit thut dieses der Decan. Die Berichte der Deputation werden von allen Mitgliedern unterschrieben.

26. Die Medizinalräthe müssen die Sessionen fleissig besuchen und wenigstens einer, vorzüglich der Decan, ausser dem Dirigenten, den Sessionen der Kammermedizinaldeputation beywohnen.

Sie müssen die ihnen zugeschriebenen Exhibita, Berichte ꝛc. kurz, aber vollständig vortragen, die Dekrete, dem Beschlusse der Deputation gemäs, abfassen, und baldmöglichst zur Extension befördern.

26. Die Assessores Pharmaciae und Chirurgiae sind nicht schuldig, allen Sitzungen der Me-

dizinaldeputation — noch der der Kammermedizinaldeputation beyzuwohnen; wenn sie jedoch vom Direktor dazu aufgefodert oder eingeladen werden: so müssen sie erscheinen und in Sachen ihrer Kunst ein unpartheyisches Gutachten abgeben.

27. Die Subalternen müssen ihre Amtspflichten genau nach den Gesetzen und den ihnen zugehenden besondern Instruktionen erfüllen und wie das ganze Personal, wofern sie nicht bereits in andern Dienstverhältnissen Eid und Pflicht geleistet haben und hierauf verwiesen werden können, besonders verpflichtet werden.

28. Nach diesen Grundsätzen wird nunmehr von beiden Departements gemeinschaftlich wegen Organisation der Medizinaldeputationen, bey welchen das vorhandene Personal möglichst beyzubehalten ist, und wenn auch dieses nicht allenthalben thunlich seyn sollte, an seinen Gehalten nichts verlieren soll, das Weitere regulirt und veranlaßt werden.

§. 9.

Zu den Beförderungsmitteln der Gesundheit überhaupt gehören

a) Gesunde Luft (§. 10.)

b) Gesunde Einrichtung der Gebäude (§. 11.)

c) Gute Beschaffenheit der Lebensmittel und Kleidung (§. 12 — 22.)

§. 10.

Gesunde Luft wird besonders dadurch befördert, daß

a) die Kirchhöfe ausserhalb der Städte und Dörfer angelegt werden.

b) Daß in den Kirchen, wo zunächst die Todten begraben werden, wenn kein Gottesdienst gehalten wird, die Fenster geöfnet seyen. In den Kirchen selbst dürfen nach der Verordnung vom 31sten Jul. 1776 keine Todten mehr, sie seyen auch von welchem Stande sie wollen, begraben werden.

c) Die Leichen müssen so tief als möglich versenkt, und vor Verfluß dreyer Jahre in dasselbe Grab keine neue Leiche begraben werden.

d) Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, als Pocken, Faul- und Fleckfieber gestorben, sollen nicht zur Schau ausge-

stellt werden, die Schreiner sollen die Särge verpichen, und die Todtengräber die Gräber tiefer machen.

S. Verordn. vom 13ten Junii 1798 und 16ten September 1800 s. A. J. Z. Nro. 40.

e) Die Kirchhöfe sollen mit Bäumen, welche durch die beständige Bewegung ihrer Blätter oder andere eigenthümliche Beschaffenheit die Luft reinigen, besezt werden.

f) Daß die Städte immer von Kehricht, verrekten Thieren und entstandenem Koth rein erhalten werden, daß die Gassen einen ordentlichen Abfluß haben, und daß zu Reinigung der heimlichen Gemächer in den Städten schlechterdings nur die Nachtzeit bestimmt werde.

g) Moräste, Sümpfe und häufig stehende faule Wasser müssen in der Nachbarschaft bewohnter Gegenden ausgetrocknet werden.

h) Schmuzige und Gestank erregende Gewerbe, z. B. Gerber, Firniskocher, Wagenschmiermacher, Wachstuchmacher, Seifensieder und dergleichen müssen künftig ganz aus den Städten verwiesen werden.

i) Schlachthäuser sind an den entferntesten Theilen der Stadt anzulegen.

k) Gefängnisse, Spitäler, Krankenhäuser dürfen nur an lüftigen Plätzen angelegt werden.

l) Abdeckereyen müssen nur in gehöriger Entfernung von den Wohnungen und an Abörtern geduldet werden.

§. 11.

In Absicht auf Gesundheit der Gebäude hat die Polizey darauf zu sehen, daß der Gesundheit unschädliche Materialien dazu genommen, daß die Gebäude in engen Gassen nicht zu hoch aufgethürmt werden, daß die Zimmer nicht zu niedrig gemacht, und die Fenster ihre gehörige Grösse erhalten, daß die heimlichen Gemächer nicht unschicklich angelegt werden, u. s. w.

§. 12.

Wasser.

Unter die nothwendigsten Lebensbedürfnisse gehört unstreitig das Wasser. Der Mangel, oder auch nur die fehlerhafte Beschaffenheit desselben ist der Gesundheit äusserst nachtheilig. Wo es fehlt, muß man neue Quellen zu entdecken

suchen, öffentliche Wasserbehälter zum Trinkwasser anlegen, zu den Wasserröhren aber, wo es möglich ist, fichtene nehmen.

In Ströme und Flüsse, Teiche und Viehschwemmen darf kein verrektes Vieh geworfen,

Edikt vom 6ten August 1730.

und in Teichen, Fischwassern und Flüssen darf kein Flachs und Hanf geröstet werden.

Edikt vom 22sten Februar 1773.

§. 13.

Wein.

In Hinsicht auf den Wein muß die Polizey wachen, daß solcher von den Weinhändlern und Wirthen nicht durch allerley, der Gesundheit oft schädliche Zusätze verfälscht werde und zu dem Ende öfters unvermuthet visitiren lassen.

Edikt wegen der Wein- und Bierverfälschung vom 7ten April 1771.

Edikt vom 1sten April 1772.

§. 14.

Bier.

In Ansehung der Güte des Biers müssen nachfolgende Verordnungen, so weit sie anwendbar sind, genau befolgt werden:

Brauordnung von 1572 und 27sten Jun. 1714.

Edikt vom 14ten Oktobr. 1697 und vom 4ten Oktobr. 1717.

Wegen der Wirthshäuser Pat. vom 28sten Jan. 1718 und 1sten Juny 1722.

Verordnung vom 25sten Jan. 1783.

Allgemein. L. R. Th. 2. Tit. 20.

Insonderheit muß die Polizey darauf wachen, daß die Brauer und Bierschenker dem Bier durch allerley der Gesundheit schädliche Zusätze nicht das Ansehen einer vorzüglichen Stärke geben, noch dasselbe durch Wasser verdünnen. In der Hinsicht müssen die Keller öfters unvermuthet durch eigene verpflichtete Braumeister visitirt werden. Ferner ist auf Reinlichkeit und Unschädlichkeit der Schenkgeschirre genau zu achten.

§. 15.

Branntewein.

Branntewein darf niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß brennen, so wenig, wie das Bier brauen, und wenn jemand dazu berechtiget ist:

so muß es nie erlaubt seyn, eine neue Art desselben ohne Genehmigung der Polizey zu brennen oder zu brauen, und auch auf die Gesundheit Rücksicht genommen werden.

S. k. dir. Instr. §. 13.

§. 16.

E s s i g.

Schlechter, wässeriger und durch schädliche Zusätze verfälschter Essig muß nicht geduldet werden.

§. 17.

K a f f e.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß der Kaffe auch bey der niedern Volksklasse sehr einheimisch werde. Es ist nicht zweckmässig, ihn geradezu zu verbieten oder den Genuß durch hohe Abgaben zu erschweren. Durch Belehrung in den niedern Schulen kann man wirken, und vorzüglich muß auf dem platten Lande aller Handel mit gemahlenem und gebranntem Kaffe möglichst eingestellt werden.

Kr. dir. Instr. §. 14.

§. 18.

B r o d.

Die Polizey muß dafür sorgen, daß das Getreide, welches in die Städte zu Markte gebracht wird, rein, ohne viel Mutterkorn, Lolch, Gänsehafer, und andere Unkräutersaamen sey.

Die Bäcker dürfen, bey ansehnlicher Strafe, kein unreines, verlegenes, dumpfes oder zu frisches Getreide verpacken. In den Mühlen darf das Getreide nicht verfälscht werden, bey den Bäckern müssen öfters unvermuthete Visitationen dahin geschehen, daß das Brod gehörig gesäuert, gegohren und gut ausgebacken werde.

Kr. dir. Instr. §. 15.

§. 19.

F l e i s c h.

Es darf kein krankes Vieh geschlachtet, kein anderes Fleisch, als von geschlachtetem gesunden verkauft werden. S. Verordnung vom 17ten April 1798. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 19. Das Schlachten selbst muß reinlich geschehen.

Alles Vieh, welches Privatpersonen selbst gezogen und zu ihrem Hausbedürfniß schlachten

wollen, soll 1) von zünftigen Metzgern geschlachtet; 2) vor und nach dem Schlachten von den verpflichteten Viehschauern besichtiget werden.

S. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 47.

Eine Verordnung vom 31sten August 1774. verbietet den Metzgern das der Gesundheit so schädliche Hetzen des Schlachtviehes.

Vieh, das die Meerlinsen oder sogenannte Franzosenkrankheit hat, darf zum freyen und öffentlichen Verkauf ausgehauen, und das Fleisch, jedoch um 1 Kreutzer wohlfeiler verkauft werden.

Verordnung vom 14ten Sept. 1791.

Auch das an dem sogenannten Flugbrand erkrankte Rindvieh darf geschlachtet werden, wenn nämlich unter Aufsicht verpflichteter Viehschauer das baldige Schlagen der von der Krankheit befallenen Thiere vorgenommen, die kranken Theile abgesondert und dahin gesehen wird, daß das Fleisch noch gesunde rothe Farbe hat, und das Blut noch gerinnbar, nicht dünne und noch unaufgelöset ist.

S. Verordnung vom 15ten Sept. 1797.

In Ansehung des finnigen Schweinfleisches, dessen Genuß nach dem Urtheil der Aerzte

an sich unschädlich ist, das aber doch der menschlichen Gesundheit durch Eckel zufällig nachtheilig werden kann, ist verordnet, daß kein Metzger solches verkaufen dürfe, wenn es nicht zuvor durch die Viehschauer und den Altmeister, besehen und bankwürdig befunden ist. Aber auch dann darf der Metzger es nicht in der Bank feil haben, sondern es muß auf einem besondern Tische allein zum Verkauf ausgelegt, und die Beschaffenheit desselben den Käufern ohne Rückhalt angezeigt werden. Der Gebrauch desselben zu Würsten wird aber bey 5 Rthlr. gänzlich verboten. Diese Verordnung ist auf den Jahrtagen des Metzgerhandwerks alljährlich abzulesen, und abschriftlich in die Lade zu legen.

S. Public. vom 31sten Jul. 1801. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 34.

Da das Fleisch von zu jungen Thieren keine gute Nahrung gewähret: so ist bey 5 fl. Strafe verboten, Kälber unter 14 Tagen und unter 30 Pfund am Gewicht zum Schlachten zu verkaufen.

Verordnung vom 7ten April 1798. S. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 16.

Wenn ein Metzger unrein befundenes Vieh geschlachtet hat, soll es von dem Schaa-

ren gebracht und der Metzger selbst namhaft gestraft werden.

K. dir. Instr. §. 16.

Mit Ludern bey Abdeckern gemästete Schweine dürfen überhaupt nicht verkauft werden.

Ebend. §. 17.

§. 20.

Unreifes Obst und Kartoffeln, todte Fische, mit schädlichen Materien vermischter Taback dürfen nicht verkauft werden.

Ebend.

§. 21.

Endlich gehöret auch hieher die Sorge und Aufsicht, daß nicht zur Zubereitung der Speisen solche Geschirre gebraucht werden, die den Genuß der Speisen gefährlich machen. Alle bleyerne Gefässe, die blos kupfern, von denen sich der Grünspan leicht ablöst, ferner diejenigen eisernen, welche mit einem Zusatz von Bley verzinnt sind, müssen von Zeit zu Zeit verboten werden.

K. dir. Instr. §. 18.

Kupferschmide und andere, die dergleichen Gefässe verkaufen, ingleichen diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Geschirre einen Zusatz von Bley nehmen, werden mit Konfiskation ihres Vorraths und einer Geldbusse, auch, wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, mit Verlust ihres Meisterrechts bestraft.

Publicandum vom 29sten Jan. 1796. S. Ansbacher Intelligenzzeitung Beyl. zu Nro. 27.

§. 22.

Kleidung- Bett- und Hausgeräthe.

Leinen, Kleider, Betten, Matratzen, gepolsterte Stühle und anderer Hausrath, dessen sich die mit ansteckenden Krankheiten als: Faulfiebern, hitzigen Nervenfiebern, Ruhren, Schwindsucht und Abzehrung, mit starken Schweissen und Eisterauswurf begleitet, venerischen Uebeln, Krätze Scorbut, Krebsschaden, Pocken, weissem Friesel und Wasserscheu behaftet gewesenen Personen während derselben bedienet haben, sollen nicht anders, als unter Anwendung der grösten Vorsicht gebraucht werden. Diese bestehet in Anwendung der erprobten Reinigungsmittel. Leinen, baumwollene Zeuge und Haare müssen

mit Lauge oder Seife, oder um die Farbe zu erhalten, so wie auch die seidenen Zeuge mit Biereſſig oder Branntweinſpühlicht ausgewaſchen und einige Wochen lang in Zugluft ausgelüftet und die Federn friſch gefiedert werden. Wer aber wiſſentlich dazu beyträgt, daß Sachen, bey denen dieſe Vorſicht nicht angewendet worden iſt, von Andern gebraucht werden, hat, nach Bewandniß der Umſtände, des Grades ſeines Verſchuldens und des der Geſundheit anderer dadurch verurſachten Schadens verhältnißmäſſige Geld- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen.

Publicandum vom 19ten September 1798. S. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 39.

§. 23.

Geburt- und phyſiſche Erziehung der Kinder.

Um den Kindermord zu verhüten, iſt durch ein Publicandum vom 17ten März 1797 Folgendes verordnet worden:

Jede auſſer der Ehe geſchwängerte Frauensperſon iſt dafür allein nach den Landesgeſetzen nicht ſtrafbar, es darf ihr über ihre Schwachheit, bey nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht und ihr nirgends ein Unterſchei-

dungszeichen beygelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben oder ihrem guten Namen und weiterm Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte. Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches auffergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen sollte. Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freyheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten. Diejenige, welche sich eines auffer der Ehe gepflogenen Beyschlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und so bald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versezt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bey der Geburt nach den Anweisungen dieser Personen zur Erhal-

tung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten. Thut sie dieß nicht, und es geschiehet dem Kind durch Thun oder Lassen Leid: so hat die Mutter je nachdem es vorsetzlich oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber beym Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswührige oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten. Bringt sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege: so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frey. Ist aber die Frucht unzeitig oder tod zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt gestorben: so darf die Mutter bey der nachdrücklichsten Ahndung das Kind nicht wegschaffen oder verheimlichen; sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfodern vorgezeigt werden könne. Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson, bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam seyn. So bald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung bey Vermeidung nachdrücklicher Festungs-

stungs- oder Gefängnißstrafe selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermord angereizt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, ingleichen die Haus- und Stubenmietherinnen, bey welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Personen genau Acht haben, und so bald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen; bey beharrlichem Läugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. Wer dieß unterläßt, verfällt in eine verhältnißmässige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe. Wer sonst zum Kindermord oder zu Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut oder eingestehet, zu Beob-

achtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen. Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sey, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden. Hebammen, denen eine ausser der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben nach ihrer Instruktion, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung bey Vermeidung schwerer Verantwortung so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kind zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat, so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts anzeigen dürfen. Die Dorfgerichte auf dem Lande

sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperson im Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bey nachdrücklicher Ahndung, sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht und zu Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

S. Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft, und Niederkunft. d. d. Ansbach den 17ten März 1797. s. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 12.

Wegen Bekanntmachung dieses Publicandi.

S. Verordnung vom 29sten März 1797 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Verordn. vom 23sten Februar 1798 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 13.

Zur Aufsicht und Beförderung des gewissenhaften und Unterricht gemäsen Verfahrens der Hebammen bey Gebährenden; zur Entdeckung der Fälle, wo durch versäumte bessere Hülfe das Leben eines Kindes gefährdet worden, sind bereits unterm 28sten September 1784, unterm

14ten April 1785, und unterm 15ten August 1787 Verordnungen gegeben, daß zum Behuf jener Endzwecke genaue Besichtigungen und Untersuchungen aller todtgebornen Kinder von 7 Monaten und aufwärts sollen vorgenommen werden, und zwar

1) an Physikatsorten und den in derselben Umkreis auf eine (bis $1\frac{1}{2}$) Stunden zunächst gelegenen Ortschaften von den Physicis selbst;

2) auf dem platten Lande und in der von Physikatswohnungen über eine (bis $1\frac{1}{2}$) Stunden entfernten Orten von den approbirten Geburtshelfern, wo deren in der Nähe sind, oder von solchen Wundärzten, welche nach dem Vorschlag der Physicate von dem Collegio medico zu diesem Geschäfte werden für fähig erkannt werden. Diese Verordnung wurde unterm 25sten August 1798 erneuert und nachdem deshalb auch die sämmtliche Geistlichkeit der Provinz durch die Regierung 2ten Senats befehliget worden, daß sie kein todtgebornes Kind — Abortus ausgenommen, — ohne vorgängige Besichti-

gung beerdigen lassen, wenn an dem Orte selbst oder im Umkreis einer Stunde (bis 1½) ein Physikus, Geburtshelfer oder dazu brauchbarer und von den Physicis den Pfarrämtern zu benennender Landwundarzt befindlich ist: so wurden sämmtliche Physikate weiters angewiesen und befehliget, die ihnen untergeordneten Geburtshelfer und Landwundärzte zu instruiren, von nun an dergleichen Untersuchungen bey 7 und 8 monatlichen, dann völlig reif zur Welt gebornen Kindern (mit Ausschluß also der unzeitigen Geburten und frühern Abgänge) unter folgenden Rücksichtspunkten, jedesmal auf schuldige pflichtmässige Anzeige der Hebammen und in dieser Gegenwart vorzunehmen. Es soll

1) die Hebamme gewissenhaft die zur Sache gehörigen Umstände, welche vor oder bey der Geburt sich ereignet haben, an den Physikus oder Wundarzt erzählen, welcher zunächst bemerken wird,

2) ob der Leichnam schon deutliche Kennzeichen einer bereits vor der Geburt im Mutterleibe angegangenen Fäulniß an sich habe, und welche?

3) Ob das Kind eine reif ausgetragene Frucht sey; nach dessen Länge (an Schuh und Zollen) und der Beschaffenheit des Oberhäutchens, der Haare und der Nägel?

4) Ob das Kind gesund und natürlich, fleischig oder gegentheils krankhaft, abgezehrt und geschwollen gefunden worden?

5) Ob der Leichnam eine gewöhnliche Leichenblässe habe, oder der ganze Körper, auch nur einzelne Theile desselben und welche mißfärbig gewesen?

6) Ob die Nabelschnur abgerissen oder abgeschnitten oder noch vorhanden? ob und an welchen Theilen solche umwickelt oder umschlungen gewesen?

7) Ob irgendwo Merkmale äusserer Beschädigungen und Gewaltthätigkeiten zu entdecken, als Quetschungen, Merkmale einer Verwundung, oder von eingedrückten, verbogenen Knochen, am Kopf oder anderwärts, z. B. Verdrehungen der Halswirbelbeine, Verrenkungen der Gelenke an Armen und Füssen, oder wirklichen Knochenbrüchen ꝛc.

Ueber den in vorkommenden Fällen nach diesen Rücksichten sich ergebenden Befund haben die Geburtshelfer und andere dazu geeignete Landwundärzte ihren kurzen Bericht an das Physikat abzugeben, welches solche mit den Berichten der von ihm selbst unternommenen Besichtigung von Zeit zu Zeit dem Collegio medico einsenden wird.

Die sich ereignenden Geburten monströser oder von der Natur abweichender Kinder sollen von den Hebammen ebenfalls den Physikaten angezeigt werden, um die Beschaffenheit derselben näher untersuchen und berichten zu können.

Bey den vorzunehmenden Untersuchungen der todten Geburten haben die Geburtshelfer und Landwundärzte sich aller Anmassungen und voreiligen Urtheile gegen oder über die Hebammen zu enthalten, und lediglich auf die genaue Fertigung ihres Berichts zu beschränken — über die an den besichtigten Leichnamen vorgefundenen Erscheinungen sollen sie jedoch die Hebammen in soferne befragen, als die nähern Umstände der Geburt zu ihrer Erklärung dienen mögen.

Uebrigens wurden sämmtliche zur Besichtigung angeordnete Medizinalpersonen angewie-

sen, daß sie, dafern sie bey der Besichtigung eines todten Kindes über den natürlichen Tod desselben einen Zweifel hätten und willkührliche Gewaltthätigkeiten vermutheten, dieß sogleich der Behörde zur weitern legalen Untersuchung anzeigen sollen.

Für diese Besichtigung erhalten die Physici in ihrem Wohnorte und eine Stunde im Umkreise derselben 1 fl. 39 kr., die Landchirurgen 30 kr. aus der königl. Hauptdomainenkasse.

S. Kr. und Dom. K. Verordn. v. 13 Jun. 1798.

Wegen Eröffnung der verstorbenen Schwangern ist unterm 20sten Oktbr. 1790 folgende Verordnung erlassen worden:

Demnach sich allschon Fälle ereignet haben, daß die unentbundene Leibesfrucht derjenigen Mutter, welche in den lezten Perioden der Schwangerschaft plötzlich vor oder auch nach schon angefangener, aber unvollendeter Geburtsarbeit erblasset, nicht immer gleichzeitig mit dem Tode der Mutter absterbe, sondern durch zeitige und behutsame Eröffnung der mütterlichen Leiche erhalten werden kann, solche beabsichtete Rettungsanstalten aber bisweilen

durch nicht genugsame Einsichten der Anverwandten der Verstorbenen und besonders durch den für die jedesmal vorzunehmen gewillte Eröffnung allzugroß gehegten Abscheu verhindert worden ist:

Als ergehet, in Gemäsheit eines jussu sereniss. an dieses hochfürstliche Collegium medicum gekommenen gnädigsten Auftrags, zu Ergreifung solch nöthiger und ersprießlicher Maasregeln die ernstgemessenste Verordnung an alle Physikate und Accoucheurs dieses Untergebürg-Fürstenthums, ein genaues und sorgsames Augenmerk auf dergleichen eintrettende Fälle zu richten, zu diesem Ende auch alle Hebammen dahin ausdrücklich und geschärftest anzuweisen, daß sie bey solch vorkommenden Umständen, ohne Zeitverlust die nöthige Anzeige bey den Physicis oder nächstgelegenen Accoucheurs machen, welche sonach die nöthig seyenden Vorkehrungen unter möglichst milden Ermahnungen, pflicht- und gewissenmässig zu treffen, auch im widersetzlichen Falle den Ortsgeistlichen annoch beyzuziehen und unter dessen Mitwirkung die nöthig scheinenden Rettungsmittel, vermög einer vorzunehmenden zeitigen und behutsamen Eröffnung

der mütterlichen Leiche, nachdem vorher sowohl vom Physikus, als Accoucheur alle Kennzeichen des Todes bey der Verstorbenen genau in Erwägung gezogen worden, und ob die Mutter nicht in einer bey solchen Umständen mehrmals vorhandenen annoch tödtlichen Ohnmacht sich befinde, ins Werk zu setzen haben, um dadurch denen gerechtest als landesväterlichen Gesinnungen Serenissimi zu entsprechen.

Verordn. des Coll. med. d. d. Onolzbach den 20sten Oktbr. 1790.

Im Jahr 1799 ist den Kammerämtern und Magistraten die Anschaffung des von dem Herrn Professor Osiander in Göttingen erfundenen Hebammenstuhls auf Kosten der Gemeindekassen, empfohlen worden.

Mütter und Ammen sollen bey Strafe Kinder unter zwey Jahren zur Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bey sich schlaffen lassen.

S. Publicandum d. d. Ansbach den 29sten Jan. 1796. Beyl. zur Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 27.

Um die Schädlichkeit der Pocken (Kinderblattern) zu vermindern, wurde nicht nur die

von dem königl. Ober = collegio medico zu Berlin im Jahr 1768 herausgebene kurze Anleitung wie der Landmann bey grassirenden Pocken sich zu verhalten habe, 24 S. in 8. im Oktbr. 1797 von der königlichen Kriegs = und Domainenkammer in Ansbach bekannt gemacht, sondern auch im Jahr 1799. die Faustische Pockentafel durch die Aemter vertheilt.

Auch müssen die Geistlichen, nach dem Vorschlag des Herrn Professor Junker in Halle jährlich Listen der Pockentodten und Genesenen nach dem anliegenden Schema (Beyl. VIII.) einsenden.

S. Regier. Verordn. vom 10ten Febr. 1797.
S. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 9.

Sämmtliche Physikate werden zur sorfältigsten Obacht aufgefordert, daß kein Chirurg sich mit der Kuhpockenimpfung befasse, der sich nicht über seine Kenntniß von dem Unterschied der wahren und der falschen Kuhpocken ausgewiesen hat. Allen Chirurgen aber wird wiederholt eingeschärft, über ihre Impfungen ein genaues Tagbuch zu halten, darinnen die Quelle des Impfstoffes, das Geschlecht, Alter, den Taufnamen und Gesundheitszustand der Impflinge, den

Namen und Wohnort der Eltern und vorzüglich den Verlauf der Pustulation kurz, aber bestimmt, zu verzeichnen, und davon alle Quartale wochentliche Abschriften an ihre Physikate unfehlbar abzugeben, von welchen Leztern diese sofort mit Bericht einzureichen sind.

S. Verordnung des Coll. med. vom 1sten August 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 31. S. 420.

§. 24.

Medizinalpersonen.

Die Polizey darf keine Medizinalpersonen dulden, welche ihre Kunst nicht vorschriftmässig erlernt haben und nicht gesetzlich angestellt sind. Andere Personen, welche zwar ihre Kunst nicht vorschriftmässig erlernt, sondern sich nur auf einen oder den andern Theil der Chirurgie, z. B. Stein- und Bruchschneiden, Zahnausziehen, Heilung der Beinbrüche, in welchem leztern Stücke Scharfrichter und Hirten öfters Geschicklichkeit besitzen, geleget haben, und ihre Kunst treiben wollen, müssen sich der Prüfung unterwerfen, und werden, wenn sie darinnen vorzügliche Kenntnisse und Erfahrung zeigen, zur Ausübung ihrer Kunst besonders privilegirt.

Kr. Dir. Instr. §. 22.

Kammerverordnung d. d. Ansbach den 8ten Nov. 1797 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 49.

a) Kreis-, Stadt- und Landphysici.

Auswärtige Aerzte und Wundärzte, welche keine von dem königl. Obersanitätskollegio zu Berlin auf sämmtliche königl. preussische Staaten verlautende schriftliche Erlaubniß des Praktizirens vorzeigen können, sollen, wenn sie sich nicht der Prüfung des Collegii medici vorher unterwerfen wollen, von den Aemtern fortgewiesen werden. S. Reg. Verordn. d. d. Ansb. den 28sten Januar 1795. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 5.

b) Apotheker.

Sie sollen keine Neujahrsgeschenke mehr an die Aerzte und Kranken abreichen.

S. Kreis- und Domainenkammerverordn. vom 16ten Nov. 1799, Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 47.

Publicandum vom 17ten Nov. 1798.

Apotheken und Badstuben sollen den Käufern erst nach erfolgter Prüfung von dem Col-

legio medico oder abgeordneten Physicis zugeschrieben, auch von dem Tode eines jeden Apothekers und Chirurgen dem Collegio medico Nachricht ertheilt werden.

S. Verordn. vom 6ten Junius 1798. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 24.

c) Bader und Chirurgen.

Jeder, der eine Badergerechtigkeit erwerben und ausüben will, muß sich vorher von dem Collegio medico oder auf dessen Auftrag von einem Physikus gehörig prüfen lassen, und im Fall der Untüchtigkeit abgewiesen werden; derjenige aber, der eine solche Gerechtigkeit ererbt hat, bey dieser Prüfung aber nicht fähig befunden wird, und die Badergerechtigkeit dennoch behaupten will, einen gelernten Chirurgen als Gesellen aufstellen, der sodann, nach ebenfalls vorgängiger Prüfung, zu den Funktionen eines Chirurgen verpflichtet wird.

S. Regierungsverordn. vom 16ten August 1792. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 38.

Zu Erlernung der Chirurgie soll kein Lehrling, er sey ein Meisterssohn oder Fremdling zugelassen werden, der nicht fertig lesen und

schreiben, und in der lateinischen Sprache wenigstens die ersten Regeln verstehen kann.

S. Publicandum vom 14 Decbr. 1793. Ansbacher Intelligenzzeitung 1794. Nro. 2.

Badstuben s. oben sub rubro: Apotheker.

Wundärzte und Apotheker sollen sich aller innern Kuren enthalten, in so ferne ihnen solche nicht ausdrücklich verstattet worden.

S. Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 703.

d) Hebammen.

§. 25.

Unterwegs erkrankte Personen müssen mit Vorspann zur nächsten Stadt, wo ein Arzt oder Wundarzt wohnt, von dem Orte, wo sie liegen geblieben sind, gefahren und der Obrigkeit desselben zur weitern Fürsorge übergeben werden; sind sie aber so krank, daß sie ohne Lebensgefahr nicht fortgebracht werden können, an dem Orte, wo sie sich in solchem Zustande befinden, so gut als möglich verpflegt, zu ihrer Hülfe der nächste Arzt oder Wundarzt geholt und der Transport so lange ausgesezt werden, bis er ohne Gefahr geschehen kann.

S. Kreisdir. Instr. §. 24.

Publicandum vom 17ten Febr. 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 9.

§. 26.

Epidemische Krankheiten.

Von allen epidemischen Krankheiten haben die Magistrate und Kämmerämter an die Kreisdirektorien, und diese an die Kriegs- und Domainenkammer Bericht zu erstatten, und auch ohne Zeitverlust die erfoderlichen Gegenanstalten vorläufig zu treffen.

Die Diäten und Reisekosten der zu Untersuchung der Epidemien abgeschickten Land- oder Oberamts- Physicorum werden aus herrschaftlichen Kassen, die Arzney- und Kurkosten für unvermögende Kranke aber entweder aus vermöglichen Heiligen-, oder in deren Ermangelung aus herrschaftlichen Kassen bezahlt.

S. Regierungsausschreiben d. d. Ansbach den 24sten Decbr. 1794.

Die Physikate müssen monatliche Berichte über die in ihrem Bezirke vorkommenden Krankheiten

heiten unter Menschen und Vieh, Unglücksfälle ꝛc. an das Collegium medicum einsenden.

S. Publicand. vom 17ten Febr. 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung S. 155.

Die Instruktion des Ober-Collegii medici, wie man bey dem Scharlachfieber zu verfahren hat, vom 5ten Sept. 1801 wird bekannt gemacht.

S. K. V. vom 27sten Jan. 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 6. Beylage.

§. 27.

Unglücksfälle.

Die gewöhnlichsten Unglücksfälle, wodurch der Mensch Gesundheit oder Leben verlieren kann, und welche die Polizey so viel wie möglich abzuwenden suchen muß, sind folgende:

a) Gebrauch des Gifts. Wegen des Verkaufs der Gifte s. Medizinalordn. §. 13.

Public. d. d. 20sten Oktbr. 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 43.

Olitätenkrämern, Scheerenschleifern, Siebbindern, Rattenfängern, so wie allen, welche heimlichen Gift einführen, müssen die Gifte von den Polizeybedienten abgenommen werden.

S. Kammerverordn. vom 1sten Jun. 1796. Ansbach. Intelligenzz. Nro. 23.

Das Haussiren der Königseer und anderer Arzney- und Olitätenkrämer ist nicht zu gestatten.

S. Publicandum von 17sten Januar 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung. Nro. 4.

b) Giftige Pflanzen. Auf die Ausrottung der vorzüglichsten giftigen Pflanzen, als: Stechapfel, Bilsenkraut, Schierling, Tollkirsche ꝛc. muß die Polizey Bedacht nehmen.

S. Ausschreiben d. d. Onolzbach den 28sten Septbr. 1789.

Eltern und Erzieher sind angewiesen, ihre Kinder und Zöglinge mit den giftigen Pflanzen durch Vorzeigung in der Natur oder in getreuen Abbildungen bekannt zu machen.

S. Publicandum vom 1sten Decembr. 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 49.

Public. vom 27sten Sept. 1799. Ansbacher Intelligenzz. Nro. 40. Public. vom 9ten Oktbr. 1801. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 41.

Folgende Schrift:

Einheimische Giftgewächse, welche für Menschen am schädlichsten sind, nach der Natur beschrieben von J. L. A. Meyer. m. K.

ist den Lehrern und Landgeistlichen empfohlen worden.

S. Publicandum vom 10ten May 1799. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 22.

Den Apothekern und Materialisten ist der Verkauf der Kukelkörner (Semina cocculi Indici) verboten. S. Public. vom 16ten Januar 1799 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 4. Auch sollen sie die weisse Nieswurz (radix hellebori offic.) nicht ohne Anweisung der Aerzte abgeben. S. Public. vom 31sten März 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 20.

Das Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen ist schon längst der Gesundheit der Kinder äusserst nachtheilig gefunden worden, woferne es nicht mit unschädlichem Farbenstoffe und ächtem Blattgolde oder Silber geschiehet. Um also diesem Uebel abzuhelfen, und die Gesundheit der Kinder vor der hieraus entspringenden Gefahr zu sichern, wird hiemit das

Publikum vor dem Ankauf aller dergleichen Spielsachen, sie seyen von Holz, Zinn, Bley oder einer thonartigen Masse, wenn sie vergoldet, versilbert oder bemahlt sind, gewarnt. Auch darf kein innländischer Drechsler und Zinngiesser bey Verfertigung jener Spielsachen, so wie kein Konditor, Lebküchner ꝛc. zur Ausfertigung seiner Waaren des unächten Schaum- oder Metallgoldes, des Schaumsilbers und nachstehender Farben, als: „Menning, gemeiner Mahlerzinnober, Schmalte, Königsblau, Bergblau, Rauschgelb, Operment, Königsgelb, Mineralgelb, „Bleygelb, Kaßlergelb, Neapelgelb, Gummigutti, Grünspann, destillirten Grünspann, Berggrün, Mineralgrün, Scherlschesgrün, Bremergrün, Braunschweigergrün, Bleyweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß" sich bedienen, noch irgend jemand die ungefärbt eingehenden fremden Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben verzieren.

S. Public. vom 2ten Februar 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 39.

Andere gewaltsame Todesarten.

Versuche zur Rettung der durch Schuld oder Zufall leblos gewordenen, im Wasser verunglückten, ex-

frornen, durch schädliche Dünste erstickten oder erhenkten Personen schreiben folgende Verordnung vor:

Edikte, wegen Rettung Verunglückter und Scheintodter ꝛc. d. d. Ansbach vom 17ten October 1776.

Wegen Bestrafung der unterlassenen Rettung.

S. Public. vom 16ten Junii 1797 Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 26.

Verbot, die aus dem Wasser gezogenen Körper nicht zu stürzen, d. d. Ansbach den 18ten August 1797 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 35.

Publicandum vom 5ten Februar 1800 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

Fremde Thiere sollen nicht mehr in den Städten herumgetrieben werden.

S. Verordnung —— 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 9.

Um denen so häufig sich ereignenden Unglücksfällen durch Herabstürzen von den Brettern oder Aufzieh- und Abwurflöchern vorzubeugen, sind die Eigenthümer der Scheuern angewiesen, dergleichen Oefnungen mit Geländern und

Fallthüren zu verwahren. Wie dieses befolgt worden, ist bey jedesmaliger Feuerschau gleichfalls in Augenschein zu nehmen, und die sich ergebenden Unterlassungen mit 10 fl. gegen den Eigenthümer zu ahnden, auch auf dessen Kosten die vorgeschriebene Verwahrung anfertigen zu lassen. Hienächst müssen die Aemter jeden unglücklichen Zufall, der bey gehöriger Vorsicht und Aufmerksamkeit abzuwenden gewesen wäre, und wodurch jemand um das Leben gekommen, an die Kreisdirektorien, und diese an die Kriegs- und Domainenkammer anzeigen.

S. Kammerverordnung vom 11ten März 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 12.

Verordnung vom 8ten Januar 1798 s. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 5.

Publicandum vom 22sten Jan. 1800 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 6.

Bey Donnerwettern soll sich auf dem Felde Niemand unter die Bäume stellen, die Dienstherrschaften sollen ihre Kinder und Dienstboten bey Anzug eines Gewitters nach Hause rufen.

S. Kammerverordnung vom 27sten August 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 38.

d) Hundswuth.

Edikt d. d. Ansbach den 7ten Januar 1796, in welchem der Gebrauch der Wurzel der Wolfskirsche gegen den tollen Hundsbiß empfohlen wird.

Sämmtliche Wildmeister sind angewiesen mit den ihnen untergebenen Forst- und Jagdbedienten, genau auf alle der Wuth verdächtige Hunde zu vigiliren, und besonders diejenigen, so ausser den bewohnten Orten ohne Aufsicht herumlaufen, bey dem geringsten Verdacht sogleich niederzuschiessen.

S. Publicandum vom 13ten August 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 34.

Edikt wegen des Tollwerdens der Hunde d. d. Charlottenburg den 20sten Julii 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Beylage zu Nro. 38.

Public. das Brennen mit dem Hubertsschlüssel betreffend, d. d. 6ten Februar 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

e) Frühzeitiges Begraben.

Generale wegen der Scheintodten und der rechten Beerdigungszeit, d. d. Ansb. den 29sten August 1793.

Im Jahr 1798 ist ein

Unterricht zur Behandlung der Scheintodten und der durch andere Zufälle in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen 4 Bogen in Folio

an sämmtliche Gemeinden ausgetheilt worden.

S. Edikt wegen Behandlung der Scheintodten und Rettung der Verunglückten, d. d. Ansbach den 15ten Januar 1798.

Nach diesem Edikt müssen sich auch die Judengemeinden richten.

S. Public. vom 2ten September 1799. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 37.

Niemand soll ohne Noth geladenes Schießgewehr im Hause haben, noch weniger soll er dasselbe an Orte aufstellen oder aufhängen, wo Kinder oder unerfahrne Leute dazu kommen können. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey sich führen, müssen dasselbe stets unter eigener genauer Aufsicht halten, oder es, ehe sie bewohnte Orte betreten, vom Schuß entledigen.

Gastwirthe, bey denen dergleichen Leute einkehren, haben darauf zu sehen, daß diese

Vorsicht beobachtet werde, oder sie müssen das Gewehr in eigene sichere Verwahrung nehmen. Werden diese Regeln nicht beobachtet, und es erfolgt mit dem Gewehr ein Unglück: so wird nach der Grösse desselben der Innhaber des Gewehrs, ingleichen der Haus- oder Gastwirth ernstlich bestraft.

Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, oder Feuerwerke ohne obrigkeitliche Erlaubniß abbrennt, haftet für allen dadurch entstandenen Schaden, und hat, wenn auch kein Schade geschehen ist, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Auf Strassen, Brücken oder öffentlichen Plätzen, oder in bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, darf Niemand bey Strafe schnell reiten oder fahren, s. Publicandum vom 18ten Mai 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 21.; noch auch Pferde oder andere Thiere, die durch ihr Ausreissen oder Beissen, Stossen, Schlagen ꝛc. Schaden anrichten können, im Freyen ohne Aufsicht stehen lassen.

Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugang der Menschen bestimmt sind, vor

seinem Fenster oder an seinem Hause Blumentöpfe, Schilder, oder sonst etwas, durch dessen Herabsturz Vorübergehende beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aushändigen. S. Public. vom 21sten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 13. Auch das Herauswerfen oder Giessen aus Häusern oder Fenstern, wodurch ein Schade geschehen kann, ist vorhin schon bey bestimmten Geldstrafen verboten.

Bey allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erfoderliche Vorkehrung treffen, daß nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste oder auf andere Art jemand beschädiget werde. Dergleichen Bauplätze, oder wenn auch nur die Dächer reparirt werden, sind daher mit Stangen dergestalt einzufassen (somit nicht, wie bisher, blos eine Stange an das Haus anzulehnen) daß besonders Kinder und Thiere von der Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

S. Public. d. d. Ansb. den 29sten Junii 1796. Beyl. zur Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 27.

Das Fahren mit kleinen Schlitten, und das Schleifen auf dem Eis ist in den Städten verboten.

S. Public. d. d. Ansb. den 13ten Januar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3.

Bey Glatteis müssen die Hausbesitzer vor ihren Häusern auf die Strasse Sand und Asche streuen.

S. Public. vom 15ten Januar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3.

Zweyter Abschnitt.

---

§. 27.

Erziehungspolizey.

Die Magistrate müssen sich die Aufnahme der Stadtschulen, mit Ausschluß der Gymnasien, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Konsistoriums stehen, möglichst angelegen seyn lassen.

Mag. Instr. §. 6.

Eltern, Verwandte und Vormünder, die für ihre Kinder oder Mündel den Alumnengenuß bey dem Gymnasio in Ansbach suchen, müssen sich dieses Beneficii wegen an das königl. Konsistorium wenden.

S. Publicandum vom 27sten Oktober 1795. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

Junge Leute, welche in das Gymnasium illustre zu Ansbach aufgenommen werden wollen, sollen von der deshalb angeordneten königlichen Kommission geprüft werden.

S. Public. 1795. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 38.

Den Schülern auf dem königl. Gymnasio zu Ansbach soll ohne deren Eltern, Vormünder und des Rektors Vorwissen nichts geborgt oder ihnen Pfänder abgenommen werden.

S. Public. vom 10ten Junii 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 25.

Die Klassengelder bey dem Gymnasio illustr. werden von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. erhöht.

S. Konsistorialverordnung vom 18ten August 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 34.

Jeder studirende Eingeborne muß die Universität Erlangen wenigstens zwey Jahre hindurch frequentiren, s. Edikt vom 8ten Febr. 1769.

Public. vom 10ten August 1796. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 33.

Alle Landeskinder sollen nur auf einheimischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studiren.

S. Edikt d. d. Berlin d. 14ten März 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 18.

Die von den Schullehrern und Geistlichen nach einer ältern Observanz bey ihrer Beförderung an die Regierungsmitglieder entrichteten Douceurs werden aufgehoben.

S. Public. vom 26sten August 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 38.

Die Erledigung der geistlichen und Schulstellen, wenn mit solchen aus Kameral- oder Kämmerey- und Gemeindekassen Besoldungen verbunden sind, müssen binnen 8 Tagen der königl. Kriegs- und Domainenkammer 1. Senats von den treffenden Aemtern angezeigt, und dabey nicht nur die aus den Kameral- und Kämmereykassen bezogenen Besoldungen, sondern auch die mit der erledigten Stelle verbundenen übrigen Gehalte aus geistlichen und andern Fonds genau bemerkt werden.

S. Public. vom 3ten Jan. 1800. Ansbach. Intelligenzzeitung Seite 45.

Dritter Abschnitt.

Sicherheitspolizey.

§. 28.

a) Allgemeine Sicherheit.

Die allgemeine Sicherheit wird dadurch bewirkt, daß die Polizey

I. Ein wachsames Auge auf alle ihr untergebenen Bürger und Einwohner des platten Landes habe.

1) Alle und jede Hausbesitzer, wes Standes sie sind, müssen, wenn sie jemanden auf kurze oder längere Zeit in Miethe einnehmen, es alsobald beym Polizeymagistrat anzeigen, und

2) keiner derselben jemand in Miethe aufnehmen, der nicht obrigkeitliche Erlaubniß hat, hier wohnen zu dürfen.

3) Auch die Hausbesitzer für die bey ihnen wohnenden Miethsleute verantwortlich gemacht werden, wenn diese dergleichen in Aftermiethe aufnehmen.

4) Alle und jede Hauswirthe von denen auf kurze oder längere Zeit bey ihnen abtre-

tenden und über Nacht bleibenden Fremden, es seyen Freunde, Verwandte oder andere Personen, an dem Tag der Ankunft derselben unfehlbar bey dem Magistrat schriftliche Anzeige machen. Auf die Kontravention des einen, wie des andern ist eine Strafe von 5 fl. gesezt.

S. Public. d. d. 9ten Jul. 1796. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 31.

II. Daß in den Städten an Thoren das Einschleichen fremder Vagabunden verhindert werde.

Die markgräfliche Provinzialverordnung in Betreff der herumziehenden Schnurr- und Betteljuden vom 4ten Nov. 1767, nach welcher kein fremder Jude, der sich nicht mit einem Schutz-Attest seiner Herrschaft legitimiren kann, im Lande durchgelassen, sondern an den Gränzen zurückgewiesen, auf Wiederbetreten aber in das Zuchthaus geliefert, auch in den Judenschlafstätten kein Betteljude beherbergt und diese Schlafstätten fleissig visitirt werden sollen, wird erneuert.

S. Public. vom 19ten August 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 36.

S. Public. vom 13ten Jan. 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 6.

III. Sämmtliche Tabern- und andere Wirthe müssen jeden Abend von allen bey ihnen abtretenden Fremden mittelst Eingabe der vorgeschriebenen Nacht- oder Logiszettel, auf welchen

1) der Name und Charakter des Fremden,
2) Woher er komme?
3) Wo er logiret?
4) Endzweck seines Aufenthalts?
5) Wie lange er sich aufzuhalten gedenke? bemerkt ist, bey der Polizey Anzeige machen.

S. die oben sub membro I. angeführten Publicanda.

Gastwirthe auf den Dörfern dürfen ohne Paß und Anzeige an den Dorfsvorgesezten keine unbekannten und verdächtigen Fremden beherbergen.

S. Kr. Dir. Instr. §. 34 und 83.

IV. Wirthshäuser und andere Versammlungsplätze des gemeinen Manns müssen zur Nachtzeit geschlossen werden.

Allg. L. R. Th. II. Tit 20. §. 190.

Public. vom 27sten Decembr. 1799. Ansb. Intelligenzzeitung vom Jahr 1800. Nro. 1. S. 2.

V. Daß

V. Daß wegen der Nachtwachten sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande zweckmässige Einrichtungen getroffen werden.

Mag. Instr. §. 8. membro 7.

Patrouillen zur Nachtzeit geschehen in den Städten durch das Militär, und müssen, wo es nöthig ist, besonders veranlaßt werden.

Mag. Instr. §. 8. membro 5.

VI. Da auch die Laternenanstalten in den Städten zur Verhütung der Verbrechen dienen: so müssen die Magistrate sich die Verbesserung, und da, wo noch keine sind, die Einrichtung derselben angelegen seyn lassen.

Mag. Instr. §. 8. membro 8.

VII. Geheime Gesellschaften, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können, sind mit bedingter Ausnahme der Freymaurerlogen, verboten.

S. Edikt, d. d. Berlin den 20sten Oktbr. 1798. Ansbach. Intelligenzzeit. Nro. 49.

VIII. Wie die Tumulte verhütet und die Urheber und Theilnehmer bestraft werden sollen, bestimmt die gedruckte

Circularverordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung enthalte-

Im Jahr 1798 ist ein

Unterricht zur Behandlung der Scheintodten und der durch andere Zufälle in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen 4 Bogen in Folio

an sämmtliche Gemeinden ausgetheilt worden.

S. Edikt wegen Behandlung der Scheintodten und Rettung der Verunglückten, d. d. Ansbach den 15ten Januar 1798.

Nach diesem Edikt müssen sich auch die Judengemeinden richten.

S. Public. vom 2ten September 1799. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 37.

Niemand soll ohne Noth geladenes Schießgewehr im Hause haben, noch weniger soll er dasselbe an Orte aufstellen oder aufhängen, wo Kinder oder unerfahrne Leute dazu kommen können. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey sich führen, müssen dasselbe stets unter eigener genauer Aufsicht halten, oder es, ehe sie bewohnte Orte betreten, vom Schuß entledigen.

Gastwirthe, bey denen dergleichen Leute einkehren, haben darauf zu sehen, daß diese

Vorsicht beobachtet werde, oder sie müssen das Gewehr in eigene sichere Verwahrung nehmen. Werden diese Regeln nicht beobachtet, und es erfolgt mit dem Gewehr ein Unglück: so wird nach der Grösse desselben der Innhaber des Gewehrs, ingleichen der Haus- oder Gastwirth ernstlich bestraft.

Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, oder Feuerwerke ohne obrigkeitliche Erlaubniß abbrennt, haftet für allen dadurch entstandenen Schaden, und hat, wenn auch kein Schade geschehen ist, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Auf Strassen, Brücken oder öffentlichen Plätzen, oder in bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, darf Niemand bey Strafe schnell reiten oder fahren, s. Publicandum vom 18ten Mai 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 21.; noch auch Pferde oder andere Thiere, die durch ihr Ausreissen oder Beissen, Stossen, Schlagen ꝛc. Schaden anrichten können, im Freyen ohne Aufsicht stehen lassen.

Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugang der Menschen bestimmt sind, vor

nen Vorschriften, d. d. Berlin d. 30sten Decmbr. 1798.

IX. Auf den Gränzen muß auf die einpassirenden Fremden ein wachsames Auge gehalten, und gemeine Leute ohne Pässe müssen zurückgewiesen werden. Der Kreisausreiter muß auf dem platten Lande, auf den Landstrassen und in den Wäldern von Zeit zu Zeit patrouilliren, und nach den Pässen fragen.

In dem Publikat vom 12ten Sept. 1796 ist zwar den Kammerämtern, Magistraten und Patrimonialgerichten nicht blos die Ausstellung der Reisepässe an ihre Amts- und Gerichtseingesessenen, wenn diese verreisen, sondern auch an unverdächtige durchreisende Fremde, wenn sie mit glaubwürdigen Reisepässen auswärtiger Obrigkeiten versehen sind, erlaubt und überlassen worden. Weil aber durch die Ertheilung der leztern Art von Pässen leicht die Betteley, ja oft der Aufenthalt gefährlicher Jauner und Betrüger im Lande befördert werden kann, indem dergleichen Menschen bey manchen auswärtigen Obrigkeiten durch mannigfaltige Betrügereyen Pässe zu erhalten wissen: so wird die Befugniß der

gedachten innländischen Unterbehörden zu Ertheilung der Reisepässe nunmehr blos auf ihre resp. Amts-, Stadt- und Gerichtseingesessenen eingeschränkt, und soll fremden Durchreisenden kein neuer Paß von ihnen ausgestellt, sondern, wenn der Reisende seine Reisepässe erneuert haben will, blos der Tag und das Jahr der Durchreise darauf gesezt werden. Wenn sich aber ein Fremder mit obrigkeitlicher Erlaubniß lange genug an einem Orte des betreffenden Amts oder Gerichts aufgehalten hat, um über seine Herkunft, Stand und Aufführung auffer Zweifel seyn zu können: so dürfen die Unterbehörden, in deren Bezirken er sich aufhielt, ihm einen Paß mit Bestimmung der Reiseroute zu seiner Fortreise ertheilen. Eben dieses gilt auch zu Zeiten, wo epidemische Krankheiten herrschen, von blossen Gesundheitspässen, worin blos bezeugt wird, daß an dem passirten Orte keine ansteckende Krankheit herrsche; auffer diesen zwey Fällen muß aber jeder Fremde, der einen Reisepaß sucht, mit seinem Gesuch, wenn die Umstände es ihm nothwendig machen, an die königl. Kriegs- und Domainenkammer gewiesen werden.

S. Public. vom 15ten Oktbr. 1801. Ansbacher Intelligenzzeit. Nro. 43.

§. 29.

b) Privatsicherheit.

In Hinsicht auf Privatsicherheit befördert die Landespolizey diejenigen Erwerbsarten, welche dem Wohl des Staats zuträglich sind (S. Gewerbspolizey), und verhindert dasjenige, was dem Privatvermögen Nachtheil bringen kann.

Dahin gehören besonders:

1) ein schädlicher Luxus. Dieser äussert sich vorzüglich bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen und Trauer. Im Heuberschen Realindex sind folgende Reglements, vom

27sten Nov. 1733.
11ten Jan. und 4ten Febr. 1734.
24sten Nov. und 29sten Decbr. 1737.
2ten Decbr. 1738.
30sten Octbr. 1752.
16ten Octbr. 1764.
4ten Novbr. 1766.

angeführt.

Alles Trauern in ganz schwarzen Kleidern für die Verstorbenen, soll von nun an, sowohl beym höhern, als niedrigern Stand gänzlich abgestellt und verboten seyn; ausgenommen für Eltern, Ehegatten und Kinder, sowohl bey Mannsals Weibspersonen, mag es anheimgestellt bleiben, etwelche äusserliche Trauerbezeugung zu tragen, welche aber in nichts mehrern bestehen darf, als bey Mannspersonen in schwarzen Unterkleidern mit beyzubehaltendem gewöhnlichen buntfärbigen Rock und schwarzem Flor am Arm, oder auch nur blos mit solchem Flor um den Arm: bey Weibspersonen in weisser oder grauer Kleidung, mit schwarzen Bändern: somit auch anbey alle bisher übliche Abstuffungen in der Trauerzeit gänzlich unterbleiben sollen.

S. Trauerreglement d. d. Ansbach d. 19ten Jenner 1789. Das Trauerreglement d. d. Berlin d. 7ten Oktbr. 1797. folgenden Innhalts:

I. Bey dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preussen, trauern der Hof und die Kollegia 6 Wochen lang; die ersten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes, ohne die-

selben, mit tiefer Trauer; die übrigen drey Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Kollegien trauern blos mit einem Flor um den Arm. Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt. Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Hausoffizianten und Livree, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, wird gänzlich verboten. Die Glocken werden bey obgedachten drey Sterbfällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet. In den Kanzleyen wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarzgefärbten Papiers völlig auf. II. Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Preussen stirbt, legt blos der Hof auf vier Wochen Trauer an; vierzehn Tage mit Pleureusen, die übrige Zeit mit silbernen Degen und Schnallen. Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, acht Tage lang geläutet. III. Alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses, werden, wenn

sie das zwölfte Jahr zurückgelegt, 14 Tage lang blos bey Hofe mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen wird gar keine Trauer angelegt. IV. Die um fremde Souverains und fremde fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmals besonders bestimmt werden. V. In Absicht der Familientrauer der königl. Vasallen und Unterthanen, ohne Unterschied des Ranges und des Standes, wird hiedurch folgendes festgesezt: 1) die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die ersten 14 Tage bey Adelichen mit Pleureusen, bey Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher schwarzer Kleidung. Kinder, welche das 12te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht in Trauer gesezt werden. 2) Universalerben und Legatarien haben die Freyheit, erstere 6 Wochen, leztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen. 3) Kinder, Stiefeltern, Oheime, Tanten, Geschwister

und Schwäger werden gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen blos mit einem schwarzen Flor um den Arm, und von den Frauenspersonen mit einem schwarzen Bande auf dem Kopf, drey Wochen lang betrauert. 4) Um Personen von entfernterer Verwandtschaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem 12ten Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt. 5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen; die schwarze Kleidung der Hausoffizianten, der Livree und übrigen Domestiken beyderley Geschlechts wird gänzlich untersagt. Auch wird hiedurch das schon in dem Edikt vom 20sten May 1734 enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer kein Geld, noch sonst etwas gegeben werden soll. VI. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbtage angerechnet. VII. Die Uebertreter dieses Reglements sollen nach Befinden der Umstände zu einer Strafe von 5 — 50 Reichsthaler verurtheilt werden.

Wird auch zur Nachachtung in den fränkischen Fürstenthümern bekannt gemacht.

S. Public. vom 10ten Nov. 1797. Ansbacher Intelligenzz. Nro. 46.

Nach oben erwähntem Leichenreglement vom 19ten Jan. 1789 soll auch

2) alle Abgabe an Trauerbekleidung oder dießfallsige Vergütung an Geld, und wann beydes auch noch so gering wäre, für die Dienstboten und das Hausgesinde, von nun an, ebenfalls wegfallen und aufhören, auch des Hausgesinds jedwelcher freywillige Traueranzug für ihre Dienstherrschaft, nicht gestattet werden, da ausserdeme jedennoch beständig die heimliche Nothwendigkeit der Entschädigung, und somit der abzustellende Mißbrauch fortdauert, und wie nicht minder

3) die Verfertigung kostbarer Kinderkränze, dann

4) kostspieliger Todtensärge, einen Hang an Eitelkeit verräth und noch dazu einen grossen und übelangebrachten Aufwand erfodert, überdieß den Verstorbenen nichts hilft; so wird, was die Kinderkränze anbelanget, (mit Ausnahme des auf den Sarg zu heftenden gewöhnlichen Kranzes, als ein Zeichen des ehrbaren ledigen Stands,

wie die Verordnung vom Jahr 1733 Tit. III. Nro. 11. und 12. vermag) solche Uepigkeit gänzlich verboten, und befohlen, daß die Todtensärge hinführo ganz einfach, ohne alle Zierrathe, kostbare Beschläge, und von weichen Brettern, da das Eichenholz von Zeit zu Zeit kostbarer und seltener wird, gefertiget werden sollen, es seye denn, daß die verblichenen Leichname in Erbbegräbnissen bestattet und beygesezt würden, in welchem Falle dann die meistentheils dumpfigt und feuchte Beschaffenheit derselben, auch dauerhaftere und aus hartem Holz bestehende Särge erheischt; wie denn auch zugleich verordnet wird, daß bey Ausstaffirung dieser Särge und Einkleidung der Leichname, alle Verschwendung vermieden; daher weder Atlas noch andere Seidenzeuge, sondern blosse einförmige Leinwand dabey gebraucht, und auch hierinnen alles kostensplitterige Uebermaas unterlassen werden soll.

5) Werden die höchst anstössigen und bereits an den mehresten Orten abgestellten sogenannten Leichengelage oder Leichenmahle, so wie auch das bisher bey den Leichenbe-

gängnissen übliche Flor- Handschuh- und Citronen-Austheilen an die Träger und Begleiter, sowohl, als übrigen dabey gebraucht werdenden Personen, und überhaupt alle und jede Abreichung von Speise und Getränke hiebey, wodurch nur die Leidtragenden in viele Unruhe und schwere Kosten versezt werden, bey einer Strafe von 15 fl. Rhl., welche halb dem Fisco, und halb den Armen heimfallen soll, untersagt; und nachdem wir

6) nach einer schon unterm 17ten Junii 1784 erlassenen Verordnung die Beerdigung der Todten in die Kirchen, sowohl in der Stadt als auf dem Land, wegen der ungesunden Ausdünstungen der Leichname und ihrer schädlichen Wirkungen und Einflüsse, so sie auf die Lebendigen äussern, verboten, und dabey befohlen worden, daß alle und jede Leichname, ausser den in den Familien- oder Erbbegräbnissen beygesezten, auf die Gottesäcker gebracht werden sollen: so wird annoch dieserhalben verordnet, daß forderſamst das in der fürstl. Residenz so lästig als unnöthige weitläuftige Herumtragen der Todten gänzlich unter-

bleiben und daher jedesmal der nächste und kürzeste Weg vom Sterbhaus in den Gottesacker genommen werden, sodann die Beerdigung der Todten auf den Gottesäckern, in gehöriger Ordnung geschehen, und die Leichen an einem Ort, zu einem daraus entspringenden äussersten Mißstand, nicht zu stark gehäuft werden sollen; Und da es

7) bisher gebräuchlich gewesen, daß man die Todten, zumalen auf dem Lande, öffentlich und bey Tage beerdiget hat: so soll dieser bisherige Gebrauch ferner beybehalten, jedoch aber einem jeden, ohne Unterschied des Standes, freygestellt seyn, sich und die Seinigen, zu Vermeidung grösserer Kosten, nach bereits in der Residenz zu Abstellung der Nachtleichen, vor einigen Jahren allschon eingeführten Art, am frühen Morgen, in aller Stille, jedoch nach jedesmalig-vorhergegangener Anzeige bey dem Pfarramt und ohnzuunterlassender Beyziehung eines Geistlichen, ohne Geläut und Singen, oder nach Gefallen, während des gewöhnlichen Frühkirchengeläuts, beerdigen lassen zu dürfen, zumalen das zur unbestimmten Zeit vorgenommene Läuten der Glocke,

die Nachbarschaft beunruhigen, in der Folge aber, zur Zeit der Noth und Gefahr, ein solches Zeichen der Glocke gar verkannt, und weniger darauf geachtet werden möchte, wobey jedoch die bisher in der Residenz, zu einer Frühleiche gewöhnlich und erfoderlich gewesene Einholung einer Concession und dießfallsige Ablösung eines geheimen Ministerialdekrets ganz unterbleiben sollen: auch wird zu dem Ende zu jedermanns Wissenschaft ein Tarif hier beygefügt, woraus zu ersehen, wie hoch sich die Kosten und jura Stolae einer solchen stillen Frühsermonleiche, in der Residenz belaufen sollen. Nachdem hiernächst

8) besonders auf dem Land, seit einigen Jahren, da die stillen Beerdigungen mehr üblich geworden, der unschickliche Gebrauch eingeführt gewesen, daß von dem Pfarrer des Orts, wo der Tode in der Stille beerdiget worden, bey dem Grabe desselben eine Rede, auch bey dem stürmischsten und rauhesten Wetter, und wo nicht einmal die Anverwandten des Verstorbenen zugegen sind, hat abgehalten werden müssen: so soll dieses in Zukunft unterbleiben, und

verordnen wir dagegen, daß in specie auf dem Land, in einem solchen Fall, wo in der Woche Tode in der Stille beerdiget werden, der Pfarrer desselbigen Orts, an dem nächsten Sonntag darauf, nach gehaltener Amtspredigt ihrer auf eine kurze und schickliche Art gedenken soll.

Da aber hiedurch die Einkünfte der Geistlichen und anderer an den Leichengebühren theilhabender Personen nicht geschmälert werden sollen: so soll ein jeder von einer in der Stille beerdigten Leiche, die jura stolae und respve Gebühren, nach dem Grad der Leiche, welchen er erwählt, zu entrichten schuldig seyn, hingegen aber auch an den — mit einem höhern Grad der Leichen verbundenen Feyerlichkeiten und Ehrenbezeugungen keinen Anspruch zu machen haben. Wie nun auch

9) die Erfahrung lehret, daß Menschen, die in einer dem Tod ähnlichen Ohnmacht drey, ja wohl mehrere Tage gelegen, wieder zu sich selbst gekommen sind, mithin gar leicht möglich ist, daß für todt gehaltene Personen, wie die vorhandenen schrecklichsten, die menschliche Natur erschütternden Beyspiele

solches bestärken, im Grab wieder belebt worden: so wird befohlen, daß keine, eines natürlichen Todes sterbende Person, es wäre denn, daß eine ansteckende Krankheit ihren Tod veranlaßt habe, bis sie sich durch Geruch und Fäulniß ganz sicher als todt auszeichnet, vor Verlauf dreymal 24 Stunden beerdiget werden soll. Wo aber jemand sehr erheblicher Ursachen halber seinen Todten vor dieser Zeit beerdiget haben wollte, so hat er solchen vorher durch den Physicum, und wo dieser nicht ist, durch den Chirurgum besichtigen zu lassen, welcher alsdann jedesmal, ob sich ganze untrugliche Kennzeichen des Todes an dem verblichenen Körper befunden, nach obhabenden Pflichten, zu Vermeidung der öfters in dergleichen Fällen nicht Statt findenden Weitläuftigkeiten dem Ortsgeistlichen zu bezeugen, und dieser so nach solches Attestat bey seiner Pfarrregistratur aufzubewahren hat.

2. Hazardspiele. Alle Hazardspiele, worunter besonders Bassette, Lansquenet, Faraon, cinq et neuf, Quinze, Gasse a dix, Lotto, Trischaken, Würfeln und ähnliche Spiele verstanden werden, sind unerlaubt, so bald aus der Beschaf-

fenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht gespielet werden. Allgemeine Landr. II. 20. §. 1298. §. 1300. Wer bey dergleichen Spielen die sogenannte Bank macht, hat nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes und der Gröſſe des gesuchten unerlaubten Gewinns fiskalische Strafe von 100 bis 1000 Dukaten, §. 1301. jeder Mitspieler nach gleichem Verhältniß 50 bis 300 Dukaten verwirket. §. 1302. Das Wetten oder sogenannte Pariren ist, wenn es auch bey erlaubten Spielen geschiehet, dennoch den Hazardspielen gleich zu achten. §. 1303. Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, sollen über die Gränze geschaft; wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurückkehren, auf ein Jahr zur Festungsstrafe abgeliefert werden. §. 1304. Gast- und Kaffewirthe und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden, sollen 300 Thaler Strafe entrichten. §. 1305. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt. §. 1306. Werden sie zum

zwey-

zweytenmal wegen einer solchen Uebertrettung zur Verantwortung gezogen und schuldig befunden: so sollen sie, ausser der Geldbusse, mit dem Verlust ihres Gewerbs bestraft werden. §. 1307. Officianten, welche von Hazardspielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amts entsezt werden.

Rücksichtlich der Lotterien verordnet das königl. allgemeine Landrecht insbesondere folgendes: 2 Th. 20 Tit. §. 248. Wer ohne besondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der soll um 50 bis 100 Thaler fiskalisch bestraft werden, und ausserdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armenkasse des Orts entrichten. §. 249. Wer in auswärtige, vom Staate nicht besonders genehmigte Lotterien einsezt, muß den Betrag des Einsatzes und noch über dieses 100 Thaler dem Fisco zur Strafe erlegen.

S. Ausschreiben vom 8ten März 1775.

Public. vom 15ten July 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 29.

3. Betteley.

S. Ausschreiben d. d. Onolzbach den 29sten Januar 1789 (gedruckt).

Kammerverordnung d. d. Ansbach den 13ten July 1796 (gedruckt).

Fremde Bettler nnd Vaganten sollen, wenn sich keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens gegen sie hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Zuchthausstrafe verboten, im Wiederbetrettungsfall aber, oder wenn sonst die Umstände von der Art sind, daß es bey dieser Ausschaffung nicht bewendet seyn kann, sogleich nach der Untersuchung Bericht an die königl. Kriegs- und Domainenkammer erstattet und die Untersuchungsprotocolle beygeleget werden, in soferne nicht ein begangenes Verbrechen die Sache zur Kognition der königl. Regierung eignet. Nur in dem einzigen Falle kann die vorläufige Ablieferung in das Zuchthaus geschehen, und die Berichtserstattung unverzüglich nachfolgen, wenn bey einem vorgenommenen Streif mehrere solche Vagabunden aufgegriffen werden, welche sich bey der Vernehmung zu Protocoll gar nicht legitimiren können, und zu deren sichern Detention keine hinlängliche Gelegenheit vorhanden seyn sollte.

S. Kammerverordnung vom 8ten Febr. 1797.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

1. Auf alle Fremde und Reisende doppelt genaue Aufsicht gehalten, und jeder, er sey Fußgänger oder nicht, im Fall er sich nicht sogleich

entweder durch glaubwürdige Anzeige seines Standes und seiner Geschäfte, oder durch gültige und vorschriftsmässige Reisepässe ausweisen kann, unverzüglich vor die Amts- oder Ortsobrigkeit gebracht, von dieser kurz und auf der Stelle examinirt, die Pässe oder auch Kundschaften genau geprüft, sodann, wenn sich hierüber kein Anstand zeigt, der Tag und Ort der Durchreise, so wie die weitere Marschroute und der Ort des künftigen Aufenthalts eines solchen Fremden auf den Pässen und Kundschaften von der Amts- oder Ortsobrigkeit bemerkt, im Fall aber der durchreisende Unbekannte sich auf irgend eine Art als verdächtig darstellt, soll gegen denselben nach Befund der Umstände und in Gemäsheit der Landesverordnungen verfahren werden.

2. Werden innländische oder ausländische Bettler, sogenannte Freyleute, Vagabunden ꝛc. auch solche Handwerksgesellen, die mit keiner oder mit nicht vollgültigen Kundschaften versehen sind, gleich beym erstmaligen Betreten im königl. Gebiet und, wenn gleich gegen sie ausser der Vagabundität kein Verdacht eines begangenen Verbrechens vorwaltet, nach vorgegangener summarischen Untersuchung auf 6 Mo-

nate in das Schwabacher oder St. Georger Arbeitshaus geliefert, sie mögen bey einer Streife oder sonst auf königl. Gebiete betreten werden.

Bey ihrer Entlassung werden sie alsdann über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey zweyjähriger Festungsstrafe verboten.

Sollten sie es aber nach ausgestandener zweyjähriger Festungs: oder Zuchthausstrafe zum drittenmal wagen, ins Land zu kommen: so wird alsdann die ihnen bey der zweyten Entlassung anzukündigende lebenswürige Festungsstrafe nach Vorschrift der Gesetze an denselben vollzogen werden.

3. Die Tag- und Nachtwachen sind besonders auch auf dem platten Lande und den einzelnen Dörfern ordentlich durch dazu tüchtige und wahrhafte Personen zu veranstalten, auch für derselben Aufenthalt während der Nacht an einem dazu schicklichen Orte die erfoderliche Fürsorge zu treffen.

In grössern Orten müssen übrigens ausser den ordentlichen Nachtwächtern die sogenannten stillen Nachtwächter angeordnet werden, welche reihenweise unter den Einwohnern abwechseln.

4. Unbekannte Fremde dürfen nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande

von Niemand, als von den öffentlichen Tabern- und Gastwirthen beherberget und aufgenommen werden, welche sogleich die Anzeige von ihrer Aufnahme bey der Ortsobrigkeit zu machen haben.

In den Städten ist auf die ordentliche Einsendung der Nachtzettel auf das strengste zu sehen und in den Dörfern sind die Schulzen und Schöppen dafür verantwortlich zu machen, daß nicht Fremde ausser den Wirthshäusern eine Herberge bekommen.

5. Ueberhaupt ist auf alle Fremde und Reisende jezt doppelt genaue Aufsicht zu halten, und jeder, er sey Fußgänger oder nicht, im Fall er sich nicht sogleich entweder durch glaubwürdige Anzeige seines Standes und seiner Geschäfte, oder durch gültige und unzweydeutige, auch nicht zu alte Reisepässe ausweisen kann, unverzüglich vor die Amts- oder Gerichtsobrigkeit zu bringen, von dieser kurz und auf der Stelle zu examiniren, die Pässe oder auch Kundschaften genau zu prüfen, sodann, wann sich hierüber kein Anstand zeiget, der Tag und der Ort der Durchreise, so wie die weitere Marschroute und der Ort des künftigen Aufenthaltes eines solchen Fremden auf den Pässen und Kundschaften von der Amts- oder Ortsobrigkeit zu bemer-

ken; im Fall aber der durchreisende Unbekannte sich auf irgend eine Art als verdächtig darstellet, gegen denselben nach Befund der Umstände in Gemäsheit der vorliegenden Landesverordnungen zu verfahren.

6. Die Reisepässe sind in der Regel von den königl. Kreisdirektorien, Kammerämtern, Magistraten und Patrimonialgerichten nur Innländern zu ihren vorhabenden Reisen, und nicht fremden Durchreisenden zu ertheilen, wenn diese sich in ihren Amtsbezirken nicht lange genug aufgehalten haben, um genugsam bekannt zu seyn oder es sonst schon sind.

Alle andere Fremde werden damit an die königl. Kammer verwiesen. Wegen der Form dieser Reisepässe und der von den Handwerkszünften und Zunftassessoren ausgestellt werdenden Kundschaften ist aber folgendes festgesezt worden:

a) Soll darinn des Empfängers Tauf- und Geburtsname, dessen Geburts- auch zeitheriger Aufenthalts-, dann künftiger Bestimmungs-Ort, wohin er zu reisen gedenket, nebst einer kurzen von ihm einzuschlagenden Marschroute bemerkt werden;

b) Eben so die genaue Beschreibung des Empfängers durch Angabe seines Alters, seiner Statur, seines Gesichts, dann der Farbe seiner Haare im Passe enthalten, und

c) dieser mit des Empfängers eigenhändiger Unterschrift, bey dessen Schreibensunkunde aber mit irgend einem Zeichen von ihm unter beyzufügender Bezeugung einer glaubwürdigen Person versehen, dann

d) die Zeit der Gültigkeit dieses Passes ebenfalls darinn angeführt, und endlich

e) das gewöhnliche Ersuchen um die freye Passirung für den Vorzeiger des Passes an alle inn, und ausländische Civil- und Militärbehörden im Passe beygesetzet und solche mit dem Siegel und der Unterschrift der ihn ausstellenden Behörde versehen seyn.

Wegen der Handwerkskundschaften ist folgendes zu beobachten, daß

a) jede mit der für die Pässe oben angeführten wesentlichen Vorschriften, in so weit diese auf Kundschaften anwendbar sind, versehen, sodann von den Vorstehern der Zünfte eigenhändig unterschrieben und besiegelt, von dem Zunftrichteramt oder

dem Gewerbaſſeſſor kontraſignirt, auch nur an dieſe Behörde durch die Buchhändler und Buchdrucker die gedruckten oder geſtochenen Exemplarien bey Vermeidung eine Geldſtrafe von 5 Thalern abgeliefert werden ſollen;

b) Daß das Zunftrichteramt die Kundſchaften nicht den auswandernden Geſellen, noch den Meiſtern, ſondern allein den Geſchwornen des Handwerks zuzuſtellen habe;

c) Die abgehenden Handwerksgeſellen nebſt der gedachten Kundſchaft auch mit einem nach obigen Beſtimmungen verfaßten Reiſepaß zu verſehen ſeyen;

d) Blos durchwanderden keine, ſondern nur den wirklich in Arbeit geſtandenen Handwerksgeſellen eine Kundſchaft gegeben, eine alte bey erſteren ſich vorfindende Kundſchaft aber nicht erneuert, noch weniger ein ohne Kundſchaft erſcheinender Handwerksburſch in Arbeit genommen werden ſolle; ſodann

e) auf den von durchwandernden Handwerksburſchen mitgebrachten Kundſchaften von der obrigkeitlichen Behörde zu bemerken ſey, ob von denſelben entweder keine Ar-

beit gesuchet, oder wenn solches, ob sie nicht erhalten worden und im erstern Fall den Innhaber der Kundschaft die Bedeutung ihrer nur auf ein Vierteljahr fortdauernden Gültigkeit zu machen, zugleich auch für den sich ergebenden Mangel eines Beweises über die in dieser Zeitfrist wirklich geleistete oder gesuchte Arbeit die Bedrohung auf dem Rücken der Kundschaft beyzufügen;

Daß bey dem Abgange eines solchen Beweises nach Verlauf eines Vierteljahrs desselben Innhaber für einen gefährlichen Vaganten, lüderlichen Herumstreicher oder nach Handwerkssprache für einen sogenannten Fechtbruder erklärt, und aus dem Lande hinweggeschaft werden würde; Dann

f) Denjenigen Handwerksgesellen, welche von dem Meister, bey dem sie in Arbeit standen, kein bestimmtes Zeugniß über ihr sittliches und ordnungsmässiges Betragen aufweisen können, die Kundschaft- und Paßertheilung, jedoch mit Vorbehalt des obrigkeitlichen Ermessens, gänzlich zu verweigern sey.

7. Ist mit der äussersten Aufmerksamkeit auf Abstellung des Strassenbettelns in Städten und auf dem platten Lande zu sehen.

Es sind die Landreuter zu besserer Thätigkeit auf alle dienliche Art durch Strafen und Belohnungen zu ermuntern und die gesetzlichen innern Orts-Armenversorgungsanstalten zu unterhalten und resp. zu verbessern.

Die Ausstellung von Bettelattesten ist ohnehin vorlängst geschärftest verboten.

8. Bleibt es bey den von den königl. Kammern angeordneten fleissigen grössern und kleinern Streifen respve mit und ohne militärische Assistenz, wovon vorzüglich die engen und kleinen, auch die Durchsuchung der einzelnen Höfe, Mühlen und Einöden ferner fleissig wiederholet werden sollen.

Wegen Entlassung der zur Festungs- und Zuchthausstrafe vorurtheilten Personen ist folgendes verordnet worden:

§. 1. In Ansehung fremder Landstreicher, welche nirgends einen festen Wohnsitz haben, und, wovon sie sich ernähren, nicht nachweisen können, als Betteljuden und dergleichen, hat es zuvörderst bey den Bestimmungen des A. L. R. §. 191. seq. Tit. 20. Th. 2.

wornach dieselben nach ausgestandener Strafe über die Gränze gebracht werden sollen, sein Bewenden.

§. 2. Alle übrige, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Standes hingegen, welche nach ausgestandener Strafe nicht über die Gränze gebracht werden, müssen umständlich darüber,

wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, wodurch sie sich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob sie Eltern, Kinder oder solche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet und im Stande sind?

vernommen werden.

§. 3. Hiebey ist es nicht genug, wenn der zu Entlassende ganz im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, sondern er muß ganz bestimmt gefragt werden: z. B. bey wem er in Dienst zu gehen gedenke, u. s. w. um so viel als möglich der Richtigkeit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts zu erleichtern.

§. 4. Diese Vernehmung geschieht von dem inquirirenden Richter, ehe derselbe den Inquisiten zur Festung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abschrift des darüber aufgenommenen Pro-

tokolls wird den Garnisonsgerichten oder dem Zuchthausjustitiario kommuniciret, um darnach und nach den unten folgenden nähern Bestimmungen bey der künftigen Entlassung des Arrestanten zu verfahren. Ist schon rechtskräftig erkannt, oder nach Beschaffenheit des Delicti voraus zu sehen, daß der Arrest ein Jahr oder länger dauern würde: so muß der inquirirende Richter das Garnisonsgericht oder die Zuchthausverwaltung zugleich requiriren, daß sie drey Monate vor dem Termin der Entlassung das Protokoll dem Arrestanten vorlege; ihn nochmals vernehme, ob und was für eine Veränderung in den Umständen, oder in seinen Gesinnungen und Entschliessungen, welche auf sein künftiges Fortkommen Einfluß haben, sich zugetragen, und daß sie das hierüber aufgenommene Protokoll dem inquirirenden Richter baldigst zusende.

§. 5. Hat der zu Entlassende einen rechtlichen Nahrungszweig zu seinem fernern Unterhalte angegeben, und diese Angabe durch Umstände wahrscheinlich gemacht: so muß der Richter dieses summarisch prüfen, und wenn er sie gegründet findet, es dabey bewenden lassen. Eben dieses tritt auch ein (§. 2.), wenn der zu

Entlassende, Eltern, Kinder oder solche Personen hat, die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtet und im Stande sind; als in welchem Fall der Entlassene an diese verwiesen, und nur dem Richter des Orts Nachricht gegeben werden muß.

§. 6. Erwählt der zu Entlassende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des abliefernden Richters gelegen ist: so muß dieser dem Richter des Orts das aufgenommene Protokoll mittheilen, Lezterer die verordnete Prüfung anstellen, und nach dem Erfolge derselben, mit den Behörden der Festung und des Zuchthauses weitere Verabredung nehmen.

§. 7. In dem §. 5. bestimmten Fällen wird die Requisition von dem inquirirenden Richter, oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Festungs- oder Zuchthausgerichte (§. 4.) blos dahin gerichtet, daß sie, wenn sich nicht inzwischen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arrestanten bey seiner wirklichen Entlassung anweisen mögten, sich nunmehr geraden Wegs an den Ort, der zu seinem künftigen Aufenthalt und Fortkommen bestimmt ist, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieses nicht thun, sondern sich an andern

Orten und sonst im Lande herumtreiben würde, er von den Landespolizeybehörden als ein verdächtiger Mensch angesehen und behandelt, auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er sich solchergestalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, sein Herumtreiben als eine Anzeige seiner Verschuldung und Theilnahme daran angesehen werden solle.

§. 8. Ist das Verbrechen, worauf die Zuchthaus- oder Festungsstrafe erfolgt, so beschaffen, daß nach überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein Rückfall in solches zu besorgen, noch zu befürchten ist, daß dem Arrestanten, wegen des daraus im Publiko wider ihn entstehenden Widerwillens und Mißtrauens, sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte: so kann der inquirirende Richter einen solchen Menschen sich selbst überlassen, und das Requisitoriale an die Festungs- und Zuchthausbehörde blos dahin richten, daß der Arrestant nach ausgestandener Strafe wiederum auf freyen Fuß gestellt werde.

§. 9. Ist der Arrestant, welcher keinen der §. 2. beschriebenen Wege zu seinem künftigen Fortkommen nachweisen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde

oder anderer Korporation, die nach den bestehenden Gesetzen für ihre Mitglieder zu sorgen verpflichtet ist: so muß den Vorstehern dieser Korporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben — und sie müssen aufgefodert werden, gegen diese Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arrestanten, wenn er sich nach der Entlassung bey ihnen meldet, Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschaft und nachgewiesen werden möge.

Von dieser Verfügung wird zugleich der Gerichtsobrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit diese vigiliren könne, daß die Vorsteher der Gemeinde ihrer Verbindlichkeit ein Genüge leisten.

Die Requisition an die Festungs- oder Zuchthausbehörde (§. 4.) wird alsdann nur darauf gerichtet, den Arrestanten, bey seiner Entlassung, nach diesem Orte, unter der §. 7. erwähnten Warnung, ausdrücklich zu verweisen.

§. 10. Ist keiner der obigen Fälle (§. 5. 8. 9.) vorhanden: so liegt der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo der Arrestant die lezten 3 Jahre sich aufgehalten (forum domicilii), oder, wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit

des Geburtsorts (forum orginis), oder, wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht, den Gerichten des Wohnorts seines Vaters, die Verbindlichkeit, für ihn zu sorgen und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb seines Unterhalts anzuweisen, ob; daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts (§. 6.), in sofern er nicht selbst judex domicilii oder orginis ist, an diesen das Vernehmungsprotokoll übersenden, und das Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthausbehörde eben so, wie in dem Falle des §. 9, einrichten muß.

§. 11. Wird in beiden Fällen (§. 9. 10.) der zu Entlassende durch Alter, fortdauernde körperliche Schwäche und Krankheit (denn in Ansehung solcher, die nur an temporären — ihren Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herstellung vor ihrer Entlassung bewirkt werden,) wenn auch nicht gänzlich, doch für jezt verhindert, sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu verschaffen: so muß vom Richter des Wohn- oder Geburtsorts für ihn gesorgt, (§. 10.) und dabey überall nach den Grundsätzen verfahren werden, die für Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Gemeindegliedes bestimmt sind. Jedoch kann dieß nur so lange dauern, als

sich

sich der Entlassene in diesem Zustande befinde.

§. 12. Ist zum Transport des zu Entlassenden eine Fuhre nothwendig: so muß es der Richter (§. 11.) bey der Provinzialkammer melden, welche sodann von Oberpolizey wegen die nöthige Fürsorge zu treffen hat, da Krüppelfuhren schlechterdings verboten bleiben.

§. 13. Tritt der §. 11. bemerkte Fall nicht ein, sondern fehlet es dem Entlassenen nur an einer Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben: so schränkt sich die Verbindlichkeit der Kommun-Vorsteher oder der Obrigkeit, nur auf Auswahl und Anweisung derselben ein.

§. 14. Hier lassen sich nun zwar keine allgemeinen Regeln vorschreiben, vielmehr bleibt die nähere Bestimmung, vorkommenden Umständen nach, dem vernünftigen Ermessen des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundsätzen für die Unterbringung der Entlassenen zu sorgen schuldig ist, vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Beyspiel:

a) bedarf die Gutsherrschaft, oder eines der Kommunglieder des Dienstes des zu Entlassenden zu Arbeiten und in der Landwirthschaft, die seinen Jahren und körper-

lichen Konstitution angemessen sind: so muß dieser daselbst untergebracht, dabey aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein solcher Mensch bey dieser Art der Unterbringung sein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio gesehen werden.

b) Sind Spinnstuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobey Taglöhner gebraucht werden können: so muß sie sich mit den Entrepreneurs in Traktaten einlassen und solchergestalt die Ansetzung des zu Entlassenden bewirken.

§. 15. Kann aber dem Entlassenen auf keinem dieser Wege Arbeit verschaft werden: so muß der Richter oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu sorgen hat, sich bey der Provinzialkammer dahin verwenden, daß derselbe bey den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen angestellt werde.

§. 16. Ist der Arrestant kein fremder Landstreicher, der über die Grenze geschafft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Klassen, für welche Kammern und Gerichtsobrigkeiten zu sorgen haben (§. 9. 10), oder kann von diesen, wegen der weiten Entfernung, oder anderer besonderer Umstände halber,

eine solche Fürsorge nicht gefodert oder erwartet werden: so ist es die Sache des inquirirenden Richters, sich der Unterbringung des zu Entlassenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieser Art, für welche der inquirirende Richter zu sorgen hat, müssen hauptsächlich die von der Kriegs- und Domainenkammer zu suppeditirenden Gelegenheiten benuzt werden.

§. 17. Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu sorgen hat, ob der Entlassene an den ihm bestimmten Ort unter Aufsicht und Bedeckung transportirt werden soll; in welchem Falle es seine Sache ist, wegen des Transportes die nöthigen Anstalten zu treffen, und die Festungs- oder Zuchthausbehörde davon zu benachrichtigen; die Requisitionen an die Militärbehörden, dergleichen Leute auf Transporte zu nehmen, und sie solchergestalt an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen, werden in den meisten Fällen die sichere Ablieferung derselben erleichtern.

§. 18. Wird aber ein solcher Transport nicht nöthig gefunden: so muß dem an die Festungs- oder Zuchthausbehörde zu erlassenden Requisitoriali ein Reisepaß, worauf der nächste

Weg von der Festung oder dem Zuchthause nach dem Bestimmungsorte des zu Entlassenden bemerkt ist, beygefügt werden.

§. 19. Bey der Entlassung wird der gewesene Arrestant noch besonders erinnert, falls er auf dem angewiesenen Wege seinen Unterhalt, ohne sein Verschulden, nicht finden sollte, er sich wiederum bey seiner Obrigkeit melden müsse, die dann weiter für ihn sorgen werde, daß er, auch in den §. 14. und 15. bemerkten Fällen, sofort entlassen werden würde, sobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewiesen, oder durch seinen anhaltenden guten Lebenswandel den Aufsehern der Anstalt dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm die eigene Wahl seines Unterhalts anvertrauet werden könne.

§. 20. Zugleich wird dem Entlassenen der §. 18. bemerkte Paß eingehändigt, mit der Anweisung, den darinnen bemerkten Weg nach seinem Bestimmungsorte zu gehen, unter der §. 7. bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erfoderliche, nach der Weite des Weges zu bestimmende Zehrpfennig zugestellt. Diesen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung

überhaupt zu sorgen hat, der Festungs- und Zuchthausbehörde in Zeiten einsenden.

§. 21. Sollte der gewesene Arrestant bey seiner Entlassung einen von ihm selbst gewählten Nahrungsweg anzeigen, und erklären, daß er lieber diesem, als den für ihn vorgeschlagenen folgen wolle: so kann ihm dieß zwar nicht versagt, jedoch muß sofort dem inquirirenden Richter, und durch diesen dem Richter des Orts, wohin er sich begiebt, Nachricht gegeben werden.

§. 22. Aus obigen Vorschriften folgt, daß die Korrespondenz mit den Festungs- oder Zuchthausbehörden wegen des Verfahrens bey künftiger Entlassung des Arrestanten hauptsächlich durch den inquirirenden Richter zu führen sey. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn die Gemeindevorsteher oder die Gerichtsobrigkeit in den Fällen des §. 9. 10. nähere, dem inquirirenden Richter noch nicht bekannt gewesene Bestimmungen, über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art des Transports ꝛc. ausgemittelt haben, welche der Festungs- oder Zuchthausbehörde zu wissen nöthig sind, solche Gemeindevorsteher oder Gerichtsobrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber korrespondiren müssen.

§. 23. Jede Gerichtsobrigkeit, die nach den vorstehenden Vorschriften, für die Unterhaltung der Entlassenen, entweder selbst sorgen, oder die erfoderlichen Requisitionen erlassen muß, hat dabey mit der möglichsten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Untersuchung der Arrest der Gefangenen nicht verlängert werden kann, sondern zur Zeit der Entlassung alles völlig in Ordnung seyn muß; und werden daher die Landesjustizkollegia, besonders aber die Krieges- und Domainenkammern angewiesen, auf dergleichen Saumseligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Kontravenienten zur gehörigen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

§. 24. Da auch der Richter sein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Entlassenen ein fortdauerndes Auskommen zu verschaffen: so kann er sich nicht entziehen, falls der Entlassene auf dem bezeichneten Wege, ohne sein Verschulden, seinen Unterhalt nicht finden sollte, dafür anderweitig zu sorgen; und wird die Krieges- und Domainenkammer vorzüglich dahin zu sehen haben, daß die Gerichts- und Gutsherrschaften ihren Pflichten deßhalb nachkommen. Nach die-

sen, auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des Staats abzweckenden Verordnungen hat sich daher ein jeder, besonders die Gerichts- und Gutsherrschaften, zu achten, und darnach überall zu verfahren.

S. Ministerialverordnung d. d. Bayreuth d. 13ten Febr. 1798. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 9. Beylage.

3) Schlechtes Gesinde. Das Gesindewesen, nach seinem ganzen Umfang, gehört zu dem Ressort der Magistrate so, daß auch in strittigen Sachen, so lange nur von Erfüllung oder Uebertretung des noch fortdauernden Miethkontrakts die Rede ist, dieselbe ohne Ausnahme vor das mit dem Stadtgericht verbundene Gesindeamt zur summarischen Verhandlung gehören. Entschädigungs- und andere Klagen aber, die aus dieser Verbindung entspringen, bleiben dem Foro ordinario überlassen.

Mag. Instr. §. 15.

Zu der im J. 1769 emanirten Gesindeordnung werden Zusätze aus dem allgemeinen Landrecht bekannt gemacht

S. A. J. Z. 1796. Beyl. zu Nro. 35.

4) Feuersgefahr.

Auſſer der allgemeinen Feuerordnung d. d. 22ſten Sept. 1760 ſind noch folgende Verordnungen zu bemerken:

Das feuergefährliche Schieſſen in der Neujahrsnacht ſowohl, als bey Einholung der Bräute und Kindtaufen in den Dörfern iſt bey Zuchthausſtrafe verboten.

S. Verordn. vom 5ten Jan. 1778.

K. Verordn. v. 3ten December 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 50.

Handwerker und Profeſſioniſten, welche in Feuer arbeiten, müſſen die Polizeyordnung jeden Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkſtätten, ingleichen wegen der Art und Zeit, ſich des Feuers zu bedienen, genau beobachten. Alle ſich von ſelbſt entzündende, oder leicht Feuer fangende Materialien, Waaren und andere Vorräthe müſſen an Orten und in Behältniſſen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorſichtig aufbewahrt werden. Auch müſſen Dinge, die, wie z. B. Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr der Selbſtentzündung beyſammen liegen können, von einander abgeſondert gehalten werden. Jeder Hauswirth iſt ſchuldig, mit Feuer und Licht vorſichtig und behutſam umzugehen. In Scheunen und Ställen, auf Böden

und in andern Behältnissen, wo Feuer fangende Sachen zu seyn pflegen, muß sich niemand mit blossem Feuer und Licht, brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr soll sich ein jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

Niemand soll an diesen Orten, oder auch in oder bey den Betten und Lagerstätten, bey den Häusern, in den Dörfern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstrassen, und überhaupt in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen. In Wäldern und Haiden soll niemand bey trockner Jahrszeit oder an gefährlichen Stellen Feuer anmachen, auch auf freyen Plätzen darf in der Nähe von Gebäuden, oder andern Feuer fangenden Sachen kein Feuer angemacht werden.

Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch ein Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstikt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

Des Schiessens mit Feuergewehr oder Rakettenwerfens und anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden und leicht entzündbaren Sachen soll sich ein jeder enthalten.

Schon die Uebertrettung dieser Vorsichtsregeln, wenn auch dadurch kein wirklicher Schade verursacht worden wäre, zieht Geld- oder Gefängnißstrafe oder Strafarbeit nach sich. Hat aber jemand durch dergleichen Uebertrettung oder sonst durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt zu einer Feuersbrunst Anlaß gegeben, so findet wider ihn Festungs- oder Arbeitshausstrafe auf mehrere Monate oder Jahre, nach Verhältniß des verursachten Schadens, Statt.

Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, über ihre Familie und Gesinde wegen behutsamen Umgehens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

Ein gleiches liegt in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche sie aufheben und beherbergen. So bald sie inne werden, daß diejenigen, welche solchergestalt unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie dieser gefährlichen Unvorsichtigkeit sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlungen an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie denselben nicht

selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit davon Anzeige zu thun, verbunden.

Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familien, des Gesindes, der Miethsleute oder Fremden, Feuer entstehet, so soll der Hausvater, Dienstherr, Haus- oder Gastwirth, welcher diese ihm obliegende Aufsicht vernachlässiget hat, nach dem Grad seiner Sorglosigkeit eben die Strafe ganz oder zur Hälfte leiden, welche den unvorsichtigen Brandstifter selbst trift. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, muß sofort Lärm machen und die öffentliche Hülfe herbeyrufen.

Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und in der Stille zu dämpfen unternimmt, wird schon deshalb mit Geld- oder Gefängnißstrafe, und wenn ein erheblicher Schade entstanden ist, mit der Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung belegt.

Jeder muß die nach der Feuerordnung zu haltenden Feuereimer stets vorräthig und in gehörigem Stand haben, widrigenfalls er um den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräths bestraft wird.

G. k. Verordnung vom 29sten Jun. 1796.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 28.

Es ist zwar schon durch den 28. §. der Feuerordnung vom Jahr 1760 verordnet worden, daß das Sengen der Schweine keineswegs in den Höfen, sondern ausserhalb denselben und in genugsamer Entfernung von den Scheunen und Strohdächern vorgenommen werden soll. Da aber gleichwohl neuerliche Fälle vorgekommen sind, wo muthmaßlich durch das Sengen der Schweine Feuersbrünste entstanden sind, und jener unbestimmte Ausdruck — genugsame Entfernung — immer zu Entschuldigungen Veranlassung geben kann: so wird hiedurch verordnet, daß das Schweinsengen ausserhalb einer Stadt, Dorfs, Weilers, einzelnen Hofs oder Mühle, an einem wohlabgelegenen — wenigstens 4 bis 500 Schritte entfernten und so gelegenen Ort, daß der Wind das Feuer nicht gegen die Gebäude treiben kann, bey Vermeidung der in der Feuerordnung auf ähnliche Vergehungen gesezten Strafe von 5 fl., wovon die Halbscheid der Denunciant, dessen Name verschwiegen werden soll, erhält, vorgenommen werden muß.

Siehe Kammerverordnung vom 27sten Januar 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 6.

Zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, sind folgende Sicherheitsmaasregeln bestimmet und verordnet worden. §. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatpersonen bey einer Stadt anlangt oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder in sofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen, an einen andern sichern Ort ausserhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden. So muß z. B. in der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver zwischen der Altstadt und Neustadt durch die Festungswerke in das vor dem Ulrichsthore gelegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden. §. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beym Aus- und Einladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob solches zu Wasser oder zu Lande geschiehet. §. 3. Kein

Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dieß seinen Knechten gestatten. Jeder einzelne Kontraventionsfall hierunter soll mit fünf Thalern an Gelde oder achttägigem Gefängniß bestraft werden. §. 4. Geschiehet die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Packhofe als der gewöhnlichen Schiffsanlande, verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich dabey berührt wird, in die Schiffsgefässe gebracht werden. §. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zu Verhütung des Reibens, mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden. Bey Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen, kann es bey dem jezt noch üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten. §. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es

fährt, nicht nur eine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Innhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffodern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Bey der Ankunft des Gefässes an seinem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar ausserhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahrt werden. §. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dieß zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit 10 Thalern an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden. §. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bey dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder dem Orte, wo es ausserhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden. §. 9. Auch in diesem Fall darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdieß, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden

müssen. Bey vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit obenauf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken. §. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem anderen Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannten Plane der Buchstabe P. mit schwarzer Farbe in auffallender Grösse gezeichnet werden. §. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Farth nicht vor den Gasthöfen, oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit ausserhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufsicht eines Wächters bleiben. §. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bey einem Ungewitter weder in Dörfer, noch Städte einfahren, sondern im freyen Felde, und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnorten, entfernt bleiben. §. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen sie einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorf freystehender Back-

ofen

ofen oder eine Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

S. k. Verordnung vom 24sten Jul. 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 32.

Damit die von den Deputirten und Viertelmeistern mit Zuziehung des Kaminfegers, eines Maurer- und eines Zimmermeisters vorzunehmende Feuerstättbesichtigung zweckgemäs vollzogen werde, so werden denselben nachstehende Bestimmungen zur genauesten Richtschnur andurch vorgezeichnet.

Es berücksichtigt diese Besichtigung dreyerley Gegenstände:

1) die Abschaffung der brandgefährlichen Bauarten
2) daß brandgefährliche Orte nicht mit brennbaren Materialien angehäufet werden.
3) Daß die Hausgenossen die erfoderliche Aufsicht auf Feuer und Licht führen.

Zur Erreichung dieses Zwecks muß die Feuerstättbesichtigung in allen Häusern und Gebäuden ohne allen Unterschied vorgenommen, alle Zimmer, Kammern, Küchen, Böden, Stallungen und Scheunen von sämmtlichen Deputirten

durchgangen, alle brandgefährlichen Gegenstände und Bußwürdigkeiten der Gebäude ohne alle Rücksicht genau notirt, die beste Art der Abänderung und Abstellung dergleichen Mängel bemerkt, und jedem Hauswirth auf der Stelle solche bekannt gemacht werden. Die speciellen Gegenstände, welche die Deputirten bey dieser Besichtigung zu untersuchen haben, bestehen hauptsächlich in folgenden:

ad 1) wegen der brandgefährlichen Bauart.

a) Ob die Gebäude in Dach und Fach gehörig unterhalten werden?

b) Ob die Feuermauern von gehöriger Dickung, und nicht schadhaft sind, und ob sich nicht Holzwerk in denselben befindet?

c) Ob die Löcher in Scheuern, Häusern und Dächern, mit Läden versehen sind?

d) Ob die Schornsteine gehörig gereiniget, und weit genug sind, damit solche ein Mann durchkriechen kann? Ob sie, wenn sie das Gebäude durchziehen, nicht an einer hölzernen Wand anstossen? ob sie nicht schadhaft sind? ob sich nicht Balken in denselben befinden? und ob, wenn sie in der Nähe eines Giebels angebracht sind, solche weit genug über das Dach hinausgehen?

e) Ob unter den Kaminen und Ofenlöchern nicht Balken durchgehen, und blos liegen? und ob jedes Ofenloch mit einer eisernen Thür versehen ist?

f) Ob die Küchen gehörig verschlossen sind, ob solche rein gehalten werden, der Boden gehörig geplatt, die Decke wenigstens tüchtig verschlirrt, und mit Laimen überzogen ist, und ob nicht an einem offenen Ort gefeuert wird?

g) Ob Back- und Brennöfen in gutem Stand sich befinden, ob sie ringsherum in Mauerwerk, und mit einem wohlverwahrten, vom Laimen nicht entblößten Mantel stehen?

h) Ob Gies- und Schmelzöfen, Waschkessel, nicht feuergefährlich und auf Holz stehen?

i) Ob nicht Windöfen gefährlich, gehörig auf Estrich und Backsteinen, nicht in Stuben stehen, wo Holz verarbeitet wird, ob die Röhre in den Schlot geführt und nicht auf Holz aufgelegt ist? und

k) Ob die bey der leztern Feuerstättbesichtigung sich ergebenen Mängel vorsichtsmässig und tüchtig reparirt und hergestellt sind?

ad 2) Wegen Anhäufung gefährlicher Brandmaterialien ist überhaupt nachzusehen, ob Jemand feuerfangende Sachen an solchen Orten aufbewahren, wo täglich oder öfters Feuer gehalten oder mit Licht vorbeygegangen wird, ob Holz, Reissig ꝛc. zu nah am Feuerheerd, am Ofen, auf den Böden und den Schlöten liegen, ob die Häuser mit zu viel Heu und Stroh — oder an gefährlichen Orten angehäuft sind, ob Jemand mehr als 4 Pfund Schießpulver, und dieß unvorsichtiger Weise aufbewahre?

ad 3) In Ansehung der genauen Aufsicht auf Feuer und Licht, muß untersucht werden, wo die Hausbewohner die Asche und Kohlen hinschütten, ob sie ein besonderes Gefäß, oder gemauerten Verschlag dazu haben, ob nicht Hanf und Pech bey einander aufbewahrt werden, ob Feuerarbeiter besondere Gewölbe zu Kohlen haben, ob der Rus von der Feuerstelle wohl abgekehrt sey, und ob auf und unter dem Ofen nicht Holz aufbewahrt wird. Zugleich muß auch nach geladenen Gewehren umgesehen werden, da ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, Niemanden geladenes Gewehr in seinem Hause, noch

weniger aber an Orten aufbewahren darf, wo Kinder oder andere unerfahrne Leute da= zu kommen können. Auch in Scheunen ist nachzusuchen, ob die Abwurflöcher mit gehö= rigen Geländern verwahrt sind, überhaupt aber nichts zu übersehen, was nach der Vi= sitatoren eigenen Einsicht fehlerhaft oder gar gefährlich gefunden wird. Da übrigens meh= rere Hausväter eigene Feuerspritzen und Feuer= eimer unterhalten, so sind solche zu noti= ren, um den ganzen Stand der Feuerlösch= geräthschaften bestimmt zu wissen. Endlich müssen die Visitatores diejenigen, welche mit Feuer und Licht unachtsam umgehen, zur Strafe notiren, und über ihr Geschäft ein Protokoll nach dem ihnen zugestellten Formular führen, das von ihnen zu unterschreiben, und nach beendigter Besichtigung zu übergeben ist.

a) Fortlaufende Nummer.
b) Name des Magistrats.
c) Name des Orts.
d) Hausnummer.
e) Name des Hausbesitzers.
f) Feuermängel n. dem vorlaufenden Protokoll.
g) Bemerkungen, ob diese Mängel abgestellt sind, oder nicht.

h) Bey der neuesten Visitation vorgefundene Mängel.

i) Was darauf sogleich verfügt worden.

k) Höchste Resolution.

S. k. Verordnung vom Jahr 1801.

Das feuergefährliche Tabackrauchen auf der Strasse wird bey einem Gulden Strafe und 30kr. Denunziationsgebühren verboten.

S. k. Verordnung vom 16ten Junii 1802.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 25.

Vierter Abschnitt.

Gewerbspolizey.

§. 30.

Die Gewerbe werden vorzüglich befördert:

1) Durch wohlfeile Lebensmittel (§. 31.)
2) Durch Bauretablissementsanstalten (§. 32.)
3) Durch ein guteingerichtetes Hypothekenwesen (§. 33.)
4) Durch Anlage der Lombards (§. 34.)
5) Durch Assekuranzen (§. 35.)

§. 31.

Lebensmittel.

Um die Städte mit den nöthigsten Lebensmitteln zu versorgen, sind in denselben zwey Wochenmärkte angelegt, und dabey besondere Marktmeister (s. oben) angestellt worden.

S. Mag. Instr. §. 21.

Zur Verhütung des Getreidmangels wurden bereits im Jahr 1772 an verschiedenen Orten Landesgetreidmagazine angelegt.

Kr. Dir. Instr. §. 80.

a) Brod:

Die Brodtaxe wird monatlich von dem Polizeymagistrat gefertiget. Die Magistrate sollen nach der königl. Bäckerordnung für das Königreich Preussen vom 17ten Junii 1737.

Königl. neue Backordnung von 1769.

Neurevidirte Bäckerordnung für Berlin vom 12ten Mai 1774.

mit den nöthigen Abänderungen nach den Localitäten die Einrichtung in den fränkischen Provinzen machen.

Mag. Instr. §. 11.

Die Landbäcker sollen die ihnen vorgeschriebene Raitung auf das genaueste und pünktlichste

beobachten und das weisse Brod nicht unter dem Vorwande der Dreingaben zu leicht, sondern bey Vermeidung der Confiscation des zu leicht befundenen Brods und einer besondern empfindlichen Strafe für voll backen.

Reg. Verordn. vom 2ten Jän. 1794. Ansb. Intelligenzzeitung Nro.

Kammerverordnung vom 14ten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 13.

In Ansehung der Brodtaxe ist durch ein Ministerialrescript vom 26sten November 1798 genehmiget worden: daß zur künftigen Korn- oder Rockenbrodraitung folgende Sätze für ein Sra. Korn angenommen werden, nämlich:

— fl. 17 kr. 2 pf. für Fuhrlohn in- und aus der Mühle.

— — 3 — — — Mäsgeld.

— — 4 — — — Trinkgeld.

— — 3 — — — Hauptzoll.

— — 2 — — — Weggeld.

— — 48 — — — für Brennholz an $\frac{3}{32}$ Klafter, nach dem dermaligen Preis zu 8 fl. 30 kr. die Klafter.

— fl. 13 kr. — — Salz an 2 Maas.

— — 3 — — — für Lichter, an 1½ Licht.

— — 6 — — — für den Backofen.

1 — 24 — — — für Backerlohn, incl. der Interessen von den in dem Gewerbe und Hause steckenden Kapital, dann des Gesindelohns und der übrigen Kosten.

---

3 fl. 3 kr. 2 pf. Simra der ordinären Verbackungsausgaben, wozu noch

14 — — — — — für 1 Sra. Korn, nach dem Raitungssatz per Juni kommen, der aber mit Ende jeden Monats zu bestimmen ist.

---

17 fl. 3 kr. 2 pf. und wovon

— — 25 — 2 — für 3 Metzen Kleien, welche ferner von 1 Sra. Korn auszuziehen sind, abgehen, mithin noch

---

16 fl. 38 kr. — — verbleiben,

wofür die Bäcker, nach Maasgabe der 1768sten Rechn. 492 Pf. 8 Loth gutes Brod liefern müssen,

und mit Cessirung der bisherigen interimistischen Zulage von 30 kr. pr. Simra, die Raitung auf diesen Fuß anzunehmen haben.

Ferner daß bey dem weissen Brod der Bäcker grössere Vortheile durch die Raitungssätze, noch ferner bewilliget werden, als bey dem schwarzen Brod, welches leztere das Bedürfniß der ärmern Volsklasse ist, und daß zur künftigen Kern oder weissen Brodraitung folgende Sätze nach den jetzigen Preisen der Erfodernisse und des übrigen Aufwandes, angenommen werden.

— fl. 20 kr. — pf. für Fuhrlohn.
— — 3 — — — Meßgeld in der Schranne
— — 4 — — — Trankgeld.
— — 3 — — — Hauptzoll.
— — 2 — — — Weggeld.
2 — 27 — — — $2\frac{5}{16}$ Achtel von einem ganzen Klafter Holz à 8 fl. 30 kr.
— — 15 — 1 — 2 Maas 16 Loth Salz.
— — 4 — 2 — 2 St. zehner Lichter.
— — 41 — — — Hefen und
— — 6 — $1\frac{3}{4}$ — Hopfen an $8\frac{3}{4}$ Pf. à 6 kr.
— — 6 — — — den Ofen.

2 fl. 40 kr. — — Bäckerlohn incl. des Gesind-
lohns und Zinses des in dem
Gewerbe und in dem Hause
steckenden Kapitals und der
übrigen Kosten.

---

6 fl. 52 kr. ¾ pf. wovon abzuziehen sind:

1 fl. 19 kr. 2¾ pf. für 58 Pf. 8
L. Nachmehl,
und

— — 47 kr. — — für Kleien, n.
Abz. des, den
Müllern ge-
bühr. Antheils
an der Kleie

---

2 fl. 6 kr. 2¾ pf. und es verbeiben sonach

---

4 fl. 45 kr. 2 pf. als ordinäre Ausgaben des
Bäckers auf 1 Sra. Korn, wo-
zu der Ankaufspreis desselben,
nach dem Raitungssatz des ver-
gangenen Monats zu rechnen
ist. Daß

1) das bisherige ältere 1768ger Probebacken in
Ansehung des Verhältnisses
a) des Semmel- oder Pärleins- und

b) des Mittel- oder Kipfmehls
auch künftig zur Norm beybehalten und
nach solchem $\frac{2}{3}$ Pärlein- und $\frac{1}{3}$ Kipfmehls
aus 1 Simra Kern auszumalen und ver-
backen werde, daß

2) der Raitungssatz ferner feststehe, nach wel-
chem aus 1 Simra Kern, nach Abzug des
Müllers Metze oder Mitz

400 Pf. 17 Loth Mehl und Kleien, nämlich
283 Pf. 21 Loth Semmel- und Mittel-
mehl zum verbacken,
58 — 8 — Nachmehl und
58 — 20 — Kleien

zu erlangen ist, daß

3) ferner auf den bisherigen Sätzen,
27 Pf. 8 Loth Semmelmehl geben 27 Pf.
$26\frac{1}{4}$ Loth Kreutzer und 2 pf. Pärlein,
und
6 Pf. 31 Loth Mittelmehl geben 8 Pf. 14
Loth gemischte Laiblein,

die Berechnung der Raitung angelegt wer-
de, und daß

4) bey dem Geldanschlag der Kosten und des
Ankaufs $\frac{3}{5}$ auf die Semmelpärlein und $\frac{2}{5}$
auf die Laiblein oder Kipfe gerechnet wer-
den, weil erstere mehr Mühe verursachen.

Nach diesen Bestimmungen ergiebt sich, die Eintheilung

201 Pf. 23 Lth. Semmelmehl geben 205
Pf. 30 Loth Kreutzer und
2 pf. Pärlein und kosten
nach dem Raitungssatz
des Monats Jun. von 26 fl. 45½ kr.

19 fl. 1½ kr.

81 — 30 — Mittelmehl geben 99 Pf.
20 Loth gemischte Laiblein oder Kipfe, und kosten . . . . . 7 — 44 —

283 Pf. 21 Lth. Summa wie oben 26 fl. 45½ kr.

und es muß so nach wiegen

5 Lt. 3 Qt. ein Kreutzer Pärlein.
2 — 3½ — ein zwey Pfenning Pärlein.
6 — 3½ — ein Kreutzer Kipf oder Bollenlaiblein.
20 — 2½ — die römischen 3 kr. Laiblein.

b) Fleisch.

Die Magistrate müssen dafür sorgen daß

1) jederzeit Fleisch von allen Gattungen vorhanden seye;
2) daß es rein und gut seye;

3) daß der Verkauf mit dem Einkauf in gehörigem Verhältniß stehe, und der Preis billig sey.

In grössern Städten muß die Taxe des Fleisches monatlich, in kleinern vierteljährig gemacht werden.

Bey Berechnung der Fleischtaxe muß jedesmal ausgemittelt werden,

1) wie hoch ein Mastochs vom mittlern Schlag allenfalls von 5 Cent. in Mittelpreis zu stehen kommt: dieses ist ohne Probeschlachten leicht zu erfahren. Es dürfen nur unter der Hand sichere Erkundigungen eingezogen werden, wie hoch die Viehbesitzer ihre fetten Mastochsen, in dem abgelaufenen Monath, oder in der Zeit, da die Taxe gemacht wird, per Stück, an diejenigen Mezger des Orts, wo die Taxe ausgemittelt wird, verkauft haben, und wie schwer das Stück an Centnergewicht geschäzt oder angeschlagen wurde. Es soll ohnehin jeder geschlachtet werdende Ochs, von den verpflichteten Viehschauern, vor der Schlachtung sowohl, als auch nachher bey der Aufmachung besehen, untersucht und

dessen Schwere am Gewicht in das Schlachtungsregister eingeschrieben werden.

Zu mehrerer Vergewisserung und Controllirung sind aber auch sonst noch sichere Kundschaften einzuziehen. Nächst diesem ist auszumitteln,

2) wie viel der Metzger aus dem Unschlitt und der rohen Haut erlösen kann. Die Schlachtochsen fallen zwar in Ansehung der Gewichtsschwere des Unschlitts und der Haut nicht immer gleich aus.

Der eine hat viel Unschlitt, der andere wenig, und es kommt dabey hauptsächlich auf den Ort an, wo der Ochs gemästet wurde, und von welcher Race derselbe ist.

Fast eben so verhält es sich mit der Güte und Schwere der Haut. Indessen giebt die Erfahrung, daß im Durchschnitt ein Mastochs von 5 Centner schwer auf 60 bis 70 Pf. Unschlitt hat, mithin der Mittelsatz auf . 65 Pf. angeschlagen werden kann.

Die Haut von einem Ochsen von 5 Centner kann auf das Geringste im Durchschnitt angenommen werden zu . . . . 60 Pf.

Obschon aus dem Waagregister die Durchschnittsberechnung von 5 Centner schweren Schlachtochsen auf 70 Pf. ausfällt.

Ferner von 6 Centner zu . . . 80 Pf.
— — — — 7 — — — — . . . 90 —
— — — — 8 — — — — . . . 90 —
bis 100 —

Gemeinhin werden bey dem Verkauf der rohen Häute die Accorde jedesmal auf 1 Jahr errichtet, damit die guten und geringen resp. Winter- und Sommerhäute miteinander um gleichen Preis gehen.

Diese Accorde der rohen Häute und Felle müssen den Magistraten jedesmal angezeiget werden; es dürfen aber niemals die starken Leikäufe bey dergleichen Accorde gestattet werden, weil sich sonst der wahre Preis der Häute und Felle aus dem Gesicht verliert, und das Publikum alsdann in der Fleischtaxe verkürzt wird. Ist nun der Accordspreis der rohen Ochsenhäute zum Beyspiel 9 kr. das Pfund, so wird der Anschlag auf 60 Pfund von einem 5 Centner schweren Ochsen gemacht auf . . . . . 9 fl. — kr.

und

und wenn die Polizeytaxe des unausgelassenen Unschlitts zu 13 kr. das Pf. stehet, so ist der Anschlag von 65 Pf. Unschlitt von einem 5 Centn. schweren Ochsen zu 14 fl. 5 kr.
hiezu kommen noch für die Zunge — — 30 —

Summa 23 fl. 35 kr.

Diese von dem Ankaufsbetrag des Ochsen von 5 Centner, wenn dieser nach dem Mittelpreis 81 fl. gekostet, abgerechnet: so sind dem Metzger noch durch den Verkauf des Fleisches zu ersetzen nöthig

57 fl. 25 kr.

trift demnach von 5 Centn. jedes Pf. Fleisches

6 kr. 3½ pf. rheinl.

und diese bestimmen die Taxe.

Steigt der Einkaufspreis der Schlachtochsen: so verstehts sich von selbst, daß mit Ausgang jeden Monats die Taxe für das neue Monat, nach den erhöhten Einkaufspreisen ausgemittelt oder im umgewandten Fall, wenn der Einkaufspreis fällt, vermindert werden muß.

Für des Metzgers Profit, Mühe und Bestreitung seines Aufwands und sonsten, wird ihm das sogenannte Graben, nämlich Lungen, Leber,

Herz, Mittelfleisch, Milz, Kuttelfleck, Därme, Kopf und Füsse, unentgeldlich passirt, welche Artikel aber die Metzger, bey Vermeidung empfindlicher Strafe nicht dem Fleisch zuwägen dürfen, sondern, wie bereits verordnet ist, besonders um billige Preise verkaufen müssen, zumal sie durch dieses Graben und bey dem Schlachten der Kälber und Hämmel ohnehin weit besser stehen, als irgend ein anderes der Polizeytaxe unterworfenes Handwerk.

Diese Taxe verstehet sich jedoch nur für wohl ausgemästete, fette, keinesweges aber für nur halbfette oder wohl gar magre Ochsen, noch weniger für Kuhfleisch. Das Kuhfleisch ist jederzeit wenigstens um 1½ kr. und wenn es von schlechter Qualität ist, um 2 kr. das Pfund wohlfeiler, als das fette Ochsenfleisch zu setzen. Finden die verpflichteten Viehschauer, daß der Schlachtochs nur halbfett, oder halb ausgemästet, oder gar noch schlechter ist: so wird das Fleisch von einem solchen Ochsen, jedesmal sogleich auf der Stelle um ½ auch 1 bis 1½ kr. per Pfund herunter gesezt und diese abgeminderte Taxe an des Metzgers Hausthür aussen mit Kreide angeschrieben, auch durch den Polizeyausrufer bekannt gemacht.

Auf fast ähnliche Art wird mit der Taxe des Kalb- und Schaafhammelfleisches verfahren, und nur bey dem Hammelfleisch muß dem Publiko zum Besten, mit auf die den Metzgern für ihre Stichhämmel gestattete unentgeldliche Weide in den städtischen Fluren Rücksicht genommen und mit in Anschlag gebracht werden.

Kammerrescr. vom 3ten Febr. 1800.

c) Bier.

Bey der Biertaxe muß

1) auf den marktgängigen Getreidpreis,
2) auf die Quantität des Malzes und Hopfens zu einem Gebräu,
3) auf den Preis des Hopfens, Holzes und der nöthigen Zuthaten,
4) auf alle übrige Ab- und Ausgaben, und
5) auf den Gewinn des Brauers Rücksicht genommen werden.

Magistr. Instr. §. 11.

Mit Ende Jänners sollen die Berechnungen des braunen Winter- und des weissen Biers und mit Ende Aprils die Berechnungen des braunen Sommerlagerbiers einkommen.

Die alljährlichen Mittelpreise des wahren Einkaufs der Gersten, des Hopfens, Pechs, Holzes, Habers, Heues, sind dadurch sicher auszu-

mitteln, daß vom 1sten Oktbr. bis lezten Jänner jedesmal alle Einkaufe nicht nur von jedem Brauer in sein Buch, sondern auch in das Schrannen dießfallsige Register getreulich mit Beyfügung der Verkäufer, Namen des Ankaufspreises, des Naturalquanti, und der bezahlten Hauptsumme, jeder Lieferung bey Strafe getreulich eingeschrieben werden muß, woraus die amtliche Stelle mit Ende des Jänners einen richtigen Generalzusammentrag fertigen und aus der Berechnung, wie hoch sich das Hauptnaturalquantum, dann die dafür geleistete Zahlung belaufe, den Mittelpreis eines resp. Simra Gersten, Habers, eines Centner Hopfens, Pechs, Heues und einer Klafter Holz, im Durchschnitt ziehen, und solche mit der Biertax-Berechnung an die Kriegs- und Domainenkammer einsenden muß.

Den Polizeybehörden ist es ohnehin schon zur Pflicht gemacht, daß sie aller Orten, nebst den übrigen Lebensmitteln bey den Metzgern, Bäckern, Melbern ꝛc. ꝛc. auch die Biere, sowohl in den Braustätten, als auch bey den Schenkwirthen fleissig und öfter, ohne vorheriges Geräusch unvermuthet und überraschend in Ansehung der innern Güte, daß diese nämlich zeugreich, hell, schmackhaft, gesund, rein, und mit

keinem fremden, der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Zusätzen vermengt sind, untersuchen.

Eben so haben gedachte Polizeybehörden öfters zu visitiren, daß die Bierbrauer keine grössere Bierquanta zum Nachtheil des Publikums und des herrschaftlichen Umgelds braue, als ihnen in jedem Ort nach Verhältniß der bestimmten Eimerzahl vorgeschrieben, und in den Biertaxberechnungen zur Norm angenommen worden sind.

d) Salz.

Die Einfuhr desjenigen Salzes, welches nicht für Rechnung der markgräflichen Salzkasse bezogen wird, bey einer Strafe von 10 fl. pro Scheibe untersagt.

S. Ausschr. vom 10ten März 1787.

Wegen des Salzhandels sind noch folgende Verordnungen ergangen:

1) Muß jeder, der in Zukunft mit Salz handeln und solches nicht gegen gleich baare Bezahlung aus den Salzniederlagen, sondern auf Assignationen direkte aus Baiern oder demjenigen Lande, woher das Salz sonst bezogen wird, nehmen will, eine annehmliche Kaution auf den Geldbetrag

so vieler Salzfuderstöcke machen, als er auf Kredit zu erlangen wünschet. Nur diese Anzahl wird ihm demnächst assignirt werden, jedoch kann er nach erfolgter Bezahlung derselben, eine gleiche Quantität und überhaupt jederzeit, wenn sonst keine andern Hindernisse obwalten, so viel erhalten, als die gestellte Kaution Sicherheit gewährt; 2) Müssen zur Beurtheilung der Sicherheit nicht nur die Akquisitionsdokumente derjenigen Grundstücke, womit die Sicherheit bestellt werden soll, zur nähern Prüfung überreicht, sondern auch zugleich ein Extrakt aus dem Schuldenbuch mit übersandt werden, woraus ersichtlich ist, ob und mit wie vielen Passivis die Grundstücke verhaftet sind, so wie denn auch, in soferne mit Häusern die Kaution geleistet werden will, nachrichtlich zu bemerken ist, auf wie hoch sich solche bey der Feuersocietät versichert befinden. Die demnächst auszustellenden Kautionsinstrumente müssen gerichtlich vollzogen, jedoch sowohl dieses, als alle übrigen in dieser Angelegenheit vorfallenden Geschäfte bey den bereits konzessionirt gewesenen Salzhändlern, ex officio

bearbeitet werden. 3) Muß derjenige Salzhändler, welcher noch ferner Salzanweisungen auf Kredit zu erhalten wünschet, seine Erklärung in Absicht der Sicherheitsbestellung baldigst und dergestalt abgeben, daß bis zum 1sten Jänner 1798 der Kautionspunkt ganz berichtigt und das Kautionsinstrument ausgestellt und gehörig vollzogen seyn kann, und wird von gedachtem Termin an Niemanden, der die Sicherheit nicht geleistet hat, ferner noch Salzanweisung auf Kredit ertheilt werden. 4) Müssen diejenigen, welche vom 1sten Jan. 1798 an, noch ferner den Salzhandel treiben wollen, das für die Salzstöcke an die Salzkasse oder Salzniederlagen zu zahlende Geld in denjenigen Münzsorten zahlen, welche zu München angenommen werden, und in Laub- und Kronenthalern vorzüglich bestehen. 5) Versteht es sich von selbst, daß die Salzhändler das Salz nicht zu übertriebenen Preisen, sondern nur nach der ihnen eventualiter zu setzenden Taxe verkaufen dürfen.

Kammerv. v. 16ten Sept. 1797. A. J. Z.

Nro. 42.

Ohnerachtet durch mehrere ältere Verordnungen, und namentlich durch das Ausschreiben vom 10ten März 1787. die Einfuhr desjenigen Salzes, welches nicht für Rechnung der hiesigen Salzkasse bezogen wird, bey einer Strafe von 10 fl. pro Scheibe, untersagt worden ist: so hat dennoch die verbotene Importation so überhand genommen, daß solche die ernstlichsten Maasregeln nöthig macht. Zur Vorbeugung eines Salzmangels, und damit das Publikum dieses so nothwendige Bedürfniß stets möglichst wohlfeil erhalten kann, haben beträchtliche Salzlieferungskontrakte, nach Maasgabe des Bedürfnisses, für das untergebürgische Fürstenthum abgeschlossen und zugleich die Bedingung übernommen werden müssen, die kontrahirte Anzahl Salz, auch dann, wenn sie nicht abgesezt werden kann, ganz zu beziehen und die Zahlung dafür zu leisten. Jede Importation des für Rechnung der hiesigen Salzkasse nicht bezogenen Salzes vermindert daher den Debit derselben, und giebt Veranlassung, daß das für Rechnung derselben zu beziehende Salz zum grossen Nachtheil dieser Kasse nicht verkauft werden kann. Um daher diesem vorzubeugen, setzen seine königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster

Herr, fest und verordnen hiedurch, 1) daß niemand ohne ausdrückliche oder besondere Genehmigung den Salzhandel weder en gros, noch en detail treiben darf und soll. Jeder, welcher hiergegen handelt, muß nicht nur für jedes verkaufte Maas Salz eine Strafe von 1 fl. entrichten, sondern auch die Konfiskation des ganzen vorräthigen Salzes und der zu diesem Handel gebrauchten Geräthschaften wird erfolgen. 2) Darf kein Unterthan von auswärtigen oder nicht koncessionirten Salzhändlern Salz einkaufen, bey Vermeidung der Konfiskation des angekauften Salzes und 1 fl. für jedes Maas Salz. Damit jedoch die innländischen Konsumenten von den koncessionirten Salzhändlern die nöthige Wissenschaft erlangen, soll ein jeder, der zu diesem Handel die nöthige Koncession erhalten hat, eine schwarze Tafel, mit seinem Namen und seiner Qualität als koncessionirter Salzhändler versehen, aushängen. 3) Derjenige koncessionirte Salzhändler, welcher sich beygehen läßt, ein anders als auf die Assignationen der königlichen Kriegs- und Domainenkammer hieselbst empfangenes Salz einzubringen, soll nicht nur mit der Konfiskation des fremden Salzes belegt, sondern auch in eine Strafe von 1 fl. für jedes

Maas Salz, es sey debitirt oder nicht, genommen, ausserdem aber noch die erhaltene Konzession zum Salzhandel als ipso jure für erloschen erklärt werden. Auch sollen die zum Salzhandel gehörigen Geräthschaften eines solchen Kontravenienten demselben nicht länger gelassen, sondern gleichfalls konfiscirt werden. 4) Fuhrleute oder sonstige Personen, welche das fremde als Transitogut erklärte Salz innerhalb Landes absetzen, sollen, ausser der Konfiskation des Salzes und der Erstattung des Geldwerths für das bereits innerhalb Landes debitirte Quantum, noch eine Geldstrafe von 2 fl. für das Maas oder $2\frac{1}{2}$ Pfund Nürnbergisch Gewicht erlegen. 5) Gleiche Strafe trift diejenigen, welche bey Nachtzeit oder auf Schleifwegen fremdes Salz in das Land einbringen. 6) Wirthe oder andere Einwohner, welche die Abladung des fremden Salzes oder gar dessen Verkauf bey sich erlauben, sollen, wenn sie auch keinen direkten Vortheil davon ziehen, als Theilnehmer des Hauptvergehens zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. 7) Sollen vorbenannte Strafen bey einem zweyten sich ereignenden Schleichhandel verdoppelt werden. 8) Wird dem Denunzianten eines gegen obige Vor-

schriften begangenen Vergehens der vierte Theil des aus der Konfiskation des Salzes und der darauf gesezten Strafe erhobenen Geldes zugesichert.

S. Kammerverord. vom 26sten Jnauar 1798. Ansbacher Jntelligenzz. Nro. 5.

Kammerverordn. vom 22sten Aug. 1798. Ansbacher Jntelligenzz. Nro. 37.

Um den Unterschleifen zu begegnen, welche mit dem als Transitogut durch das untergebirgische Fürstenthum gehenden Salz getrieben worden, wird verordnet, und vorzüglich den Frachtfuhrleuten zur genauen Befolgung eingeschärft, bey den Gränzzollämtern sich mit Passirzetteln, worinn ihre Ladung genau verzeichnet ist, zu versehen, bey Strafe, als Defraudanten angesehen zu werden, im Lande nichts von ihrem geladenen Salze zu debitiren, und besagte Passirzettel bey ihrem Austritt aus dem Lande an der Gränzzollstätte ohnfehlbar wieder abzugeben.

Kammerverordnung vom 14ten Jänner 1799. Ansb. Jntelligenzzeitung Nro. 4.

Kein konzessionirter Salzhändler darf bey Verlust der erhaltenen Konzession zum Salzhandel und bey Vermeidung der auf Zolldefraudationen festgesezten Strafe hinführo Salzassignationen an Ausländer verkaufen, viel-

mehr muß das ganze angewiesene Salzquantum von den baierschen Lagerstätten eingebracht, und die über den entrichteten Zoll erhaltenen Zollzettel gehörig aufbewahrt werden, um sich jeder Zeit wegen der geschehenen Importation ausweisen zu können.

S. K. Verordnung vom 25sten August 1800.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 35.

Die konzessionirten Salzhändler haben bisher die erhaltenen Salzanweisungen oft Monate lang unbezogen gelassen, und dadurch Veranlassung zu einem temporellen Salzmangel gegeben, der bey einer prompten Abfuhr der assignirt erhaltenen Stöcke von den Niederlagen nie hätte entstehen können. Um diesem hinführo vorzubeugen, wird denselben daher hierdurch aufgegeben, von jezt an die Assignationes längstens 14 Tage nach dem Tage der Ausstellung bey der treffenden Salzniederlage zu präsentiren und das assignirt erhaltene Quantum dann sofort ganz abzufahren. Jede Assignation, welche hinführo später bey der Salzniederlage präsentirt werden sollte, wird nicht mehr honorirt und die Salzabgabe darauf verweigert werden, auch soll die Umfertigung einer solchen zu spät präsentirten Assignation demnächst nur gegen 12 kr. Nach-

schuß per Stock, Statt finden. Ferner muß jede Assignation auf einmal ganz bezogen werden, wogegen den Salzhändlern zum Bezug des angewiesenen Salzes auf Verlangen mehrere Assignationes werden ertheilt werden. Derjenige Salzhändler, welcher dann die Assignationes nicht ganz bezieht, wird gar kein Salz darauf verabfolgt erhalten, und hat alsdann wegen Umfertigung der Assignation gleichfalls den Nachschuß à 12 kr. per Stock zu leisten

S. K. Verordnung vom 22sten Decbr. 1800. Ansb. Intelligenzzeitung S. 704.

§. 32.

Bauretablissementswesen.

Um das Privat- Bau- und Retablissementswesen des Fürstenthums Ansbach in mehrere Aufnahme zu bringen, ist durch ein Ausschreiben der k. Kriegs- und Domainenkammer d. d. Ansbach, den 25sten Decbr. 1796 folgendes festgesetzet worden:

A) Es sollen nämlich 1) in der Stadt Ansbach, in den Garnisons- und beträchtlichen Fabrikstädten für ein Gebäude über 1000 fl. an Werth, wenn es massiv errichtet wird,

15 Procent, aus Fachwerk 10 Proc. unter 1000 fl. an Werth, wenn es massiv erbauet wird, 10 Proc. aus Fachwerk 7 Proc. 2) in den kleinern Städten und Flecken für ein massives Gebäude 10 Proc. aus Fachwerk 7 Proc. 3) auf dem platten Lande, bey neuen Mannschaftserrichtungen, auf fliegenden Lehen, wenn massiv gebauet wird, 10 Proc. aus Fachwerk 7 Proc. bey Bauten auf handlohnbaren Gütern, wenn massiv gebauet wird, 8 Proc. aus Fachwerk 5 Proc. bey Bauten auf unhandlohnbaren Gütern massiv 6 Proc. in Holz 4 Proc. an Bauhülfsgeldern aus den königl. Kassen bezahlt werden; nicht weniger

B) denjenigen Erbauern, welche erweislich selbst keine Holzbesitzungen und keine andern Gelegenheiten zu dessen Ankauf haben, der wirklich fehlende Bauholzbedarf, gegen den jedesmaligen Waldtax, soviel möglich aus herrschaftlichen Forsten verabfolgt werden; dagegen muß

C) ein jeder durchaus ganz von Steinen bauen, wovon nur in besondern Fällen Ausnahmen gemacht werden können.

D) Bey Wiederaufbauung niedergebrannter Häuser findet neben den Assekuranzbeyträgen in der Regel kein Bauprocent weiter Statt; desgleichen nicht

E) für kleinere Reparaturen unter 300 fl. für blosse Verschönerungen, Nebengebäude zum Vergnügen ꝛc.

F) In grössern Städten wird von mehr als 3000 fl. in kleinern und Flecken von mehr als 2000 fl., auf dem platten Lande von mehr als 1000 fl. Baukosten kein Procent ausbezahlt, ohne daß jedoch dem Eigenthümer verwehrt ist, diese Summen bey dem Bau zu überschreiten.

G) Machen sich alle diejenigen, welche in der Residenzstadt Ansbach, den Garnisons- und beträchtlichen Fabrikstädten sich nicht zu rechter Zeit und für das Jahr 1797 nicht längstens bis zum lezten Febr. d. J. in die Retablissementsplane aufnehmen lassen, oder ehe sie darinnen aufgenommen sind, den Bau anfangen; in den kleinern Städten und auf dem Lande aber bis zu veränderter Einrichtung diejenigen, welche ohne approbirten Riß oder anders, als dieser

vorschreibt, oder früher, als er genehmiget ist, bauen, entweder ganz oder nach Umständen wenigstens für das laufende Jahr aller Bauprocente verlustig.

Die Bauretablissementsplane müssen jährlich von den Aemtern nach anliegendem Schema gefertiget werden.

Namen

Namen der Städte und Marktflecken.	Kreise, Dörfer und Weiler.	fortlaufende Nro.	Nro. des Hauses.	Namen, Stand und Gewerb des Bauenden.	Worinn der Bau bestehet, ob er massiv oder von Fachwerk ist, und wo derselbe liegt.	Suma der neuen Häuser.	Suma der Hausreparaturen.	Betrag d. Baukosten n. den revidirten Ueberschlägen		Ob sich der neue Bau noch zu d. alten oder zu d. neuen Bauhülfsgelder-Sätzen und zu welchen qualificirt.	Betrag des Bauhülfsgelderquanti.						Wenn sich der Bauende gemeldet hat, oder Datum d Concession.	Wenn d. Bau fertig seyn soll.	Anmerkungen.
											in Rhnl. Währung.			Preussisch. Cour.					
								fl.	kr.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

Es wird ungern bemerkt, daß sich mehrere Aemter dieses Fürstenthums, entweder mit dem Innhalt des über die neue Einrichtung des Retablissements- und Bauhülfsgelderwesens ergangenen gedruckten Ausschreibens vom 25sten December v. Jahrs noch nicht gehörig bekannt gemacht haben, oder wenigstens demselben nicht durchgehends nachkommen. Unter Wiederholung der darinn enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen wird daher sämmtlichen Amtsstellen hierdurch näher bedeutet, daß bey jedem in Privat-Bau- und Retablissementssachen einkommenden Bericht, die, durch unterlassene Befolgung jener Vorschriften nöthig werdenden Rückfragen, auf Stempelpapier und mit Sportelansätzen erlassen, und der Betrag von der unvollständig berichteten Behörde eingezogen werden soll, — welches vorzüglich von den Fällen zu verstehen ist, wenn die Bauriſſe und Ueberschläge nicht doppelt eingesendet oder Bauholzabgaben auf königlichen Forsten nachgesucht werden, ohne amtliches Zeugniß, daß die Bauenden keine andere Gelegenheit zum Ankauf des fehlenden Holzes haben, und ohne Beobachtung der hierunter schon vorliegenden ältern Bestimmungen, wornach sich ein jeder vor Schaden zu hüten hat.

Kammerverordnung d. d. 10ten Februar 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

Da nach dem gedruckten Ausschreiben vom 25sten v. J. in der Regel alle Gebäude von Steinen aufgeführt werden sollen: so werden sämmtliche königl. Immediatämter und Patrimonialgerichte hiedurch aufgefodert, bey jedem Bauvorhaben, was sie zur Genehmigung der königl. Krieges- und Domainenkammer mittelst doppelter Riß- und Ueberschlagseinsendung anzeigen, wenn es nicht in Steinen ausgeführt werden soll, jedesmal die erste Bestimmung des §. VII. jenes Ausschreibens durch die verordnete Attestation zu erledigen.

Wenn ferner nach §. VI. im bescheinigten Bedürfnißfall Bauholzer auf königl. Forsteyen nachgesucht werden: so müssen die Amtsstellen ihre dießfällige Berichte durch die betreffenden Oberforstmeistereyen an das königl. Krieges- und Domainenkammercollegium gelangen lassen, damit diese entweder durch Mitunterschrift die Möglichkeit der Abgabe aus den zu benennenden Forsteyen sofort attestiren, oder durch ein beyzulegendes Postskript sich äussern können, ob die Abgabe überhaupt nicht, oder aber, aus welchen Forsteyen sie allenfalls ohne Nachtheil erfolgen könne?

Jeder diesem abgekürzten Geschäftsgang entgegen laufende Unterlassungsfall wird mit Einziehung der durch die Rückfragen veranlaßten Sporteln ꝛc. bestraft werden, weshalb sich ein jeder vor Strafe zu hüten hat.

Kammerverordnung d. d. 24sten Febr. 1797.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 9.

In Absicht der Theilnahme der mittelbaren Unterthanen an den bewilligten Bauhülfsprocenten sollen diese bey Neubauten oder Hauptreparaturen auf ihren mittelbaren Lehen, die durch das gedruckte Generale vom 25sten Decbr. v. J. den Bauunternehmern auf unhandlöhnigen Gütern ausgesezten Procente geniessen, wogegen sie, wenn sie hiesig gnädigster Herrschaft selbst unmittelbar handlöhnige oder lehenbare Güter bezimmern, den Immediatunterthanen völlig gleich gehalten werden.

Kammerverordnung vom Juny 1797.

In Betref der Baupolizey ist ferner folgendes bestimmt worden:

Es ist nämlich die Genehmigung der Polizeybehörden erfoderlich,

1) bey ganz neuen Gebäuden, selbst wenn sie nur aus Ställen und Scheuern bestehen;
2) bey allen und jeden Hauptreparationen;

3) bey baulichen Veränderungen in folgenden Fällen:

a) wenn sie auf das Aeussere, mithin auf Verschönerung oder Verunstaltung Bezug haben und nicht etwa blos in einem neuen Anstrich oder Bewurf bestehen;

b) wenn Gebäude erweitert oder vergrössert werden sollen;

c) wenn bey innerlichen Veränderungen Abtheilungen der Häuser beabsichtigt, oder neue Feuerfänge angelegt, oder schon vorhandene anders dirigirt werden sollen.

In allen diesen Fällen sind die Einwohner der Ortsbehörde Anzeige schuldig und diese muß alsdann durch Werkverständige im Beyseyn eines Magistratsdeputirten Augenscheine einnehmen und sich die Risse und Ueberschläge davon vorlegen lassen. Beträgt die vorzunehmende Baute, Reparatur oder Veränderung über 300 fl. oder es werden Bauhülfsgelder oder Bauholzabgaben aus herrschaftlichen oder städtischen Waldungen verlangt: so müssen Riß- und Ueberschläge darüber von den Magistraten durch das Kreisdirektorium an die königl. höchstpreis-

liche Krieges- und Domainenkammer eingesandt werden.

Beträgt der Aufwand aber unter 300 fl. und werden weder Bauhülfsgelder, noch Bauholzabgaben aus herrschaftlichen oder städtischen Forsten nachgesucht: so sind die Kreisdirektionen authorisirt, die zu dem Ende von den Magistraten an selbige einzusendende Risse und Ueberschläge nach vorheriger Revision durch den Bauinspektor des Sprengels oder einen baukundigen Kondukteur mittelst Kontrasignaturen zu vollziehen.

Kammerrescript vom 28sten Februar und 28sten März 1800.

Die Verordnung vom 9ten Februar 1726, in welcher das Abtragen der Bauspäne, des Bauholzes und anderer Baumaterialien bey Bauten und Reparaturen auf das schärfste verboten ist, wird erneuert.

S. K. Verordnung vom 6ten Februar 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

§. 33.

Hypothekenwesen.

Die in den übrigen preussischen Provinzen schon länger eingerichtete Hypothekenver-

fassung wird auch in den fränkischen Fürstenthümern eingeführt und verordnet:

§ 1. Die Hypothekenordnung vom 20sten December 1783 soll vom 1sten Juny 1801 an auch in den besagten Fürstenthümern, sowohl bey den Ober- als Untergerichten gesetzliche Kraft und Wirkung haben.

§. 2. Es haben daher auch unsere Regierungen zu Ansbach und zu Baireuth und die ihnen untergeordneten Gerichte, und zwar diese nach den Untergerichtsinstruktionen vom 11ten Juny 1797 ihre Hypothekenbücher nach jenen Vorschriften auf den Grund der über diese Gegenstände in der Registratur und insbesondere im Archiv vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten anzulegen.

§. 3. Da die Hypothekeneinrichtung auf dem dinglichen Gerichtsstand erster Instanz beruhet, dieser Gerichtsstand des Landesjustitzkollegii aber sich auf die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit desselben nach der bisherigen Verfassung untergeordnete und bewegliche Sachen erstreckt: so muß die Regierung in ihr Hypothekenbuch aufnehmen:

I. alle den Kämmereyen und andern moralischen Personen unmittelbar zuständige Grundstü-

cke; mit Ausschliessung der den Gotteshäusern aller Religionen, unmittelbaren und Patronatspfarren, Hospitälern, Universitäten und andern gelehrten Schulen, fremden Klöstern und Stiftern unmittelbar zuständigen Grundstücke, als welche der Realgerichtsbarkeit der Untergerichte, in deren Sprengel sie liegen, nach der bisherigen Verfassung untergeordnet bleiben, und in deren Hypothekenbücher aufgenommen werden;

II. Alle Lehen- und Fideikommißgüter, Maiorate und Seniorate, sie mögen dem Fürstenthum Ansbach oder Baireuth oder andern zur Lehen rühren; dagegen sollen alle Arten von Kanzleylehne in beiden fränkischen Fürstenthümern selbst mit Einschluß der Patrizier- und Honoratiorenlehen, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte, in sofern sie nicht solcher bereits untergeordnet sind, von nun an subordiniret werden, und ist also deren Eintragung in das Hypothekenbuch von den erwähnten Untergerichten, in deren Jurisdiktionsbezirk sie gelegen, zu besorgen.

Hievon sind jedoch diejenigen unter der Realjurisdiktion der Regierung zu Baireuth bisher gestandenen Kanzleylehen auszunehmen,

deren Besitzer innerhalb 4 Monaten von der Publikation dieses Ediktes an gerechnet, um die fernere Bewilligung dieses Gerichtsstandes bey der Regierung ansuchen werden, ingleichen diejenigen Kanzleylehen überhaupt, in Ansehung welcher sonst eine Ausnahme für nöthig erachtet und besonders festgesezt werden dürfte.

III. Alle Pertinenzstücke, deren Hauptgut unter einer Jurisdiktion eines Landesjustizkollegii befindlich ist, oder wenigstens nach preussischen Gesetzen darunter gehöret;

IV. Alle vor oder nach Allodifikation eines oder des andern Ritterguts zerschlagene Hof- Bau- und Pertinenzstücke, deren Eigenthum vom Rittergute selbst gänzlich für immer getrennt worden, und welche daher in der Zukunft als eigene, für sich bestehende Grundstücke besessen werden;

§. 36. 37. Tit. I. der Hypothekenordnung, und in dem Hypothekenbuche des Landesjustizcollegii auf dem Folio des Ritterguts abgeschrieben werden, dagegen aber eigene Folia erhalten, die Untergerichte aber diejenigen Grundstücke in ihr Hypothekenbuch eintragen, welche nach den gesetzlichen Vorschrif-

ten und der subsistirenden Verfassung ihrer Realjurisdiktion unterworfen sind.

§. 4. Bey den selten eintretenden Veränderungen im Besitze und Verpfändungen bey den Geistlichen- und Kämmereygütern wird das, was unter I. des vorigen §. verordnet ist, dahin eingeschränkt, daß alle daselbst bemerkten Besitzer und deren Administratoren

A) ein Verzeichniß aller ihrer unmittelbar besitzenden Grundstücke fertigen;

B) den Titel, worauf der Besitz sich gründet, z. B. ob das Grundstück erkauft oder gestiftet ꝛc. worden, angeben;

C) die Dokumente, auf welche sich dieser Titel gründet, ohne jedoch jene einzusenden, oder diesen weiter nachzuweisen, benennen;

D) alle diese und die übrigen Nachrichten in eine Tabelle auftragen, von welcher ihnen das Schema anliegend vorgeschrieben wird;

E) diese Tabelle binnen 4 Wochen nach Publikation dieses Patents ganz unfehlbar an unsere Regierung oder das §. 3. benannte Gericht einsenden, in sofern es nicht bereits vorläufig geschehen seyn sollte.

F) Aus diesen Tabellen legt unsere Regierung oder sonstiges Realgericht einen ei-

genen Band nach den Kreisen des Fürstenthums und alphabethischer Ordnung der Besitzer in jedem Kreis, in Gemäsheit des Schema unter der Nro. I. an, bey welchem blossen Einschreiben es so lange das Bewenden hat, bis

G) mit einem solchen Grundstück eine Veräusserung, Verpfändung, oder ein anderer Actus vorgenommen werden soll, in welchem Fall erst das Grundstück auf ein besonders Folium des Hypothekenbuchs eingetragen, und die Tabelle desselben gewöhnlichermassen berichtigt werden soll.

H) Einen ähnlichen Band hat die Regierung über die Grundstücke der Kämmereyen anzulegen, und dabey auf eine ähnliche Art zu verfahren.

§. 5. Jeder nun, welcher bey dieser Einrichtung des Hypothekenbuchs Unserer Regierungen oder Untergerichte der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Foderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs- und gesetzlichen Grundeigenthumsrechte zu verschaffen gedenkt, hat sich binnen jezt und dem 1sten Junii 1801 bey Unserer königlichen Regierung, oder

bey demjenigen Unterrichter, unter deſſen Realjurisdiktion das verpfändete Grundſtück gelegen iſt, zu melden und ſeine etwanigen Anſprüche ſchriftlich durch Juſtizkommiſſaire oder ad protocollum näher anzugeben.

§. 6. Daß der dingliche Gerichtsſtand und die Folge deſſelben, nämlich das Eintragen ins Hypothekenbuch, den aus dem dominio directo flieſſenden Befugniſſen des inn- und ausländiſchen Lehenherrn nicht im mindeſten nachtheilig ſey, verſteht ſich von ſelbſt, wenn aber ein auswärtiger Reichsſtand ſeine Realrechte auf die damit belaſteten, und in unſerm Gebiet liegenden Grundſtücke binnen des im vorigen §. beſtimmten Zeitraums in das Hypothekenbuch Unſerer Gerichte nicht eintragen laſſen wird, ſo hat er zu gewärtigen,

daß nur die im lezten Lehenbrief enthaltenen Einſchränkungen des Eigenthums des Beſitzers werden eingetragen werden.

§. 7. Läßt der Innhaber einer Realfoderung den Termin verſtreichen, ohne dieſe zum Eintragen ins Hypothekenbuch angemeldet zu haben, und es hat ſich eine ſolche Foderung weder bey Extrahirung der Bücher vorgefunden, noch iſt ſie von dem Beſitzer des Grundſtücks

angegeben worden: so ist zwar der Innhaber keinesweges um sein Recht und um die Befugniß, solches noch eintragen zu lassen, gebracht, er muß sich aber gefallen lassen, dem alsdann schon ingrossirten Posten nachzustehen.

§. 8. Endlich ist die im Tit. 50. Unserer allgemeinen Prozeßordnung enthaltene Lokationsordnung zu innig mit der Hypothekenverfassung verwebt, als daß eine ohne die andere bestehen könnte. Wir können daher den bisherigen Provinziallokationsordnungen nur noch bis zum 1sten Juny 1801 gesetzliche Kraft verstatten. Vom 1sten Juny 1801 an aber heben Wir kraft dieses, die in den Fürstenthümern bisher bestandene Lokationsordnungen gänzlich auf, und verordnen dagegen, daß, von diesem Tage an, alle in einem Konkurs- oder Liquidationsprozeß liquidirte Foderungen lediglich nach den Vorschriften des Tit. 50. Part. I. der allgemeinen Gerichtsordnung klassifizirt werden sollen.

Alle diejenigen also, die nach den ältern Konkursordnungen der Fürstenthümer solche Realfoderungen haben, zufolge welcher ihnen ein Platz in den ersten drey Klassen gebühren würde, wovon Wir jedoch das Vorzugsrecht Unsers Fiski, der gemeinen Lasten und Pflich-

ten, der Feuersocietät- Marsch- und Molestien- und Henkergelder, des Dienstlohns, der Kosten des Begräbnisses und der lezten Krankheit ausnehmen,

haben diese ihre Rechte bey dem trefenden Hypothekenbuche anzuzeigen, und deren Eintragung nachzusuchen. Insofern dieß beobachtet worden, sollen auch bey künftig entstehenden Prioritätsstreitigkeiten in Ansehuug derselben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften der ältern Konkursordnung in Anwendung gebracht werden, wo hingegen in Ansehung aller gar nicht oder erst nach Ablauf obgedachter Frist eingetragenen Foderungen dieser Art, nach den Bestimmungen Unserer allgemeinen Gerichtsordnung verfahren, also die nicht eingetragenen den eingetragenen nachstehen, und unter den eingetragenen blos die Zeit der erfolgten Eintragung die Priorität bestimmen soll.

§. 9. Diese Auffoderung erstreckt sich aber keineswegs auf blosse persönliche und Wechselschulden, überhaupt nicht auf alle diejenigen Schulden, welchen nach den ältern Konkursordnungen nur ein Platz in der 4ten oder 5ten Klasse gebühren würde, da solche zur Eintra-

gung in die Hypothekenbücher nicht geeignet sind.

§. 10. Schuldenverschreibungen der Lehengutsbesitzer, bey welchen die Lehensverpfändung vom Lehenherrn genehmiget, und welche unter dem Namen der Konsense bekannt sind, erhalten unter den Hypothekarien nur durch ihre geschehene Eintragung die Priorität.

In wie fern sie bey der Konkurrenz mit Allodialglaubigern auf die Lehensubstanz vorzüglich zu klassifiziren, bleibt der jedesmaligen Entscheidung in den Klassifikationsurteln vorbehalten.

§. 11. Uebrigens werden Wir durch die dermalige Einführung der Hypothekenverfassung in den Stand gesezt, auch in Ansehung der gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, in so fern von deren Uebergang auf den dritten Besitzer die Rede ist, dasjenige zu bestimmen, was Wir in dem Patente wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung vom 9ten Nov. 1795 in damaliger Ermangelung der Hypothekenbücher aussetzen mußten.

§. 12. Wir setzen nämlich fest, daß jedem, der gesetzliche und stillschweigende Hypotheken hat, und verlangt, daß sie auch auf den 3ten Besitzer der

damit behafteten Sache, welcher weder bey der Erwerbung des Grundstücks von jenen Hypotheken unterrichtet, noch Erbe seines Vorfahren im Besitz geworden ist, übergehen sollten, bis zum ersten Juny 1801 freystehen sollen, zur Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch sich gehörig zu melden, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen andern Besitzer, als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wären.

§. 13. Wegen der Grundgerechtigkeiten, welche nach dem Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 18. f. binnen eines gewissen Zeitraumes, bey Strafe des Verlustes des Rechtes, in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollten, hat es nochmals bey der Verordnung vom 30sten Decembr. 1798. II. Abschnitt dahin sein Bewenden, daß es dem Berechtigten sowohl, als dem Verpflichteten freygestellt bleibe, ob sie dergleichen Eintragungen auf ihre Kosten nachsuchen wollen, und soll deren Unterlassung in keinem Fall den Verlust des wirklich bestehenden Realrechts begründen können.

S. Patent d. d. Berlin den 19ten Mai 1800.

Beyl. zur Ansb. Intelligenzz. Nro. 27.

§. 34.

§. 34.

Lombards und Banken.

Das ehemalige Pfandhaus in Ansbach existirt nicht mehr; dahingegen sind hier in Fürth Banken.

§. 35.

Assekuranzen.

Es ist bisher keinem Hausbesitzer zugelassen gewesen, sich ausser der Zeit entweder von neuem oder verändert bey der Brandschadens-Assekurationssocietät einzuverleiben, sondern es mußte damit bis zu Anfang eines neuen Jahrs zu Termin d. 1sten Febr. jedesmal nachgewartet werden. Seit 1798 aber ist die Abänderung getroffen, daß zu jeder Zeit die Erbauer neuer Häuser, und diejenigen, so beträchtlich verbessernde Veränderungen in ihren Häusern vornehmen, oder welche acquiriren, so noch nicht eingeschäzt sind, solche zu jeder Zeit dürfen einschätzen lassen, dagegen aber die Verbindlichkeit auf sich nehmen müssen, die Beyträge vom Anfang des Jahres an zu entrichten.

S. Kammerrescr. v. 31sten Mai 1798. Ansb. Intelligenzz. Nro. 25.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7ten Sept. 1798 ist die bisher bestandene Brandbruch-

pfennigskasse aufgehoben und dabey festgesezt worden, daß zwar

1) die Hebung der sich ergebenden Brandbruchpfennige, da es der Natur der Sache nach nicht anders seyn kann, auch künftig bestehen bleiben, dagegen aber
2) nicht wie bisher bey jedem Brandschaden sogleich der Ausschlag, sondern nur halbjährig geschehen soll, wodurch schon durch den verminderten Anfall der Bruchpfennige den Interessenten eine Erleichterung zu Theil wird; damit aber durch den halbjährigen Ausschlag
3) die Beschädigten nicht gehindert werden, ihre abgebrannten oder ruinirten Gebäude sofort herzustellen, so sollen die Entschädigungsbeträge durch die Hauptsteuerkasse, und zwar vor der Hand und bis auf weitere Verordnung, von dem dermaligen Fond der Brandbruchpfennigskasse, so weit solcher reicht, künftig aber aus den Beständen vorgeschossen werden, welche die aus gedachten beiden Fonds geleisteten Vorschüsse jedesmal durch die halbjährigen Ausschläge zurück erhält. Es versteht sich hiebey von selbst, daß, da die Brandbruchpfennigs-

kasse aufgehoben ist, von den zwey halbjäh-
rigen Ausschreiben die anfallenden, ungleich
weniger als vorhin betragenden Brand-
bruchpfennige nicht hinreichen, die noth-
wendigen Ausgaben, welche die Brandbruch-
pfennigskasse bisher geleistet hat, und nach
Unserm oben angezogenen höchsten Re-
skript ferner daraus bezahlt werden sollen,
als die Besoldungen der Rendanten ꝛc.
Schreibmaterialien, Buchbinder- und Dru-
ckerlohn zu bestreiten, solche Ausgaben mit
zum Ausschlag gebracht werden müssen.
Dagegen aber auch der Ueberschuß dieser
Brandbruchpfennige, an der halbjährig
ausgeschlagen werdenden Summe in Ab-
zug kommt, und also den Interessenten
zu gute geht. Ueber das Ganze wird am
Ende jeden Jahrs eine gedruckte Nachwei-
sung, so wie über alle in diesem Zeitraum
ausgekommenen Brände und gezahlten Ent-
schädigungen bekannt gemacht werden, da-
mit jeder Theilhaber sich selbst von der
Verwendung der von ihm geleisteten Bey-
träge überzeugen kann.

S. K. V. vom 13ten Febr. 1799. Ansbach. Intelligenzz. Nro. 11.

Die Mediat-Unterthanen werden aufgefodert, der Brandassekurationssocietät beyzutreten.

S. K. V. vom 20sten März 1799. Nro. 13.

Durch ein aus dem geistlichen Departement des königl. Staatsministerii unter dem 31sten Oktbr. 1799 ausgeflossenes Rescript ist das Princip festgesezt worden, daß diejenigen, welchen das Onus aedificandi et reparandi bey den Pfarr-, Küster- und Schullehrergebäuden obliegt, auch die Beyträge zur Brandassekuration entrichten müssen.

S. Konsist. V. vom 22sten Nov. 1799. Ansbach. Intelligenzz. Nro. 51.

§. 36.

Die vortheilhaftesten Gewerbe sind: 1) Landwirthschaft (§. 37.). 2) Bergbau (§. 38.). 3) Fabriken, Manufakturen und Handwerke (§. 39.). 4) Handel (§. 40.).

§. 37.

Polizey der Landwirthschaft.

Zu Beförderung der Landwirthschaft wurde im Jahr 1767 eine eigene Landesökonomiedeputation niedergesezt, die aber im Jahr 1795 wieder aufgehoben worden ist.

Gegenwärtig gehört die Direktion der Landwirthschaft in einzelnen Provinzen unter die Haupt-

dienstobliegenheiten der Kreisdirektorien durch zweckmäßige, das Privateigenthum schonende Verbote und Einschränkungen. Durch Beyspiel, Belehrungen u. Belohnungen muß dem Zustand der Landwirthschaft die gehörige Richtung gegeben werden.

S. Kr. Dir. Instr. §. 36.

Wegen der Polizeyausübung auf dem Lande ist folgendes bestimmt:

Die Schriftsässigkeit besteht in der Befreyung von der Jurisdiktion der königl. Aemter, schließt deren unmittelbare Einwirkung und alle Einmischung derselben in die Verwaltung und Uebung der gutsherrlichen Gerechtsame aus, und soll den Innsassen rücksichtlich ihrer geschlossenen Bezirke und Orte, und wo sie selbige auf eine rechtsbeständige Art hergebracht haben, zustehen. Die Dorfs- und Gemeindeherrschaft ist nicht als Ausfluß, noch, wie bisher öfters geschehen ist, als wesentliche und unzertrennliche Nebeneigenschaft der Schriftsässigkeit zu betrachten, wenn sie gleich, wie diese, den Insassen in ihren geschlossenen Bezirken und Orten, oder wo sie sie rechtlich hergebracht haben, zusteht. Der vorzüglichste Ausfluß der Dorfs- und Gemeindeherrschaft ist die Polizeyexekution. Diese haben alle Gerichte der Insassen ebenfalls in deren

geschlossenen Bezirken oder Orten, oder wo sie selbige rechtsbeständig hergebracht haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie eben so wenig als Quelle derselben, die Dorfs- und Gemeindeherrschaft über einzelne zerstreute Hintersassen Statt finden kann. Existiren in einem Dorfe oder Orte Unterthanen oder Hintersassen verschiedener Herren: so hat derjenige die Exekution der Polizey, welcher die Dorfs- und Gemeindeherrschaft hat, und dann erstreckt sich dessen Polizeyausübung über alle Dorfseinwohner, sie mögen seine oder eines Andern Hintersassen, oder Unsere unmittelbare Unterthanen seyn. In zweifelhaften Fällen soll in einem Dorfe oder Orte, welches mit Hintersassen oder Mediatunterthanen und den Immediatunterthanen vermischt ist, derjenige Gerichtsherr über alle und jede Dorfseinwohner die Dorfs- und Gemeindeherrschaft haben, welcher die meisten Unterthanen oder Hintersassen im Dorfe ꝛc. besitzt. Sollte eine zwischen mehreren Insassen, Gutsbesitzern oder Gerichtsherren getheilte Dorfs- und Gemeindeherrschaft hergebracht seyn: so kann, zu Bewirkung der nöthigen Ordnung und zur Vorbeugung allenfallsiger Irrungen, die Alternation eingeführt werden. Das Subkollektati-

onsrecht bey Gutsleuten der Landkassen kann, wo ein anderes nicht rechtlich hergebracht ist, nur in geschlossenen Distrikten oder Orten, den Patrimonialgerichtsherren zugestanden werden.

S. Public. vom 18ten Jun. 1798. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 26.

Die Verhältnisse der Kreisdirektorien zu den Gutsbesitzern und Insassen, auch deren Patrimonialgerichten sind durch ein Generale d. d. Ansbach den 22sten Juny 1798 folgendermassen bestimmt worden:

Insbesondere haben die Gutsbesitzer und Insassen, auch deren Patrimonialgerichte 1) von jedem zu einem schriftsässigen Bezirk gehörigen Orte die zu den historischen Tabellen erforderlichen Nachrichten zu rechter Zeit nach den ihnen von dem Kreisdirektorium mittelst Schreibens näher zugehenden Anleitungen und Bekanntmachungen an dasselbe zur weitern Beförderung an die königl. Kammern, mittelst Anschreibens einzusenden; 2) in Patrimonialgerichtsorten befindliche Medizinalpersonen, Chirurgen, Hebammen ꝛc. dann bey entstehenden epidemischen Krankheiten, die allgemeinen Verfügungen des Kreisdirektoriums, welche dasselbe durch Anschreiben oder Cirkularien ergehen las-

sen wird, zu befolgen und an dasselbe jedesmal von dem Erfolge mittelst Anschreibens schleunigst Anzeige zu machen; 3) eben so in Ansehung der Sicherheitspolizey, besonders den Kreisausreitern, wenn sie in den Gerichtsbezirken nachsehen, zu assistiren, und bey vorgenommen werdenden Landesvisitationen oder Streifen, durch die Patrimonialgerichte zu konkurriren, und den Befund dem Kreisdirektorium schleunig mitzutheilen. Diejenigen Verbrecher, welche dabey innerhalb eines mit der Kriminalgerichtsbarkeit begabten Gerichtssprengels gefunden werden, werden diesem ausgeliefert. 4) Gehört unter die Hauptdienstobliegenheiten der Kreisdirektorien, die Aufsicht auf die Landeskultur. In dieser Hinsicht müssen ihnen a) die von der Kammer vorgeschrieben werdenden Produktions-Erndte- dann Viehzuchtstabellen zu rechter Zeit zugestellt werden. b) Wenn bey vorseyenden Gemeinheitstheilungen sich die Gemeinden nicht vereinigen wollen: so sollen die Gutsbesitzer und Insassen das Kreisdirektorium um Vermittlung ersuchen. 5) Haben die Kreisdirektorien auch die Aufsicht auf das Innungs-, Fabrik- und Manufakturwesen. Die Bestrafung der Pfuschereyen in den Patrimonialgerichtsbezirken gehört

auf jeden Fall der Gerichtsobrigkeit. 6) Liegt den Kreisdirektorien die Mitaufsicht auf das Chauseewesen, insbesondere auf die Konkurrenz aller eingesessenen Unterthanen zum Chaussee-bau ob; weshalb sie den Patrimonialgerichten die erfoderliche Konkurrenz anzeigen und von ihnen die Stellung der Konkurrenten nach einem richtigen Verhältniß verlangen werden; auch die Polizey des Postwesens, dann die Aufsicht auf Wirthshäuser und Schenken, in welcher Hinsicht die Kreisausreiter von Zeit zu Zeit Visitationen machen werden, gehören in das Ressort der Kreisdirektorien. Wir bemerken aber, daß, wenn der Kreisausreiter Polizeykontraventionen bey seinen Visitationen in einem Patrimonialgerichtsbezirke findet, er solche zur Untersuchung und Bestrafung der Gerichtsobrigkeit, welche die Dorfs- und Gemeindeherrschaft hat, anzeigen müsse. Nicht minder liegt dem Kreisdirektorium ferner ob, auf die Einfuhr und Ausfuhr der Produkte, Mangel und Theurung, Betteley- und Armenpolizey, dann Versorgung der Armen, Brandassekurationswesen, Remissionen wegen Feuerschaden, Mißwachs, Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung und Viehsterben u. s. w. seine Aufmerksamkeit zu richten, und

wenn in dieser Hinsicht Polizeymängel in den Patrimonialgerichtsbezirken vorkommen, die Abstellung bey selbigen zu erinnern, auch von ihnen Befolgung der allgemeinen Landesverordnungen zu verlangen. Nach Befinden der Umstände muß das Kreisdirektorium an die königl. Kammer zur Remedur berichten, deren Ressort die Gutsherren, Insassen und Patrimonialgerichte in allen dahin gehörigen Sachen anzuerkennen haben. 7) Hinsichtlich der Dorfspolizey steht die Ernennung der Schulzen in den Dörfern, wo die Gutsbesitzer die Gemeindeherrschaft haben, denselben zu; wenn jedoch von diesen ein untaugliches Subjekt gesezt werden sollte: so hat das Kreisdirektorium die tüchtigere Bestellung mittelst Anschreibens zu verlangen. Sowohl auf die äussere, als innere, von den Patrimonialgerichten zu beobachtende Dorfspolizey liegt den Kreisdirektorien die Aufsicht ob; die Exekution derselben aber verbleibt in diesem Falle sowohl, als in den obenerwähnten demjenigen, der vermöge der Gemeindeherrschaft zur Ausübung der Polizey berechtigt ist. 8) In Ansehung der Militärsachen hat das Kreisdirektorium a) bey der jährlich im ganzen Kreis vorzunehmenden Revision des Kantonwesens

nach den Vorschriften des Kantonreglements vom 21sten März 1796 mitzuwirken, imgleichen b) die Direktion des Marsch- und Einquartierungswesens, die Besorgung der nöthigen Lebensmittel, des Lagerstrohs und des Vorspanns, unter Konkurrenz der Patrimonialgerichte, respiziren zu lassen, und c) liegt ihm mit demselben die Besorgung des Service- und Fourageweesens ob, so wie d) die Aufsicht auf die Beobachtung des Edikts wegen Verfolgung der Deserteurs. In allen diesen und andern hier nicht ausdrücklich genannten zum Ressort der Kreisdirektorien gehörigen Dienstsachen, sind die durch die Kreisdirektorien den Gutsbesitzern und Innsassen auch deren Patrimonialgerichten mitgetheilt werdenden Verfügungen in Ausübung zu bringen. Jedoch ist diesen unbenommen, in Fällen, wo sie ihre Befugnisse durch die Kreisdirektorien beschränkt glauben, an die Kriegs- und Domainenkammer unmittelbar zur Remedur zu berichten, und sie haben zu erwarten, daß keine unrechtmässigen Eingriffe gestattet werden. Schlüßlich versteht es sich von selbst, daß alle diese Bestimmungen nur von geschlossenen Gerichtsbezirken, wie auch von solchen Gutsbesitzern und Innsassen gelten, welche die Dorfs-

und Gemeindeherrschaft haben, wogegen in Absicht auf die zerstreuten Gutsunterthanen in die unmittelbaren Ortschaften die erwähnten Geschäftszweige von den Kammerämtern besorgt werden.

S. Generale d. d. Ansbach den 22sten Juny 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 27.

Die zweckmässige Einrichtung der Landespolizey erfodert die Ansetzung beständiger Dorfschulzen; es wurde daher festgesezt:

Daß 1) ein jedes Dorf und beträchtlicher Weiler einen beständigen Schulzen erhalten soll, der in der Gemeinde angesessen, von unbescholtenem Lebenswandel ist, und die nöthigen Kenntnisse zu seinem Amte hat. Worinn seine Dienstobliegenheiten bestehen, ist aus dem allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 7. § 52. seq. zu ersehen. 2) Müssen demselben wenigstens zwey Gerichtsschöppen beygeordnet werden, und diese auch für beständig in dieser Qualität verbleiben. Worinnen deren Geschäfte bestehen, und von welcher Beschaffenheit diese Leute seyn müssen, bestimmet gleichfalls das allgemeine Landrecht am angeführten Orte § 73. ff. 3) Muß dem Schulzen entweder aus der Gemeindekasse, oder bey deren Unzulänglichkeit aus dem Privatver-

mögen der Dorfseinwohner eine jährliche fixe Remuneration ausgesezt, und bey deren Bestimmung auf den Umfang des Dorfes und der ihm mehr oder minder obliegenden Geschäfte Rücksicht genommen werden. 4) Die Schöppen erhalten in der Regel keine fixe Besoldung: wenn inzwischen Umstände eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, kann denselben, wenn die Gemeindekasse es erlaubt, eine geringe jährliche Remuneration ausgesezt werden. 5) Auch die Wahl der Schöppen stehet in den schriftsässigen Patrimonialbezirken der Gutsherrschaft zu; und sie haben diese, so wie die Schulzen, nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7. §. 73. zu verpflichten. 6) Muß bey dieser vorzunehmenden Wahl wo möglich darauf Rücksicht genommen werden, daß die zu Wählenden in der Gemeinde beliebt sind und das Zutrauen derselben besitzen. 7) Sind die an grösseren Orten nahe gelegenen, ganz geringen Weiler, Höfe und Mühlen der Aufsicht der — über die Hauptorte angestellten Schulzen und Schöppen mit zu unterwerfen. Nach diesen Vorschriften habt ihr nunmehr die weiters erfoderliche Verfügungen zu treffen, die Subjekte zu wählen, und binnen einem Vierteljahr,

wie solches geschehen, unserer Kriegs- und Domainenkammer umständlich anzuzeigen, und zur Uebersicht des Ganzen eine Tabelle von folgenden Kolonnen zu überreichen: „Name des Gerichts; Name der Schulzen, deren Alter und „Besitzungen; Name der Schöppen, deren Alter und Besitzungen; Wohnort und Anzahl „der Feuerstellen; Name und Entfernung der „zur Aufsicht zu ziehenden kleinen Weiler, Höfe „und Mühlen; jährlich auszusetzende Remuneration für die Schulzen; woher dieselbe zu „schöpfen ist? Sonstige Bemerkungen."

S. K. Verordnung vom 12ten Jänner 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 4.

In Ansehung einzelner Zweige der Landwirthschaft sind folgende Verordnungen ergangen:

a) Ackerbau.

Denenjenigen Unterthanen, welche keine Feldungen besitzen oder in Pacht haben, ist das Taubenhalten bey 5 Gulden Strafe verboten, und diejenigen, welche solche halten dürfen, müssen sie bey 5 Rthlr. Strafe während der Ernd- ten und Saatzeit einsperren.

S. Verordn. vom 23sten Mai 1793.

— — — vom 3ten Mai 1802. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 18.

Das Kreisdirektorium hat darauf zu sehen, daß in seinem Kreise die Bauergüter nicht verlassen und wüste liegen bleiben, daß nicht schlechte Wirthe Flecken Landes ganz unbenüzt liegen lassen. Faule und schlechte Wirthe müssen ernstlich gewarnet, und, wenn sie sich nicht ändern, gestraft, auch wenn dieses nicht hilft, die Güter auf dem gesetzlichen Wege an bessere Wirthe gebracht werden.

Kreis Dir. Instr. §. 41.

Die Kreisdirektorien müssen die Ackerbauern vorzüglich zu dem Anbau solcher Produkte ermuntern, welche in dem Kommerce und in den Manufakturen des Landes Vortheile gewähren. Je mehr die Polizey die Produkte vervielfältigt, desto mehr wird auch der Bauer gegen Mißwachs und Mißpreise gedeckt, dagegen aber auch der Absatz der Produkte erleichtert werden.

Ebendasselbe §. 42.

In jeder Ortsmarkung ist zwischen den Innwohnern von Amts wegen ein Vergleich dahin zu errichten, daß ein Bauer oder ganzer Hofsbesitzer einen halben Morgen, und ein blosser Besitzer, wenn er ein Gemeinderecht hergebracht, einen Viertelsmorgen Acker mit Klee anbaue, der ihm geheget werden soll. Diese Felder dür-

fen gegen das Wild verlandert und solches unentgeldlich gestattet werden. Wegen des Zehenden und der Schaafhut-Gerechtsame ist sich mit den Eigenthümern dieser Rechte und Servituten zu vergleichen, wie in dem Ausschreiben weiter enthalten. 21sten April 1768. 7ten Julii 1779.

Wegen Emporbringung des für die Landeskultur so beförderlichen Kleebaues, ist schon durch allgemeine Ausschreiben vom 21sten April 1768., 23sten April 1772 und 7ten Julii 1779 festgesezt, daß solcher durch die Hutberechtigten nicht gehindert werden soll, wobey zugleich den Zehendberechtigten für die 3 Jahre, welche der Klee im Winter- und Sommerbau, dann in der Brach währet, ein billiges Aequivalent von resp. 1 fl. 1 fl. 30 kr. und 2 fl. pr. Morgen regulirt worden ist. Jene Verordnungen werden erneuert, und das Abhüten der Kleefelder wird bey scharfer Strafe verboten;

S. K. Verordnung vom 24sten März 1799.
Ansb. Intelligenzeitung Nro. 14.

Durch ein Generale vom 19ten August 1795 wurde sämmtlichen Aemtern aufgegeben, über die Getreide- Heu- und Ohmeterndte Tabellen nach beyliegendem Formulare an die Kriegs- und Domainenkammer einzusenden.

Name

Erndtetabelle pro

Name des Orts.	Name des Inwohners.	waren angebaut		hat eingeerndtet		Mögte der Schober geben.		Ganze Erndte.					Bedarf bis zur künft. Erndte.					zum Verkauf übrig.				
		Winterflur Mrgl.	Sommerflur. Mrgl.	Winterkorn Schbr.	Sommerkorn Schbr.	Winterkorn.	Sommerkorn.	Gra. Waitzen.	Gra. Korn.	Gra. Dinkel.	Gra. Gersten.	Gra. Haber.	Simra W.	Simra K.	Simra D.	Simra G.	Simra H.	Simra W.	Simra K.	Simra D.	Simra G.	Simra H.

— 369 —

Heuerndtetabelle pro

Name des Orts.	Name des Inwohners.	Besizt Wiesen Tagwerk.	hat erlangt Heu und Ohmet Fuhr.	Eigener Bedarf.	Zum Verkauf übrig

Auch die Kreisdirektorien müssen jährlich Landbautabellen einschicken.

Kr. Dir. Instr. §. 63.

Durch ein Ausschreiben der königl. Kriegs- und Domainenkammer d. d. 16ten November 1796 ist sämmtlichen Aemtern aufgegeben worden, von den zu ihren Amtsbezirken gehörigen Tabaksanbauern eine Tabelle nach folgenden Rubriken zu Ende jeden Kalender-Jahrs einzusenden:

a) die Anzahl derselben,
b) die Namen der Besitzer,
c) die Anzahl des damit beschäftigten Gesinds und der übrigen Hülfsarbeiter,
d) die mit Tabak angepflanzte Morgenzahl der Aecker,
e) die Kosten des Aufwands,
f) wie viel Centner Tabak und Geiz erlanget worden,
g) desselben Verschluß: α) von den Pflanzern selbst verarbeitet, β) roh und unverarbeitet verkauft

im Lande
im Auslande

h) Erlös aus dem erzeugten rohen Tabak und Geiz,

i) Werth des Erlöses im vorigen Jahr.

k) Mehr oder weniger.

l) Anmerkungen, z. B. Hindernisse, welche dem mehrern Anbau entgegen stehen.

b) Wieswachs.

Das Ausschreiben vom 25sten Juny 1767, nach welchem 1) die Frühlingshut auf den Wiesen gänzlich abgestellt, 2) alle Brach- oder Herbstwiesen in Ohmetwiesen durchgehends verwandelt und, 3) die zu Wiesen tauglichen Hutwiesen vom Frühling bis den Sommer über gehegt und besser, als bisher, benuzt werden sollen, wird erneuert.

vom 19ten April 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 17.

S. K. Verordnung vom 15ten Novbr. 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

c) Obstbau.

Das unterm 16ten Jänner 1783 wegen Anpflanzung der Obstbäume ergangene Ausschreiben wird erneuert, und allen denjenigen, welche Baumschulen von guten Obstgattungen anlegen und sich dadurch auszeichnen werden, eine königl. Belohnung, den Landgeistlichen und Schuldienern aber noch überdieß eine Beförderung

auf bessere Stellen und andere Unterstützung versichert.

Public. vom 26sten April 1793. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 19.

Bäume und Hecken sollen von Raupen und anderm Ungeziefer bey Strafe von 1 Rthlr. fleissig gepuzt werden.

S. K. Verordnung vom 5ten Februar 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

Die Erhaltung der vorhandenen Obstbäume und die fleissige Anpflanzung derselben in Gärten, auf Feldern, an Huthen, Wegen und Bächen wird zur Pflicht gemacht.

S. K. Verordnung vom 7ten April 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Um den Schaden, welchen die Maikäfer den Obstbäumen und Wäldern und deren Larven den Wiesen zufügen, möglichst zu vermindern, wurden die Gemeinden, so wie einzelne Garten- und Felderbesitzer aufgefodert, nicht nur bey Umgrabung der Gärten und Pflügung der Felder alle Larven oder Engerlinge sorgfältigst zu vertilgen, sondern auch die Käfer, wenn sie sich an den Bäumen zu früh und in der Mittagszeit anhängen, durch Schütteln der Bäume und der höhern Aeste mit beharkten Stangen

herunter zu werfen, auf Tüchern zu sammlen, oder mit stumpfen Besen zusammen zu kehren, und durch Vergraben in die Dungstätte zu vertilgen.

K. Verordn. vom 12ten Mai 1797. Nro. 21.

d) Viehzucht.

In den monatlichen historischen Berichten muß bemerkt werden: wie im Allgemeinen die Viehzucht beschaffen ist? Ob und warum man mehr auf gute und starke Pferdracen, oder mehr auf Ochsenanspann hält? Ob an Milch gebendem und Schlachtvieh kein Mangel ist? Ob die Stallfütterung und der künstliche Futterkräuterbau allgemeiner wird? Ob der Viehstand gesund ist oder nicht?

Wegen der Rindviehseuche sind folgende Verordnungen ergangen:

Da sich an den Gränzen des königl. Fürstenthums Ansbach hie und da eine gefährliche Viehseuche äussert, so erfodert die Vorsicht, daß kein Vieh weder überhaupt in das Land — noch insbesondere auf die Viehmärkte, weder zum Verkauf, noch auch zum blossen Durchtrieb gelassen werde, von welchem nicht ein unzweydeutiges obrigkeitliches Attest bey den Zollstätten und resp. Viehmarktsinspektion vorge-

wiesen werden kann, daß es sowohl selbst gesund sey, als von einem Orte herkomme, wo sich noch keine Spur von der Viehseuche geäussert habe. Das Vieh muß in solchen auf den Viehmärkten, auch von dem innländischen Vieh zu produzirenden Attesten nicht nur der Zahl, sondern auch der Farbe nach — und überhaupt möglichst genau bezeichnet seyn. Auch dürfen sich fremde Viehtreiber mit ihrem durchtreibenden Viehe nicht in dießseitigen Orten aufhalten, sondern müssen, wenn sie ja Halt machen müssen, in beträchtlicher Entfernung auf einem Acker ausserhalb des Orts lagern, damit der Mist sogleich eingepflügt werden könne.

K. Verordnung vom 7ten September 1796.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 36.

Den Unterthanen ist die Abstreifung der Häute von ihrem an der Viehseuche gefallenen Vieh unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1) Muß das Abstreifen sogleich nach dem erfolgten Absterben des Thieres, und höchstens noch eine Stunde nachher, ehe solches erkaltet und dann sehr schnell in Fäulniß übergeht, erfolgen; 2) darf solches nur an einem entlegenen, zum Einscharren des gefallenen Viehes bestimmten Ort, keineswegs aber in den Stäl-

len oder Höfen vorgenommen werden. 3) Müssen die Häute sogleich und ohne sie vorher zu reinigen ꝛc. in eine zu diesem Gebrauch vorhandene Grube oder Tonne, gleichfalls an dem Ort, wo das Einscharren des Viehes vor sich geht, wenigstens 24 Stunden lang eingekalkt werden. Je mehr sich die Unterthanen über das schädliche und unvernünftige Vorurtheil hinwegsetzen, daß es entehrend und nachtheilig für sie sey, selbst Hand an gefallenes Vieh zu legen, desto leichter werden sie auch des Vortheils theilhaftig werden können, die Häute ihres an der Viehseuche gefallenen Viehes unter obigen Einschränkungen benutzen zu dürfen. Ungeachtet die Gefahr der Ansteckung dieser abgezogenen Häute durch die vorgeschriebene Einkalkung sehr vermindert wird: so ist dennoch die äusserste Vorsicht mit denselben nöthig, wenn sie aus der Kalkgrube kommen. Wir verbieten daher hiedurch gemessenst jeden Transport dieser Häute unmittelbar, nachdem sie aus der Kalkgrube genommen sind, durch Gegenden, welche noch von der Viehseuche verschont sind. Aus gleichem Grunde dürfen sich auch die Gerber an solchen Orten, wo die Viehseuche noch nicht eingerissen ist, nicht unterstehen, dergleis

chen eingekalkte Häute in ihre Werkstätten zu bringen und an solchen unangesteckten Orten zu verarbeiten. Nur unter der Bedingung wird ihnen die Verarbeitung solcher Häute gestattet, wenn sie ihre Werkstatt an einem von der Viehseuche bereits ganz ergriffenen Ort aufschlagen, jedoch versteht es sich von selbst, daß sodann sie oder ihre Gesellen, welche in einer solchen errichteten Werkstatt arbeiten, in so lange sie sich mit der Bereitung solcher Häute beschäftigen, alle Kommunikation mit ihrem Wohnorte vermeiden müssen. Wenn auch den Gerbern an bereits mit der Viehseuche angesteckten Orten erlaubt wird, die erkauften eingekalkten Häute in ihre Werkstatt nach Hause zu bringen: so darf doch der Transport dieser Häute durchaus nicht über unangesteckte Gegenden gehen und kann nicht Statt finden, wenn die Häute nicht in Säcken, und diese in Fässer geschlagen, wohl verwahrt sind. Dabey werden solche Gerber noch gewarnt, sich bey scharfer Ahndung keines Unterschleifs und keiner Unvorsichtigkeit schuldig zu machen. Am rathsamsten und selbst am vortheilhaftesten für die Unterthanen aber wird es seyn, wenn sie die erlangten Häute nach dem Einkalken selbst reinigen und auftrocknen.

In diesem Falle muß aber die Reinigung vorsichtig an abgelegenen Orten vorgenommen und das dazu gebrauchte Wasser in Gruben gebracht werden, damit es nicht durch unvorsichtiges Ablaufen und Hinterlassung des Unraths und Abfalls auf einen unbedeckten Ort, die Gegend für künftige Zeiten verunreinige. Die so gereinigten Häute dürfen aber nicht sogleich in die Häuser der Besitzer gebracht werden, sondern es sind sämmtliche auf diese Art erlangte Häute des ganzen Ortes in eine dazu erbaute gemeinschaftliche Hütte oder eine sehr entlegene leere Scheune zu bringen, daselbst dem Luftzug wohl auszusetzen, und die Aufsicht so wie den Verschluß einem redlichen, verständigen Mitglied der Gemeinde zu übertragen. An diesem Ort müssen sodann die Häute bis zu gänzlicher Austrocknung 6 bis 8 Wochen verbleiben, ehe sie herausgenommen und zum Verkauf gebracht werden dürfen.

K. Verordnung vom 24sten Oktober 1796.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 43.

Wegen Verscharrung des an der Seuche gefallenen Viehes ist verordnet, daß nicht nur die Gruben zur Verscharrung des gefallenen Viehes wenigstens 8 Schuh tief gegraben

und wieder wohl zugeworfen werden, sondern auch, daß der Platz, wo sich bereits dergleichen anfänglich nicht tief genug ausgehobene schon wieder zugefüllte Gruben befinden, vorzüglich wenn sich irgend eine Spur von schädlicher Ausdünstung zeigt, noch nachholend und ehe es zugefriert, mit Erde überworfen wird. Ingleichen wiederholt man die hie und da ganz ausser Augen gesezte Verordnung wegen Anlegung aller Hunde, da solche auf verschiedene Art die Seuche verbreiten können, und hat jeder Besitzer eines Hundes, von welcher Art er auch sey, wenn er solchen frey umher laufen läßt, die strengste Ahndung zu gewärtigen.

S. K. Verordnung vom 10ten Nov. 1796.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 46.

Um die Viehseuche nicht aus Gegenden, wo solche noch grassirt, in verschont gebliebene Orte und Gegenden zu bringen, ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß aller Anspann über die Gränze, oder wo sonst eine Gefahr der Ansteckung vorhanden, mit Pferden geleistet werde. Hiezu, und daß dieses überall geschehe, werden die Aemter mit dem Beyfügen angewiesen, daß, wenn etwa ein oder anderes mit dem Marschtransport betroffenes Amt den erfoderlichen An-

spann durch Pferde nicht ganz zu leisten im Stande seyn sollte, das nächstgelegene Amt sofort auf dessen Requisition die Aushülfe unweigerlich leisten müsse, wobey es gar nicht darauf ankommt, ob und auf welche Marschstation, nach der vorliegenden Marschroute der Transport geleitet worden sey; vielmehr wird sämmtlichen Aemtern anbefohlen, in jedem vorkommenden Falle die Aushülfe einander auch ohne vorherige ausdrückliche Anweisung zu leisten; übrigens wird den Aemtern noch zu ihrer Nachricht bekannt gemacht, daß zu den konventionsmässigen Vergütungspreisen der für die durchmaschirenden Truppen abzugebenden Portionen, Rationen und der für solche zu stellenden Transportfuhren und Pferde, noch Zuschüsse werden bewilliget werden, welche hiernächst auf sämmtliche Unterthanen des untergebirgischen Fürstenthums ausgeschlagen werden sollen, und wodurch diejenigen, welche vor andern mit den Marschquartieren betroffen werden, hinlänglich werden entschädiget werden. Die Aemter haben also vor allen Dingen dahin zu sehen, daß über alle gelieferten Portionen und Rationen, so wie über die gestellten Fuhren und Pferde ganz genaue Verzeichnisse gehalten werden, welche in Er-

manglung der zur Aufrechnung der konventionsmäßigen Vergütungspreise an die Marschkommissionen zu Nürnberg einzusendenden Originalquittungen, mit gehörig vidimirten und attestirten Abschriften derselben zu belegen, und an die königl. Kriegs- und Domainenkammer einzusenden sind, damit demnächst der Generalzusammentrag daraus gefertigt, und der Kostenausschlag regulirt werden könne.

K. Verordnung vom 14ten November 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 46.

Daß 1) weil die Erfahrung in einigen Orten ganz unwidersprechlich gezeigt hat, daß durch das in dem Generale vom 26sten August Nro. 11. Lit. G. anbefohlene Todschlagen der ersten in einem Ort von der Seuche ergriffenen Stücke die Verbreitung derselben am zuverlässigsten gänzlich gehindert wurde, hiemit gleich bey dem ersten Ausbrechen der Krankheit vorgefahren werden solle; 2) müssen die Eigenthümer des kranken Viehes gleich bey dessen Erkranken dem treffenden Kameralamt bey Vermeidung der Zuchthausstrafe, die unverzügliche Anzeige davon machen, und ihr gesundes Vieh von dem kranken absondern; 3) darf weder fremdes, noch innländisches Hornvieh in einem Ort, ohne die

bereits eingeführten Gesundheitsatteste (wegen deren eine besondere Verordnung an die Kreisdirektorien erfolgen wird) eingelassen werden; ausser solchen muß aber dasselbe mit einem von den Schlossern zu fertigenden Brenneisen an dem rechten Horn mit dem Buchstaben G. V. (gesundes Vieh) gebrannt seyn, wofür derjenige, welcher dieses Einbrennen besorgt, nach bezahltem Eisen 2 kr. vom Eigenthümer des Viehes bezahlt erhält; 4) müssen sofort alle Viehmärkte wieder eingestellt werden.

K. Verordn. vom 14ten Julit 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 31.

Die Faustische Noth- und Hülfstafeln zur Verhütung der Rindviehpest werden unentgeldlich ausgetheilt.

K. Verordn. vom 4ten August 1797. Nro. 32.

Den Viehbesitzern wird bey Strafe anbefohlen, gleich Anzeige zu machen, wenn in ihren Ställen ein Stück Vieh erkrankt.

K. Verordnung vom 10ten Jänner 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3.

In und neben den Orten, wo die Viehseuche herrscht, sollen die Bettler und Landstreicher (vorzüglich) fleissig abgetrieben werden.

K. Verordnung vom 17ten Februar 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

Das Kollegiummedikum empfiehlt gegen die Viehseuche den in einigen Gegenden mit Nutzen angewandten schwarzen Kaffe.

Public. vom 13ten Februar. 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

D. Werners Handbuch für Oekonomen und Landleute über die Seuchen und andere Krankheiten des Hornviehes, Schaafe und Schweine ꝛc. wird empfohlen.

Public. vom 10ten Julii 1799. Ansb. Intelligenzzeitung. Nro. 29.

e) Bienenzucht.

Das unterm 7ten Mai 1767 wegen Beförderung derselben ergangene Ausschreiben wird erneuert, und denjenigen Landeseinwohnern, welche sich darinnen auszeichnen, die in dem Edikt verheissenen Prämien versichert.

Public. vom 18ten Mai 1793. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 21.

f) Seidenbau.

Die Kirchhöfe in Städten und Dörfern sollen mit Maulbeerbäumen bepflanzt, den Geistlichen von den Gemeinen bey Grabung der Löcher, Anfuhr des Mistes und der Pfähle hülf-

reiche Hand geleistet werden. Jeder Küster und Schulmeister, welcher auf dem Lande künftig, so bald die Seidenbauplantagen im Gange sind, angestellt wird, muß sich ausweisen, daß er Kenntniß vom Seidenbau habe.

Kreisdir. Instr. §. 61.

g) Waldungen.

Es ist schon in ältern für beide fränkische Fürstenthümer gegebenen Verordnungen gesetzlich bestimmt, daß nicht nur überhaupt Forstfrevel, welche in herrschaftlichen und Unterthanenwaldungen durch Holzentwendung, Hüten und Grasen verübt werden, ohne Unterschied mit den darinnen festgesezten Geldstrafen belegt werden sollen, sondern daß auch insbesondere bey Hutfreveln, welche nicht von den Eigenthümern des Viehes selbst, sondern durch die Kinder und Dienstboten derselben begangen werden, die Eltern für die Kinder und die Dienstherrschaften für ihr Gesinde in Rücksicht der Strafe und des Schadenersatzes verantwortlich sind, und daß dem Vieheigenthümer nur der Regreß gegen denjenigen, welcher sein Vieh wider sein Geheiß verbotswidrig gehütet hat, vorbehalten bleiben solle. Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erhaltung der Waldungen und eine

gröſſere Vorſicht bey dem Hüten zur Abſicht haben, ſind aber nach und nach in Vergeſſenheit gerathen, ſo daß die Hutfrevel jezt mehr, als jemals überhand nehmen, und die über dem verbotenen Hüten betroffenen Kinder und Dienſtboten ſich mit der Unwiſſenheit der Verordnung und der Unkunde des Hutbezirks entſchuldigen, die Dienſtherrſchaften aber vorgeben, daß die Frevel ohne ihr Vorwiſſen und Genehmigung geſchehen ſeyen, und ſich ſo der Strafe zu entziehen ſuchen. Da es aber die Pflicht eines jeden Unterthanen, welcher Vieh beſizt, iſt, ſich zuverläſſige Dienſtboten anzuſchaffen, keinen unerwachſenen und blödſinnigen Kindern das Vieh anzuvertrauen, ihnen die Verordnungen bekannt zu machen, wenn ſie wegen der von ſolchen unzuverläſſigen und der Waldordnung, ſo wie der Gegend und des Hutbezirks unkundigen Dienſtboten begangenen Frevel zur Strafe gezogen werden: ſo wollen wir hiedurch in Geſetzeskraft allgemein verordnen, daß nicht nur die in den Geſetzen beſtimmten Strafen der Holzentwendung und des verbotenen Hütens und Graſens nach ihrem vollen Satz gegen die Frevler jederzeit erkannt und vollzogen werden ſollen, es mögen die Waldungen uns oder unſern

sern Unterthanen, Gemeinden, Pflegen oder Privatpersonen angehören, sondern auch, daß die Eltern und Dienstherren für die von ihren Kindern und Dienstboten begangenen Hutfrevel, und die darauf gesezte Strafe von 1 fl. fränk. oder 1 fl. 15 kr. rhl. für jedes Stück Vieh, so wie für den Ersatz des Schadens in allen Fällen verantwortlich seyn sollen, wenn sie nicht nachweisen können, ihren Hirten die ergangenen Verordnungen, so wie die hegbaren Schläge und überhaupt die Gränzen des Hutbezirks bekannt gemacht und sie vor Schaden gewarnt zu haben. Es liegt also in jedem Falle den Eltern und Dienstherren, wenn sie sich von der Strafe frey machen wollen, ob, zu beweisen, daß ihre Hirten gegen ihre ausdrückliche Anweisung und Befehle gehandelt haben. Ausser diesen, die Herrschaft und die Eltern treffenden Geldstrafen sollen in Fällen, wo keine weitere Theilnehmung an dem Vergehen ihrer Dienstboten und Kinder ausgemittelt werden kann, diese, als die eigentlichen Frevler, noch mit einer verhältnißmässigen Leibes- und nach Befinden Zuchthausstrafe angesehen werden. Wo aber Eltern und Dienstherrschaften dadurch, daß sie unerwachsene Kinder oder gebrechliche Leute, die das

Vieh nicht regieren können, und bey denen nach den Gesetzen keine vollkommene Zurechnung Statt findet, zu Hirten aufstellen, sich einer groben Nachlässigkeit schuldig machen, soll die verordnete Leibesstrafe in den dazu geeigneten Fällen auch gegen sie verfügt werden. Die Dorfgemeinden sind schuldig, ihren bestellten Gemeindehirten den treffenden Forstbedienten nahmhaft zu machen und persönlich vorzustellen. Dieser hat alsdann die Obliegenheit, bey der Einweisung des Hirten, welche von Gemeinde wegen geschehen muß, gegenwärtig zu seyn, und demselben die Waldgesetze bekannt zu machen. Für einen solchen eingewiesenen Hirten sind alsdann die Dorfsgemeinden in der oben bestimmten Art, gleich den Dienstherren, zu haften verbunden.

Patent d. d. Berlin den 16ten Mai 1797.

Konzessionsgesuche zum Verkauf von Gutsholzungen dürfen 1) nicht anders, als im Anfang des Jahrs von den Holzeigenthümern angebracht, oder von den Amtsbehörden unterstüzt werden, da ausser der Hiebzeit das Holzschlagen, wegen der sich dadurch vermindernden Güte des Holzes und vermehrender Konsumtion desselben, nicht Statt finden darf, und also nicht koncedirt

werden kann; 2) müssen die dießfallsigen Kreisdirektorial- oder amtlichen Berichte sich auf vorheriges Gutachten der treffenden Forstbedienten gründen, alle Umstände, welche den Holzverkauf und dessen Abtrieb rathsam oder unräthlich machen können, enthalten, und dann gemeinschaftlich mit dem königl. Oberforstamt erstattet werden.

K. Verordnung vom 7ten Julii 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 28.

Im Jahr 1798 mußten die Kammerämter, Kammermagistrate und Patrimonialgerichte von den Domainen-, Kämmerey- und Gemeindewaldungen Nachrichten wegen der politischen, statistischen und rechtlichen Forestalverhältnisse nach folgenden Rubriken einsenden:

1) Zahl der Forstbeamten und Charakter;
2) deren Wohnörter;
3) Grösse der Wildfuhren an Länge und Breite;
4) Wiesen und Aecker innerhalb der Forsten, zum Forstboden gehörig;
5) Hauptgränzen der Wildfuhren gegen die 4 Weltgegenden, sie mögen an fremdes Territorium, oder an andere Wildfuhren gränzen;
6) Differentien mit Forst und Jagd.

7) Klima.

8) Oberfläche, bergig, hüglicht oder eben.

9) Grund und Boden nach den 3 Klassen: vorzüglich gut, mittelmässig, schlecht.

10) Die Wildfuhren werden durchströmt oder bewässert, haben Teiche oder Weiher innerhalb der Forste. Die Forste selbst werden durch Landstrassen, Wege, Stege, ( ) durchschnitten.

11) Innerhalb der Wildfuhr liegen oder werden doch behölzet, a) Bergwerke, b) Glashütten, c) Hammer- u. Hüttenwerke, d) Alaunbergwerke, e) Vitriolwerke, f) Ziegelöfen, g) Kalköfen.

12) Innerhalb der Forste liegen Ortschaften, Mühlen 2c. oder stossen an dieselben.

13) Die Forste werden behütet mit (Rind- und Schaafvieh) Zahl

14) Die Hütung wird exerzirt durch Ortschaften und Einzelne.

15) Gerechthölzer oder Waldrechte werden abgegeben nach Stämmen, Klaftern und Wellen.

16) Deputat-, Besoldungs-, Pensionsholzabgaben (wie vorhin)

17) Rezeßhölzer, die auf Verträge beruhen und auch ihr Preis.

18) Betrag der jährlich unentgeldlichen Holzabgabe nach Klaftern.

19) Betrag der jährlichen unentgeldlichen und verkäuflichen Holzabgabe zusammen.

20) Eingeforstete und mit Holz berechtigte Ortschaften, deren Anzahl nach der Abtheilung, Städte, Flecken, Dörfer, Mühlen und Einzelne.

21) Ob Loheholz gesammelt wird, von wem, und nach welchem Preis?

22) Ob Graserey verstattet wird, und gegen welchen Zins.

23) Ob Moos und Streu gerechet wird (wie vorhin)

24) Ob Päck- oder Aststreu abgegeben wird, gegen welchen Preis, und an wenn?

25) Ob Kohlen gekohlt werden, durch wen und für wen?

26) Ob Harz gescharrt und Pech gesotten wird, wo?

27) Ob Theer gescharrt wird, wo, durch wen, gegen welche Rekognition und Preis?

28) Sonstige Nebennutzungen, Gerberlohe, Steinbrüche in den Forsten, Thon- und

Leimgruben, Waldbienen, Ameisensammeln, Schwämmesammeln.

29) Sonstige Interessenschaften.

30) Die Forstrevieren sind zusammenhängend, oder getheilt, und wie?

31) Holzabsatz, wohin er geht?

32) Zur Waldjagd und Botenfrohn verbindliche Unterthanen.

Es ist bey der königl. Kriegs- und Domainenkammer schon mehrmalen vorgekommen, daß die den Gemeinden bey der Uebernahme der Wildpretentschädigungsabträge unter andern nachgegebene Hinwegräumung der Wachholder- und andern Stauden von ihren Eggerten und deren Urbarmachung, ingleichen das Aufhören des Waldverbots, von einigen Waldbesitzern sehr gemißdeutet und als eine gänzliche Aufhebung aller Forstordnung und Wildbanns-Mandate angesehen werden will. Da aber die allerhöchste Intention niemals war, noch seyn konnte, durch jene Bewilligungen die so nothwendigen und heilsamen Forstgesetze aufzuheben: so wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht und erklärt, daß unter den Eggerten, die urbar gemacht werden dürfen, keineswegs solche Plätze zu verstehen seyen, die ursprünglicher Waldboden und

als solcher in den Lagerbüchern beschrieben sind; sondern blosse Huteggerten, wenn sie seit 30 bis 40 Jahren nicht mit Holz bewachsen gewesen, können ohne vorherige Anzeige und Konzessionseinholung umgerissen und angebaut werden. Das Aufhören des Waldverbots aber geht eben so wenig auf die Aufhebung der vorhandenen und noch bestehenden Wildbannsmandate und Forstordnungen, sondern es ist dadurch nur die sonst während der Satzzeit verboten gewesene Besuchung der Waldungen wieder frey gegeben worden.

K. Verordnung vom 22sten Februar 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Die Forstbedienten sollen darauf sehen, daß die Eigenthümer der zwischen den Domainenforsten oder an der Windseite derselben liegenden Privatwaldungen die Hiebe forstmässig anlegen und führen, und haben dießfalls jedes zum Nachtheil gereichende Unternehmen sogleich zu sistiren und sofort unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Oberforstamtsverordnung vom 10ten April 1799. Ansb. Intelligenzz. Nro. 18.

Holzausreutungen sollen ohne Konzession der königl. Kriegs- und Domainenkammer, bey

30 Rthlr. Strafe für jedes Tagwerk, nicht vorgenommen werden, es hat vielmehr jede Gemeinde und jeder königl. Unterthan, der eine Abästigung vorzunehmen wünscht, die Konzession dazu bey dem vorgesezten Kammeramt nachzusuchen, und ehe solche erfolgt, ist bey Vermeidung der gedroheten Strafe die Axt nicht anlegen zu lassen. Um die Befolgung dieser Vorschrift und die wirklich erfolgende Wiederaufforstung strenge zu kontroliren, werden von den Kammerämtern jährliche Listen über die Waldgereutplätze eingeschickt und darauf das Nöthige verfügt werden.

S. K. Verordnung vom 19ten July 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 31.

Da es nothwendig ist, den zum größten Nachtheil der Waldungen, so wie des Publikums, fortdaurenden Holzdiebereyen auf alle mögliche Weise zu steuern: so wird hiedurch insonderheit den Häuserbesitzern zur besondern Pflicht gemacht, auf ihre Miethsleute und Nachbarn, welche ihren Holzbedarf aus den Waldungen durch Raff- oder Beseholz selbst zu holen pflegen, ein wachsames Auge zu haben, und wenn sie bemerken, daß ein solches entweder zur unerlaubten Zeit, insonderheit an andern, als den

auf den Diensttag und Donnerstag festgesezten Holztagen, oder mit hauenden oder schneidenden Instrumenten thun — wohin auch die Reißhacken gehören — oder daß sie grünes Holz heimbringen, oder daß sie gar einen Handel mit Holz treiben, diese Vergehungen so fort der gerichtlichen Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Nicht weniger wird jedermann gewarnt, von solchen oder sonst verdächtigen Personen Holz zu kaufen, es bestehe, worinn es wolle. Diejenigen, welche dieses thun, oder jene Anzeige unterlassen, haben zu erwarten, daß sie als Theilnehmer an den Holzfreveln und Entwendungen, die sie unangezeigt liessen oder begünstigten, angesehen und mit den darauf verordneten Kriminalstrafen unnachsichtlich werden belegt werden. Auch wird allen Raff: oder Beseholz holenden Personen bey nachdrücklicher Strafe das Betreten umzäunter oder in Schonung liegender Holzrevieren, so wie das Besteigen der Bäume, hiedurch wiederholt verboten.

K. Verordn. vom 3ten Februar 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

Es ist schon durch die alte Waldordnung vom Jahr 1630 Tit. V. verordnet, „daß Nie-

„mand, er sey Köhler, Hirte oder sonst jemand,
„Feuer in die Wälder tragen oder an den Bäu-
„men anlegen soll, weil diejenigen, die hierinnen
„strafbar befunden werden, und welche dadurch
„Schaden anrichten möchten, mit ernstlicher Lei-
„besstrafe belegt werden sollten.“ Nicht weni-
ger empfiehlt das allgemeine Landrecht im II. Th.
20. Tit. §. 1547. im Allgemeinen den vorsichtigen
Gebrauch des Feuers und Lichts; insbesondere
aber verbietet es l. c. §. 1551. das Feuerma-
chen in Wäldern und Haiden, hauptsächlich bey
trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stel-
len, und drohet §. 1555. und 1556. den Ueber-
tretern mit den in den Polizeygesetzen bestimm-
ten Strafen. Insonderheit soll nach §. 1757.
derjenige, welcher eine wirkliche Feuersbrunst
durch Uebertretung solcher Polizeygesetze veran-
laßt, nach Verhältniß des Schadens, mit Ge-
fängniß- oder Arbeitshausstrafe von 6 Monaten
bis 2 Jahre, oder auch, nach Beschaffenheit der
Umstände und Personen, mit einer Geldbusse
von 50 bis 1000 Rthlr. belegt werden. Dieses
Verbot wird erneuert.

K. Verordn. vom 5ten Oktober. 1801. Ansb.
Intelligenzzeitung Nro. 42.

§. 38.

Bergbau.

Durch ein Rescript d. d. Berlin den 8ten Juny 1797 ist festgesezt worden, daß hinführo Kalk-, Mühlen- und andere Steine, dann Thon und Leimen, und überhaupt alle niedern Fossilien in diesem untergebirgischen Fürstenthum nicht ferner zu den Regalien gerechnet, und daß in deren Betracht das neue Provinzialbergpatent d. d. Berlin den 8ten Decbr. 1793 nicht, sondern das allgemeine Landrecht zur Vorschrift dienen solle, s. Public. d.d. Ansbach den 23sten Juny 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 26.

§. 39.

Fabriken, Manufakturen und Handwerker.

A) Fabriken und Manufakturen.

a) überhaupt.

Durch ein Landesdirektorialausschreiben v. 7ten September 1792 ist sämmtlichen Aemtern aufgegeben worden, von den zu ihren Amtsbezirken gehörigen Manufakturen und Fabriken getreulich anzuzeigen

a) die Anzahl derselben;

b) die Namen ihrer Besitzer;

c) die Anzahl der Gesellen und übrigen Hülfsarbeiter;

d) den Werth der erzeugten Fabrikate;

e) den Werth der zu verarbeitenden Materialien;

f) die etwanigen Hindernisse, welche der Nationalindustrie entgegen stehen.

In den monatlichen historischen Berichten muß unter der Rubrik: 8) Fabriken und Manufakturen der Abgang und Zuwachs von Fabrikanten an gangbaren Stühlen und Metiers, die Menge der angefertigten und debitirten Waaren, Zu- und Abnahme des Debits in- und ausserhalb des Landes, das Verhältniß der Absatzpreise, Steigen und Fallen der Fabrikmaterialien, deren wachsende oder sinkende Produktion, der Erfolg der Hauptmessen und Märkte in- und ausserhalb Landes für die hiesigen Fabriken mit den Veränderungsursachen überall genau bemerkt werden. Auf dem platten Lande verdienen Papiermühlen, Ziegelbrennereyen, Glashütten ꝛc. Rücksicht, und es ist daher ihr ab- oder zunehmender Betrieb anzuführen.

b) insbesondere:

1) Gerbereyen.

Zu Beförderung der innländischen Leder-fabrikation ist verordnet worden,

1) daß allen Bürgern, Unterthanen, Metzgern, Gerbern, Juden, Fallmeistern und sonst Jedermann, bey Verlust der Waare, verboten seyn soll, die rohen Viehhäute und Felle wucherisch aufzukaufen und aus dem Lande zu schleppen; 2) daß, bey ähnlicher Strafe, die Besitzer von Häuten oder Fellen solche an Fremde weder verkaufen, noch vertauschen dürfen, sie haben denn ihren Vorrath zweymal nach einander, und zwar die Besitzer im Ansbachischen Fürstenthum durch das hiesige — und die im Bayreuthischen Fürstenthum durch das Intelligenzblatt zu Bayreuth feilgeboten und einen Termin von 4 Wochen für die innländischen Gerber, Sattler und Riemer anberaumt, auch, wenn vielleicht schon ein Angebot von einem Fremden geschehen wäre, zugleich den Namen des Käufers, den Preis, die Quantität und die Eigenschaft mit angezeigt, damit die innländischen Käufer zur Auslösung Zeit haben; 3) daß erst nach fruchtlosem Ablauf des gesezten Termins die ausgebotenen Häute und Felle an den Aus-

länder, jedoch nur in der Masse verabfolgt werden dürfen, daß der Verkäufer sich vorher bey seinem Amte legitimirt haben muß, solche nicht durch einen wucherischen Auftauf und Handel im Lande erlangt zu haben, und daß derselbe, ausser dem gewöhnlichen Zoll, noch weiter an Essitoaccis für eine Ochsenhaut 1 fl. 30 kr. rhl., für eine Kuh- oder Schmalhaut 1 fl., für ein Kalbfell 20 kr. entrichte; 4) sollte sich alsdann noch ergeben, daß der Käufer die Waare wohlfeiler erkauft habe, als anfangs vorgegeben worden: so findet das Auslösungsrecht der inländischen Gerber noch Statt, und der Verkäufer muß zur Strafe den Essitoaccis gleichwohl, und zwar doppelt zahlen; 5) daß Verkaufsaccorde auf längere Zeit, z. B. auf ein halbes oder ganzes Jahr, oder noch länger, an Auswärtige von Metzgern oder sonst jemanden, gar nicht zu gestatten, sondern, wenn solche schon existiren, für ungültig zu erklären sind, und jeder inländische Verkäufer schuldig seyn soll, so oft derselbe eine Parthie Häute oder Felle an Auswärtige verkaufen will, solche jedesmal auf die oben bemerkte Art vorher öffentlich feil zu bieten; dagegen werden dergleichen Accorde mit innländischen Gerbern auf ein Jahr und läns-

ger, allerdings gestattet; 6) daß alle diejenigen, welche den Bestimmungen in den §§. 1. bis 5. entgegen handeln, ausser dem Verlust der Häute, für jede derselben in eine Strafe von drey Gulden rhl. verfallen seyn sollen; 7) daß denjenigen Rothgerbern, welche ihr Handwerk nicht treiben oder aufgegeben haben, aller Handel, sowohl mit rohen Häuten und Fellen, als auch mit gegerbtem fremden Leder, bey Strafe der Konfiskation, verboten werde; 8) auch denjenigen Gerbern, welche ihr Handwerk treiben, der Handel mit fremdem Leder gleichfalls bey Strafe der Konfiskation zu verbieten, und lediglich nur der freye Handel mit dem von ihnen selbst, oder von innländischen Gerbern fabricirten Leder zu gestatten sey; und 9) daß in Konfiskationsfällen $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten, $\frac{1}{3}$ für die Aemtersportelskasse und $\frac{1}{3}$ unserer Hauptdomainenkasse zu verrechnen sey.

Verordnung vom 26sten Jänner 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 6.

Allen Unterthanen wird, ohne Ausnahme, bey nachdrücklicher Strafe verboten, weder Lohrinde, noch gemahlene Lohe, ausser Landes zu verkaufen oder zu verführen, wenn solche nicht zuvor innländischen Gerbereyen zum Verkauf an-

geboten, und bey dem vorgesezten Amte bescheinigt ist, daß solche nicht habe erkauft oder ausgelöset werden wollen. Jede ohne dieses vorgängige Anerbieten ausgehende Lohrinde oder gemahlene Lohe, ist auf Betreten anzuhalten, und der Vorgang, zu Erkennung der Konfiskation und weiterer angemessener Bestrafung, zu berichten. Dem Angeber einer solchen Kontravention wird ein Drittel des Werths von dem konfiscirten Gut zugesichert.

K. Verordnung vom 24sten Februar 1797.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Da alle bisher angestellten Beobachtungen und Recherchen gezeigt haben, daß durch den neuerdings erhöhten Essitoaccis der Zweck, die Ausfuhr der im Lande gewonnenen Rindshäute und Schaaffelle zum Besten der innländischen Gerbereyen zu beschränken, bisher nicht erreicht worden ist: so haben wir nunmehr beschlossen, die wegen Ausfuhr der rohen Häute unterm 26sten Jänner 1797 erlassene Immediatverordnung dahin zu modifiziren und abzuändern, daß 1) der in jener Verordnung bestimmte Essitoaccis auf eine Ochsenhaut 1 fl. 30 kr., eine Kuh - oder Schmalhaut 1 fl. und auf ein Kalbfell 20 kr. ausser dem gewöhnlichen Zolle zwar fernerhin unabgekürzt

gekürzt entrichtet werden müsse, auch 2) alle Verkaufsaccorde mit Auswärtigen auf längere Zeit, als z. B. auf Monate, Jahre ꝛc. noch wie vorhin verboten bleiben sollen; dagegen aber 3) die Ausbietung der Felle und Häute in den Intelligenzblättern künftig gänzlich aufhören könne, wobey übrigens 4) denjenigen Gerbern, welche nicht mehr arbeiten, aller Handel mit Leder, denen aber, welche ihr Handwerk noch treiben, der Handel mit fremden Ledersorten durchaus untersagt bleibt.

K. Verordnung vom 26sten Februar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Von jedem ausser Land gehenden Schaaf- oder Hammelfell, es mag bewollt seyn, oder nicht, soll der ehemalige Essitoaccis von 5 kr. ausser dem gewöhnlichen Zoll zum Besten der inländischen Weißgerbereyen aufs neue erhoben werden, wobey jedoch die Ausbietung der Felle in der Intelligenzzeitung, wie bereits verordnet ist, fernerhin unterbleiben darf.

K. Verordn. vom 23sten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Schon unter der vorigen markgräflichen Regierung wurde den Juden und anderen das Hausiren und Feiltragen des Leders, die Jahr-

märkte ausgenommen, vermöge eines gedruckten Ausschreibens vom 29sten May 1752, und der Judenordnung, bey Strafe verboten. Da aber neuerlich hierüber wieder mehrere Beschwerden vorgekommen sind, und das Hausiren mit Leder den innländischen Gerbereyen allerdings sehr nachtheilig ist: so wird auf den Grund eines höchsten Rescripts vom 11ten April d. J. alles Hausiren mit Leder hiedurch gänzlich verboten.

K. Verordn. vom 10ten Juny 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 26.

Die Ausfuhr der Lohe ist verboten.

S. Public. vom 24sten Februar 1797.

— — — vom 23sten April 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 19.

2) Hutmacher.

Das unerlaubte Aufkaufen und Ausführen der Haasenbälge wird wiederholt und bey Konfiskation der Leztern, auch weiterer angemessenen Strafe, verboten, sämmtlichen Kammerämtern und Zollofficianten aber in Beziehung auf das Generale vom 18ten December 1783 befohlen, auf das Ausschleppen der Haasenbälge genau zu vigiliren, und die Kontravenienten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen; wobey dem Denuncianten der regulirte Antheil von der

konficirten Waare und der erhebenden Strafe zugesichert wird.

K. Verordnung vom 7ten December 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 1.

K. Verordn. vom 10ten Jänner 1802. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3

Wegen der bey den Huthmachergesellen noch herrschenden Mißbräuche ist ein (gedrucktes) allgemeines Reglement für die in sämmtlichen Städten der königl. preussischen Lande, mit Ausschluß der Provinzen Süd- und Neuostpreussen, befindlichen Hutmachergesellen, d. d. Berlin den 31sten März 1801. emanirt.

3) Papiermühlen.

Unter Beziehung auf das — wegen der Schellhaßschen Leimfabrike hieselbst, unter dem 17ten December 1794 ergangene Publicandum, wird hiemit befohlen, daß alle diejenigen, welche Leimleder zu verkaufen haben, es in dem hiesigen Anzeigeblatt melden, und ihren Vorrath den Papierfabrikanten, unter Ansetzung eines 4 wochigen Termins, anbieten, auch solchen nicht ehender, als bis diese Frist verstrichen, in das Ausland verkaufen sollen.

K. V. vom 19ten July 1797. A. J. Z. Nro. 31.

Es sollen keine andere, als mit Päſſen von den Kreisdirektoren verſehene und verpflichtete Lumpenſammler geduldet, auch keine Lumpen oder Hadern auſſer Landes gebracht, ſondern die Uebertretter dieſer Anordnung ſofort in Unterſuchung gezogen, und nach Verhältniß der Umſtände mit einer kürzer oder länger andaurenden Gefängnißſtrafe belegt und die Lumpen konfiscirt werden.

K. Verordn. vom 4ten Oktober 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 41.

4) Glasſchleifen.

Zum Vortheil der innländiſchen Glasſchleifwerke wird der Ausgangszoll von den im Lande geſchliffenen Spiegelgläſern von 10 auf 5 kr. rhl. herabgeſezt.

Public. vom 27ſten Jänner 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 7.

5) Wollenmanufakturen.

Nachdem es jezt darauf ankommt, die innländiſchen Tuchmacher in den Stand zu ſetzen, für die jedes Jahr zu fertigende Montirung der in den hieſigen Landen ſtehenden königlichen Truppen die erfoderliche gröbere Sorte von Tüchern für die in Berlin üblichen Etatspreiſe fertigen zu können, und dadurch nicht nur dieſe

nützliche Volksklasse, sondern auch eine grosse Anzahl armer Innwohner, die jener in die Hände arbeiten, in Arbeit und Verdienst zu setzen; hiezu aber nur dieß einzige Mittel übrig ist, daß die Ausfuhr der Raufwolle, und aller bewollten Schaaffelle, wo nicht gänzlich verboten, doch wenigstens sehr erschwert werde: als ergehet in Gemäsheit eines unterm 3ten d. M. anhero erlassenen allerhöchsten Rescripts an alle Ober- und Aemter hiemit der Befehl,

1) daß von nun an die Ausfuhr und der Verkauf der Raufwolle, dann der noch bewollten Schaafhämmel, Widder und Lämmerfelle an die benachbarten Reichsstädte, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rothenburg und Nürnberg, als von welchen solche bisher am meisten aufgekauft worden, gänzlich und bey Strafe der Konfiskation verboten seyn solle.

Was hingegen

2) alle übrige benachbarte Reichsstände betrift, so soll gegen solche die Ausfuhr unter nachfolgenden Bestimmungen Platz finden, daß

a) sowohl die Weiß- und Rothgerber, als auch die Kürschner und Pergamenter, wie bereits unterm 9ten März 1774 verord-

net worden, ihre vorräthige Raufwolle, so wie die Metzger ihre Schlacht- und Sterblingsfelle, allemal durch Einrückung in hiesige u. Bayreuther Intelligenzzeitungen den innländischen respve Wollenarbeitern, Gerbern ꝛc. dergestalt zum Verkauf anbieten, daß, wenn binnen 4 Wochen von dem dato des Wochenblatts, wo die Ankündigung geschehen, sich kein innländischer Käufer vorfinden würde, alsdann den fremdherrlichen Käufern

b) verstattet seyn solle, gegen Erlegung des ordin. Zolls, nebst 6 fl. vom Centner Essitoaccis, die erkaufte Raufwolle und gegen gleichmässige Bezahlung des gewöhnlichen Zolls nebst 5 kr. Essitoimpost von jedem Stück bewollten Schlacht- und Sterblingsfell, auch diese auszuführen; von welchem Essitoimpost jedoch die Eichstädtischen Unterthanen, bis auf weitere Verordnung in der Masse frey zu lassen sind, wenn sie sich legitimiren, daß sie mit der erkauften Wolle und den bewollten Fellen keinen wucherlichen Handel und Aufkauf treiben, sondern das Erkaufende zu ihrer eigenen häuslichen Bedürfniß

nöthig haben und verwenden; hienächst aber darf auſſer dieſen bisherigen Beſtimmungen

c) die Verabfolgung ſothaner Wolle und Felle an Ausländer doch nicht anders, als gegen ein von dem treffenden Amte zu ertheilendes Certifikat geſchehen, weil die Aemter über dergleichen Exportata nach einer hiernächſt zum Druck befördert werden ſollenden weitläuftigen Inſtruktion eine Tabelle zu führen haben; und weil ferner auch von ihnen vor Ausſtellung dieſes Certifikats

d) der geſchehene Verkauf der Raufwolle und der bewollten Schaaffelle mit Bemerkung der Namen des Käufers und Verkäufers, des wahren Kaufspreiſes, des Quanti und der Eigenſchaft der Wolle, ingleichen des Orts, wo ſolche aufbewahrt wird, durch das hieſige Wochenblatt bekannt gemacht und abgewartet werden muß, ob binnen 14 Tagen vom dato deſſelben an keine Auslöſung von Innländern erfolge.

S. Ausſchreiben vom 10ten Decbr. 1792.

Da der mittelst Ausschreibens vom 10ten December 1792 auf die ausser Landes gehende Schaaf- Raufwolle, und Wolle auf den Häuten erhöhete Essitoaccis zu 6 fl. vom Centner von der Raufwolle, und 5 kr. von jedem Stück bewollten Schlacht- und Sterblingsfell, dadurch veranlaßt wurde, weil die hiesigen Tuchmacher zu Fertigung der einjährigen Militär-montierungstücher sich keiner andern, als dieser genannten Wolle, damals bedienen konnten, diese Veranlassung aber anjezt, daß die Ansbacher und Wassertrüdinger, dann Krailsheimer Wollenarbeiter die 1795ger Montierungstücher, Futter, Boy, Stümpfe ꝛc. von einschüriger Landeswolle gefertigt haben, und solche von Seiten des Militärs für tüchtig befunden und angenommen worden sind, cessirt: so ergehet hiemit in Gemäsheit allerhöchsten Spezialrescripts vom 31sten May dieses Jahrs an alle Aemter der Befehl, daß zum Besten der hierum supplizirten Gerber, jene, die ausser Landes gehende Raufwolle und Wolle auf den Häuten ausserhalb Landes zu verkaufen gesonnen sind, sich jedesmal mit amtlichem Attest zu legitimiren haben, daß solche von ihrem eigenen Gewerbsgeschäfte herrühre, und nicht im Lande zum wucherlichen

Handel aufgekauft sey, ingleichen, daß sie solche jedesmal vorher nach dem Ausschreiben vom 10ten December 1792 den Innländern zum Ankauf und zur Auslösung in der hiesigen wochentlichen Intelligenzzeitung öffentlich feilbieten, hiebey aber den Namen des Käufers und Verkäufers, den wahren Preis, das Quantum und die Eigenschaft der Wolle, ferner den Ort, wo solche aufbewahrt wird, bemerken und abwarten sollen, ob binnen 14 Tagen, vom dato des Intelligenzblatts an, keine Auslösung von Innländern erfolge.

Wie denn auch ausser diesen bisherigen Bestimmungen die Verabfolgung solcher Wolle und Felle an Ausländer, nach Maasgab des erstangeführten Ausschreibens vom 10ten December 1792 nicht anders, als gegen ein von dem treffenden Amt zu ertheilendes Certifikat geschehen darf, weil die Aemter dergleichen Exportata nach einer unter dem nämlichen Tag und Jahr in Betref der Wollenmärkte besonders im Druck ergangenen ausführlichen Instruktion, eine Tabelle, in welcher unter andern das Gewicht, die Anzahl und der Preis zu notiren sind, zu führen haben, um eine Uebersicht zu erlangen, wie

viel an dergleichen Materialien alle Jahr aus dem Lande gehet?

Uebrigens hat es in Ansehung der im Lande erzeugten Schurwolle bey dem im Jahr 1788 festgesezen — und unterm 10ten December 1792 erneuerten Konzessionsgelde von 5 fl. per Centner sein Verbleiben, und es verstehet sich von selbst, daß die Zölle und übrige durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehobene Impostten nach wie vor fernerhin entrichtet werden müssen.

S. K. Verordn. vom 18ten July 1795.

Es ist zwar durch die Ausschreiben vom 21sten April 1788 und 10ten December 1792 allen Christen und Juden der wucherliche Aufkauf der im Lande erzeugten Wolle bey Konfiskationsstrafe verboten und zu noch mehrerer Beförderung der innländischen Wollen- und Zeugmanufakturen die Ausfuhr der Wolle von fremden Käufern und von Wollenproducenten, mit einem Essitoaccis von 5 fl. per Centner belegt worden. Da indessen neuerliche Fälle vorgekommen sind, wo sich jüdische Aufkäufer mit der Unwissenheit dieses Gesetzes haben entschuldigen wollen: so wird hiedurch das Verbot des Auf-

kaufs der innländischen Schaafwolle und überhaupt aller Zwischenhandel mit Wolle bey unfehlbarer Konfiskationsstrafe erneuert.

K. Verordn. vom 12ten Juny 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 24.

Das für die innländische Wollentuch- und Zeug- dann Strumpfmanufakturen in dem Ausschreiben vom 10ten December 1792 bestimmte Einstandsrecht gegen ausländische Wollenkäufer wird bestättiget.

S. Public. vom 5ten Juny 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 25.

In Ansehung der Tuchscherer ist folgendes verordnet:

1) Die bisher Statt gefundene Zuziehung eines Schleifermeisters bey Ertheilung des Meisterrechts an Tuchscherergesellen, so wie beym Einschreiben und Losprechen der Tuchscherererlehrlinge, soll von nun an nicht weiter ein nothwendiges Erfoderniß seyn, vielmehr in der Regel unterbleiben, es wäre denn, daß der Tuchschererlehrling oder Geselle die Zuziehung eines Schleifermeisters auf eigene Kosten ausdrücklich verlangte, als in welchem Falle solche auch noch fernerhin nachgegeben werden kann.

2) Alle Tuchscherermeister, welche das Schleifen gehörig erlernet haben, und sich durch die Atteste von zwey andern Tuchscherermeistern legitimiren, daß sie das Schleifen und Repariren der Tuchscherer verstehen, sollen auf ihr Verlangen, ohne alle Kosten, durch ein bey dem Provinzial- und Fabrikendepartement von unserer hiesigen Krieges- und Domainenkammer nachzusuchendes Patent zu Tuchscherer-Schleifermeistern erklärt, und ihnen dadurch die Befugnisse zum eigenen Betriebe des Schleifens sowohl, als auch zum Anlehren von Purschen eingeräumet werden, wenn selbige gleich nicht bey einem Schleifmeister das Meisterrecht in der bisherigen Art gewonnen haben.

K. Verordnung vom 13ten Oktober 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 45.

6) Tabaksfabriken.

Durch das oben angeführte Ausschreiben der königlichen Kriegs- und Domainenkammer vom 16ten November 1796 ist sämmtlichen Aemtern anbefohlen worden, von allen in ihrem Amtsbezirke wohnenden Tabaksfabrikanten zu Ende jedes Kalenderjahrs eine Tabelle nach folgenden Rubriken einzusenden:

a) Anzahl der Tabaksfabriken.
b) Namen der Besitzer.
c) Anzahl der Fabrik- und Hülfsarbeiter.
d) Verarbeiteter roher Tabak und Geiz.
α) Bestimmung desselben nach dem Gewicht und dem Ankaufswerth.
Einheimischer,
Ausländischer.
β) Werth der übrigen zur Fabrikation nöthigen Requisiten.
Einheimischer,
Ausländischer.
e) Farbricirter Rauch- und Schnupftabak.
α) Bestimmung nach dem Gewicht.
β) Verkaufswerth.
im Lande abgesezt,
ins Ausland verschickt.
f) Verkaufswerth des fabricirten Rauch- und Schnupfstabaks des vorigen Jahrs.
g) Mehr oder weniger.
h) Anmerkungen, z. B. Hindernisse, welche der innländischen Fabrikation noch entgegen stehen ꝛc.

B) Handwerkspolizey.
a) Ueberhaupt dahin gehören folgende Verordnungen.

Ungeachtet schon nach den, in diesem Fürstenthum promulgirten, ältern Reichsgesetzen Zusammenkünfte der Handwerker ohne Vorwissen der Obrigkeit gänzlich verboten, in dem allgemeinen Landrecht aber besonders verordnet ist, daß ausserordentliche Versammlungen einer Zunft nur mit Vorwissen und Genehmigung des Handwerksassessors veranlaßt werden dürfen, und daß Lezterer bey allen sowohl gewöhnlichen, als ausserordentlichen Versammlungen gegenwärtig seyn muß: so ist doch seit einiger Zeit hie und da von einigen Zünften diesem zuwider gehandelt und dergleichen ausserordentliche Zusammenkünfte vorzüglich in solchen Fällen ohne Vorwissen der polizeylichen und zunftrichterlichen Behörde angestellt worden, wo die Zünfte sich deren Anordnungen oder Aussprüchen nicht fügen wollten. In dergleichen Fällen wird die Strafbarkeit solcher Versammlungen zwar noch in hohem Grade vermehrt; allein auch ohne dergleichen sträfliche Absichten bleiben jene, wenn sie ohne Beyseyn des obrigkeitlichen Beysitzers veranstaltet werden, gesetzwidrig und strafbar. Ferner haben einige Zünfte sich bey vermeintlichen oder wirklichen Zunftstörungen oder sogenannten Pfuschereyen darinn durch eigenmächtige

Selbsthülfe verfehlt, daß sie dem vermeintlichen oder wirklichen Pfuscher nicht blos das Handwerkszeug, sondern die — für einen Dritten Unschuldigen bestimmte — oder ihm schon zugehörige Waare oder Fabrikat weggenommen haben. Da nun aber das allgemeine Landrecht dieses, wenn es auch hie oder da durch alten Mißbrauch zur Gewohnheit geworden seyn sollte, nicht zuläßt, sondern gebietet, daß 1) die Visitation oder Haussuche bey dem Störer von der Obrigkeit, und nur mit Zulassung einiger Zunftabgeordneten vorgenommen; 2) dem Störer nur das Handwerkszeug genommen und zum Besten der Zunftkasse an den Meistbietenden verkauft; 3) der Zunftzwang aber von den Zünften niemals eigenmächtig ausgeübt; — sondern 4) die Störungen dem Magistrat, das ist, dem treffenden Zunftrichteramt zur Verfügung angezeigt werden sollen; und da ferner 5) nach allgemein anerkannten, mit dem allgemeinen Landrecht übereinkommenden Rechtsgrundsätzen in der Regel, und wo nicht Polizeygesetze, oder eine landesherrlich bestättigte Zunftordnung ausdrücklich die Konfiskation bestimmt, oder wo die Unbefugniß eines Pfuschers von Obrigkeits wegen öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden

ist, die einem Störer zum Verarbeiten gegebene Sache nicht weggenommen werden darf: so werden die sämmtlichen un- und mittelbaren Zünfte in diesem Fürstenthum an jene gesetzlichen Vorschriften hiedurch ausdrücklich erinnert — und vor der sich durch Zuwiderhandlung zuziehenden Strafe gewarnet.

K. Verordnung vom 1cten Jänner 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 4.

Sämmtliche Magistrate und diejenigen Kameralämter, welche Zünfte unter sich haben, werden auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 329. aufmerksam gemacht, nach welcher nur die Landespolizeyinstanz nach Bewandniß der Umstände die Zeit der Wanderschaft bey den Handwerksgesellen verkürzen, oder auch ganz davon dispensiren kann. Wenn demnach einem oder dem anderen Handwerk in den Zunftartikeln nachgelassen ist, bey Erlassung der Wanderjahre eine Abfindung an Gelde zu erheben: so versteht sich dieß nur in dem Falle, wenn die Dispensation von der königl. Kriegs- und Domainenkammer als der Landespolizeyinstanz erfolgt ist.

K. Verordn. vom 7ten July 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 31.

Zu Ende jeden Jahrs müssen Tabellen über die neu angesezten und abgegangenen Handwerksmeister eingesendet werden.

S. Mag. Instr. §. 10.

Da über die Anwendung des §. 230. des 2ten Theils 8. Tit. des allgemeinen Landrechts über die Kognition der Handwerkspfuschereyen in dem Fürstenthum Ansbach einige Zweifel entstanden sind: so wird hiedurch auf Befehl des fränkischen Departements des königl. Generaldirektorii folgendes zur Richtschnur festgesezt: „I) sollen die Magistrate nur die in ihrem städtischen Bezirk wohnenden, oder darinnen betretenen Pfuscher bestrafen können, und müssen daher bey Pfuschern, die in unmittelbaren Aemtern oder in einem andern Patrimonialgerichtsbezirk wohnen, dieses Amt oder Gericht um deren Bestrafung requiriren. II) Kameralämter, die zugleich Zunftrichter sind, können die in ihrem Bezirk wohnenden Pfuscher auf den Grund der Zunftordnungen gleichfalls selbst bestrafen, so daß es der Requisition des ordentlichen Richters, welches das Justizamt seyn würde, nicht bedarf. Wohnt aber der Pfuscher ausserhalb des Amtsbezirks in einem andern unmittelbaren Amt, oder in einer Stadt,

„oder in einem geschlossenen Patrimonialgericht:
„so tritt die Vorschrift des allgemeinen Land-
„rechts ein, und findet analogisch die obige Re-
„gel ad I. Statt. Eben dieses gilt III) von
„denjenigen geschlossenen Patrimonialgerichten,
„denen ein eigenes Zunftrecht zugestanden, oder
„per modum Commissionis dermalen zu admi-
„nistriren gestattet ist. Wird aber IV) der Pfu-
„scher in dem Zunftbezirk des Magistrats oder
„Kameralamts auf der Pfuscherey betreten, so
„bedarf es in diesem Fall überall keiner Requi-
„sition, wenn er auch nicht im Zunftbezirk sein
„Domicilium hat."

K. Verordnung vom 25sten August 1800.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 36.

b) Einzelne Handwerker.

Müller. Die Verordnung vom 21sten Februar 1771, daß die Müller bey Vermeidung einer Geldstrafe von 6 Rthlrn gutes und geniesbares Mehl liefern und keinen Sand darunter mischen, die neu behauenen Mühlsteine aber jederzeit gehörig abkehren sollen, wird erneuert.

S. K. Verordnung vom 2ten Jänner 1797.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 2.

Maurer und Zimmerleute sollen nicht eher als Meister recipiret, noch zur Fertigung des Meisterstücks gelassen werden, als bis sie von einem Baubedienten examinirt sind.

K. Verordn. vom 30sten Jänner 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 5.

§. 40.

Handlungspolizey.

Den fremden Krämern, auswärtigen Juden und den französischen Emigranten ist das Hausiren mit solchen Waaren, welche von inländischen Kauf- und Handelsleuten in gehöriger Menge und Güte geführt werden, ausser den Messen und Jahrmärkten durchaus nicht zu gestatten, noch ihnen dazu Hausirzettel zu ertheilen.

K. Verordnung vom 19ten November 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

Diese Verordnung ist durch folgende Rescripte näher bestimmt:

A) Rücksichtlich des Hausirens auf dem platten Lande muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß

a) nicht mit Gegenständen, die nicht unentbehrliches Bedürfniß für die Bewohner

des platten Landes sind, vorzüglich nicht mit Gegenständen des Luxus ꝛc. hausirt werde, da der Landmann durch dieses Hausiren erst zu deren Gebrauch verleitet wird; und daß selbst

b) nicht mit solchen Gegenständen des Bedürfnisses hausirt wird, die in den nächsten innländischen Städten und Märkten zu haben sind, um den Landmann nicht von deren Besuchung abzuziehen.

Es wird sich hiernach von selbst die nähere Bestimmung ergeben, daß um die ad a) bemerkten Nachtheile zu vermeiden, weder von fremden, noch einheimischen Juden oder Christen mit Zucker, Kaffe, Seidenwaaren ꝛc. auf dem platten Lande hausirt werden darf, und ad b) auch nicht mit baumwollenen, wollenen oder leinenen Waaren ꝛc. die überall in Städten und Märkten zu haben sind.

Das Hausiren wird sonach auf dem platten Lande Fremden nur dann zu gestatten seyn, wenn ohne solches zu erlauben, eine selbst für das platte Land nothwendige Gattung von Waaren gar nicht zu haben seyn würde, z. B. gewisse Gattungen von Holz- und Eisenwaaren; da sich damit blos in den Städten und Märkten zu

hausiren, für den Hausirer nicht der Mühe lohnt; und da der Landmann auch gerade nicht in der Stadt oder dem Marktflecken anwesend seyn kann, wenn damit hausirt wird, so daß mithin zu befürchten wäre, daß sich der Landmann einen solchen Artikel gar nicht anschaffen kann, und daß der Hausirer ganz ausbleibt, wenn ihm nicht das Hausiren auf dem platten Lande gestattet wird.

Einheimischen kann aber das Hausiren, ausser in Fällen, wo bereits Konzessionen dazu ertheilt sind, deren Ablauf abgewartet werden muß, blos die selbst fabricirten Waaren, und nur da mit fremden Waaren als Ausnahme von der Regel verstattet werden, wo die Bewohner eher benachbarte Städte des Auslands, als die weit entlegenen innländischen Märkte besuchen würden, wenn auch das Hausiren abgestellt werden sollte. Es ist keinem Bedenken unterworfen, auch dann innländischen Juden das Hausiren mit solchen Waaren, deren Vertrieb durch das Hausiren auf dem platten Lande gar nicht gestattet werden soll, gleichfalls zu verbieten.

B) Das Hausiren in den Städten und Märkten ist

1) Fremden gänzlich zu verbieten,

a) mit solchen Waaren, die im Lande selbst in gehöriger Qualität und Quantität verfertigt werden,

b) mit Waaren, die im Lande in gehöriger Qualität und Quantität von den Kaufleuten geführt werden, z. B. Gewürz, Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren ꝛc. Es kommt dabey nicht darauf an, daß sie in jeder Stadt oder in jedem Marktflecken geführt werden.

Wenn sie nicht zum täglichen Gebrauch nothwendig sind, so werden solche leicht aus den grössern Städten, wo sie zu haben sind, angeschaft werden können.

C) Mit Waaren, die zwar im Lande, aber nicht in hinreichendem Maase geführt werden, wo es aber zur Konkurrenz hinreichend ist, wenn solche auf die Messen eingebracht werden.

Dagegen muß Fremden das Hausiren mit solchen Waaren gestattet werden, die

a) weder im Lande gefertiget, noch auch bey den Kaufleuten, wenigstens nicht zu allen Zeiten, oder wenn sie zum täglichen Gebrauch gehören, nicht an allen Orten zu haben sind, und wo eine blosse Konkurrenz auf den Messen theils an sich nicht hin-

reicht, theils es wenigstens ungewiß ist, ob die Messen damit gebaut werden, z. B. eigentliche Galanteriewaaren ꝛc.

b) mit solchen Waaren, die, wenn sie nicht auch ausser den Messen hausirt werden dürfen, wo den Hausirer der Weg oft gerade durch das Land trift, gar nicht zu haben sind, da der Verschluß auf Messen zu unbedeutend ist, als daß er deßhalb weit herkommen sollte, z. B. Kupferstiche, Landcharten ꝛc.

2) Einländern muß solches gestattet werden,

a) wenn sie schon die Konceſſion haben, bis zu deren Ablauf, so auch den Juden, bis zu näherer Bestimmung ihrer Privilegien, und können höchstens einige Artikel auch in den Städten ausgenommen werden,

b) in allen Fällen, wo solches den Ausländern in den oben bemerkten Fällen verstattet wird.

c) Mit eigen verfertigten Waaren, wo Zunftgesetze nicht das Gegentheil erheischen und wo besondere Umstände oder Industrie es erfodern.

Dagegen muß es Innländern verboten bleiben,

a) mit ausländischen Waaren, wenn dergleichen im Innlande eben so gut gefertigt werden und zu haben sind,

b) mit solchen ausländischen Waaren, die bey innländischen Kaufleuten in gehöriger Quantität und Qualität zu haben sind.

Was die Hausir- Stempel- und andre Gebühren betrift, so ist hat zwar bey dem Stempelsatz von 30 kr. für den Hausirzettel sein Verbleiben; jedoch ist er da, wo etwa die übrigen Hausirgebühren verhältnißmässig zu groß sind, dann von den geringen jüdischen oder andern innländischen Hausirern, so wie von fremden mit unentbehrlichen Waaren hausirenden Krämern nicht von jedem Tage, wo hausirt wird, besonders für einen Zeitraum von 14 Tagen auf einmal zu erheben.

Kammerrescript vom 9ten October 1799.

Ferner:

1) dießseitige Schutzjuden, die im Polizeydistrikt der königl. Kameralämter, oder auch nur im geographischen Bezirk derselben eingeschlossen sind, bedürfen, um innerhalb dieses Bezirks zu hausiren, keiner besondern Hausirzettel; besonders ist

2) zu

2) zu Begünstigung der Fürther Manufakturen allerhöchst erlaubt worden, daß allen damit handelnden christlichen und jüdischen Einwohnern das Hausiren ohne Hausirscheine erlaubt seyn soll;

3) selbst Fremden, die gewöhnlich dort Manufakturwaaren holen, soll das Hausiren ohne Hausirschein überall gestattet werden; es müssen aber

4) dieselben sich mit einem Atteſt der königl. Polizeykommission, daß sie entweder Fürther Einwohner sind, oder daß sie mit Fürther Waaren handeln, legitimiren, und

5) diese für die Fürther Einwohner auf ein halb Jahr, für die Fremden auf ein Vierteljahr gültigen Atteste den Ortsbehörden vorzeigen; auch müssen

6) die Fürther Hausirer in den Städten, da, wo sie bisher Hausirscheine haben lösen müssen, diese noch ferner lösen; doch sind sie in Ansehung der Gebühren auf das leidlichste zu halten; übrigens darf

7) mit Specerey und Arzney gar nicht, desgleichen

8) mit Seidenwaaren in den Städten, dann, wenn solche bey den innländischen

Kaufleuten in gehöriger Quantität und Qualität zu haben sind, auch nicht;

9) auf dem platten Land aber in der Regel gar nicht, und nur ausnahmsweise mit seidenen Bändern, Schnüren, geringen Tüchern, Hauben, Schuhflecken ꝛc. denjenigen Hausirern gestattet werden, welche sich legitimiren können, daß sie daneben beständig mit Fürther oder andern inländischen Manufakturwaaren hausiren.

Kammerrescript vom May 1801.

Nach dem oben angeführten Ausschreiben vom 16ten November 1799 muß von den Aemtern zu Ende jedes Jahrs auch ein tabellarisches Verzeichniß der mit Tabak handelnden Kaufleute nach folgenden Rubriken eingeschickt werden:

a) die Anzahl der sich damit abgebenden Kaufleute und Krämer.

b) Namen derselben.

c) der jährliche Verschluß von

innländischem
ausländischem
} Rauch- und Schnupftabak

im Lande
ins Ausland

d) Angabe des im Lande fabricirten Tabaks, welcher jährlich ins Ausland verführt worden,

Rauch- und
Schnupftabak.

e) Anmerkungen, z. B. Hindernisse, welche die Freyheit des Tabakshandels in das Ausland beschränken ꝛc.

Nach eben diesem Ausschreiben muß

1) von allem aus den hiesigen Landen nach Pfalzbaiern und Tyrol (weil in beiden Ländern ein sehr hoher Impost auf den im Ansbachischen fabricirten Tabak gelegt ist) gehenden rohen Tabak nicht nur von fremden Einkäufern, sondern auch von innländischen und nürnbergischen Versendern 30 kr. rhl. vom Centner, und
2) von dem auf gleiche Weise dahin exportirt werdenden Geiz nur 12 kr. rhl. ebenmässig von Einkäufern und Versendern, als Essitoaccis neben dem bisherigen Zoll erhoben, ingleichen
3) den innländischen Fabrikanten das Auslösungsrecht hiebey gestattet, dagegen aber
4) die Ausfuhr des rohen Tabaks und Geizes in das Bayreuthische Fürstenthum, so

wie nach Sachsen, Lübeck, Hamburg, Rußland, Hannover ꝛc. von diesem Essitoaccis ausgenommen werden.

Da die Juden in dem Fürstenthum Ansbach noch zur Zeit sich blos von dem Handel nähren: so möchte hier der schicklichste Platz seyn, der ihrentwegen ergangenen Verordnungen zu gedenken.

Zu Aufhelfung des Land- und Ortsjudenschaftlichen Korporationsvermögenszustandes im Fürstenthum Ansbach ist durch ein allerhöchstes Rescript vom 15ten v. M. das künftige Ressort in allen dahin einschlagenden Sachen folgendermassen bestimmt. Der landjudenschaftliche Verband der unmittelbaren jüdischen Nation steht in Hinsicht auf Judenpolizey, auf ihre Vermögensadministration, die Regulirung ihres Abgabe- und Anlagewesens, auf ihre Ritualverfassung u. s. w. forthin eben so unter den 6 Kreisdirektorien, wie bisher unmittelbar unter der Kriegs- und Domainenkammer. Gedachte Behörden machen die Mittelinstanzen zwischen der Kammer und den neu zu erwählenden Kreisbarnossen und Kassieren aus, welche von erstern Befehle annehmen und befolgen müssen. Die Ortsjudenschaften bleiben von den Ortsmagistraten oder

den Aemtern des Distrikts zunächst abhängig, ihre gleichfalls neu zu wählenden, von den Kreisbarnossenstellen getrennten Ortsvorsteher stehen primario unter jenen; die Kreisdirektorien können aber direkte oder indirekte ebenfalls an sie verfügen. Nur die Ortsbarnossen der Hauptstadt stehen, wie die ganze Judengemeinde hieselbst, als Korporation für sich betrachtet, unter dem hiesigen Stadtmagistrat; — als Bestandtheil der ganzen Landjudenschaft aber steht die Ortsjudenschaft hieselbst, wie der etwa in der Hauptstadt wohnhafte Kreisbarnoß, blos unter dem Ansbacher Kreisdirektorio. Die Judenschaft zu Mt. Fürth relevirt vorerst in obigen Hinsichten nur von der dasigen Polizeykommission, welche Leztere bis zu weiterer etwaiger Einrichtung ihr unmittelbares Ressort bey der Kriegs- und Domainenkammer hat. Es wird Vorstehendes der gesammten unmittelbaren Judenschaft des Fürstenthums Ansbach zu ihrer Nachricht und Achtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und hat sie sich daher in den Eingangs gedachten Angelegenheiten jedesmal an die treffenden Behörden zu wenden und von solchen Befehle anzunehmen und zu befolgen. Wegen der Barnossenwahlen und Abhaltung der künftigen Schä-

tzungstage sind die nöthigen Instruktionen an die Behörden ergangen. Wegen der mittelbaren Judenschaft werden besondere Bestimmungen erfolgen.

K. Verordn. vom 30sten Oktober 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

Kein Jude, er sey Mediat- oder Immediatbeschuzter, darf neben seinem schon besitzenden Hause oder Hausantheil noch ein weiteres so wenig für sich, als für seine Kinder zum eigenen Besitz ohne specielle höhere Erlaubniß erkaufen.

S. Public. vom 21sten März 1800. Nro. 15.

Zusätze und Druckfehler.

Seite 36. Zeile 6. statt 100 lies: 150. S. 49. Z. 3. von unten und S. 77. Z. 4. st. Klaw l. Kalw. S. 80. Z. 14. st. liefern l. liefert. S. 80. Z. 18. st. Pullingen l. Pfullingen. S. 166. Z. 7. st. Hauber l. Heuber — — Z. 22. Hier verdient noch C. S. Krause's Sammlung sämmtlicher Verordnungen für die königl. preussischen Provinzen in Franken seit ihrer Vereinigung mit dem preussischen Staate B. I. (welcher die Verordnungen von 1791 und 1792 enthält) gr. 8. Baireuth 1802 angeführt zu werden. S. 169. Z. 8. st. Vergüzung l. Verhütung. S. 191. Z. 14. st. dieser l. diese. S. 271. Z. 3. v. u. st. Gasse l. Passe. S. 282. Z. 19. st. vorurtheilten l. verurtheilten. S. 353. Z. 3. nach hier lies und Die S. 185. 186. 193 und 235. allegirten Beylagen sind, da sie zum Theil nicht mehr im Gebrauch und zum Theil schon in Krause's Sammlung enthalten sind, hier weggelassen worden.

Register

zu dem Abriß der Polizeyverfassung in dem königl. preussischen Fürstenthum Ansbach.

Abdeckereyen 213.
Abwurflöcher 245.
Accoucheurs 196. 228.
Ackerbau 366.
Aerzte 237.
Apotheker 204. 237. 239.
Armenpolizey 273.
Aufkäuferey 176.
Aufkauf 257.
Bader 238.
Bäcker 217.
Banken 353.
Baupolizey 340.
Bauretablissemenswesen 333.
Bekanntmachung d. Gesetze 181.
Bergbau 395.
Berteley 273. 282.
Bienenzucht 282.
Bier, dessen Beschaffenheit 214.
Taxe 323.
Bilsenkraut 242.
Brandassekuranz 353.
Brantewein 215.
Brod, dessen Beschaffenheit 217.
Taxe 311.
Bürgertabellen 192.
Chirurgen 238.
Epidemische Krankheiten 240.
Erndtetabellen 368.
Essig 216.
Essitoacciß 398.
Fabriken 395.
Feuerschau 305.
Fische 220.
Fleisch 217 Taxe 317.
Flugbrand des Rindviehes 218.
Forstpolizey 383.
Franzosenkrankheit des Rindviehes 218.
Gassenreinigung 212.
Gefängnisse 213.
Geistliche 253.
Gerbereyen 397.
Geschäftsgang 180.
Gesellschaften, geheime 257.
Gesinde 295.
Getreidmagazine 311.
Gifte 241.
Glasschleifen 404.
Glatteis 251.
Gymnasien 251.
Handel 419.
Handwerker 413.
Hasenbälge 402.
Hausiren 419.
Hazardspiele 271.
Hebammen 196.
Historische Tabellen 185.
Höcker 178.
Holzausreutungen 391.
Hunde, tolle 247.
Hutmacher 403.
Hypothekenwesen 342.
Intelligenzblätter 166.
Juden 255. 428.
Kälber 219.
Kaffe 216.
Kamine 306.
Kindermord 222.
Kirchhöfe 211. 212.

Kleebau 368.
Krämer 419.
Kreisdirektorien 359.
Kuckelkörner 243.
Kuhpocken 235.
Kundschaften 279.
Küchen 307.
Kupfergeschirr 221.
Landwirthschaft 356.
Laternenanstalten 257.
Lebensmittel 311.
Lederverkauf 402.
Leichen 211. 260.
Logiszettel 256.
Lohe 399.
Lombards 313.
Lotterien 273.
Luft 211.
Lumpensammlen 404.
Luxus 260.
Märkte 311.
Magistrate 167.
Maykäfer 372.
Manufakturen 395.
Marktmeister 177.
Maurer 419.
Medizinalbehörden 236.
Meerlinsen d. Rindviehes. 218.
Müller 418.
Nachtwächter 257. 276.
Nieswurz, weisse 243.
Obstbau 371.
Olitätenkrämer 241.
Pässe 258. 278.
Papiermühlen 403.
Patrimonialgerichte 359.
Pferde 373.
Pflanzen, giftige 242.
Pfuschereyen 417.
Polizeydirektor 167.
Polizeyinspektor 172.
— — diener 179.
Physici 237.
Raupen 372.
Registraturen 185.
Salzhandel 325.
Scharlachfieber 241.
Scheintodte 247.
Scheuern s. Abwurflöcher.
Schießgewehr 248.
Schießpulver 301.
Schleifen 250.
Schulen 251.
Schulzen 364.
Schweinfleisch, finnigtes 218.
Seelenlisten 185.
Seidenbau 382.
Spielsachen 243.
Stechapfel 242.
Tabaksbau 370.
Tabaksfabriken 412.
Tabakshandel 426.
Tabakrauchen 297. 310.
Taubenhalten 366.
Tollkirsche 242.
Trauerordnung 261.
Tuchmacher 404.
Unglücksfälle 241.
Universitäten 252.
Vaganten 274.
Viehseuche 373.
Wanderjahre 416.
Wasser 213.
Wein 214.
Weißgerber 401.
Wieswachs 371.
Wirthshäuser 256.
Wolle 404.
Zimmerleute 419.
Zünfte 414.

X X 89